



Lehrbuch

der

Kirchengeschichte

von

Dr. Joh. Jos. Ign. Döllinger,
ordentlichem Professor der Theologie an der Universität München.



Erster Band.

Regensburg und Landshut, 1836.
Verlag von G. Joseph Manz.
(Krüll'sche Universitätsbuchhandlung.)

Vorwort.

Durch fremden Rath und eigne Wahrnehmung überzeugt, daß ein kürzeres Handbuch oder ein möglichst vollständiges Lehrbuch der Kirchengeschichte von mäßigem Umfange, sowohl zum Selbststudium als zum akademischen Gebrauche, für jetzt das dringendere Bedürfniß sei, habe ich mich entschlossen, die Fortsetzung meines größeren kirchenhistorischen Werkes auf so lange zu unterbrechen, bis das Buch, dessen erster Band hiemit erscheint, vollendet sein wird. Der zweite Band wird von der dritten Periode noch die Geschichte der Verfassungsformen und kirchlichen Institutionen, dann das Übrige der Geschichte des Mittelalters enthalten, der dritte die neuere und neueste Kirchengeschichte bis 1830 darstellen. Die Citationen, deren ich mich der Raumersparung wegen in diesem ersten Bande ganz enthalten habe, werden im nächsten nicht völlig, noch weniger aber, aus leicht begreif-

lichen Gründen, im dritten Bande vermieden werden können. In der Literatur vor jedem Paragraphen sind die Quellen mit Sorgfalt angegeben: dafür habe ich, was neuere Bearbeitungen betrifft, den literarischen Ballast, den selbst kleinere Kompendien regelmäßig mitzuschleppen pflegen, großentheils über Bord geworfen, und meist nur solche Werke, die ich nach eignem Gebrauche für zuverläßig, oder doch für irgendwie verdienstlich und nützlich erkannt habe, angeführt. Die Ungleichheit, welche man zwischen der kompendiarischen Behandlung der ersten Periode und der ausführlicheren Darstellung der folgenden wahrnehmen wird, hat ihren Grund darin, daß der erste Band meines größeren Werkes sich bereits in Vieler Händen befindet, und ich mich nicht ausschreiben wollte.

München, den 23ten August 1836.

J. Döllinger.

Inhaltsverzeichniss.

I. Periode.

Von der Gründung der Kirche bis zum Ende der heidnischen Verfolgungen. (J. 33 — 313.)

II. Periode.

Von K. Konstantin bis auf die sechste ökumenische Synode.
(J. 313 — 680.)

Seite

III. Periode.

Von der sechsten ökumenischen Synode bis auf Gregorius VII. (J. 680—1073.)

I. Kapitel. Äußere Geschichte der Kirche; Verbreitung des Christenthums.

II. Kapitel. Geschichte der Häresieen, dogmatischen Streitigkeiten und Spaltungen.

III. Kapitel. Geschichte der Päpste.

Papstes, schrieben in alle Provinzen gegen das Judikatum, der Papst habe damit den Akephalen selber Waffen gegen die Kirche gegeben. In dieser Noth beschloßen der Kaiser und der Papst, ein allgemeines Concilium zu versammeln, und mittlerweile nahm Vigilius sein Dekret zurück und untersagte alles Streiten über die drei Artikel. Er wünschte, daß die Synode im Occident gehalten würde, mußte aber dem Kaiser, welcher Konstantinopel dazu bestimmte, nachgeben; doch sollten eben so viele lateinische als Griechische Bischöfe berufen werden. Da indeß nur wenige Occidentalen kamen, so gab Justinian auf Theodors Anstiften 551 ein neues Edikt, das zugleich ein Glaubensbekenntniß und eine ausführliche theologische Abhandlung war, gegen die drei Artikel heraus, und verletzte so die mit dem Papste getroffene Übereinkunft. Als Vigilius sich widersetzte, und die Bischöfe, die diesem Edikt beitraten, excommunicirte, beschloß der Kaiser ihn gefangen nehmen zu lassen, und die Soldaten des Prätors hatten bereits versucht, den Papst, der sich in eine Kirche geflüchtet und die Säulen des Altars umklammert hatte, wegzureißen, als der laute Unwille des Volkes sie zurückschreckte. Indessen kehrte Vigilius, als der Kaiser ihm persönliche Sicherheit zuschwören ließ, in seine Wohnung zurück, aber bald begannen die Mißhandlungen und Bedrohungen neuerdings, er flüchtete daher Nachts über den Bosphorus nach Chalcedon, wo er sich in die Kirche der h. Euphemia begab; hier machte er das vor 5 Monaten verfaßte Dekret bekannt, durch das Theodor Askidas, der Verwüster der Kirche, abgesetzt, und Mennas mit seinen Bischöfen suspendirt wurde, und gab in einer Encyclica der ganzen Kirche von den bisherigen Vorgängen und den Gründen seines Verfahrens Nachricht. Nun aber erhielt er einen auffallenden Beweis, daß die Hoheit und Authorität des päpstlichen Stuhles auch in ihm dem Bedrängten und Verfolgten zur Anerkennung und Unterwerfung nöthigte. Mennas, Theodor Askidas, Andreas von Ephesus, Theodor von Antiochien in Pisidien, Petrus von Tarsus und mehrere andere Bischöfe übergaben ihm eine Schrift, des Inhalts, daß sie die vier ökumenischen Synoden, auf denen die Päpste durch ihre Legaten oder Vikarien

den Vorsitz geführt hätten, und die päpstlichen Verordnungen, die den Glauben beträfen, und die Synoden bestätigten, annähmen, daß sie die zuletzt gegen die drei Artikel gerichteten Schriften mißbilligten, und ihn wegen des Geschehenen um Verzeihung bäten. Hierauf hob der Papst seine Censuren auf und kehrte nach Konstantinopel zurück.

Die Synode wollte Vigilius nicht eher eröffnen lassen, als bis eine hinreichende Anzahl Lateinischer Bischöfe zugegen sein würden, aber diese kamen nicht aus Furcht vor solchen Gewaltmaßregeln, wie sie Justinian gegen Dacius von Mailand, Reparatus von Karthago u. a. ergriffen hatte; endlich wurde die Synode auf kaiserlichen Befehl wider den Willen des Papstes am 5ten Mai 553 in Gegenwart von etwa 150 Prälaten, unter denen Eutychius der Nachfolger des Mennas, Apollinaris von Alexandrien und Dominicus von Antiochien und fünf Afrikanische Bischöfe waren, eröffnet. Die ersten Sitzungen oder Konferenzen gingen über vergeblichen Versuchen, den Papst zur Theilnahme zu bewegen, hin. Obgleich sich die drei Patriarchen an der Spitze von 18 Bischöfen, meist Metropoliten, deshalb zu ihm begaben, blieb Vigilius bei seinem Entschlusse, diese Synode, die fast ganz aus Griechischen Bischöfen bestehe, weder anzuerkennen noch ihr beizuwohnen. In der 4ten, 5ten und 6ten Sitzung wurden die drei Artikel mit aller Sorgfalt geprüft, und besonders auch die Frage erörtert, ob es erlaubt sey, auch solche, die in der Gemeinschaft der Kirche gestorben, noch nach ihrem Tode zu anathematisiren, was zufolge den früher in der Kirche vorgekommenen Beispielen bejaht wurde; man wies nach, daß Theodor von Mopsveste schon vorlängst aus den Diptychen seiner eigenen Kirche gestrichen worden sei. Während dieser Beschäftigungen der Synode erschien ein neues an den Kaiser gerichtetes Dekret des Papstes, das Constitutum. Er verwarf darin 60 aus Theodor's Schriften gezogene Sätze, die auch in der vierten Sitzung der Synode als Grundlage zu dessen Verdammung gedient hatten, erklärte aber dann unter Anführung vieler zum Theil ganz unpassender Gründe, daß er Theodor's Person weder selbst verdammen, noch zugeben dürfe, daß dieß von Anderen geschehe, verbot, die fraglichen Schriften

des Theodoret und Ibas zu verdammen und nahm sein Schreiben an Mennas hinsichtlich der drei Artikel zurück. Dieses Konstitutum unterschrieben 17 Bischöfe nach ihm. Der Kaiser ließ der Synode nicht diese Verordnung, sondern die früheren der Verdammung der Kapitel günstigen Schriften des Papstes vorlegen, und in der 8ten Sitzung wurde das Endurtheil gefällt, ohne daß der päpstlichen Verordnung Erwähnung geschah. Justinian ließ hierauf den fortwährend widerstehenden Vigilius in's Exil abführen, und gebot, seinen Namen aus den Diptychen zu streichen, doch mit dem Beisatz, daß die Einheit mit dem päpstlichen Stuhle dennoch erhalten werden solle. Vigilius gab indeß bald darauf nach; in einem Schreiben an den Patriarchen Eutychius verdammte er, ohne übrigens der Synode zu erwähnen, nebst Theodors Schriften auch dessen Person, da er allerdings grobe und gefährliche Irrthümer nicht ohne Hartnäckigkeit vertheidigt und ausgebreitet hatte, dann was Theodoret gegen die Ephesische Synode, für Nestorius und Theodor, und gegen Cyrill geschrieben hatte, so wie den Brief des Ibas an Maris, und kassirte Alles, was durch ihn oder Andere zu Gunsten der Artikel geschehen war. Um sein wankelmüthiges Betragen in dieser Sache zu entschuldigen, führte er das Beispiel des h. Augustinus an, der auch sich selber zu reformiren nicht angestanden habe. In der That muß die Erwägung der beispiellos schwierigen Lage, in der sich Vigilius befand, das Urtheil über ihn mildern. Bald schien ihm die Gefahr, daß die Monophysiten die Verdammung der Kapitel zur Herabwürdigung der Chalcedonischen Synode benützen möchten, größer, bald fürchtete er eine Trennung des Orients vom Occident, und dann erschreckte ihn wieder die drohende Auflehnung der Occidentalen, und da der Unsegen, der als Folge seiner verbrecherischen Eindrängung in das Pontifikat noch auf ihm lastete, ihn der Erleuchtung und Kräftigung von Oben beraubte, so glich er in diesen stürmischen Bewegungen einem steuerlosen, von den Wellen bald da bald dorthin getriebenen Kahne. Freilich hatte sein Schwanken keinen Bezug auf das Dogma selbst; hierin blieb er sich immer gleich, wie er denn auch noch in seinem Konstitutum Theodors Sätze und die in Theodorets

Schriften gegen Cyrill enthaltene Lehre ausdrücklich verwarf; veränderlich zeigte er sich nur über eine Frage der kirchlichen Ökonomie, ob es nämlich rathsam sei, Schriften, deren die Synode zu Chalcedon geschont hatte, und einen in der kirchlichen Gemeinschaft gestorbenen Mann namentlich zu verdammen.

Pelagius, der Nachfolger des Vigilius, der auf der Heimkehr in Sicilien starb, hatte vielfachen Widerstand gegen die fünfte Synode zu bekämpfen. Zwar gelang es dem neuen B. von Karthago Primasius, die Bischöfe des prokonsularischen Afrika und von Numidien auf zwei Synoden zur Annahme der neuen Beschlüsse zu bewegen; einige hartnäckig widerstehende Bischöfe wurden verbannt; aber im nördlichen Italien und Istrien kam es darüber zu einem förmlichen Schisma, an dessen Spitze die BB. Paulinus von Aquileja und Vitalis von Mailand standen. Auf einer Synode zu Aquileja 558 wurde die fünfte Kirchenversammlung wegen ihres angeblichen Widerspruchs gegen die Chalcedonische verworfen. Auch unter den folgenden Päpsten bis auf Gregorius d. Gr. dauerte diese Trennung fort; vergeblich versuchten es die Päpste einigemal, die Schismatiker durch die Exarchen zu Ravenna zur Rückkehr in die Kirche nöthigen zu lassen, der Kaiser Mauritius schützte sie; 602 wandten sich zwar vier Bischöfe, darunter die von Sabiona und Triest, wieder zur Kirchengemeinschaft, aber die Bischöfe oder Patriarchen von Aquileja beharrten in der Trennung. 606 nahm ein katholischer Patriarch seinen Sitz zu Grado, wohin schon Paulinus 568 vor den Langobarden fliehend den Stuhl von Aquileja verlegt hatte; dort aber, zu Aquileja, blieben schismatische Patriarchen, bis Petrus 699 auf einer Synode mit seinen Suffraganbischöfen, vom Papste Sergius ermahnt, der Spaltung entsagte, und die Authorität der fünften Synode anerkannte.

§. 35.

Innere Geschichte der Monophysiten. Streitigkeiten und Sekten unter ihnen. Die Nestorianer.

I. Anastasii Sinaitae Ὁδηγός, in Gretseri opp. T. XIV, p. 2. Auszüge aus den Schriften des B. Ephräm v. Antiochia (um 540)

gegen die Monophysiten in Photii Biblioth. cod. 228, 229. Schriften und Fragmente des Eulogius von Alexandrien (um 607) in Maximi opp. ed. Combefis T. II. und in Phot. Bibl. cod. 225 — 230. Gelasii Rom. Tractatus de duabus naturis adv. Eutychianos et Nestorianos, in Bibl. max. PP. T. VIII. Vigilii Tapsens. (um 480) adv. Nestorium et Eutychen ll. 5 ibid. Johannis Damasceni scripta adv. Monophysitas, opp. ed. Lequien T. I. Leontius (um 610) de sectis, Bibl. max. PP. T. IX. Timotheus Presb. Constant. (um 630) de receptione haereticorum, in Cotelerii monum. eccl. graec. T. III. Theodori Abucarae (um 860) opp. in Gretseri opp. T. XV.

II. Assemani diss. de Monophysitis, vor dem 2ten Bd. der Biblioth. Orient. — Renaudot historia Patriarcharum Alexandrinorum Jacobitarum, Paris. 1713. 4. — Assemani diss. de Syris Nestorianis, Bibl. Orient. T. III, P. II.

Im Orient erreichte die fünfte Synode ihren Zweck, die milder gesinnten Monophysiten mit dem Concilium von Chalcedon auszusöhnen, nicht; vielmehr gelangte die Monophysitische Partei seitdem zu einer festeren Konsistenz, und schloß sich immer schroffer gegen die k. Kirche ab. In Ägypten hatten die Dioskorianer schon seit den Zeiten des Timotheus Älurus völlig das Übergewicht, und nach der Vertreibung des Talaja hatten die Katholischen keinen Patriarchen mehr, bis Justinian 538 den von dem päpstlichen Gesandten Pelagius empfohlenen Abt Paulus dahin sandte. Seitdem folgte eine Reihe katholischer Patriarchen bis auf den Monotheleten Cyrus; neben diesen hatten aber auch die Monophysiten ihre Patriarchen, die bald in der Verbannung, bald verborgen lebten, mitunter aber auch frei und öffentlich walteten, und da es damals in Ägypten zwei Monophysitische Parteien gab, die Gajaniten und die Theodosianer, so geschah es, daß eine Weile drei Patriarchen zu gleicher Zeit bestanden. Da seit Justinian die Monophysiten, obgleich der größte Theil des Ägyptischen Volkes zu ihnen gehörte, vielfache Bedrückungen erlitten, so schlug ihr Haß gegen die Katholiken oder Melchiten (Kaiserliche — so nannten sie die Anhänger der Chalcedonischen Synode, weil diese unter dem Schutze des Kaisers Marcian gehalten worden war, und auch in der Folge durch kaiserliche Edikte aufrecht erhalten

wurde) immer tiefere Wurzeln. Das zu allen Zeiten sehr wirksame Mittel, den Haß gegen die Katholiken und den Abscheu gegen ihre Religion zu nähren und wach zu erhalten durch Erzählungen von blutigen Verfolgungen, wurde auch von dieser Sekte angewandt, und noch in späteren Jahrhunderten wußten die Kopten zu berichten, daß Apollinarius, der 551 von dem kaiserlichen Hofe als Patriarch nach Alexandrien gesandt worden war, in der dortigen Hauptkirche das wehrlose Volk durch seine mitgebrachten Soldaten habe niederhauen, und in ganz Ägypten 200000 Menschen ermorden lassen. Als daher die Araber in Ägypten einbrachen, erleichterten ihnen die Monophysiten, das Joch der Moslemen dem Melchitischen vorziehend, die Eroberung dieses Landes, und wurden zum Danke dafür, und weil die neuen Gebieter ihrem Hasse gegen den Byzantinischen Hof trauen zu können glaubten, die herrschende Partei, zu Alexandrien wurden ihnen alle Kirchen eingeräumt, und die Melchiten, zu denen die Griechischen Abkömmlinge und die kaiserlichen Beamten gehörten, während die eingebornen Ägyptier fast alle Monophysiten waren, durften sich 80 Jahre lang keinen Patriarchen wählen, und ließen daher ihre Bischöfe von dem Metropoliten zu Tyrus ordiniren.

Auch die Armenier trennten sich als Anhänger der Monophysitischen Lehre von der katholischen Kirche; der B. Nersapo von Taron und der Syrier Abdjesu brachten es dahin, daß auf einer Synode zu Thevin 535 die Chalcedonische Synode und die Bekenner zweier Naturen in Christo mit dem Anathem belegt, und den Armeniern die Wallfahrt nach Palästina untersagt wurde, weil damals viele katholische Armenier in den Palästinensischen Klöstern wohnten. Um d. J. 628 veranstaltete der Kaiser Heraklius eine Synode zu Carin oder Theodosiopolis, auf welcher der Armenische Patriarch und mehrere Bischöfe dem Monophysitismus entsagten, und sich der Griechischen Kirche wieder anschloßen, allein der Klerus und das Volk im Persischen Armenien weigerten sich dieser Union beizutreten. Gleich fruchtlos waren die Bemühungen des Kaisers Konstans, der 648 eine Synode zu Dovin halten ließ, wo der Patriarch Nerses und der Armenische Philosoph David, von einem vor

der Stadt lagernden Griechischen Heere unterstützt, die Annahme der Chalcedonischen Schlüsse durchsetzten; aber schon 651 berief der neue Patriarch Johannes, nachdem er den Händen der Griechen entschlüpft war, eine Synode nach Manazkert, wo er über das Concil zu Chalcedon und dessen Anhänger das Anathema aussprach; seitdem blieb Armenien monophysitisch, und kirchlich und politisch vom Griechischen Reiche getrennt.

In Syrien und Mesopotamien verdankte die Monophysitische Partei ihre Erhaltung und Befestigung vorzüglich dem Jakob Baradai, einem Schüler des Severus, von welchem die ganze Sekte den Namen Jakobiten erhielt. Diesen Mönch des Klosters Phasilta hatten unter Justinians Regierung einige auf einem Schlosse gefangen sitzende Bischöfe, damit ihre Sekte nicht aus Mangel an Bischöfen zerfalle, zum ökumenischen Metropoliten ordinirt; er durchwanderte hierauf als Bettler verkleidet alle Orientalischen Provinzen, legte die inneren Spaltungen unter den Monophysiten bei, ordnete ihre Gemeinden, und Spätere reden übertreibend von 80000 durch ihn ordinirten Presbytern und Diakonen. Er war es auch, der seiner Sekte ein für ihr ferneres Bestehen nothwendiges Oberhaupt gab, indem er nach dem Tode des Severus 539 den Sergius zum monophysitischen Patriarchen von Antiochien weihte; von diesem läuft eine ununterbrochene Reihe Jakobitischer Patriarchen des Orients, die ihren Sitz zu Amida oder in dem Kloster des Barsumas bei Melitene nahmen, bis auf den heutigen Tag fort. In einer Partei, wie die Monophysitische war, die in so starrer Feindseligkeit und Trennung gegen die k. Kirche beharrte, bedurfte es nur geringer Anlässe, um neue Spaltungen und Sekten zu erzeugen. Einen solchen Anlaß bot die Frage dar, ob der Leib Christi im Stande der Erniedrigung den körperlichen Affekten und Veränderungen (Hunger, Durst, Ermüdung u. a.) unterworfen gewesen sei. Julian B. von Halikarnaß läugnete dieß, und lehrte, Christus habe zwar solche unsündliche Schwachheiten erduldet, aber ohne alle natürliche Nothwendigkeit, sondern nur weil er es frei zum Heile der Menschen gewollt habe. Die Anhänger dieser Lehre, die von ihren Gegnern Aphthartodoketen oder Phantasiasten

genannt wurden, bildeten zu Alexandrien die Partei der Gajaniten. Justinian, der auch im Alter nicht satt wurde, seinen theologischen Despotismus zu üben, erließ 563 ein Edikt zu Gunsten dieser Lehre, und sandte es den Patriarchen mit dem Gebote, es bei Vermeidung des Exils zu unterzeichnen. Diese Strafe traf den Patriarchen Eutychius von Konstantinopel nebst andern Bischöfen, und würde auch den verehrten P. von Antiochien Anastasius den Sinaiten getroffen haben, wenn nicht Justinian 565 gestorben wäre. Sein Nachfolger Justin II widerrief das Edikt.

Im Gegensatze gegen die Gajaniten oder Julianisten behaupteten die Agnoëten, eine Monophysitische Partei, deren Urheber der Alexandrinische Diakon Themistius um 540 war, daß auch die Seele Christi irdischen Mängeln unterworfen gewesen, und er daher als Mensch Einiges nicht gewußt habe, wie z. B. das Grab des Lazarus, und den Tag des Gerichts; und darin hatten sie Recht, wenn sie blos den noch nicht erhöhten Menschen Jesus meinten. — Während die Monophysiten von der Partei des Severus und Xenajas ohngeachtet ihres Festhaltens an der Einen Natur Christi doch zugaben, daß er wahrer Gott und wahrer Mensch sei, und daß sowohl das Göttliche als das Menschliche in ihm seine wesentlichen Eigenschaften ohne Vermengung bewahrt habe, verwarf der konsequentere Stephanus Niobes diese Verschiedenheit der beiden Naturen, die vielmehr durch ihre Vereinigung aufgehoben worden sei; und da ihn der Monophysitische Patriarch Damian von Alexandrien von der Kirchengemeinschaft ausschloß, entstand eine neue Partei der Niobiten. Aber auch die Trinitätslehre gab zu Parteiungen unter den Monophysiten Anlaß; die Philosophen Joh. Askusnages und Joh. Philoponus wollten dem aus diesem Dogma gezogenen Schlusse der Katholiken begegnen, daß die Begriffe Natur und Person oder Hypostase völlig verschieden seien (wie denn Niemand Vater, Sohn und Geist drei Naturen nenne); sie läugneten daher die numerische Einheit Gottes und behaupteten eine bloße Gattungseinheit, so daß die drei Personen drei Individuen der Gattung Gottheit eben so seien, wie drei Menschen oder drei Engel solche

Individuen seien. Diese Lehre, die mit Recht Tritheismus genannt ward, fand nicht wenige Anhänger, und es bildeten sich dadurch die Gemeinden der Kondobauditen zu Konstantinopel und der Kononiten. Selbst die beiden Oberhäupter der Monophysiten Petrus von Kalliniko zu Antiochien und Damian zu Alexandrien entzweiten sich darüber, denn der letztere näherte sich in Bestreitung der Tritheiten dem Sabellianismus, indem er unter Hypostase nur die persönlichen Merkmale des Vaters, Sohnes, Geistes verstand, also die Persönlichkeit selbst aufhob, und dem göttlichen, von den Hypostasen unterschiednen Wesen eine eigne Subsistenz beilegte. Dadurch entstand eine neue Sekte der Damianiten. Philoponus und seine Anhänger verwarfen auch, weil mit der Form zugleich die Materie untergehen müsse, die Auferstehung, sofern sie als eine Wiederherstellung der gestorbenen Leiber gedacht werde, und lehrten, daß Gott wie eine neue Welt so auch neue Körper schaffen werde. Doch dieser Lehre widersprachen die Kononiten.

Für den Nestorianismus wurde das Persische Reich seit der Mitte des 5ten Jahrh. die eigentliche Heimath; Barsumas B. von Nisibis und Maanes B. von Ardaschir brachten es, unterstützt von mehreren Zöglingen der Edessenischen Schule, durch ihre rastlosen Umtriebe dahin, daß diese Irrlehre bis gegen 496 in den meisten Persischen Kirchen herrschend wurde. Die Persischen Könige fanden es ihrer Politik gemäß, daß die Christen ihrer Länder dem Oströmischen Reiche und der dortigen Kirche durch Sektenhaß entfremdet würden, und so konnten Barsumas und seine Gefährten, ihres Schutzes sicher, mit roher Gewalt und Grausamkeit die widerstrebenden Katholischen zur Annahme des Nestorianismus zwingen. Das Oberhaupt der Nestorianer wurde der Catholicus zu Seleucia, der 23 Metropoliten zu ordiniren hatte. Doch erhielt sich dort auch eine Anzahl katholischer Gemeinden, die, in fünfzehn Provinzen zerstreut, unter zwei von dem Patriarchen zu Antiochien gesandten Catholicis standen. Im Römischen Reiche verlor der Nestorianismus seinen Hauptsitz durch die von dem Kaiser Zeno 489 gebotene Auflösung der Schule zu Edessa, aber auf die Lage der Persischen Nestorianer hatte dieß keinen Einfluß, und sie

blieben auch unter Arabischer Herrschaft die überwiegende Partei, wiewohl ihre Häupter häufig den Namen Nestorianer ablehnten, und keineswegs Schüler des Nestorius, eher noch Jünger des Theodor von Mopsveste sein wollten.

§. 36.

Monotheletischer Streit.

I. S. Maximi opera, ed. Fr. Combefis. Paris. 1675, 2 Voll. fol. Die Briefe von Cyrus, Sergius, Sophronius, Honorius, Johannes IV bei Mansi Coll. Conc. T. X und XI. Anastasii Biblioth. Collectanea, in Sirmondi opp. T. III. Die Akten der Lateranischen Synode bei Mansi T. X, und die der sechsten ökum. Synode bei Mansi T. XI.

II. Combefis hist. haeresis Monothelitarum, in dessen Nov. Auctarium Biblioth. PP. T. II. Tamagnini (Fouquière) celebris hist. Monothelitarum et Honorii controversia scrutiniis VIII comprehensa. Paris. 1678. Jac. Chmel diss. de ortu et progressu Monothelitarum in dessen Vindiciae Concilii oecum. VI. Prag. 1777.

Wie der Drei-Kapitelstreit eine Fortsetzung und Nachwirkung des Nestorianismus war, der auch in seinen Quellen noch abgegraben und in seinen letzten Anhaltspunkten überwunden werden mußte, so war der Monotheletismus eine Nachwirkung des Eutychianismus. Die neue Irrlehre fand mächtige geistliche und weltliche Beschützer; denn die ersteren, die Prälaten, wenigstens die, welche mit Bewußtsein und Einsicht dabei handelten, wollten auf einem Seitenwege das Monophysitische Dogma, wo nicht seinen Worten, doch seinen innersten Gedanken nach, in die Kirche bringen; die Kaiser aber ließen sich dabei einerseits von der alten auf dem Byzantinischen Throne einheimischen Manie, der Kirche ihre Ansichten als Gesetze aufzudringen, andrerseits aber auch von der politischen Berechnung leiten, daß mittels des Monotheletismus die Monophysiten mit der orthodoxen Kirche vereinigt werden könnten, durch diese Vereinigung aber das Reich an innerer Wohlfahrt und an Kraft und Stärke nach Außen gewinnen würde.

Theodor B. von Pharan in Arabien und Sergius P. von Konstantinopel sprachen zuerst um 616 in den Briefen, die sie

an einander richteten, die Ansicht aus, daß aus der Einheit der Person Christi auch die Einheit seines Wirkens und Wollens als nothwendige Folge fließe. Die menschliche mit dem Logos vereinigte Natur habe zwar, meinten sie, ihre eigne Seele und menschlichen Geisteskräfte, übe aber keine ihr eigenthümliche Thätigkeit aus, sondern Alles, was durch die beiden Naturen geschehe, müsse dem Logos beigelegt werden, und es sei daher in Christo nur eine einzige Wirkungsweise und Willensthätigkeit, ausgehend von dem Logos als ihrer wirkenden Ursache, der sich dabei der Menschheit nur als seines Werkzeugs bediene. Sergius versuchte schon, mit dieser Lehre den Severianer Paulus B. von Theodosiopolis zu gewinnen; auch dem Kaiser Heraklius gefiel sie als ein zur Versöhnung taugliches Mitteldiug zwischen dem katholischen und dem Monophysitischen Systeme, so daß er bereits 622 in einem Schreiben an den Metropoliten Arcadius auf Cyprus von zwei Wirkungsweisen in Christo zu reden verbot. Cyrus, der sich als B. von Phasis von dem Kaiser und Sergius über diese Einheit in Christo hatte belehren lassen, unternahm es 630 als Patriarch von Alexandrien, die dortigen Theodosianer mit der Kirche zu versöhnen. Zur Grundlage sollte eine Darlegung der Trinitäts- und Inkarnationslehre in 9 Artikeln dienen, in deren 7tem es heißt: es sei derselbe Christus und Sohn, der das Göttliche und das Menschliche wirke durch eine einzige Gottmenschliche Wirkungsweise (θεανδρικη ἐνεργεια, dieser Ausdruck war den Areopagitischen Schriften entlehnt); so daß die Unterscheidung der göttlichen Wirkungen von den menschlichen nur in unserer abstrahirenden Auffassung stattfinde. Der Mönch Sophronius, der sich damals in Alexandrien befand, beschwor den Cyrus fußfällig, diese Artikel nicht bekannt zu machen; umsonst: die Vereinigung wurde feierlich geschlossen, und die Theodosianischen Geistlichen und Laien empfingen in der Hauptkirche zu Alexandrien die Kommunion. „Nicht wir, sagten sie triumphirend, haben das Concilium von Chalcedon angenommen, sondern das Concilium ist zu uns gekommen, denn wer nur Eine Wirkung in Christo lehrt, der bekennt auch nur Eine Natur in ihm."

Als Sergius den Widerspruch, den die neue Lehrform besonders von Seite des mittlerweile zum Patriarchen von Jerusalem erhobenen Sophronius fand, gewahrte, bemühte er sich, den Papst Honorius durch ein klug eingerichtetes Schreiben auf seine Seite zu bringen. Er pries darin mit Übertreibung die allgemeine Rückkehr der Ägyptischen Monophysiten zur Kirche, bemerkte, es würde hart sein, diese Millionen blos wegen des bei der Union zur Bedingung gemachten Ausdrucks, Eine Wirkungsweise Christi, wieder zum Abfalle zu zwingen, eines Ausdrucks, der doch von vielen Vätern gebraucht worden, äußerte aber dann, am besten sei es, weder von zweien noch von einer Wirkungsweise Christi zu reden, nicht von einer, weil dieß zwar an sich richtig, aber doch neu und Manchen noch anstößig sei; nicht von zweien, weil daraus zwei einander widerstrebende Willen folgen würden, da in Einem Subjekte unmöglich zwei Willen sein könnten, die sich nicht widerstrebten. Honorius ließ sich irre führen; sein Antwortschreiben war fast nur ein Widerhall des von Sergius gesandten Briefes, und verrieth dabei eine auffallende dogmatische Unklarheit und ein gänzliches Mißverstehen des in Frage gestellten Lehrpunktes; er betrachtet die Opposition des Sophronius als einen unnützen Wortstreit, den man den Grammatikern überlassen müsse, meint, man dürfe aus diesen Fragen kein kirchliches Dogma machen wollen; dabei kommt er durch die Unterscheidung der beiden unvermischt gebliebenen Naturen und ihrer eigenthümlichen Wirkungsweisen der Wahrheit ganz nahe; er behauptet zwar eine Einheit des Willens in Christo, meint aber damit nur die Konformität des menschlichen mit dem göttlichen, und verwirft nur den Wahn, als ob Christus gleich den sündigen Menschen ein dem Geiste widerstrebendes Gesetz in seinen Gliedern getragen habe. Ohne sich also bestimmt für den Monotheletismus zu erklären, begünstigte er doch diese Irrlehre, und näherte sich derselben, indem er die für die Dyotheleten so entscheidende Stelle: „Vater, daß diesen Kelch an mir vorübergehen; doch nicht wie ich will, sondern wie du willst," durch die unhaltbare Deutung auf die Seite schob, dieß sei nur gesagt, um uns an die Pflicht, Gottes Willen dem unsrigen vorzuziehen, zu mahnen. So konnte

man später in diesem unüberlegt abgefaßten Schreiben Stoff zur Verdammung wie zur Entschuldigung des Papstes finden. Papst Johannes IV, in einer an den Kaiser Konstantin gerichteten Apologie des Honorius, und der h. Märtyrer Maximus glaubten ihn damit zu rechtfertigen, daß er nur die Einheit des menschlichen Willens Christi dem Wahne von einem doppelten Willen des Fleisches und des Geistes entgegengesetzt habe. Der Papst Leo II setzte in seinen Briefen an die Spanischen Bischöfe und an den Kaiser Konstantin die Verirrung des Honorius nur darein, daß er der Häresie durch Nachläßigkeit Vorschub gethan, und die Befleckung der Kirche durch dieselbe geduldet habe; aber die sechste ökumenische Synode verdammte ihn, weil er in Allem dem Sinne des Sergius gefolgt sei, und dessen Lehre bestätiget habe — und so war es allerdings, wenn man gleich anzunehmen berechtiget ist, daß Honorius besser gedacht habe, als er sich ausgedrückt hat.

Sophronius sandte dem Papste und den Bischöfen der Hauptkirchen sein gegen den neuen Irrthum gerichtetes Synodalschreiben; Honorius aber beharrte in seiner Antwort an ihn, so wie in seinen Briefen an Cyrus und Sergius auf seiner Ansicht, daß beide Theile schweigen, und weder von einer noch von zwei Wirkungen reden sollten. Da erschien 639 die von Sergius verfaßte Ekthesis des Kaisers Heraklius, worin ganz in der Weise des Sergius verordnet wurde, daß weder von zwei Wirkungsweisen noch auch (um der Schwäche einiger Kurzsichtigen zu schonen) von einer in der Menschwerdung des Herrn geredet werden solle, dann aber behauptet wird, daß in Christo nur Ein Wille gewesen sei, weil man sonst zwei einander widerstrebende Willen annehmen würde. Sergius und sein Nachfolger Pyrrhus ließen auf Synoden ihrer Anhänger dieses Edikt bestätigen und von Allen unterschreiben, Cyrus in Alexandrien nahm es freudig an, anders aber wurde es in Rom aufgenommen, wo Johannes IV auf Honorius und Severin gefolgt war. Ungeschreckt durch die ungünstige Gesinnung des Honorius hatte Sophronius den B. Stephan von Dora nach Rom geschickt, um dort auf die Bedeutung und die Folgen dieses Zwistes aufmerksam zu machen, und Johannes verwarf die

Ekthesis auf einer Synode 640, und nochmals in einem Schreiben an Pyrrhus; hierauf schrieb Heraklius kurz vor seinem Tode (641) dem Papste, er habe zu der Ekthesis nur auf die Bitte ihres Verfassers des Sergius seinen Namen geliehen. Diese blieb inzwischen, da auch Paul der neue P. von Konstantinopel zur Partei der Monotheleten gehörte, trotz den Bemühungen des Papstes Theodor, in der Hauptstadt öffentlich angeheftet, wogegen die Afrikanischen Bischöfe 646 den Monotheletismus nebst der Ekthesis auf vier Synoden verdammten. Damals stand — nach dem Tode des Sophronius — an der Spitze der die Irrlehre bekämpfenden Katholiken der Abt Maximus, der gelehrteste und scharfsinnigste Theologe seiner Zeit; er hatte den P. Pyrrhus, der sich vor dem Volkshasse nach Afrika geflüchtet hatte, auf einer Konferenz daselbst zur Anerkennung des Irrthümlichen im Monotheletismus gebracht; Pyrrhus ging darauf nach Rom, wo er dem Papste Theodor eine Abschwörungsformel überreichte, wurde aber bald darauf in Ravenna rückfällig.

Jene Konferenz zeigt übrigens am deutlichsten, wie die Monotheleten ihre Lehre zu unterstützen pflegten, und was die Katholiken ihnen entgegensetzten. Jene meinten durch Läugnung des menschlichen Willens als der Wurzel aller Sünde die Unsündlichkeit des Herrn völlig sicher zu stellen; denn jeder geschaffene Wille sei ein der Sünde fähiger, und zwei Willen müßten nothwendig mit einander in Kampf und Widerspruch gerathen, so wie im Menschen der Wille des Fleisches mit dem des Geistes streite; die Auflehnung des menschlichen Willens gegen den göttlichen aber sei eben die Sünde. Auch müßten, meinten sie, zwei Willen in Christo schon darum verworfen werden, weil solche zwei Wollende und folglich zwei Christus voraussetzten. Sie nahmen also an, daß die menschliche Seele Christi wie ein Instrument ohne eigne Thätigkeit blos durch fremden Impuls in Bewegung gesetzt worden sei, und daß die Gottheit, die Stelle der natürlichen Seelenkräfte vertretend, das in der Seele Christi gewirkt habe, was die vernünftige Seele im menschlichen Körper wirkt. Die Katholiken gaben zu, daß die menschliche Seele Christi unter dem Impuls und

der Leitung der Gottheit gestanden sei, ohne jedoch dadurch ihre natürliche Freiheit zu verlieren; sie bemerkten, daß der Wille der Natur und nicht der Person gehöre, daß man die Naturen nur durch ihre Wirkungsweisen erkenne; daß Gott mit der menschlichen Natur auch einen menschlichen Willen angenommen habe, folgerten sie daraus, daß er dem Vater Gehorsam geleistet, daß er dem Gesetz unterthan worden, und daß ohne diese Annahme der menschliche Wille nicht erlöset worden wäre. Vorzüglich aber wiesen sie darauf hin, wie Christus selbst seinen Willen, daß der Kelch des Leidens ihm vorübergehen möchte, von dem Willen des Vaters und somit auch von seinem eignen göttlichen unterschieden habe, und wie er dagegen in der Stelle Matth. 23, 37 offenbar blos von seinem göttlichen Willen rede.

Der Patriarch Paul bewog 648 den Kaiser Konstans, an die Stelle der Ekthesis ein neues von ihm verfaßtes Glaubensedikt, den Typus, zu setzen; ohne sich, wie die Ekthesis gethan hatte, über die Lehre selbst auszusprechen, untersagte dieses Edikt unter Androhung der schwersten Strafen alles Streiten über den Willen und die Wirkungsweise Christi. Aber der Römische Stuhl und die k. Bischöfe widerstanden einer Satzung, die an sich schon despotisch und ungerecht, die Wahrheit dem Irrthume gleich setzte, und über eine mit den christlichen Grunddogmen der Inkarnation und Erlösung im engsten Zusammenhange stehende Frage Schweigen gebieten wollte. Theodor sprach über Paulus und Pyrrhus Bann und Absetzung, und sein Nachfolger Martin versammelte 649 zu Rom eine Synode von 105 Bischöfen; hier traten Griechische Äbte und Mönche, die von der Monotheletischen Hofpartei verfolgt in Rom ein Asyl gesucht hatten, als Kläger auf, Theodor von Pharan, Sergius, Cyrus, Pyrrhus und Paulus wurden mit dem Anathem belegt, und nebst der Ekthesis wurde der Typus, obgleich man die gute Absicht desselben anerkannte, verworfen, doch um den Kaiser zu schonen, nur als das Werk des Paulus bezeichnet. Der erzürnte Konstans befahl dem Exarchen Olympius, den Typus in Italien unterzeichnen zu lassen, und sich des Papstes zu bemächtigen; vergeblich: mit Ausnahme des B. Paul von Thessalonika, der dafür vom Papste abgesetzt wurde, blieben

alle westlichen und Afrikanischen Bischöfe bei der Entscheidung der Lateranischen Synode. Aber der neue Exarch Kalliopas, kühner als Olympius, ließ 653 den kranken Papst aus der Kirche, wohin er sich hatte bringen lassen, reißen, und nach Konstantinopel führen. Hier gab man ihn einen Tag lang am Ufer dem Hohne des Pöbels preis, ließ ihn drei Monate im Kerker schmachten, und stellte ihn dann vor Gericht, wo er auf die Aussage erkaufter Zeugen einer Verschwörung gegen den Kaiser und eines Einverständnisses mit den Arabern schuldig erklärt wurde. Der Kaiser ließ ihn unter seinen Augen im Hofe des Pallastes wie den gemeinsten Verbrecher mit Mißhandlungen und Beschimpfungen überhäufen, worauf er 655 nach Cherson gebracht wurde, wo er nach vier Monaten starb. Ein noch härteres Loos traf den h. Maximus und seine Schüler die beiden Anastasius; sie wurden erst nach Thracien verwiesen, dann als sie standhaft den Typus und die Gemeinschaft des neuen Patriarchen Petrus verwarfen, 662 in die Hauptstadt zurückgebracht; hier sprach eine Synode über sie, über Martin, Sophronius und alle ihre Anhänger, d. h. über alle Katholiken, das Anathema; sofort wurden sie gegeißelt, man schnitt ihnen die Zunge aus, hieb ihnen die rechte Hand ab, führte sie in der Stadt zur Schau herum, und verbannte sie nach Lazien, wo Maximus gleich darauf starb. Während der Tyrann dergestalt gegen wehrlose Priester wüthete, ließ er eine Provinz nach der andern in die Gewalt der Saracenen fallen.

Nach dem Tode des Konstans 668 trat ein gewisser Mittelzustand ein; der Typus blieb im Orient Staatsgesetz, obgleich der Kaiser Konstantin Pogonatus dem Monotheletismus nicht zugethan, die Aussöhnung der östlichen Kirche mit dem Römischen Stuhle wünschte. In Konstantinopel waren auf den Monotheleten Petrus drei katholisch gesinnte Patriarchen, Thomas, Johannes und Konstantin gefolgt, aber Theodor (seit 676) war wieder Monothelet; er und Makarius P. von Antiochien wollten die Päpste nach Honorius als häretische Dyotheleten aus den Diptychen streichen. Doch der Kaiser ersuchte 678 den Papst Donus, daß er Abgeordnete zur Beilegung des

kirchlichen Zwistes senden möge; dieses Schreiben empfing der Nachfolger des Donus, Agatho, der 680 eine Synode von 125 Bischöfen zur Ernennung der Gesandten und zur Vorbereitung auf die im Orient zu haltende veranstaltete. Es zeigte sich hier wieder, daß der ganze Occident einstimmig den Monotheletismus verwarf. Doch nun entledigte sich auch der Orient dieser Häresie. Am 7ten November 680 wurde zu Konstantinopel die sechste ökumenische Kirchenversammlung in Gegenwart des Kaisers, der päpstlichen Gesandten, der Abgeordneten des Occidents und der Patriarchen Georgius und Makarius eröffnet. In den ersten Sitzungen wurden die Akten der fünf älteren Synoden, in der vierten die beiden dogmatischen Schreiben, welche Agatho in seinem und der Römischen Synode Namen übersendet hatte, gelesen. Darauf legte Makarius Sammlungen von Stellen der Kirchenväter zu Gunsten der Monotheletischen Lehre vor, es ergab sich aber, daß sie häufig verfälscht und verdreht waren. In der 7ten Sitzung wurden dagegen die Zeugnisse, welche Agatho für die katholische Lehre gesammelt hatte, gelesen, und in der nächsten erklärte Georgius mit den Bischöfen seines Patriarchats (Konstantinopel), daß sie, nachdem sie jene Stellen ächt befunden, der in Agatho's Briefen enthaltenen Lehre beipflichteten. Makarius aber beharrte bei der Lehre von Einem Willen, und wurde daher abgesetzt. Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus, Theodor von Pharan und Cyrus, und zuletzt auch Honorius wurden mit dem Anathem belegt. Ein Mönch Polychronius wollte zur Bestätigung der Monotheletischen Lehre einen Todten erwecken, und die Synode gestattete zur Enttäuschung des Volkes den Versuch. Die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen an einem deshalb herbeigebrachten Leichname erschütterte den Mönch in seiner Anhänglichkeit an den Monotheletismus nicht; er wurde gebannt und der Priesterwürde beraubt. In der letzten Sitzung am 16ten September 681 wurden die Schreiben des Papstes Agatho, durch dessen Mund Petrus geredet habe, bestätigt; dann unterschrieben 160 Bischöfe nebst dem Kaiser und den päpstlichen Legaten das Glaubensdekret: daß es zwei natürliche Willen und zwei Wirkungsweisen in Christo ohne Theilung,

ohne Verwandlung und ohne Vermischung gebe, daß der menschliche Wille dem göttlichen nicht widerstrebe, sondern ihm folge und in allen Dingen ihm unterworfen sei.

Der Versuch des Kaisers Philippikus (Bardanes) den Monotheletismus wieder zu erheben, läßt schließen, daß im Oriente auch nach der sechsten Synode viele Anhänger dieser Häresie geblieben waren. Dieser Kaiser versammelte 712 eine Synode, welche, wie sich dieß von dem oft erprobten Knechtssinne der Orientalischen Bischöfe erwarten ließ, die Beschlüsse des Concils von 680 umstieß, und das Monotheletische Dogma zur herrschenden Lehre machte. Die Namen des Sergius und Honorius wurden wieder in die Diptychen gesetzt; und selbst gelehrte und geachtete Prälaten wie Germanus von Cyzicus und Andreas von Kreta hatten die Schwäche nachzugeben; nur Wenige zogen das Exil der Apostasie vor. Doch im Occident waren die Bemühungen des Philippikus vergeblich; der Papst Konstantin verdammte das Schreiben, das er an ihn sandte, und als der Kaiser befahl, daß die Bildnisse der sechs ökumenischen Synoden, die man eben zu Rom in dem Portikus des h. Petrus gemahlt hatte, vertilgt werden sollten, widersetzte sich das Volk, und erklärte, ihn nicht als Kaiser anerkennen zu wollen. Die Herrschaft des Monotheletismus nahm indeß auch im Oriente schon 713 mit der Absetzung des Philippikus und der Erhebung des Kaisers Anastasius II ein Ende.

Die Monotheletische Lehre erhielt sich mehrere Jahrhunderte unter den Einwohnern des Libanon und Antilibanon, den von den alten Phöniziern abstammenden Maroniten. Sie hatten ihre eignen Patriarchen, wahrscheinlich seit der Absetzung des Makarius durch die sechste Synode; einer dieser Patriarchen, Johannes Maron, war im 7ten oder 8ten Jahrh. zugleich bürgerliches Oberhaupt der Nation, die ihre Unabhängigkeit und Freiheit gegen die Übermacht der Saracenen glücklich vertheidigte, und von ihm hauptsächlich sollen sie den Namen, der seitdem zugleich ein Volk und eine Religionspartei bezeichnete, erhalten haben. Um d. J. 1182 entsagten die Maroniten der Monotheletischen Lehre, und vereinigten sich mit der abendländischen Kirche und dem Papste.

Viertes Kapitel.

Verfassung und Regierung der Kirche.

§. 37.

Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche.

Die kirchlichen Gesetze der Kaiser im Codex Theodosianus, ed. Ritter, Lips. 1737, 6 Voll. fol., und im Codex Justinianeus.

In den drei ersten Jahrhunderten hatte die Kirche dem heidnischen Staate gegenüber bei allem äußeren Druck und blutiger Verfolgung, die vollständigste Freiheit und Selbstständigkeit hinsichtlich ihrer inneren Verhältnisse, ihrer Lehre, Verfassung und Disciplin, genossen; doch also blieb es nicht unter den christlichen Kaisern, welche, gewohnt, nach allen Seiten hin mit unumschränkter Machtfülle zu walten, gerne auch in die Kreise der Kirche, und zwar nicht selten willkührlich und störend eingriffen. Bald zeigte sich's, daß die katholische Kirche den seit Konstantin erlangten Vorzug, die vom Staate allein anerkannte, beschirmte und bevorrechtete Religionsgesellschaft zu sein, mit Aufopferung eines Theils ihrer früheren Unabhängigkeit erkaufen mußte. Konstantin selbst bediente sich seiner Gewalt in kirchlichen Dingen, die ihm das tiefe Dankgefühl der Christen zugestand, im Ganzen mit Mäßigung. Nicht so sein Sohn Konstantius, dessen Tyrannei zuletzt unerträglich wurde, aber freilich darf das, was er und Valens gegen die katholischen Bischöfe und Kirchen verübten, nicht als Maaßstab für das damalige Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche genommen werden, denn jene Beiden hatten sich als blinde Werkzeuge des Arianismus fast in die Rollen der heidnischen Verfolger zurückversetzt.

Am stärksten und auffallendsten zeigte sich die Macht der christlichen Kaiser in ihrem Verhältnisse zu den allgemeinen Synoden. Sie waren es, welche die Bischöfe zu diesen Versammlungen beriefen, den Ort dafür und die Zeit der Eröffnung bestimmten, und persönlich oder durch ihre Kommissäre daran

Theil nahmen. Freilich waren sie es auch, welche dann die öffentlichen Posten zur Verfügung der Bischöfe stellten, für den Unterhalt der ärmeren während der Dauer der Synode und für Aufrechthaltung der äußeren Ordnung Sorge trugen. Dabei behielten indeß die Bischöfe die Freiheit, sich zu kleineren partikulären Synoden zu versammeln, und wenn auch zuweilen erst die Genehmigung des Kaisers dazu nachgesucht wurde, so war dieß doch keineswegs allgemeine Regel. Als Valentinian I von den Bischöfen um die Erlaubniß zur Haltung einer Synode angegangen wurde, antwortete er: ihm als einem Laien gezieme es nicht, in kirchlichen Dingen zu entscheiden, die Bischöfe möchten daher sich versammeln, an welchem Orte sie immer wollten. Auf den Synoden ließen die Kaiser den Bischöfen unbeschränkte Freiheit sich zu berathen, und über den Glauben oder andere kirchliche Interessen zu entscheiden. Theodosius II verbot dem Komes Kandidian, den er zur Ephesischen Synode sandte, sich in die kirchlichen Angelegenheiten und Berathungen, welche ausschließlich den Bischöfen zustünden, zu mischen. Der Kaiser Marcian erklärte den in Chalcedon versammelten Vätern, er komme nach dem Beispiele Konstantins auf die Synode, nicht um da eine Gewalt oder Authorität auszuüben, sondern nur um den Glauben durch sein kaiserliches Ansehen zu beschützen. Und die Synode selbst schrieb an Leo, er der Papst habe durch seine Legaten wie das Haupt über die Glieder den Vorsitz geführt, der Kaiser aber habe zur Erhaltung der Ordnung präsidirt. Anders verfuhr Konstantius, der die Synoden zwingen wollte, ihre Beschlüsse sklavisch seinen Ansichten unterzuordnen, aber dieser despotische Frevel empörte alle besser Gesinnten. Athanasius, Hosius von Cordova, Hilarius, Leontius von Tripolis erklärten ihm, daß er in geistlichen Dingen kein Recht und keine Gewalt besitze, und in Sachen des Glaubens, statt die Bischöfe zu meistern, vielmehr von ihnen lernen solle. So sprach auch der h. Ambrosius, als Valentinian II einem zwischen ihm und dem Arianer Auxentius zu haltenden Religionsgespräche als Richter vorsitzen wollte: in Sachen des Glaubens urtheilten die Bischöfe über die Kaiser, nicht aber die Kaiser über die Bischöfe. Theodosius I

handelte, als er den Arianismus im Orient unterdrückte, als Beschützer, nicht als Richter und Ausleger des kath. Glaubens; und wenn Konstantin nach der Angabe des Eusebius an den Verhandlungen zu Nicäa so thätigen Antheil nahm, daß er selbst mit den Arianisch gesinnten Bischöfen disputirte, so war es eben das übereinstimmende Zeugniß der großen Mehrheit der dort versammelten Bischöfe, welches ihm als unfehlbare Authorität galt, und nur indem er seinen Glauben dieser Authorität, die er selber die Stimme Gottes nannte, unterordnete, suchte er auch die Arianer dazu zu vermögen. Wenn die Kaiser über Glaubenssachen Gesetze erließen oder die dogmatischen Dekrete der Synoden bestätigten, so geschah dieß, um die Lehre der Kirche auch zum Staatsgesetz zu erheben, und den Widerstrebenden den bürgerlichen Schutz zu entziehen. Anders verhielt es sich mit dem Henotikon des Zeno, der Ekthesis des Heraklius und dem Typus des Konstans, aber diese wurden auch von der Kirche verworfen, zum Theil eben darum, weil sie von der dazu nicht befugten weltlichen Macht herrührten; auch erklärte Papst Felix III dem Kaiser Zeno, er habe nicht der Kirche Gesetze vorzuschreiben, sondern sich ihren Entscheidungen zu unterwerfen. Indessen verloren sich allmälig im Oriente bei der immer steigenden Abhängigkeit der Bischöfe vom Hofe, die älteren und richtigen Grundsätze hinsichtlich der Schranken kaiserlicher Gewalt, und der h. Maximus war einer der letzten, der freimüthig sich über diese Schranken erklärte.

Die Besetzung der bischöflichen Stühle blieb im Ganzen frei, doch wurde die Wahl der Bischöfe der Hauptkirchen von den Kaisern bestätigt, und auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Konstantinopel übten sie, besonders in bewegten Zeiten, einen direkteren Einfluß; so wählte Theodosius I aus den von den Bischöfen der Synode von 381 vorgeschlagenen den Nektarius aus, und Theodosius II rief den h. Chrysostomus von Antiochien herbei, der jedoch erst vom Volke und Klerus gewählt, und dann von ihm bestätiget wurde. Die Besetzung des päpstlichen Stuhles war frei; erst Odoaker gebot als König von Italien, daß keiner ohne seine Einwilligung Römischer Bischof werde. Nach ihm ließen die Gothischen

Könige wieder freie Wahl eintreten, wiewohl Theodorich einmal die Erhebung des Felix III, und dann Theodat die des Sylverius durchsetzte. Seit Justinians Zeiten wurde es Herkommen, daß jeder neugewählte Papst die Bestätigung des Kaisers nachsuchte, und die Päpste nach Gregorius d. Gr. mußten sogar eine Art Taxe bei ihrem Antritt entrichten, die jedoch Konstantin der Bärtige wieder aufhob. Willkührliche Absetzungen von Bischöfen kamen unter despotischen Verwaltungen, wie die des Konstantius war, häufig vor, sonst verlor ein Bischof seine Würde nur durch den richterlichen Ausspruch der Kirche, oder in Folge eines Synodal-Beschlusses, und die Kaiser vollzogen in der Regel nur das von der kirchlichen Behörde gefällte Urtheil. So vertrieb Theodosius d. Gr. die Bischöfe und Geistlichen der Häretiker, nachdem die Synode von 383 im Allgemeinen das Absetzungsurtheil gegen sie gefällt hatte.

Daß kirchliche Angelegenheiten nach den kirchlichen Gesetzen zu entscheiden seien, wurde im Allgemeinen von den Kaisern anerkannt; Marcian erklärte sogar alle kaiserlichen Gesetze, welche mit den Kanonen im Widerspruch stünden, für erschlichen und ungültig. Auch hatten schon Valentinian I und Honorius verordnet, daß über geistliche Verhältnisse und Personen nur die Bischöfe urtheilen sollten; und Justinian gab noch ein ähnliches Gesetz. Dagegen hielten sich einige Kaiser für berechtigt, eigne Gesetze über manche zur kirchlichen Disciplin gehörigen Gegenstände zu geben, diese wurden dann mitunter selbst in den Kirchen bekannt gemacht; freilich sollten diese Gesetze meist nur ältere von der Kirchengewalt erlassene Kanonen wiederholen oder das Ansehen derselben erhöhen. Justinian, der die meisten und wichtigsten Gesetze über kirchliche Dinge gab, erklärte, er wolle nur Beschützer und Rächer der alten Kirchenverordnungen sein, und auf der Chalcedonischen Synode riefen die Väter mit Zustimmung der kaiserlichen Beamten: Gegen die Kanonen darf kein weltliches Gesetz (πραγματικον) gelten!. Justinians Gesetze betrafen besonders die Form der geistlichen Gerichte, die Verwaltung der Kirchengüter, die Simonie und die geistlichen Wahlen; dann auch einige unter dem Klerus eingeschlichene Mißbräuche und die Klöster.

Berufungen von Verfügungen der geistlichen Gewalt an die weltliche waren von der Kirche im Einverständnisse mit den Kaisern verboten. So verordnete die Synode zu Antiochien 341, daß ein Geistlicher oder Bischof, der, von seiner kirchlichen Behörde abgesetzt, sich noch an den Kaiser wende, nie wieder seine Stelle erlangen solle, und Justinian gestattete keinen Rekurs an die Staatsgewalt wegen einer vom Bischofe verhängten Exkommunikation, sondern nur Appellation an den Metropoliten. Zuweilen riefen die Bischöfe den weltlichen Arm an, doch thaten sie dieß nicht, um ihren Beschlüssen durch den Kaiser erst Kraft und Geltung zu verschaffen, sondern nur dann, wenn Widerspenstige durch Verachtung der kirchlichen Censuren die Anwendung physischer Zwangsmittel nöthig machten; wie dieß der Fall war mit dem Afrikanischen Bischofe Kreskonius, der seine Kirche verlassen und sich einer fremden bemächtiget hatte, und gegen den endlich die dritte Synode von Karthago den Schutz der Staatsgewalt anrufen mußte.

Die Verwaltung der Sakramente, und folglich auch die Verweigerung derselben, oder die Entziehung der Kirchengemeinschaft wurde von den Bischöfen mit völliger Freiheit, auch gegen Mächtige und Hochgestellte, gehandhabt. Synesius excommunicirte als B. von Ptolemais den Präfekten dieser Provinz. Chrysostomus behauptete öffentlich, daß Unwürdige, auch wenn es Feldherren oder Präfekten sein sollten, ja der Träger des Diadems selbst, vom Tische des Herrn zurückgewiesen werden müßten; und als Ambrosius diesem Grundsatze folgend dem Kaiser Theodosius d. G. wegen des Blutbades zu Thessalonika den Eintritt in die Kirche versagte, da unterwarf sich der Kaiser, übernahm die auferlegte Buße, und pries die Festigkeit des Bischofs. So schrieb auch der Papst Gelasius dem Kaiser Anastasius, daß er hinsichtlich des Empfanges und der Verwaltung der Sakramente vielmehr zu gehorchen als zu gebieten habe.

Die bürgerliche Stellung des Klerus verbesserte schon Konstantin durch das wichtige Privilegium, welches die katholischen Geistlichen von der Übernahme der lästigen Municipal-Funktionen entband. Da aber Viele nur, um dieser Exemtion

theilhaft zu werden, sich in den Klerus aufnehmen ließen, so gebot er 320, daß künftig nur solche, die vermöge ihrer Armuth schon von den Municipalämtern frei wären, und nur so Viele, als zur Ersetzung der gestorbenen Kleriker nöthig seien, geweiht werden sollten. Auch Valentinian I wehrte 364 den Reichen den Eintritt in den Klerus. Nach späteren Gesetzen Valentinians II und Theodosius d. Gr. durften zwar auch Reiche und Begüterte in den geistlichen Stand treten, mußten aber, um jene Exemtion von öffentlichen Ämtern zu genießen, ihre Güter abtreten oder einen Stellvertreter stellen.

Auch die eigne Gerichtsbarkeit der Kirche wurde von der Staatsgewalt anerkannt und durch neue Privilegien erweitert. Konstantius und die folgenden Kaiser bestätigten durch eine Reihe von Gesetzen das Recht der Bischöfe und Kleriker, in kirchlichen Streitsachen oder wegen geistlicher Vergehen nur vor der kirchlichen Behörde (dem Bischofe oder der Synode) belangt, und von dieser gerichtet zu werden. Geistliche sollten sich in Streitigkeiten jeglicher Art mit andern Geistlichen nicht an ein weltliches Gericht wenden, und die Synode von Chalcedon 451 drohte dem Kleriker, der in einem solchen Falle die kirchliche Behörde umgehen würde, mit Absetzung. Aber in bürgerlichen Streitigkeiten zwischen einem Laien und einem Kleriker mußte dieser jenem vor das weltliche Tribunal folgen, wenn beide nicht durch Kompromiß übereinkamen, ihre Sache von dem Bischofe entscheiden zu lassen. Nach einem Gesetze Justinians aber mußte jede Klage gegen einen Geistlichen oder Mönch vor den Bischof gebracht werden; wollte sich die eine der Parteien bei dem Urtheil des Bischofs nicht beruhigen, so kam die Sache vor den weltlichen Richter, und wenn dieser anders urtheilte als der Bischof, so konnte an das höchste Staats-Tribunal appellirt werden. Das Urtheil, das der weltliche Richter in einer Kriminalsache gegen einen Kleriker fällte, durfte nicht ohne Erlaubniß des Bischofs vollzogen werden. Den Bischöfen hatte schon Konstantin das Privilegium ertheilt, daß das gerichtliche Zeugniß eines einzigen entscheidend sein, und nach demselben kein andrer Zeuge mehr gehört werden sollte; Justinian fügte das Vorrecht hinzu, daß sie,

statt persönlich vor Gericht zu erscheinen, in ihrer Wohnung und unvereidet vernommen werden sollten. Daß die Priester nicht, wie es nach Römischer Rechtspflege häufig geschah, durch die Folter zur Ablegung eines Zeugnisses oder Bekenntnisses gezwungen würden, hatte schon Theodosius verboten. Die schiedsrichterliche Jurisdiktion, welche die Bischöfe schon seit der Apostel Zeiten hinsichtlich der Streitsachen unter den Gläubigen ausübten, bestätigte ihnen Konstantin, indem er allen Parteien gestattete, durch gemeinsame Übereinkunft ihre Processe mit Beseitigung der weltlichen Gerichte vor die Bischöfe zu bringen, deren Urtheil sofort, ohne eine Appellation mehr zuzulassen, von den weltlichen Behörden vollstreckt werden müsse. So geschah es, daß nicht nur Katholiken, auch Personen andrer Religionsparteien ihre Streitsachen vor die Bischöfe brachten, und diese, mit Geschäften überhäuft, sich öfter Geistliche oder auch Laien (wie der B. Sylvanus von Troas that) zu Gehülfen in ihren Gerichtshöfen (der audientia episcopalis) nehmen mußten. Für Unglückliche, die zum Tode oder zu schweren Strafen verurtheilt wurden, durften die Bischöfe officielle Fürbitte einlegen, und diese Intercessionen wurden so sehr zu ihrem Amte und ihrer Pflicht gerechnet, daß eine Gemeinde in Gallien um d. J. 460 sich der Ordination eines Mönches zu ihrem Bischof aus dem Grunde widersetzte, weil er, des Verkehrs mit Mächtigen ungewohnt, eher beim himmlischen Richter für die Seelen, als beim irdischen für die Leiber fürbitten könne. Auch erklärte es bereits die Synode zu Sardika 348 für eine Pflicht der Bischöfe, den zur Verbannung oder zu andern Strafen Verurtheilten, die sich häufig Schutz suchend an die Kirche wendeten, ihre Fürbitte nicht zu versagen. Insbesondere nahmen die Bischöfe Verurtheilte oder Verfolgte, die sich in die Kirchen flüchteten, in Schutz; es scheint dieses Asylrecht von selbst von den heidnischen Tempeln auf die christlichen Kirchen übergegangen zu sein. Die Synode zu Karthago 399 ließ den Kaiser Honorius bitten, daß er das Asylrecht bestätigen, und das Herausreißen der Flehenden aus den Kirchen verbieten möge. Dieß geschah auch durch ein Gesetz des Arkadius und Honorius von 414, während frühere Gesetze derselben Kaiser

die Schuldner des öffentlichen Schatzes, die Todeswürdigen und besonders die Majestätsverbrecher, dann auch die Sklaven, die sich mit Waffen in den Händen in die Kirchen flüchten würden, von der Wohlthat des Asyls ausnahmen. Dazu fügte Justinian noch 536 die Mörder, Ehebrecher und Schänder von Jungfrauen, mit der Bemerkung, daß der Schutz der Kirche nicht den Übelthätern, sondern den Mißhandelten bewilligt sei.

Überhaupt war der Einfluß, den die Bischöfe auch auf bürgerliche Verhältnisse hatten, groß und im Ganzen wohlthätig. Die heidnische Härte und Unnatur, welche noch so vielen Gesetzen und Institutionen des Reiches beigemischt war, wurde durch ihre Thätigkeit vielfach gemildert, und den christlichen Principien die Oberhand erstritten. Sie wachten darüber, daß die Sklaven nicht allzuhart von ihren Herren behandelt, daß ausgesetzte Kinder nicht zur Sklaverei erzogen wurden, sie besuchten und schützten die Angeklagten und Schuldigen in den Gefängnissen. Die Freilassung der Sklaven konnte nach einem Gesetze Konstantins in den Kirchen und vor den Bischöfen auf leichtere und einfachere Weise, als sonst gebräuchlich war, geschehen, und die Geistlichen konnten ihre Sklaven ohne alle Formalität in Freiheit setzen. Auch eine polizeiliche Aufsicht und Gewalt zur Verhinderung der Kupplerei, der Verbreitung unzüchtiger Bücher, der Spielwuth, der Magie und Zauberei hatten die Gesetze den Bischöfen übertragen. Aus einigen Andeutungen läßt sich schließen, daß selbst die Statthalter der Provinzen und andre öffentliche Beamten zuweilen unter der Aufsicht der Bischöfe standen.

Doch alle Vorrechte und Begünstigungen, welche die Staatsgewalt Bischöfen und Klerikern ertheilte, galten nur denen der kath. Kirche; den häretischen Parteien entzog schon Konstantin allen Anspruch darauf, ja er untersagte allen von der kath. Kirche getrennten Gesellschaften die öffentlichen sowohl als die Privat-Versammlungen. Dasselbe that Valentinian I hinsichtlich der Manichäer und Donatisten, obgleich er bei seinem Regierungsantritt allgemeine Freiheit der Religionsübung zugestanden hatte. Gratian nahm die Eunomianer, Photinianer und Manichäer von der allgemeinen Duldung aus, die auch er

anfänglich in einem Reskripte von Sirmium aus gewährte, aber bald darauf erließ er ein gegen alle Sekten ohne Unterschied gerichtetes Verbot. Am entschiedensten untersagte Theodosius I allen Häretikern gottesdienstliche Versammlungen und den Besitz von Kirchen nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, und erklärte, daß künftig nur der Gottesdienst der katholischen Kirche statt finden solle. Er und seine Söhne Arkadius und Honorius gingen aber noch weiter: sie schloßen die Häretiker von öffentlichen Ämtern aus, verbannten sie besonders aus der Hauptstadt, und entzogen ihnen das Recht zu testiren und zu erben. Die Gesetze des Honorius, welche die Donatisten mit eben solchen Incapacitäten, aber auch mit Geldstrafen und Konfiskationen belegten, wurden von dem h. Augustin gebilligt. Seit dieser Zeit blieb im Römischen Reiche das System, alle häretischen Parteien möglichst zu beschränken und durch Entziehung der gemeinschaftlichen Religionsübung so wie mancher bürgerlichen Rechte allmälig aufzulösen, vorherrschend; auch die Gesetze der späteren Kaiser, namentlich Justinians, wurden in diesem Sinne gegeben. Wenn man gegen die Manichäer mit besonderer Härte verfuhr, und ihnen die Todesstrafe drohte, so geschah dieß wohl wegen der unnatürlichen Verbrechen, deren sie gerichtlich überführt worden waren.

§. 38.

Reihenfolge der Römischen Bischöfe.

I. Liber Pontificalis (von mehreren Verff. aus verschiedenen Zeiten, zuletzt von dem Römischen Bibliothekar Anastasius im 9ten Jahrh.) ed. F. Bianchini, Rom. 1718 — 35. 4 Voll. fol.; Vignoli Rom. 1724 — 55. 3 Voll. 4.

II. F. Pagi Breviarium hist. chron. criticum, illustriora Pontificum Rom. gesta complectens. Antverp. 1717. 6 Voll. 4. (Die letzten Bde von Ant. Pagi, geht bis Gregor XIII.) Gius. Piatti Storia critico-cronol. de' Rom. Pontefici, Napoli 1765 — 70, 12 Voll. 4. (bis Klemens XIII.) J. Cl. Sommier Histoire dogmatique du S. Siége. Nancy 1726, 7 Voll. 8.

Der Vollständigkeit wegen stehe hier zuerst die Folge der Päpste der drei ersten Jahrhunderte. Petrus bis 67; Linus, Anenkletus, Klemens (bis 77?); Euarestus, Alexander, Xystus,

Telesphorus, Hyginus bis 142; Pius — 157; Anicetus — 168; Soter — 177; Eleutherius — 193; Viktor — 202; Zephyrinus — 219; Kallistus — 223; Urbanus — 230; Pontianus — 235; Anterus — 236; Fabianus — 250; Cornelius 251 — 252; Lucius — 253; Stephanus — 257; Xystus II — 258; Dionysius 259 — 269; Felix — 274; Eutychianus — 283; Kajus — 296; Marcellinus — 304; Marcellus, nach vierjähriger Erledigung, 308 — 310; Eusebius vom 20sten Mai 310 bis zum 26sten Septbr.; Melchiades 311 — 314.

Sylvester, 314 — 335, sandte gleich anfänglich seine Legaten auf die Synode zu Arles, die ihm dann ihre Beschlüsse, damit sie durch ihn verkündiget würden, zuschickte. Daß er 324 den Kaiser Konstantin getauft habe, ist eine Fabel, zu der vielleicht die zu Rom vollzogene Taufe eines gleichnamigen Bruders des Kaisers Veranlassung gegeben hat. Markus, gewählt am 18ten Januar 336, starb bereits am 7ten Oktober d. J. Julius I, 337 — 352, der standhafte Beschützer des h. Athanasius, schrieb 342 für die abgesetzten katholischen Bischöfe den berühmten Brief an die Eusebianer, sprach den Marcellus von Ancyra los, und verzieh den Bekehrung heuchelnden Arianern Ursacius und Valens. Der minder standhafte Liberius, 352 — 366, soll 358 seine Rückkehr aus dem Exil durch unwürdiges Nachgeben gegen die Arianischen Forderungen erkauft haben; jedenfalls vergütete er diesen Fehltritt durch die Verwerfung der Synode von Rimini, wofür er nochmals von seiner Kirche vertrieben wurde. Während seiner Verbannung war der Römische Klerus genöthigt worden, den Diakon Felix an seine Stelle, oder vielleicht nur als Verweser der Römischen Kirche zu wählen. Bei der Rückkehr des Liberius verließ Felix Rom, und starb auf dem Lande 365. Damasus, 366 — 384, aus Spanien stammend, hatte gleich anfänglich sich eines Nebenbuhlers Ursicinus, der wenige Tage nach ihm sich von einem einzigen Bischofe weihen ließ, zu erwehren; die Partei desselben verursachte großes Blutvergießen, und obwohl er zweimal aus Rom vertrieben und zuletzt von dem Kaiser nach Köln verbannt wurde, erhielt sich doch noch einige Zeit eine schismatische Faktion, von deren Verleumdungen Damasus sich auf einer

Römischen Synode 378 freiwillig reinigte. Unter ihm fiel den Heiden schon der Glanz und Reichthum des Römischen Stuhles auf. Siricius, 385—398, wurde, obgleich Ursicinus sich nochmals einzudrängen versuchte, einstimmig gewählt. Von ihm ist die erste noch vorhandene, und in alle alten Kanonen-Sammlungen übergegangene Dekretale, d. h. ein Antwortschreiben auf mehrere die Kirchendisciplin betreffende Fragen eines Bischofs, Himerius von Tarragona. Anastasius, 398 — 402, ein von seinem Nachfolger und dem h. Hieronymus besonders gepriesener Papst, von dem der letztere sagt, er sei frühe hinweggenommen worden, weil Rom ihn länger zu besitzen nicht verdient habe, und damit er nicht die Verwüstung der Stadt unter Alarich erlebe. Ihm folgte Innocenz I, 402—417; an ihn appellirte der h. Chrysostomus nach seiner Absetzung; der Papst kassirte das Urtheil des Theophilus und seiner Partei, obgleich auch dieser wiederholt ihn durch Abgeordnete zu gewinnen suchte; er rief selbst die Vermittlung des Kaisers Honorius an, auf daß eine allgemeine Synode zu Thessalonika zur Revision dieser Sache gehalten würde. Chrysostomus dankte ihm noch von dem Orte seines Exils aus; nach seinem Tode 407 verweigerte Innocenz dem Theophilus und den Orientalischen Bischöfen die Kirchengemeinschaft, bis sie den Namen des heiligen Mannes wieder in die Diptychen gesetzt haben würden. Alexander von Antiochien gehorchte zuerst, und bat durch Gesandte um den Kirchenfrieden; länger zögerte Attikus zu Konstantinopel; er schickte mehrmals Gesandte nach Rom, ward aber auch erst, nachdem er die Forderung des Papstes erfüllt hatte, in die Kirchengemeinschaft aufgenommen. Während der Einnahme Roms durch Alarich befand sich Innocenz zu Ravenna, wohin er im Namen der Römer, um den Kaiser zur Schließung eines Friedens mit den Gothen zu bewegen, gekommen war. Das Pontifikat seines Nachfolgers, des Griechen Zosimus, währte nur 21 Monate. Die Wahl des Bonifacius I, 418 — 422, wurde gestört durch die Anmaßung des Archidiakonus Eulalius, der eine kleine Partei für sich hatte. Der Streit sollte zu Ravenna am kaiserlichen Hofe durch eine Synode entschieden werden; da aber Eulalius gegen des Kaisers Befehl noch vor

der Entscheidung nach Rom zurückkehrte, wurde er verbannt, und Bonifacius sofort eingesetzt. Hierauf folgte Cölestin I, 422—432, der Bekämpfer des Nestorianismus und des Semipelagianismus. An Sixtus III, 432—440, appellirten die Metropoliten Helladius von Tarsus und Eutherius von Tyana, als sie sich durch den Frieden zwischen Cyrill und Johannes von Antiochien mit Absetzung bedroht sahen. Leo der Große, 440—461, der erste Papst, von dem sich eine Sammlung von Schriften (96 Festreden und 141 Briefe) erhalten hat. Seiner würdevollen Hoheit gelang es, 452 Rom von den Hunnen zu erretten, und „die Geißel Gottes" Attila zum Rückzug aus Italien zu bewegen; und als 457 der Vandalenkönig Geiserich Rom überfiel, verdankten die Römer seiner Vermittlung wenigstens die Schonung ihres Lebens. Sein Nachfolger, der Sardinier Hilarus, 461 — 468, war einer von Leo's Legaten zu Ephesus 449 gewesen; er nöthigte den Kaiser Anthemius, unter dessen Schutze der Macedonianer Philotheus neue Sekten in Rom einführen wollte, öffentlich zu schwören, daß er dieß nicht gestatten wolle. Die Thätigkeit des P. Simplicius, 468 — 483, wurde vorzüglich durch die Monophysitischen Verwirrungen des Orients in Anspruch genommen. Dasselbe gilt von Felix II (oder III), 483 — 492, bei dessen Wahl sich der Präfekt Basilius als Bevollmächtigter des Königs Odoaker zudrängte. Gelasius I, 492—496, und Anastasius II, 496—497, arbeiteten noch vergeblich an der Beilegung des durch Acacius bewirkten Schisma; dieses erzeugte vielmehr in Rom selbst bei der neuen Papstwahl eine Spaltung. Der Senator Festus, der dem Griechischen Kaiser versprochen hatte, die Annahme des Henotikon in Rom durchzusetzen, bewirkte durch Bestechung, daß neben dem Diakon Symmachus, der die Stimmenmehrheit für sich hatte, Laurentius von einer mächtigen Partei als Gegenpapst gewählt wurde. Auch dießmal gab die Doppelwahl die Veranlassung zu einem blutigen Kampfe in den Straßen Roms, bis der Arianische König Theodorich zu Ravenna für Symmachus entschied. Dieser gab seinem Gegner das Bisthum Luceria; aber nach einigen Jahren erneuerte sich die Spaltung; einige Anhänger des Laurentius klagten den Papst

schwerer Verbrechen beim Könige an, und auch der von Theodorich gesandte Kommissär Petrus B. von Altinum schloß sich den Schismatikern an. Hierauf wurden 502 und 503 zwei Synoden zu Rom gehalten; die erste (Synodus Palmaris) erklärte den Papst, der sich freiwillig ihrem Urtheil unterworfen hatte, für unschuldig; auf der andern übergab Ennodius seine Schutzschrift für die vorausgegangene Synode. Laurentius wurde als unverbesserlicher Ruhestörer abgesetzt und verbannt, seine Partei aber erhielt sich noch einige Zeit. Ruhiger war das Pontifikat des nächsten Papstes Hormisdas, 514—523, auch verherrlicht durch den 519 zu Stande gebrachten Frieden mit den Kirchen des Orients. Johannes I starb 525 im Gefängnisse zu Ravenna, wohin ihn der argwöhnische Theodorich bei seiner Rückkehr von der Sendung nach Konstantinopel hatte werfen lassen. Seinen Nachfolger Felix III (oder IV), 526 — 530, mußten die Römer auf das Gebot des Königs wählen. In kurzen Fristen folgten Bonifacius II, 530—532 und Johannes II, 533—535. Agapetus I mußte nach dem Willen des Gothenkönigs Theodat als Friedensvermittler nach Konstantinopel gehen, wo er 546 starb. Sylverius starb 540 in seinem zweiten Exil auf Palmaria; zu seinem Untergange hatten der Verdacht einer Befreundung mit den Gothen, die Rachsucht der Kaiserin und der Ehrgeiz seines Nachfolgers zusammengewirkt. Vigilius ordinirt 537, rechtmäßiger Papst 540, mußte von 546—554 im Orient verweilen, zum Theil als Gefangener in der Hauptstadt, zum Theil im Exil, und starb 555 auf der Heimreise in Syrakus. Pelagius I, 555 — 560, hatte Mühe, sich Anerkennung zu verschaffen, da man ihn im Occident wegen der Verdammung der drei Kapitel anfänglich allgemein für einen Verräther an der Synode von Chalcedon hielt, auch der Argwohn, daß er zum Tode des Vigilius beigetragen, gegen ihn ausgesprochen worden war. Johannes III, 560—573, sah den Anfang der Langobardischen Herrschaft. Die Verwaltung Benedikts I, 574 — 578, und Pelagius II, 578 — 590, fällt in die düstere Zeit des durch die Langobarden zerrütteten Italiens. Eine der glänzendsten Erscheinungen in der Reihe der Päpste

war der h. **Gregorius** d. **Große**, 590 — 604. Zuerst Prätor von Rom, dann Mönch, hierauf durch Pelagius II einer der sieben Römischen Diakonen und von 579 — 584 Apokrisiarius zu Konstantinopel, wurde er durch einstimmige Wahl des Klerus und des Volkes nach langem Widerstreben auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Seine Briefe — 840 sind erhalten — zeigen, wie er mit rastloser Thätigkeit den Orient und Occident umfaßte, als Beschützer des Glaubens (gegen Arianer, Donatisten, Schismatiker) und als Wahrer der Disciplin wirkte, und in der schwierigsten Zeit und Stellung das geistliche wie das weltliche Wohl der Völker väterlich besorgte. Mit Erfolg arbeitete er an der Bekehrung der Arianischen Langobarden und der heidnischen Angelsachsen; mit Festigkeit und Würde nahm er sich der armen Einwohner in den kaiserlichen Provinzen gegen die Bedrückungen des Byzantinischen Hofes an. Bei steten körperlichen Leiden, und unter dem Drange der mannigfaltigsten Geschäfte fand er noch Zeit und Kraft, eine Reihe theologischer Werke zu verfassen. Zu seiner Zeit besaß die Römische Kirche bereits außer ihren Gütern im Oriente, von denen sie ein Einkommen von mehr als 100,000 Gulden bezog, 23 große Patrimonien in Mittel- und Unteritalien, in Ravenna, Ligurien, Istrien, Dalmatien, Illyricum, auf den Inseln Sicilien, Sardinien, Korsika, und selbst im südlichen Gallien. Jedes dieser sehr einträglichen Patrimonien hatte einen Verwalter, der Defensor oder Rektor hieß, und gewöhnlich einer der vornehmsten Römischen Geistlichen war. Auf dem Papste lastete aber auch in jenen Zeiten der Gefahr von den Langobarden und der Griechischen Ohnmacht fast die ganze Regierung Roms und die Sorge für die Bedürfnisse der Stadt. Er mußte die Kosten des Krieges gegen die Langobarden tragen, Getreide für die Römer herbeischaffen, die Geschäfte und Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe führen. So war er bereits der That nach auch weltliches Oberhaupt von Rom. Selbst im Griechischen Italien übten die Päpste mitunter eine politische Gewalt; wie denn z. B. Honorius I zwei Statthalter in Neapel ernannte, und ihnen Vorschriften über die Führung ihrer Verwaltung gab.

Schnell nach einander folgten Sabinian, 604 — 605, Bonifacius III, 606 und Bonifacius IV, 607 — 614. Die beiden ersten waren gleich dem h. Gregorius Diakonen und Apokrisiarier zu Konstantinopel gewesen. Überhaupt fiel damals die Wahl häufiger auf einen Diakonus als auf einen Priester, weil jene in Rom bei ihrer kleinen Zahl und ihrer Theilnahme an wichtigen weltlichen Geschäften und Verwaltungen größeren Einfluß besaßen. Bonifacius IV war es, der mit Zustimmung des Kaisers Phokas das Pantheon des Agrippa zu einer allen Heiligen gewidmeten Kirche weihte. Adeodatus oder Deusdedit 615—618; Bonifacius V, 619—625; Honorius I, 625—638, dessen Andenken durch seinen Fehltritt im Monotheletischen Streite und durch das Anathema der sechsten Synode verdunkelt ist. Aber schon Severinus, der 640 nach langer durch den kaiserlichen Hof verursachten Verzögerung geweiht wurde, und nach zwei Monaten starb, verbesserte den Fehler seines Vorgängers durch Verwerfung der Ekthesis und des Monotheletismus. Dieß thaten die folgenden Päpste, Johannes IV, 640—642, der überdieß den Honorius in einer für ihn verfaßten Apologie zu entschuldigen suchte, und Theodor, 642—649, ein Grieche aus Jerusalem. Martinus I, 649—655, wurde darüber zum Märtyrer. Eugenius I wurde von den Römern aus Furcht, daß der Kaiser ihnen einen monotheletisch gesinnten Bischof aufnöthigen möchte, noch während Martinus in der Gefangenschaft lebte, 654 gewählt, was dieser selber billigte. Wenig berichtet die Geschichte (außer ihrer Theilnahme an dem Verlaufe und der Beendigung des Monotheletischen Streites) von den letzten Päpsten dieses Zeitraums: Vitalianus 657—672; Adeodatus II, 672 bis 676; Donus oder Domnus 676—78; und Agatho, einem Sicilianer, 679—682.

§. 39.

Der Primat.

Epistolae Rom. Pontificum a S. Clemente ad S. Xystum III, ed. Petr. Coustant. Paris. 1721. fol.

Der Name Papst (Papa) wurde zuerst im 6ten Jahrh. von Ennodius und Kassiodor dem Römischen Bischofe ausschlie-

ßend beigelegt, während andere noch bis in's 10te Jahrh. hinein diesen Namen von Bischöfen überhaupt gebrauchten. Aber es fehlt nicht an Benennungen und Titeln, die schon im 4ten und 5ten Jahrh. vorkommend, die höchste kirchliche Gewalt und Würde des Papstes ausdrücken. Er wird genannt: Vater der Väter, Hirt und Wächter der Heerde Christi, Oberhaupt aller Bischöfe, Wächter des Weinbergs Christi. Die Römische Kirche heißt stets vorzugsweise der apostolische Stuhl, das Haupt aller Kirchen, der Felsen, die Grundlage des wahren Glaubens; die Kirche, die, wie Prosper sagt, durch die Religion mehr Erwerbungen gemacht hat, als ehemals die Stadt durch Waffengewalt, so daß Rom durch den Sitz des obersten Bischofs mächtiger geworden sei, als durch den Thron weltlicher Herrschaft.

1. Der Papst als oberster Lehrer und Beschützer des Glaubens. Daß die den Glauben angehenden Dekrete einer Synode nur durch die Theilnahme oder Bestätigung des Papstes ihre volle Kraft und Authorität erhielten, wurde bereits im 4ten Jahrh. ausgesprochen. So erklärte die Römische Synode unter Damasus 372, daß die Versammlung zu Rimini ohngeachtet der großen Zahl der dort vereinigten Bischöfe ungültig sei, weil weder der Römische Bischof, dessen Entscheidung doch vor Allem hätte erwartet werden müssen, noch Vincentius von Capua und Andre zugestimmt hätten. Damasus war auch der erste, der die, obgleich im Orient entstandne Häresie des Apollinaris verdammte und durch seine Entscheidung wurde nach dem Zeugnisse des Sozomenus der Streit der Orientalen über die Gottheit des h. Geistes beendigt. Die Synode von 381 erhielt, da sie an sich blos eine Versammlung Orientalischer Bischöfe war, das Ansehen einer ökumenischen nur durch die hinzugekommene Bestätigung des Papstes; und der h. Augustinus erklärte erst, als die Beschlüsse der beiden Afrikanischen Synoden die päpstliche Bestätigung erhalten hatten, den Pelagianischen Streit für eine abgethane Sache. So konnte Bonifacius, der Nachfolger des Zosimus, an die Orientalischen Bischöfe schreiben, ein Urtheil des apostolischen Stuhles sei unantastbar, und wer sich dagegen auflehne, schließe

sich selbst von der Kirche aus. Den Vorzug dieses Stuhles, niemals durch eine Irrlehre befleckt worden zu sein, hob bereits Theodoret hervor; Petrus B. von Ravenna ermahnte den Eutyches, sich vor Allem dem Ausspruche, den der Papst über seine Lehre fällen würde, zu unterwerfen; und Avitus B. von Vienne nannte um 503 den Papst den Steuermann des von den Stürmen der Häresie bedrängten Schiffes der Kirche. Der h. Maximus sagte daher dem Pyrrhus, wenn er sich von dem Verdachte der Häresie reinigen wolle, so müsse er vor Allem den Römischen Stuhl befriedigen; dann würden ihn Alle allerwärts für rechtgläubig halten; und um dieselbe Zeit erklärte Sergius B. von Cyprus denselben Stuhl kraft der Verheißungen Christi für die unerschütterliche Grundfeste des Glaubens. Ebenso sprach sich der B. Stephanus von Dora als Abgesandter des P. Sophronius von Jerusalem aus.

2. Als sichtbarer Repräsentant der kirchlichen Einheit war der Römische Bischof das Centrum, mit welchem jeder Bischof nothwendig in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung stehen mußte. Wer nicht in seiner Gemeinschaft, nicht von ihm anerkannt war, befand sich auch nicht wahrhaft in der katholischen Kirche. Darum sagt der h. Ambrosius in dem Schreiben, welches er im Namen der Synode von Aquileja an den Kaiser richtete, daß die Rechte der kirchlichen Gemeinschaft von der Römischen Kirche auf Alle ausströmten, und sein Bruder Satyrus wollte sterbend nur den Beistand eines Bischofs, der „mit den katholischen Bischöfen, d. h. mit der Römischen Kirche in Gemeinschaft stehe." Hieronymus wollte bei der in Antiochien herrschenden Spaltung nur den als Bischof anerkennen, den der Papst ihm bezeichnen werde, da jeder, der nicht mit dem Stuhle des h. Petrus verbunden sei, ihm wie der Kirche selbst fremd sei. Das fühlten aber auch jene drei kirchlichen Parteienhäupter oder Bischöfe zu Antiochien, Meletius, Vitalis und Paulinus, denn jeder von diesen behauptete, der Gemeinschaft des Papstes theilhaft zu sein. In seinem Buche gegen Rufinus fragt Hieronymus diesen, ob sein Glaube der der Römischen Kirche sei; und setzt bei, in diesem Falle seien sie beide katholisch.

Als unter dem P. Hormisdas die durch den Patriarchen Acacius veranlaßte Spaltung nach 35 Jahren beigelegt wurde, unterzeichneten an 2500 Orientalische Bischöfe ein von dem Papste übersandtes Formular, worin sie anerkannten, daß jeder, der nicht in Allem mit dem apostolischen Stuhle vereinigt sei, von der k. Kirche getrennt sei.

3. Der Papst im Verhältnisse zu den Synoden. Die Berufung der sechs ökumenischen Synoden in dieser Periode geschah unmittelbar durch die Kaiser, die Päpste wurden zuweilen, jedoch nicht immer um ihre Zustimmung dazu angegangen. Daß Sylvester gemeinschaftlich mit Konstantin die Nicänische berufen habe, berichtet kein Zeitgenosse, aber die sechste ökumenische Synode erwähnt es. Die päpstlichen Gesandten erklärten es auf der Synode zu Chalcedon für ein Hauptgebrechen der zweiten Versammlung zu Ephesus 449 und für ein Vergehen des Dioskor, daß er ein allgemeines Concilium ohne die Authorität des apostolischen Stuhles habe halten wollen, was nie gestattet gewesen sei. Als Marcian und Pulcheria die Synode von 451 ausschrieben, begehrten und erhielten sie erst die Einwilligung des P. Leo, wiewohl dieser hinsichtlich des Versammlungsortes dem Willen des Kaisers nachgab. Die Bischöfe von Mösia sagten daher später in ihrem Schreiben an den Kaiser Leo, die Prälaten seien zu Chalcedon auf Befehl des Papstes Leo zusammengekommen. Die ohne Zustimmung des P. Vigilius von Justinian zusammengebrachte fünfte Synode war anfänglich kein ökumenisches Concil, und wurde dieß erst durch die päpstliche Bestätigung. Daher konnte bereits Pelagius II die Convocation der allgemeinen Kirchenversammlungen für ein päpstliches Vorrecht erklären. Daß auch Partikular-Synoden auf das Gebot der Päpste gehalten wurden, ergibt sich aus dem Berichte des h. Augustinus, daß er sich mit vielen anderen Bischöfen zu Cäsarea in Mauritanien kraft der ihnen von dem P. Zosimus auferlegten Verpflichtung versammelt habe.

Das Recht des Vorsitzes wurde auf allen ökumenischen Synoden ohne Widerrede dem Pabste oder vielmehr den von ihm gesandten Legaten zugestanden. Daß zu Nicäa Hosius,

B. von Kordova, als päpstlicher Legat mit den Presbytern Vitus und Vincentius den Vorsitz geführt habe, kann nach der Ordnung, in der Sokrates die Theilnehmer an der Synode nennt, und nach dem von Gelasius angeführten Zeugnisse des Eusebius nicht bezweifelt werden. Zu Ephesus hatte Cyrill den Vorrang als Bevollmächtigter Cälestins. Auf der Räubersynode 449 ließ sich Dioskor durch ein kaiserliches Reskript den Vorsitz zuerkennen, wie denn Alles, was dort vorging, das Recht und die kirchliche Ordnung verletzte; daher bemerken auch Prosper und Viktor in ihren Chroniken, Dioskor habe sich zu Ephesus den Primat angemaßt. Zu Chalcedon waren Leo's Gesandte, Paschasinus und Lucentius, die Präsidenten, und die Synode selbst sagte in ihrem Schreiben an den Papst, er habe sie durch seine Stellvertreter, wie das Haupt die Glieder geleitet. Auf der fünften Synode 553 den Vorsitz zu führen, wurde Vigilius gleich anfänglich von dem Patriarchen Eutychius eingeladen, und in gleicher Absicht wurden bald darauf die drei Patriarchen mit 17 Metropoliten zu ihm gesandt. Früher schon hatte der P. Macedonius von Konstantinopel dem Kaiser Anastasius erklärt, er werde in Sachen des Glaubens nichts thun ohne eine ökumenische Synode, die den Römischen Bischof zum Vorsitzer habe.

Den Glaubens-Entscheidungen der allgemeinen Synoden pflegte ein Dekret des Römischen Stuhls vorauszugehen, welches dann den Synoden als Muster und Authorität diente. Daher sagte die Ephesinische Synode, als sie das Urtheil gegen Nestorius fällte, daß sie es thue, „genöthigt durch die Kanones und durch das Schreiben des Papstes.“ Dieselbe begnügte sich, die päpstliche Verdammung des Pelagianismus ohne alle weitere Untersuchung zu bestätigen. Zu Chalcedon berief man sich bei der Fassung des Beschlusses über den dogmatischen Streitpunkt nicht auf das Dekret der vorangegangenen Synode zu Konstantinopel unter Flavian, sondern blos auf die Entscheidung des Papstes. In Betreff der Sache des Eutyches, erklärte Cecropius, B. von Sebaste, im Namen der Übrigen, habe der Römische Bischof ein Formular gesandt, ihm folgten sie, und Alle hätten sie sein Schreiben unterzeichnet. Auch die

sechste Synode sprach es aus, daß sie dem dogmatischen Schreiben des P. Agatho beigetreten sei, und durch dasselbe die Häresie überwunden habe.

Dergestalt bildete sich aus der Übereinstimmung der auf einer General-Synode versammelten Bischöfe mit den Entscheidungen des Römischen Stuhls die höchste und unantastbare Authorität der von den Repräsentanten der ganzen k. Kirche verfaßten Glaubensdekrete. Auch hielt man es keineswegs für überflüssig, daß der Papst die Beschlüsse einer Synode, obwohl er an deren Abfassung Theil genommen, noch eigens bestätige. Dieß begehrte der Kaiser Marcian von dem P. Leo hinsichtlich des Chalcedonischen Concils, damit aller Zweifel an seiner Zustimmung verschwinde. Der Diakon Ferrandus sagt, daß die Beschlüsse von Chalcedon erst durch diese Zustimmung des Papstes eine unüberwindliche Kraft erhalten hätten, und im Allgemeinen behauptet er, daß die ökumenischen Concilien, besonders die, denen die Bestätigung der Römischen Kirche zu Theil geworden, das höchste Ansehen nach der heiligen Schrift hätten. Die Occidentalen, denen jene Synoden ferner lagen, und deren Verhandlungen nur wenig bekannt waren, pflegten sich ohnehin vorzugsweise an die nähere Authorität des päpstlichen Stuhls zu halten, wie z. B. die Synode zu Orleans 549 die Sekten des Eutyches und Nestorius verdammte, sich aber dabei nur auf das Urtheil Rom's berief.

Waren es Partikular-Synoden, welche Beschlüsse über Glaubensfragen faßten, so erhielten diese ihre weitere Geltung und Authorität erst durch die Genehmigung des Papstes; so die Schlüsse der Synoden von Karthago und Mileve gegen Pelagius und Cölestius. Die Bischöfe dieser Synoden baten den Papst, er möge ihre Statuten durch seine höhere Authorität, welcher die Irrlehrer sich eher unterwerfen würden, bekräftigen. Daraus ist es auch zu erklären, daß Prosper die erste Verdammung des Pelagianismus dem Römischen Stuhle zuschreibt; er wußte wohl, daß jene Synoden, wie er auch gleich darauf erwähnt, den ersten Schritt hierin gethan hatten; aber ihr Urtheil war erst durch Rom's Billigung entscheidend geworden. So bat auch Flavian von Konstantinopel den

Papst Leo, er möge das Urtheil, welches die dortige Synode über Eutyches gefällt hatte, bestätigen, wodurch dann die Berufung eines ökumenischen Concils überflüssig werden würde.

4. Der Papst als Gesetzgeber, als Beschützer und Verwalter der Kanonen. Über die päpstlichen Verordnungen vor Siricius finden sich nur gelegentliche Notizen, da schon Dionysius Exiguus bei Anlegung seiner Kanonensammlung zu Rom selbst keine älteren als die des Siricius mehr vorfand. Jener Papst erwähnt ein allgemeines an die Provinzen erlassenes Dekret des P. Liberius, welches die von Arianern Getauften wieder zu taufen untersagte. Solche Verordnungen waren häufig zunächst nur an einen Bischof oder Metropoliten oder auch an die Bischöfe mehrerer Provinzen gerichtet, erhielten aber dann allgemeine Verbreitung und Geltung. So enthält das Schreiben des Siricius an den B. Himerius von Tarrakona Verfügungen, welche nach der Erklärung des Papstes überall, in allen Provinzen beobachtet werden sollen. Auch für die Orientalischen Kirchen gaben die Päpste Gesetze; so Innocenz I in seinem Schreiben an den Patriarchen Alexander von Antiochien über die bischöflichen Ordinationen, über die Eintheilung der Metropolitan-Sprengel und die Behandlung der vom Arianismus übergetretenen Kleriker. Mit großer Sorgfalt wachten die Päpste darüber, daß die bestehenden Gesetze in der ganzen Kirche beobachtet würden; sie selber gingen hierin mit ihrem Beispiele voran, und hinweisend auf die Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Römische Stuhl die Kanonen ehre, forderten sie um so nachdrücklicher dieselbe genaue Gesetzeserfüllung von allen übrigen Kirchenhäuptern. So nahm der P. Hilarius eines seiner Reskripte freiwillig zurück, sobald er wahrnahm, daß dadurch die Rechte des Metropoliten von Ebredunum verletzt würden. Doch wo es das Wohl der Kirche zu erfordern schien, nahmen die Päpste keinen Anstand, Dispensationen zu bewilligen. Solche Ausnahmen oder Nachlassungen gestatteten in minder bedeutenden Fällen die Bischöfe selbst oder die Provinzial-Synoden; war die Sache wichtiger und von größerer Ausdehnung, so pflegte man sich an den apostolischen Stuhl zu wenden. Schon

Melchiades hatte den donatistischen Bischöfen die Beibehaltung ihrer Kirchen gestattet, wenn sie dem Schisma entsagen würden, so daß wenn in einer Stadt sich dadurch zwei Bischöfe ergeben würden, der zuerst ordinirte bleiben, der jüngere aber zu einer andern Gemeinde versetzt werden solle. In derselben Angelegenheit wandten sich die Afrikanischen Bischöfe später an den P. Anastasius, damit er von dem Kanon der Synode zu Kapua zu Gunsten der Donatistischen Geistlichen dispensire. Wie häufig (jedoch vergeblich) Siricius von Laien und deren Freunden angegangen wurde, sie mit Umgehung der Kanonen zu Bischöfen zu machen, hat er selbst berichtet. Und in der That scheinen die Päpste sich damals durch große Festigkeit in Bewahrung der Kirchengesetze und in Abweisung ungegründeter Dispensationsgesuche ausgezeichnet zu haben.

5. Oberste Gewalt der Päpste über die Patriarchen des Orients. Im Occident standen die einzelnen Metropoliten in unmittelbarer Verbindung mit den Päpsten, und diese übten zunächst an jenen und durch sie ihre höchste Jurisdiktion aus. Im Orient aber, wo die Patriarchalverfassung sich allmälig vollständig ausbildete, waren es die Patriarchen, welche unmittelbar unter dem Papste standen, auf die er vorzugsweise einwirkte, und durch deren Vermittlung er dort seinen Primat geltend machte. Daher pflegten die neugewählten Patriarchen ihre Bestätigung bei dem Römischen Stuhle nachzusuchen, und die formatae oder kirchlichen Gemeinschaftsbriefe, welche die Päpste den Bischöfen der Hauptkirchen sandten, waren zugleich wirkliche Bestätigungsschreiben. So ließ der Kaiser Theodosius I durch eine eigne Gesandtschaft von Hofbeamten und Bischöfen den Papst um die Bestätigung des Nektarius als B. von Konstantinopel ersuchen. Chrysostomus sandte in gleicher Absicht den B. Acacius von Beröa nach Rom. Dasselbe that Anatolius, B. von Konstantinopel, dem Leo nach zwei Jahren endlich seine Gemeinschaft oder Bestätigung ertheilte, weshalb er nachher äußerte, daß Anatolius durch seine Zustimmung B. der Hauptstadt sei. So wurde Maximus von Leo als Patriarch von Antiochien bestätiget, und auf der Synode zu Chalcedon erklärte Anatolius im Namen der

Versammlung, daß Alles, was die Synode von 449 gethan, ungültig sei, mit einziger Ausnahme der Erhebung des Maximus, weil diesen der Papst bestätigt habe. Eine Synode zu Alexandrien hatte den Papst Simplicius um die Bestätigung des Johannes Talaja als ihres Patriarchen gebeten, er hatte sie auch ertheilt, nahm sie aber auf die Vorstellungen des Kaisers Zeno wieder zurück. In diesem Verhältnisse standen zu dem Papste auch die Exarchen, so lange sie noch nicht an dem Patriarchen von Konstantinopel einen unmittelbaren Oberen bekommen hatten; als daher P. Leo die Wahl des Bassianus zum B. von Ephesus für ungültig erklärt hatte, trat die Synode zu Chalcedon diesem Urtheile bei, obgleich Proclus, B. von Konstantinopel, diesen Bassianus anerkannt hatte. — Der Papst Gelasius konnte daher wohl in der Instruktion an seine Legaten sagen, daß (mittelbar oder unmittelbar) „die Würde aller Bischöfe durch den päpstlichen Stuhl befestigt und bestätiget werde."

Als unmittelbarer Oberer der Patriarchen mußte der Bischof zu Rom auch ihr ordentlicher Richter sein, und es durfte daher keiner anders als durch das Urtheil des Römischen Stuhls oder doch mit dessen Genehmigung abgesetzt werden. Als die Orientalen zu Antiochien den h. Athanasius abgesetzt hatten, schrieb ihnen P. Julius, wenn auch Athanasius schuldig sein sollte, so hätten sie doch der Gewohnheit gemäß an ihn schreiben, und seine Entscheidung hierüber erwarten müssen. Innocenz I kassirte das Urtheil gegen den h. Chrysostomus; Cölestin verhängte zuerst die Absetzung über Nestorius, nachdem er ihm eine Frist zum Widerruf gesetzt hatte, übertrug dem Cyrillus die Vollstreckung seines Urtheils, und die Ephesische Synode erklärte sich für verpflichtet, der päpstlichen Entscheidung hinsichtlich des Nestorius zu folgen. Auf eben dieser Synode berief sich Juvenalis von Jerusalem auf die apostolische Tradition und Anordnung, daß die Bischöfe von Antiochien von dem Römischen Stuhle gerichtet würden, und die Synode selbst behielt demzufolge die Angelegenheit des B. Johannes von Antiochien und der mit ihm verbundenen Bischöfe der Entscheidung des Papstes vor. Zu Chalcedon erklärten die

Römischen Legaten, daß der P. Leo durch sie und durch diese h. Synode den Patriarchen Dioskor abgesetzt habe. Während der großen Zerrüttung, welche nach diesem Concilium in den Orientalischen Kirchen herrschte, wurden Timotheus von Alexandrien, Petrus von Antiochien, Paulus von Ephesus, Acacius von Konstantinopel von den Päpsten abgesetzt, und als Euphemius einwandte, sein Vorgänger Acacius habe nur von einer allgemeinen Synode verurtheilt werden können, erwiederte P. Gelasius, dem Römischen Stuhle stehe das Urtheil über die Bischöfe in letzter Instanz zu, wie Acacius selbst durch seine Billigung und Vollstreckung der päpstlichen Sentenz gegen Andre anerkannt habe, und überdieß habe der Papst in der Sache des Acacius als Beschützer und Vollstrecker der Schlüsse von Chalcedon gehandelt. Anthimus, der bei seiner Versetzung auf den bischöflichen Stuhl der Hauptstadt Alles zu thun verheißen hatte, was der Papst verfügen würde, wurde dennoch im J. 536 als Gönner der Monophysiten von dem P. Agapet, und zwar ohne Versammlung einer Synode abgesetzt, worauf der Papst den Mennas an dessen Stelle ordinirte.

Dagegen wurde es als ein Vorrecht des ersten Stuhles der Christenheit anerkannt, daß der Bischof Roms von Niemanden gerichtet werden könne. Zwar berief sich die Römische Synode unter Damasus in ihrem Schreiben an Kaiser Gratian auf die alte Sitte, daß der Römische Bischof, wenn seine Sache nicht einer Synode übergeben werde, sich vor dem kaiserlichen Staatsrathe verantworte, aber dieß bezog sich natürlich nur auf Anklagen wegen bürgerlicher oder politischer Vergehen. Als der König Theodorich 501 eine Synode berief, die den einiger Verbrechen angeklagten Papst Symmachus richten sollte, bemerkten die Bischöfe, der Papst selbst müsse sie berufen, und es sei ohne Beispiel, daß das Oberhaupt der Kirche dem Urtheil seiner Untergebnen unterworfen worden sei. Endlich erklärten sie ihn für unschuldig vor den Menschen, und überließen Alles dem göttlichen Gerichte. Ennodius, Diakonus und nachmals B. von Pavia behauptete in seiner Apologie dieser Römischen Synode, daß ein Concilium über wichtigere Angelegenheiten (causae majores) nur unter

päpstlicher Authorität statt finden dürfe, oder doch vom Papste bestätigt werden müsse. Damals schrieb auch Avitus von Vienne im Namen der Gallischen Bischöfe an den Römischen Senat: der Papst als der Höhere könne von andern nicht gerichtet werden, und wenn man ihn in Frage stelle, so erschüttere man dadurch das ganze Episkopat.

6. Kraft ihres Primats besaßen die Römischen Bischöfe auch das Recht, Appellationen anzunehmen, und in letzter Instanz darüber zu entscheiden. Presbyter durften damals nicht leicht nach Rom appelliren, da sie in letzter Instanz von den Provinzial-Synoden gerichtet wurden, aber die Bischöfe waren dazu berechtigt, wiewohl die Päpste in gewöhnlichen Zeiten nur selten Appellationen von den Bischöfen der geringeren Sitze annahmen; doch wenn es galt, sich der Tyrannei einer mächtigen häretischen Faktion zu widersetzen, und mit den unterdrückten rechtgläubigen Kirchenvorstehern zugleich den Glauben selbst zu beschützen, dann bedienten sich die Päpste ihres Rechtes in seinem ganzen Umfange. So nahm der Papst Julius die Appellationen der von den Arianern vertriebenen Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe, Athanasius, Marcellus von Ancyra, Asklepas von Gaza, Lucius von Adrianopel und Andrer an, und gab jedem seine Kirche wieder. Man hat mitunter den 15ten Kanon der Antiochenischen Synode von 341 so gedeutet, als ob er den Bischöfen die Appellation von dem Urtheil der Provinzial-Synode untersage; derselbe enthält aber nur die Bestimmung, daß die im vorausgehenden Kanon verordnete Beiziehung von Bischöfen einer andern Provinz nicht Statt finden solle, wenn die Synode in ihrem Urtheile über den Angeklagten völlig einig sei. Aber wenige Jahre darauf gab die große Synode zu Sardika dem Appellationsrecht eine bestimmtere Form und dehnte es auf alle Bischöfe aus; sie trug dem Papste in ihrem 3ten und 5ten Kanon das Geschäft auf, wenn ein von der Provinzial-Synode verurtheilter Bischof es begehre, eine neue Untersuchung durch die Bischöfe der benachbarten Provinz anzuordnen, oder wenn er förmlich in zweiter Instanz an den apostolischen Stuhl appellirt habe, diesen Bischöfen noch einen oder mehrere von

ihm Bevollmächtigte beizuordnen. Hatte der Beklagte blos eine neue Untersuchung gefordert, so konnte er in dritter Instanz noch an den Papst appelliren, und dann sollte, nach dem 4ten Kanon, das Bisthum nicht eher besetzt werden, bis der Papst entschieden habe. Diese Anordnungen wurden zwar im Orient um so weniger herrschend, als nur sehr wenige Orientalische Bischöfe an deren Abfassung Theil genommen hatten; dieß hinderte jedoch nicht, daß Orientalische Bischöfe, (und nicht blos die Patriarchen, wie Chrysostomus, Flavian und Johannes Talaja) wenn sie in Folge der Glaubensstreitigkeiten abgesetzt wurden, an den Papst appellirten; dieß that um 357 Eustathius, B. von Sebaste, als ihn die Synode zu Melitine in Armenien abgesetzt hatte; die Synode von Tyana setzte ihn auf die Vorzeigung eines päpstlichen Schreibens, worin jenes Urtheil kassirt war, sogleich wieder in sein Bisthum ein. Auf gleiche Weise ehrte die Chalcedonische Synode das Urtheil des P. Leo, an den Theodoret, B. von Cyrus, appellirt hatte.

In den Jahren 418—426 erhob sich über den Umfang und Gebrauch des Appellationsrechtes ein Zwist zwischen den Afrikanischen Bischöfen und dem Römischen Stuhle. Eine Synode zu Karthago hatte 393 den Presbytern und niedern Geistlichen die Appellationen nach Rom untersagt, der P. Zosimus aber hatte dennoch eine von dem Presbyter Apiarius angenommen, und deshalb Legaten gesandt, sich auch auf die Kanonen von Sardika, die er irrig für Nicänische ausgab, berufen. Die Afrikaner, welche die Sardicenischen Schlüsse nicht mehr kannten, ließen sich aus dem Orient Abschriften der Nicänischen bringen, und verboten neuerdings den Presbytern die Appellationen über's Meer. Indeß nahm sich auch der P. Cälestin des nichtswürdigen Apiarius an, und trug seinem Legaten dem B. Faustinus auf, für dessen Wiedereinsetzung zu sorgen. Allein die Verbrechen dieses Menschen wurden auf der Synode, welche Aurelius demzufolge zu Karthago versammelte, klar aufgedeckt, und die Bischöfe schrieben hierauf dem Papste in etwas gereiztem Tone, daß er keine Berufungen von Presbytern mehr gestatten, auch die Appellationen

der Bischöfe nicht allzu leicht, und nicht mit Überspringung der niedern Instanzen annehmen, und einen in Afrika excommunicirten Bischof nicht vor aller gerichtlichen Untersuchung in die Kirchengemeinschaft aufnehmen möge. So weit waren sie in ihrem Rechte, aber zu weit gingen sie, da sie, durch das parteiische Benehmen des Faustinus erbittert, dem Papste auch das Recht Legaten nach Afrika zu senden, streitig machen wollten. Was Cälestin hierauf geantwortet, ist nicht bekannt, sicher aber, daß Afrikanische Bischöfe nach wie vor an den Papst appellirten. Augustinus erwähnt der Bischöfe Priskus, Viktor, Laurentius, Antonius von Fussala, die dieß thaten; später appellirte der in Afrika verurtheilte B. Lupicinus an P. Leo, und wurde von ihm in die Kirchengemeinschaft aufgenommen. In dem sogenannten Koder der Afrikanischen Kirche findet sich zwar der Kanon der 2ten Synode von Mileve, der den Presbytern, indem er ihnen die überseeischen Appellationen verbietet, die Afrikanischen Concilien und Primaten als dritte Instanz anweist, mit dem Beisatze: „Wie auch öfter in Betreff der Bischöfe verordnet wurde;" aber darunter sind nicht für die Bischöfe gegebene Verbote, nach Rom zu appelliren, gemeint, denn solche Verbote existirten nicht; sondern der Sinn ist, daß das Plenar-Concilium mit den Primaten, welches nach den Kanonen für die Bischöfe die zweit-richterliche Instanz war, für die übrigen Geistlichen die dritte und letzte bilden solle.

7. Zu diesem ausgedehnten Wirkungskreise kamen noch die häufigen Berichte über wichtigere Angelegenheiten und die Anfragen über zweifelhafte oder streitige Glaubens- und Verfassungs-Gegenstände. Solche Berichte wurden besonders von Synoden erstattet, wie es denn schon die Synode von Sardika für sehr gut und zweckmäßig erklärte, „daß die Bischöfe aus den einzelnen Provinzen an das Haupt, d. h. den Stuhl des h. Petrus Bericht erstatteten." Daß auch ganze Synoden sich mit Anfragen an den Papst wendeten, ergibt sich unter andern aus der Erzählung des h. Hieronymus, daß er dem P. Damasus in der Beantwortung der aus dem Orient und Occident eingelaufenen Synodal-Konsultationen Hülfe geleistet habe.

Derselbe Kirchenlehrer erbat sich von dem Papste eine Entscheidung darüber, ob man von Einer oder von drei Hypostasen in Gott reden müsse. Auch der Kaiser Justinian schrieb, er dringe darauf, daß Alles, was immer die Kirchenverhältnisse angehe, an den R. Bischof als das Haupt aller Kirchen gebracht werde. — Übrigens pflegten die Päpste jede bedeutendere Sache erst mit ihrem Presbyterium, oder wenn es einen besonders wichtigen Fall galt, auf einer zu Rom versammelten Synode suburbikarischer Bischöfe zu berathen.

Nicht selten sahen sich die Päpste, um ihrer hohen Aufgabe zu genügen, veranlaßt Legaten oder Bevollmächtigte mit bestimmten Aufträgen und Gewalten in entferntere Theile der Kirche zu senden. So schickte P. Leo den B. Lukulentius und den Presbyter Basilius nach Konstantinopel, damit sie gemeinschaftlich mit dem dortigen B. Anatolius für den durch die Räubersynode gefährdeten Glauben sorgten, und die Irregeführten mit der Kirche aussöhnten. Einen andern Bischof sandte er nach Afrika, um über gewisse bei den bischöflichen Ordinationen dort eingerissene Mißbräuche Auskunft zu erhalten. Früher waren Lucifer von Kagliari und Eusebius von Vercelli Legaten des P. Liberius beim Kaiser Konstantius gewesen, und wahrscheinlich hatte Lucifer nur in seiner Eigenschaft als päpstlicher Bevollmächtigter es gewagt, den Paulinus zum B. von Antiochien zu weihen. Bald darauf äußerte auch der h. Basilius in einem Schreiben an Athanasius den Wunsch, der R. Bischof möchte doch tüchtige Männer zur Ordnung der Kirchenverhältnisse als seine Legaten nach dem Orient senden. Später wurde der Patriarch Acacius von dem Römischen Stuhle delegirt, um sich der beiden andern durch die Monophysiten zerrütteten Patriarchate kräftig anzunehmen; aber er erfüllte seinen Auftrag schlecht. Um d. J. 643 trug Papst Theodor dem B. Stephanus von Dora als seinem Legaten auf, die Monotheletischen Bischöfe in Palästina abzusetzen; und eine noch größere Gewalt übertrug P. Martin I 649 dem B. Johannes von Philadelphia; er sollte in den Städten der Patriarchate Antiochien und Jerusalem als außerordentlicher Bevollmächtigter des apostolischen Stuhls Bischöfe, Presbyter

und Diakonen einsetzen. — Eine eigne Gattung päpstlicher Gesandten bildeten die Apokrisiarier (Responsales), welche seit den Zeiten Leo's d. Gr. am kaiserlichen Hofe die Aufträge der Päpste besorgten und die stehenden Organe und Mittelspersonen zwischen den Kaisern und den Päpsten. Auch die übrigen Patriarchen hatten ihre Apokrisiarier zu Konstantinopel, und die päpstlichen hatten in der Regel keine eigne kirchliche Gewalt, wiewohl der Diakon Pelagius, den P. Agapet als solchen zurückgelassen, 541 an der Absetzung des Paulus von Alexandrien und der Erhebung des Zoilus an dessen Stelle den Hauptantheil hatte. So begehrte auch der Kaiser Konstantin der Bärtige von dem Papste einen Gesandten, der in allen dogmatischen und andern kirchlichen Angelegenheiten die Stelle des Papstes vertreten könne, und der also mehr ein mit großer Gewalt versehener Legat, als ein bloßer Apokrisiarius sein sollte.

§. 40.

Die Patriarchal- und Metropolitan-Verfassung im Occident.

Jene Haupt- und Stammkirchen, welche schon von den ersten Zeiten an vor allen übrigen hervorgeragt, und als die höheren Metropolitankirchen ihren Einfluß und ihre Gewalt über einen weiten Kreis von ihnen abstammender Tochterkirchen ausgedehnt hatten, Rom, Alexandrien, Antiochien, wurden im Anfange dieser Periode durch den 6ten Kanon der Nicänischen Synode in dem Besitze ihrer Rechte bestätigt. Die Synode, zunächst veranlaßt durch die Eingriffe des Meletius in die Gewalt des Alexandrinischen Bischofs, verordnete, daß dieser Prälat nach altem Herkommen Ägypten, Libyen und Pentapolis regieren solle, da auch der Römische Bischof eine solche Gewalt habe, auch der Antiochenischen und den Kirchen andrer Provinzen sollten ihre Gewalten und Privilegien erhalten werden. Das mehrere Provinzen umfassende Gebiet eines jener Bischöfe hieß Diöcese, der Bischof wurde Archiepiskopus oder Exarch einer Diöcese genannt; erst nach den Zeiten der Chalcedonischen Synode wurde der von den Juden entlehnte Titel

Patriarch gebraucht, nachdem jene Synode den Römischen Bischof zuerst so genannt hatte. Die Gewalt dieser Prälaten war indeß sehr ungleich.

1. Der Römische Bischof besaß nebst dem Primat über die ganze Kirche auch die Patriarchalgewalt über einen Theil derselben; daher wird in dem erwähnten 6ten Kanon die Gewalt des Römischen Bischofs als Maßstab für die des Alexandrinischen angeführt; und wenn in dem Exemplar, aus welchem die Römischen Legaten zu Chalcedon den Kanon vorlasen, die höhere Gewalt der Römischen Kirche als Überschrift vorangesetzt war (ἡ ἐκκλ. P. παντοτε ἐσχε τα πρωτεια), so ist darunter nicht, wie man häufig behauptet hat, der Primat über die gesammte Kirche zu verstehen, sondern nur die Patriarchalgewalt, denn die Rechte der Bischöfe von Alexandrien und Antiochien werden hier gleichfalls πρωτεια genannt, und mit denen des Römischen Bischofs zusammen gestellt. Rom war aber die apostolische Stamm- und Mutterkirche, und darum auch die einzige Patriarchalkirche des gesammten Occidents; und ihr Patriarchal-Sprengel umfaßte daher Italien, Gallien, Spanien, die Inseln Sardinien und Sicilien, und nebstdem noch die Provinzen des östlichen und westlichen Illyrikum. Ihre Gewalt über die Kirchen dieser Länder war analog der Authorität, welche die östlichen Patriarchen über die ihnen untergebnen Kirchen ausübten. Darum sagten die Bischöfe der Synode zu Arles 314 in ihrem Schreiben an Sylvester, er habe die „größeren Diöcesen"; und in der That bestand sein Patriarchat aus sechs oder sieben großen Diöcesen. Darum ferner nannte Basilius den Römischen Bischof den Koryphäus des Occidents, wie auch Augustinus den P. Innocenz als den Vorsteher der Abendländischen Kirche bezeichnet. Eben so stellt Hieronymus den Occident mit seinem Oberhaupte Damasus mit Ägypten und dessen Haupte Petrus von Alexandrien zusammen, und nennt anderwärts die Kirchen des Orients, Ägyptens und des apostolischen Stuhles, um die drei Patriarchate Antiochien, Alexandrien und Rom zu designiren. Übrigens läßt sich in den Handlungen und Anordnungen der Römischen Bischöfe die Unterscheidung zwischen ihrer Primatial- und

ihrer Patriarchalgewalt natürlich nicht vollständig und konsequent durchführen; letztere wurde durch die erste gestützt und gehoben, die eine wirkte auf die Manifestationen der andern ein, und beide floßen nicht selten zusammen; d. h. Manches that der R. Bischof als Papst zugleich und als Patriarch. Sie selber, die Päpste, pflegten die beiden Gewalten nicht scharf auseinander zu halten; hatten sie doch beide als Nachfolger des h. Petrus, und sie beriefen sich daher öfter auch bei solchen Akten, welche mehr Ausflüsse ihrer patriarchalischen Authorität waren, auf ihre päpstliche Gewaltfülle.

Wenn nun aber Ruffinus den 6ten Nicänischen Kanon von der Gewalt des Römischen Bischofs über die suburbikarischen Provinzen erklärt, so hat er denselben nach den kirchlichen Verhältnissen, wie sie zu seiner Zeit bestanden, gedeutet. Damals, am Schlusse des 4ten Jahrhunderts, hatten die Päpste bereits ihre frühere unmittelbare Metropolitan- oder Patriarchalgewalt durch die Einsetzung apostolischer Vikare und durch die Errichtung oder Zulassung kirchlicher Metropolen vielfach beschränkt; nur über die suburbikarischen Provinzen, d. h. über die zehn Provinzen von Mittel- und Unteritalien nebst Sicilien — Sardinien hatte bereits seinen Metropoliten an dem Bischofe von Cagliari — übten sie fortwährend die alte Metropolitangewalt vollständig aus, so daß sie alle Bischöfe dieser Provinzen ordinirten, und diese, wie Gelasius sagt, ohne besondere Erlaubniß des Römischen Stuhls nicht einmal Kirchen und Oratorien weihen durften. Nur das Verhältniß des Römischen Bischofs zu diesen Provinzen konnte demnach zur Zeit des Ruffinus mit dem verglichen werden, in welchem der Alexandrinische Bischof zu Ägypten stand, dessen sämmtliche Bischöfe von ihm ordinirt wurden, und in völliger Abhängigkeit von ihm blieben.

Im übrigen Italien erlangte Mailand zuerst, wahrscheinlich kurz vor der Zeit des h. Ambrosius, die Metropolitanwürde; bald darauf, wahrscheinlich unter dem B. Chromatius, wurde der Kirche von Aquileja derselbe Vorzug zu Theil, und die Päpste erlaubten diesen beiden Metropoliten, sich wechselseitig zu ordiniren, weil es ihnen bei der weiten Entfernung von Rom und der beschwerlichen Reise dahin lästig fiel, sich

dort ordiniren zu lassen. Dieß währte bis zum Schisma wegen der drei Kapitel, worauf der Mailändische Bischof von den Bischöfen seiner Provinz, doch immer mit päpstlicher Bestätigung, geweiht wurde. Unter diesen beiden Metropoliten waren die sieben Provinzen des nördlichen Italiens getheilt, bis gegen d. J. 430 auch die Kirche zu Ravenna durch ein Dekret des päpstlichen Stuhls und den Willen des Kaisers Valentinian III zur Metropole erhoben wurde. Es geschah dieß unter dem B. Johannes Angelopteß, und gleich sein Nachfolger, Petrus Chrysologus, wurde vom Papste ordinirt, entweder als nunmehriger Metropolit, oder weil bisher schon die Bischöfe von Ravenna zu Rom ordinirt worden waren. Auch bekannte Johannes B. von Ravenna in einem Briefe an P. Gregor d. Gr., daß seine Kirche alle ihre Privilegien von den Päpsten empfangen habe. Um d. J. 660, als Ravenna Sitz des Exarchats war, unternahm der B. Maurus, seine Kirche (nicht von dem päpstlichen Supremat, sondern) von der Patriarchalgewalt des Römischen Bischofs zu befreien; als Beschwerde gegen den Römischen Stuhl führte man an, daß die Bischöfe von Ravenna, wenn sie nach Rom zur Konsekration kämen, allzulange dort aufgehalten würden, daß sie für den Gebrauch des Palliums einen Census entrichten müßten, und alljährlich nach Rom gerufen würden. Leicht konnte Maurus von dem gegen Rom erbitterten Kaiser Konstans ein Dekret erwirken, welches die Autokephalia des Stuhles von Ravenna aussprach, und selbst der Papst Vitalian stellte eine dieß bestätigende Urkunde aus. Doch schon unter dem B. Theodor und den Päpsten Agatho und Leo II wurde diese Autokephalia wieder aufgehoben; der Typus des P. Vitalian wurde zurückgegeben, auch der Kaiser Konstantin nahm das Reskript seines Vorgängers Konstans zurück, und man kam überein, daß die Bischöfe von Ravenna künftig bei ihrer Konsekration nur acht Tage in Rom zu verweilen und alljährlich nicht selber dahin zu kommen, sondern nur ihren Nuncius zu schicken gehalten sein sollten. — Auch die Venetianer pflegten ihren Bischof vom Römischen Stuhle zu begehren, wie aus einem Briefe des P. Honorius erhellt.

Auch in Gallien wurde die Metropolitanverfassung erst gegen Ende des 4ten Jahrhunderts eingeführt. Daher wird noch im lateinischen Texte der Kanonen von Sardika das, was der Griechische den Metropoliten beilegt, den benachbarten Bischöfen übertragen; daher führte auf der Synode zu Valence 374 Phöbadius B. von Agen, welche Kirche niemals eine Metropole war, den Vorsitz; und die Verhandlungen der Synode zu Turin 401 zeigen deutlich, daß das Metropolitanwesen damals noch ein neues, eben in der Einführung begriffenes Institut war. Es zeigt dieß auch der Streit zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne über diese Gewalt in der Viennensischen Provinz, und der schwankende Zustand des Rechts Bischöfe zu ordiniren, welches damals noch von mehreren Bischöfen ausgeübt worden war. Jenen Streit entschied zuerst P. Zosimus 417 zu Gunsten des B. von Arles; dieser sollte nämlich als Nachfolger des h. Trophimus, der zuerst von Rom dahingesandt worden sei, die Metropolitangewalt über drei Provinzen, die Viennensische und die beiden Narbonnensischen haben. Zugleich entzog Zosimus dem B. Hilarius von Narbonne das Metropolitanrecht über die erste Narbonnensische Provinz, welches er von dem apostolischen Stuhle durch Täuschung erlangt habe, kassirte die Verordnung der Synode von Turin, die dem B. Prokulus von Marseille die zweite Narbonnensische Provinz angewiesen hatte, und setzte endlich diesen Bischof wegen seines fortdauernden Widerstandes ab. Aber die folgenden Päpste Bonifacius und Cölestin, von dem Grundsatz ausgehend, daß jeder Metropolit nur Eine Provinz haben, oder daß die kirchlichen Provinzen nicht größer als die bürgerlichen sein sollten, entzogen der Kirche von Arles die beiden Narbonnensischen Provinzen. Hierauf geschah es, daß Hilarius B. von Arles auf einer unter seinem Vorsitz gehaltenen Synode den Bischof einer fremden Provinz, Celidonius von Besançon absetzte; dieser appellirte an den Papst, bei welchem gleichzeitig auch der B. Projektus klagte, daß Hilarius ihm noch bei seinen Lebzeiten einen Nachfolger ordinirt habe. Der beklagte Metropolit war selbst nach Rom gekommen, hatte aber, als er die ihm ungünstige Wendung der Dinge sah, die Stadt plötzlich wieder verlassen. Der entrüstete

Papst entzog ihm nun 445 die Metropolitanrechte über die Viennensische Provinz, und übertrug sie dem B. von Vienne, und zugleich erließ der Kaiser Valentinian III ein Edikt, welches die Bischöfe Galliens und der übrigen Provinzen (des Occidents) anwies, sich in Allem der Authorität des apostolischen Stuhles zu unterwerfen, und auf jede Vorladung vor ihm zu erscheinen. Hilarius suchte demüthig den Papst wieder zu versöhnen, und nach seinem Tode 449 baten die Bischöfe der Provinz, mit Berufung auf die Römische Sendung des h. Trophimus, Leo möge doch dem neuen B. von Arles Ravennius die dieser Kirche von den Päpsten früher verliehenen oder bestätigten Privilegien zurückgeben. Der Papst theilte hierauf die Provinz zwischen dem B. von Arles und dem von Vienne. Die Bischöfe von Arles hatten aber auch als Vikarien oder Delegirte des Römischen Stuhls von diesem noch eine Art von Primatie über sämmtliche Gallische Kirchen erhalten; kraft derselben stand es ihnen zu, größere Synoden aus allen oder mehreren Provinzen zu berufen, den nach Rom reisenden Geistlichen die Gemeinschafts- und Empfehlungsbriefe (formatas) auszustellen, überhaupt eine Oberaufsicht über diese Kirchen zu führen, und wichtigere Ereignisse an den Papst zu berichten. Leo hatte das Recht, Synoden zu berufen, dem Hilarius entzogen, und dem B. Leontius von Frejus übertragen, aber bald darauf wurde es den Bischöfen von Arles zurückgegeben, und Papst Hilarius verwies es bereits dem Leontius von Arles, daß er über die Eindrängung des Hermas in die Kirche von Narbonne geschwiegen, da doch die Provinz, in der dieß geschehen, zu seiner „Monarchie" gehöre. Indem nun die Päpste dergestalt in Gallien einen Vikarius aufstellten, die Provinzen bestimmten und theilten, die Metropolitangewalt verliehen oder entzogen, und sich die Entscheidung über die Absetzung eines Bischofs vorbehielten, übten sie die von dem Primat verschiedene Patriarchalgewalt aus. Nach Klodwigs Taufe erhielt auch der B. Remigius von Rheims das apostolische Vikariat über die im neuen Fränkischen Reiche gelegenen Kirchen; daneben aber verliehen die Päpste auch den Bischöfen von Arles fortwährend im 6ten Jahrhundert das Vikariat.

In Spanien bildete sich die Metropolitanverfassung erst im Laufe des 4ten Jahrhunderts, und der Bischof der ersten Kathedra, der in den Schlüssen der Synode von Elvira erwähnt wird, war blos der älteste Bischof. Seit Ende dieses Jahrhunderts bestanden fünf kirchliche Metropolen in diesem Lande, zu Tarrako, Hispalis, Emerita, Toletum (oder Karthagena vor dessen Zerstörung?) und Brakara; dazu kam 569 die sechste, Lugo, als eine Synode zu Lugo die Provinz Galläcia in zwei Metropolen theilte. Daß der Römische Bischof bei dieser Errichtung und Eintheilung der Metropolen wenigstens mitgewirkt habe, ergibt sich aus der Beschwerde der Spanischen Bischöfe, daß der B. Sylvanus durch die Ordination eines Bischofs die päpstlichen Verordnungen verachtet habe. Die Patriarchalgewalt aber ist nicht zu verkennen in den Verfügungen über die Bischöfe, wie sie schon in dem Schreiben des P. Innocenz an die Bischöfe der Synode von Toledo vorkommen, und in der Bitte der Spanischen Bischöfe, daß der Papst die Versetzung des B. Irenäus auf den Stuhl von Barcelona bestätigen möge, was dieser aber verweigerte. Im J. 465 verklagten Askanius B. von Tarragona und seine Suffraganbischöfe den B. Sylvanus von Kalahorra beim Papste Hilarius, daß er Bischöfe ohne Erlaubniß des Metropoliten ordinirt habe; Hilarius bestätigte die widerrechtlich ordinirten.

Auch in Spanien stellten die Römischen Bischöfe ihre Vikarien auf; Simplicius ernannte 482 den Bischof Zeno von Hispalis (Sevilla) zu seinem Vikar in den Provinzen Bätika und Lusitania. Früher schon, im J. 447 hatte P. Leo den B. Turibius von Astorga zur Veranstaltung einer Synode gegen den Priscillianismus mit besonderen Gewalten versehen. Ueberhaupt war das römische Vikariat in Spanien weder an bestimmte Kirchen geknüpft, noch von gleichem rechtlichen Umfange; so hatte Hormisdas auch dem B. Johannes von Illice ein solches Amt übertragen. Gewöhnlich wurden diese Vikarien angewiesen, über der Beobachtung der Synodalgesetze und päpstlichen Dekrete zu wachen, für die Erhaltung der Rechte der Metropoliten zu sorgen, und Wichtigeres dem Papste zu berichten. Mitunter wurde noch die Vollmacht, die Bischöfe fremder

Provinzen zu einer Synode zu berufen, beigefügt. Wenn die Synode zu Braga 563 verordnete, daß die Liturgie der Messe durchaus nach der Norm, die der Metropolit Profuturus vom apostolischen Stuhle empfangen habe, gefeiert werden solle, so erkennt man auch hier die Patriarchalische Authorität Roms. Im Laufe des 7ten Jahrhunderts scheinen die Römischen Bischöfe in Spanien keinen Vikarius mehr aufgestellt zu haben; seit Reccareds Bekehrung war die Spanische Kirche blühend und wohl geordnet; ihre eifrigen und unterrichteten Bischöfe hielten häufige National-Synoden, auf denen vorkommende Fälle nach den Kanonen der Concilien und den päpstlichen Dekreten (synodalia et decretalia constituta) entschieden wurden. Doch schritt Gregorius d. Gr. ein, als zwei Bischöfe, Januarius von Malaga und Stephanus, durch weltliche Gewalt abgesetzt worden waren; dem Priester Johannes Defensor, den er deßhalb nach Spanien sandte, trug er auf, diese Bischöfe, wenn sie unschuldig befunden würden, wieder einzusetzen.

Wenn die Päpste gerne zugaben, daß in Gallien und Spanien die Bischöfe durch die Metropoliten, diese durch die Provincialsynoden ordinirt wurden, so hielten sie es anders im östlichen Illyrikum. Dieses gehörte zuerst zum Occident, und bestand aus den zwei Diöcesen Macedonien und Dacien; jenes umfaßte sechs Provinzen, Achaia, Macedonia, Creta, Thessalia, Alt- und Neu-Epirus; letzteres fünf: die beiden Dacien, Mösia, Dardania und Prävalitana. Schon der Papst Damasus ernannte im 4ten Jahrhundert den B. von Thessalonica zu seinem Vikar in diesen Provinzen, und die folgenden Päpste thaten dasselbe. Wegen der besondern Verhältnisse der Illyrischen Provinzen, und weil zu erwarten war, daß der nahe Bischof von Konstantinopel sie mit Hülfe seines Kaisers an sich zu ziehen versuchen würde, erhielt der dortige Vikar des Römischen Patriarchen größere Gewalten; jeder Bischof, hieß es in den Instruktionen des Siricius, solle nur in Folge seiner Genehmigung, und entweder durch ihn selbst oder durch einen andern von ihm beauftragten Bischof ordinirt werden. Dagegen überließen Xystus III und Leo den Metropoliten die Ordination ihrer Suffraganbischöfe, und behielten dem Vikar

blos die Konsekration der Metropoliten vor, was auf die unterdeß erfolgte Entwicklung des Metropolitan-Systems deutet. Ein Schreiben des P. Leo an die dortigen Metropoliten ertheilt diesen die Weisung, seinem Vikar in allen ihm verliehenen Fakultäten zu gehorchen; er konnte auch Synoden aus allen Provinzen berufen, doch sollten wichtigere Fälle und Appellationen an den Römischen Stuhl gebracht werden. So gelangte Perigenes, der früher zum B. von Paträ ordinirt worden war, nur durch die Genehmigung des P. Bonifacius, an den sich die Korinthier deßhalb bittend gewandt hatten, auf den Bischofsstuhl zu Korinth; und als einige der dortigen Bischöfe erst die Ansprüche des Perigenes auf die Korinthische Kirche auf einer Synode untersuchen wollten, wurden sie von dem Papste scharf zurechtgewiesen. Vielleicht waren es dieselben Bischöfe, welche, da das östliche Illyrikum seit Kurzem dem Orientalischen Reiche einverleibt worden, im Einverständnisse mit dem Patriarchen Attikus von dem Kaiser Theodosius II 421 ein Reskript auswirkten, daß zweifelhafte Fälle in jenen Provinzen nicht ohne Vorwissen des Bischofs von Konstantinopel entschieden werden sollten; aber der Kaiser Honorius ersuchte seinen Neffen, diesen Eingriff in die alten von den Vätern bestätigten Privilegien der Römischen Kirche zurückzunehmen, was auch sofort geschah. Seitdem blieb Illyrikum bis auf die Zeiten des Kaisers Leo des Isauriers unter dem Römischen Patriarchat. Das Vikariat von Thessalonika wurde durch die Theilnahme der Bischöfe Andreas und Dorotheus an dem Schisma des Acacius unterbrochen; die Päpste bewilligten es ihnen nicht, und im J. 516 sagten sich 40 Illyrische und Griechische Bischöfe von Dorotheus los, um dafür die Gemeinschaft ihres Patriarchen zu Rom zu erhalten. Ein neuer Versuch des Patriarchen Epiphanius von Konstantinopel, aus Anlaß der bestrittenen Ordination des B. Stephanus von Larissa Einfluß auf jene Provinzen zu gewinnen, mißlang. Damals, auf der zu Rom 531 unter Felix II gehaltenen Synode, sprach der B. Theodosius von Echinus in Thessalien deutlich den Unterschied zwischen dem Primat und der Patriarchalgewalt des Römischen Bischofs aus, indem er sagte, daß der apostolische Stuhl sich mit Recht die Obergewalt,

über alle Kirchen der ganzen Welt beilege, und an ihn allein aus allen Theilen der Kirche appellirt werden müsse, daß er aber die Kirchen von Illyrikum insbesondere seiner Regierung vorbehalten habe. Das wiederhergestellte Vikariat von Thessalonika wurde indeß verkleinert, als Justinian vom P. Vigilius erlangte, daß Illyrikum getheilt, und die Lateinischredenden Provinzen nebst der zweiten Macedonischen der Jurisdiktion des Bischofs seiner Vaterstadt Justinianea Prima als Vikarius des Römischen Stuhls untergeben wurden, während die übrigen Griechischredenden Provinzen unter der Gewalt des Bischofs von Thessalonika blieben. — In dem zum westlichen Illyrikum gehörigen Dalmatien wurde der Metropolit, welches der B. von Salona war, von den Bischöfen der Provinz, doch nur mit jedesmaliger Einwilligung und Erlaubniß des Papstes ordinirt, wie sich aus den Briefen Gregors d. Gr. ergibt.

Die Patriarchalgewalt des Römischen Bischofs in den Provinzen des östlichen Illyrikum konnte ihren Grund nicht wie in Italien, Gallien, Spanien in der Abhängigkeit der Tochterkirchen von ihrer Stamm- und Mutterkirche haben, denn es gab dort Kirchen, welche mit der Römischen von gleichem oder höherem Alter waren; sie muß also dort durch eine apostolische Anordnung oder durch einen besondern Vorbehalt der frühern Nachfolger Petri eingeführt worden seyn. Die Afrikanische Kirche aber war allerdings von Rom aus gepflanzt worden, und doch sind die Zeichen und Spuren der vom Römischen Stuhle daselbst ausgeübten Patriarchalgewalt schwächer und dunkler als im übrigen Occidente. Daß um 313 die Bischöfe Eunomius und Olympius, ohne Zweifel von Rom gesandt, nach Karthago kamen, um das dortige Schisma durch Ordination eines neuen Bischofs beizulegen; daß die Synode zu Zella im J. 418 mehrere ihrer Kanonen aus einem Dekretalschreiben des P. Siricius nahm, daß P. Agapet 535 dem B. von Karthago die während der Vandalischen Verfolgung abgekommenen Metropolitanrechte zurückgab: Alles dieß und manches Andere erklärt sich schon genügend aus dem päpstlichen Primate; und wenn man bedenkt, daß die Päpste nie einen Vikarius in Afrika hatten, und daß die Afrikanische Kirche eigenthümliche, von de-

nen des übrigen Occidents abweichende Verhältnisse und Einrichtungen entwickelte, so liegt die Vermuthung nahe, daß dieser Kirche die Autokephalie schon sehr frühe zugestanden worden sei. Zu jenen Eigenthümlichkeiten gehört zuerst die unverhältnißmäßig große Anzahl von Bischöfen; im J. 411 bestanden 510 katholische Bischofsstühle in Afrika, also mehr als im ganzen übrigen Occident; dann aber gehört dahin auch die Verschiedenheit der Metropolitanverfassung; in den sechs Provinzen, in welche Nordafrika seit Konstantin getheilt war, (Afrika Prokonsularis, Numidia, Byzacena, Tripolitana und die beiden Mauritanien) vertraten die der Ordination nach ältesten Bischöfe unter dem Namen Primaten die Stelle der Metropoliten; so daß als 401 zwei Bischöfe in Numidien um die Primatenwürde stritten, die Entscheidung blos von der Bestimmung, wer von beiden früher ordinirt worden sei, abhing. Diese Einrichtung bestand noch am Schlusse des 6ten Jahrhunderts, und hatte nach der Bemerkung Gregors d. Gr. den Nachtheil, daß bei der übergroßen Zahl der Afrikanischen Bisthümer der Primas seinen Sitz zuweilen in einem Dorf oder Landgut hatte. Ohne die Einwilligung dieser Primaten durfte kein Bischof in der Provinz ordinirt werden, sie beriefen Synoden und nahmen Appellationen der Geistlichen an. Die Primatie in der Prokonsularischen Provinz besaß in Verbindung mit einer Obergewalt über alle übrigen der Bischof von Karthago. Er konnte eine Plenarsynode aus allen Provinzen berufen, Appellationen von der Entscheidung der Primaten annehmen; er erließ allgemeine Vorschriften an die Bischöfe, bestätigte die Primaten, visitirte die Provinzen, und sandte den Kirchen, die sich deßhalb an ihn wandten, von ihm geweihte Bischöfe und Priester.

In der Behandlung und Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten standen den Römischen Bischöfen ihre Synoden zur Seite, welche sie theils regelmäßig jedes Jahr, theils in wichtigeren Fällen versammelten. Die Partikular-Synoden, mit denen sie sich am häufigsten beriethen, bestanden aus den Römischen Presbytern und den benachbarten Bischöfen, und bildeten das eigentliche Konsistorium des Papstes. Zu ihren Metropolitan-Synoden kamen bis gegen Ende des 4ten Jahrhun-

derts die Bischöfe aus ganz Italien, später, nachdem die Metropolen im nördlichen Italien enstanden waren, nur die Bischöfe aus Mittel- und Unteritalien. Solche Versammlungen waren die 342 von Julius I gehaltene, und die Synode von 80 Bischöfen unter Siricius 386. Sie waren ein erweitertes Konsistorium, wurden beinahe jedes Jahr berufen, und in Folge ihrer Berathungen sandten die Päpste ihre Synodalschreiben in den durch Nestorius, Acacius, Petrus Mongus u. a. veranlaßten Streitigkeiten nach dem Oriente. Die definitive Entscheidung der auf diese Synoden zur Berathung gebrachten Gegenstände blieb indeß immer dem Römischen Bischofe vorbehalten; dieß erklärte die römische Synode unter Felix III 484: So oft sich die Bischöfe innerhalb Italiens wegen kirchlicher Angelegenheiten versammelten, pflege er, als das Haupt Aller, Alles anzuordnen; und in ihrer Unterschrift bezeugten die Bischöfe dieser Synode: „sie folgten der Authorität des apostolischen Stuhls." Darum heißt es auch im Anfange der Akten einer von Gregorius d. Gr. gehaltenen Synode: „Ich, Gregorius, verordne hierüber." Zu der Patriarchal-Synode des Römischen Bischofs gehörten nebst den Italischen, die Gallischen, Spanischen, Illyrischen, Britannischen Bischöfe; diese wurden durch die Vikarien des apostolischen Stuhles oder auch blos durch päpstliche Berufungs-Schreiben (wie bei der von Leo I berufenen Spanischen General-Synode der Fall war) zu National-Synoden versammelt, die dann gleichsam Bestandtheile des Römischen Patriarchal-Conciliums bildeten. Darum heißt es in dem dogmatischen Synodalschreiben, welches der Papst seinen Legaten zur sechsten ökumenischen Synode mitgab: „Agatho, Bischof, Diener der Diener Gottes, mit allen dem Concilium des apostolischen Stuhles untergebenen Synoden." Er hatte nämlich kurz zuvor in Gallien u. s. w. National-Synoden halten lassen, deren Abgeordnete auf der von ihm zu Rom gehaltenen Patriarchal-Synode erschienen. Sollte sich eine Synode innerhalb des Römischen Patriarchats über eine Glaubenssache berathen, so geschah dies in der Regel nur mit Zustimmung des Papstes. „Ohne die Einwilligung des Römischen Bischofs können wir uns mit Glaubenssachen nicht be-

fassen," sagte Petrus Chrysologus, Metropolit von Ravenna, in seinem Schreiben an Eutyches. Die großen Synoden des Orients bestätigte der Römische Bischof als Oberhaupt der Kirche; da aber auch die Zustimmung des gesammten Occidents in der des occidentalischen Patriarchen enthalten war, so wurden diese Synoden, obgleich keine oder äußerst wenige abendländische Bischöfe daran Theil nahmen, doch sofort im ganzen Occident als ökumenische anerkannt.

Als Patriarch pflegte der Römische Bischof an ausgezeichnete Prälaten das Pallium zu verleihen. Dieser kirchliche Schmuck, der nie ein ganzer Mantel, sondern immer nur ein schmaler Streifen war, und in der Regel nur bei der Feier des h. Meßopfers getragen werden durfte, sollte ursprünglich nicht das Zeichen einer besondern dadurch verliehenen Gewalt sein, und wurde zwar meist Metropoliten, mitunter aber auch einfachen Bischöfen (wie von P. Gregorius d. Gr. dem B. von Autun) ertheilt. Die ersten Beispiele dieser Verleihung sind aus dem Anfange des 6ten Jahrhunderts, da der P. Symmachus dem Cäsarius von Arles und dem Metropoliten Theodor von Laureakum das Pallium sandte; doch ist die Sache älter, da dieser Papst sich bereits auf die Sitte der Vorfahren dabei berief; auch hatte nach einer Nachricht in dem Liber Pontificalis P. Markus 336 dem B. von Ostia als dem Konsekrator der Römischen Bischöfe dasselbe gegeben. Die Päpste pflegten das Pallium gewöhnlich den Bischöfen, deren Vorgänger es schon erhalten hatten, und nur auf bestimmtes Ansuchen zu ertheilen. Daß Vigilius und Gregorius d. Gr. bei dessen Verleihung an Fränkische Bischöfe, für welche die dortigen Könige Fürbitte eingelegt hatten, die Genehmigung des Kaisers nachsuchten, geschah wohl nur, um den Byzantinischen Argwohn, der in dieser Verwendung Fränkischer Könige eine unziemliche Vertraulichkeit mit fremden Herrschern sehen mochte, zu beschwichtigen. Gregorius scheint übrigens zuerst das Pallium den Metropoliten als das Zeichen ihrer Bestätigung übersandt zu haben.

§. 41.

Patriarchal- und Metropolitan-Verfassung im Orient. Die Patriarchen von Konstantinopel.

1. Im Anfange dieser Periode hatte der Bischof von Alexandrien, dessen Kirche ihre Vorzüge von ihrem Stifter dem h. Markus, und durch diesen vom h. Petrus ableitete, den nächsten Rang nach dem Römischen Bischofe, und war folglich der erste Prälat des Orients. Ihm waren die Kirchen von Ägypten, Thebais und Libyen so vollständig untergeben, daß er alle Bischöfe und nach Gefallen auch Presbyter für die einzelnen Gemeinden ordinirte. In seiner Diöcese gab es daher keine eigentliche Metropoliten, und die Bischöfe in den Hauptstädten der Provinzen hatten nur so viele Gewalt, als der Patriarch ihnen übertrug, wie Synesius B. von Ptolemais der Hauptstadt von Cyrenaika von sich bezeugt. So groß war diese Abhängigkeit, daß die Ägyptischen Bischöfe auf der Synode zu Chalcedon die versammelten Väter fußfällig baten, sie nicht zur Unterzeichnung des päpstlichen Lehrbriefes zu zwingen, weil ganz Ägypten sich gegen sie als Geächtete erheben würde, wenn sie ohne Genehmigung ihres Patriarchen einen solchen Schritt thäten.

2. Die Patriarchal-Diöcese des Bischofs von Antiochien bestand aus Cilicien und Isaurien, Syrien, Phönizien, Arabia, Euphratesia, Oshroene und Mesopotamien. Auch die Insel Cyprus scheint früher zu der Antiochenischen Diöcese gehört zu haben; so behauptete wenigstens der B. Alexander von Antiochien in einem Schreiben an P. Innocenz, dem er zugleich klagte, daß die Cyprier sich erst während der Arianischen Verwirrungen losgerissen hätten. Diese dagegen erklärten auf der Ephesischen Synode 431, stets unabhängig von Antiochien gewesen zu sein, und die gerade mit dem Antiochenischen Bischofe entzweite Versammlung bewilligte dem Metropoliten von Konstantia die Autokephalie, „wenn der B. von Antiochien nicht das alte Herkommen für sich habe." Palästina stand wohl nie unter dem Stuhle von Antiochien, obgleich Hieronymus eine solche Unterordnung einmal aus dem 6ten Nicänischen Kanon

herleiten wollte. Der hohe Rang der Antiochenischen Kirche und die Gewalt ihres Stuhles wurde von dem Ap. Petrus, der vorübergehend Bischof daselbst gewesen, hergeleitet, aber diese Gewalt war nicht so groß, als die des Patriarchen zu Alexandrien. In dem Patriarchat des Orients war die Metropolitanverfassung vollständig ausgebildet, und der Patriarch ordinirte nur die Metropoliten der zu seiner Diöcese gehörigen Provinzen, während diese ihre Suffragan-Bischöfe ordinirten. Zwar schrieb P. Innocenz dem B. Alexander, er solle auch die übrigen Bischöfe nicht ohne sein Vorwissen und ohne besondere Erlaubniß weihen lassen, so daß die entfernteren durch schriftliche den Metropoliten ausgestellte Vollmachten, die näheren von ihm selbst die Ordination empfingen; aber dieß wurde nie wirklich eingeführt; erst der B. Johannes weihte Bischöfe in den Provinzen, deren Nestorianischgesinnte Metropoliten dem mit Cyrill geschlossenen Frieden hartnäckig widerstrebten, und Theodoret klagte damals bitter über diese Verletzung der Metropolitanrechte.

3. Auch die Bischöfe von Cäsarea, Ephesus und Heraklea waren, oder wurden im Laufe des 4ten Jahrhunderts, Vorsteher ganzer Diöcesen mit einer der des Antiochenischen Patriarchen ähnlichen Gewalt, welche ihnen der Kanon der Synode von 381 bestätigte. Der B. von Cäsarea führte die Oberaufsicht über die Pontische Diöcese, welche aus den Provinzen Galatia, Bithynia, Cappadocia, Pontus Polemoniakus, Helenopontus und Klein-Armenien bestand; er pflegte auch den Katholikus von Groß-Armenien bis gegen die Mitte des 5ten Jahrhunderts zu ordiniren. Die Asianische Diöcese, zu der die Provinzen Asia, Hellespontus, Pamphylia, Lydia, Phrygia, Karia, Pisidia, Lykaonia nebst den nahen Inseln gehörten, stand seit den Zeiten der Apostel unter dem B. der Mutterkirche Ephesus; und dem B. von Heraklea war auf kurze Zeit die Thracische Diöcese, d. h. die Provinzen Europa (Byzantium), Thracia, Hämimontium, Rhodope, Nieder-Mösia und Scythia, untergeben.

Der Bischof von Älia, welches an die Stelle des zerstörten Jerusalem getreten war, stand nebst den übrigen Bischö-

ten in Palästina unter dem Metropoliten von Cäsarea; aber seine Kirche genoß als eine apostolische einen althergebrachten Ehrenvorzug, den ihr die Synode zu Nicäa mit Vorbehalt der Metropolitanrechte von Cäsarea bestätigte. Bald entspann sich zwischen den Bischöfen von Älia, das nun wieder Jerusalem hieß, und den von Cäsarea ein Streit um den Vorrang; Cyrillus unterlag noch dem auch durch die Arianer gestützten Acacius, und auf der Synode zu Diospolis 415, welcher Johannes von Jerusalem beiwohnte, führte noch der B. von Cäsarea den Vorsitz. Dagegen eignete sich Juvenalis von Jerusalem nicht nur die Rechte des B. von Cäsarea über die Palästinensischen Bischöfe zu, sondern griff auch, da gerade das Ansehen des B. von Antiochien durch den Nestorianischen Streit gesunken war, in dessen Diöcese ein, und ordinirte, vielleicht auf ein kaiserliches Reskript gestützt, Bischöfe in Phönicien und Arabien. Auf der Chalcedonischen Synode wurde dieser Zwist durch einen Vertrag zwischen Juvenalis und Maximus von Antiochien, den die päpstlichen Legaten genehmigten, entschieden: Phönicien und Arabien blieb bei dem Antiochenischen Patriarchate, der B. von Jerusalem aber sollte die drei Provinzen von Palästina, Judäa, Samaria und Galiläa mit patriarchalischer Gewalt regieren. Seitdem galt Jerusalem als die fünfte unter den Patriarchalkirchen.

Die Bischöfe von Byzantium, jetzt **Konstantinopel**, standen auch nachdem ihre Stadt die Hauptstadt des Orients geworden, noch einige Zeit unter den Bischöfen von Heraklea; doch wurde während der Arianischen Wirren das Band zwischen beiden Kirchen sehr locker, und Johannes Chrysostomus wurde, nachdem schon Petrus von Alexandrien die Kirche zu Konstantinopel vorübergehend besetzt hatte, von dessen Nachfolger Timotheus geweiht. Bereits hatte die Synode von 381 dem Bischofe der Hauptstadt, weil Konstantinopel Neu-Rom sei, durch ihren 3ten Kanon den ersten Rang nach dem Römischen und den Ehrenvorzug vor den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien eingeräumt, eine Anordnung, welche von den Päpsten nicht gebilligt, von den Antiochenischen Bischöfen mit Gleichgültigkeit, von den Ägyptischen aber mit Unwillen aufge-

nommen wurde, daher Dioskur den Antiochenern vorwarf, daß sie die gemeinsamen Rechte der beiden Kirchen preisgegeben hätten. Obgleich jener Kanon den Bischöfen der Hauptstadt keine besondre Jurisdiktion übertragen und keinen Sprengel angewiesen hatte; so schien doch von jener Zeit an Mehreres zusammenzuwirken, um ihnen eine solche Gewalt zu verschaffen, vorzüglich die stehende Synode, (ἐνδημουσα) welche die um verschiedener Angelegenheiten willen in der Hauptstadt verweilenden Bischöfe unter ihrem Vorsitze bildeten, und an welche man sich gerne von den benachbarten Diöcesen aus wandte. Chrysostomus führte bereits eine Oberaufsicht nicht nur über die Thracische und Pontische Diöcese, sondern ging auch, von den Asianischen Bischöfen gerufen, hinüber nach Ephesus, hier hielt er eine zahlreiche Synode, setzte sechs der Simonie überwiesene Bischöfe ab, und ordinirte nebst ihren Nachfolgern einen neuen Bischof von Ephesus. Theophilus vergaß nicht, dieser „ungesetzlichen Neuerungen" nachher in der gegen ihn erhobenen Anklage zu gedenken; aber die folgenden Bischöfe von Konstantinopel gingen auf der betretenen Bahn weiter. Zwar mißlang der Versuch des Attikus, sich das östliche Illyrikum zu unterwerfen, dafür erlangte er aber ein kaiserliches Reskript, daß kein Bischof in Kleinasien und Thracien ohne seine Zustimmung ordinirt werden sollte; und es kam bald dahin, daß die Metropoliten in diesen drei Diöcesen großentheils zu Konstantinopel die Ordination empfingen; besonders waren es die der Asianischen Diöcese, welche bei der Zerrüttung der Kirche zu Ephesus und der Unwürdigkeit der dortigen Bischöfe sich freiwillig dem Stuhle zu Konstantinopel unterwarfen. Selbst im Antiochenischen Patriarchate wagte Anatolius eine fast schrankenlose Gewalt auszuüben, indem er Phönizien in zwei Metropolen theilte, den B. von Tyrus mit Exkommunikation und Absetzung bedrohte, und einen B. von Antiochien in Konstantinopel ordinirte. Es schien also den bereits bestehenden Verhältnissen ganz angemessen, daß die Synode zu Chalcedon in ihrem 6ten und 17ten Kanon jedem, der über seinen Metropoliten zu klagen habe, die Appellation entweder an den Primas der Diöcese (d. h. die Bischöfe von Ephesus und Cäsarea im Pontus) oder

an den B. von Konstantinopel gestattete. Damit war aber der Ehrgeiz der Byzantiner noch nicht zufrieden: ihre Kirche sollte eine eigentliche Patriarchalkirche, und zwar die erste des Orients werden; sie sollte wo möglich das für den Orient werden, was die Römische für den Occident war. Dieß zu erlangen, schien gegen Ende der Synode eine willkommne Gelegenheit sich darzubieten. Durch Dioskur's Absetzung war der Stuhl von Alexandrien gerade erledigt, Maximus von Antiochien verdankte dem Anatolius seine Erhebung, Thalassius von Cäsarea war von ihm ordinirt, Ephesus unbesetzt, der B. von Heraklea abwesend; da trugen die Kleriker von Konstantinopel zuletzt, als von der früher weit zahlreicheren Synode nur noch etwa 200 Bischöfe, darunter keine Ägyptischen, anwesend waren, auf die Abfassung eines Kanons zu Gunsten ihrer Kirche an. Da sich die päpstlichen Legaten bereits entfernt hatten, so widerstand Niemand, und ein neuer Kanon, der 28te, verordnete mit Berufung auf den gleichlautenden Kanon der Synode von 381, daß das Neue Rom, welches als Residenz der Kaiser und des Senates ausgezeichnet, gleiche Vorzüge wie das alte Rom genieße, auch in kirchlicher Beziehung wie dieses erhöht werden solle, die zweite Stelle nach der Römischen Kirche einnehmend, und daß die Metropoliten der Pontischen, Asianischen und Thracischen Diöcese und die Bischöfe in den von den Barbaren besetzten Gegenden dieser Diöcesen von dem Stuhle zu Konstantinopel ordinirt werden sollten.

Wie ehemals der sechste Kanon von Nicäa das Patriarchalrecht des B. von Alexandrien durch Berufung auf die gleichen Rechte des Römischen bestätigt hatte, so wurden auch jetzt die Patriarchalrechte der Kirche von Alt-Rom zu Hülfe gerufen, um die Verleihung gleicher Befugnisse an die Kirche von Neu-Rom zu rechtfertigen; um dieß aber mit einigem Schein von Wahrheit thun zu können, mußte man jene Rechte als Privilegien, „welche die Väter den Bischöfen von Alt-Rom als der ehemaligen Hauptstadt und Residenz der Kaiser und des Senats zugestanden hätten," darstellen. Der Römische Primat über die gesammte Kirche blieb hiebei ganz außer Frage; dieß hoben auch die kaiserlichen Kommissäre in der nächsten Sitzung

gegen die protestirenden Legaten hervor: der Primat vor Allen (προ παντων τα πρωτεια), sagten sie, bleibe dem Römischen Bischofe ungeschmälert, dem Bischofe von Konstantinopel aber sei durch den fraglichen Kanon derselbe Rang (als Patriarch) und die Patriarchalgewalt über die drei Diöcesen zugesprochen. Auch in ihrem Schreiben an den Papst versicherte die Synode, sie habe durch ihren Kanon nur das alte Herkommen, wonach der Byzantinische Bischof die Metropoliten der drei Diöcesen ordinire, zum Gesetz erhoben, und die Bestimmung der Synode von 381, daß er den ersten Rang nach dem Römischen Bischofe haben solle, bestätigt. Wohl mochten die Byzantiner bereits den Gedanken gefaßt haben, daß die übrigen Patriarchen des Orients allmälig von dem ihrigen abhängig werden, und daß dieser auch in der Antiochenischen und Alexandrinischen Diöcese solche Gewalten ausüben sollte, wie sie der Papst im Occident besaß; aber an eine Auflehnung gegen diesen selbst, an eine völlige Gleichstellung mit ihm scheint weder damals noch auch in der folgenden Zeit gedacht worden zu sein. Die Synode, der Kaiser Marcian, und Anatolius selbst erkannten in ihren Schreiben an Leo an, daß der Beschluß wegen Erhöhung der Kirche von Konstantinopel erst der päpstlichen Bestätigung bedürfe; der letztere erklärte ausdrücklich, auch nachdem Leo seine Mißbilligung des Kanons bereits ausgesprochen hatte, daß die ganze Kraft und Gultigkeit desselben von der Genehmigung des Papstes abhänge. Auch die folgenden Patriarchen unterließen zwar nicht, ihren Vorrang im Orient geltend zu machen, erkannten aber dabei die höhere Gewalt des Papstes und ihre Unterwerfung unter dieselbe auf's Unzweideutigste an. Anthimus verpflichtete sich bei seiner Einsetzung, Alles zu thun, was der Römische Bischof vorschreiben würde, und schrieb an die übrigen Patriarchen, er folge in Allem dem Apostolischen Stuhle; Mennas versicherte auf der Synode von 536: „Wie ihr wißt, folgen und gehorchen wir in allen Dingen dem Apostolischen Stuhle," und auch der Kaiser Justinian erklärte in seinen Gesetzen, er dulde nicht, daß in den kirchlichen Angelegenheiten etwas geschehe,

was nicht dem Papste, als dem Oberhaupte aller Bischöfe, vorgelegt werde.

Die Protestation, welche die Römischen Legaten schon am folgenden Tage gegen den 28ten Kanon eingelegt hatten, billigte Leo, und verwarf denselben beharrlich, weil dadurch der sechste Kanon von Nicäa umgestoßen, die alte Rangordnung der Patriarchen verletzt, und die Primaten der Diöcesen ihrer Rechte beraubt würden; er ermahnte auch die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien zum Widerstande, und erreichte so viel, daß der Kaiser Marcian den Kanon aufgab und den Papst wegen seiner standhaften Beschützung der Kirchengesetze pries, die ganze Abendländische Kirche ihn verwarf, und die Griechen selbst bis auf Photius ihn nicht in ihre Kanonen-Sammlungen aufnahmen, daher Theodorus Lektor und Johannes Scholastikus noch im sechsten Jahrh. nur 27 Kanonen von Chalcedon zählten. Acacius unternahm es indeß, die Gewalt, die jener Kanon seinem Stuhle einräumte, wieder geltend zu machen; ihm widerstand die Monophysitische Partei mit dem Kaiser Basiliskus; dieß war aber gerade für Acacius vortheilhaft, denn nun schien dieser Widerstand blos eine Folge der Monophysitischen Verwerfung des ganzen Chalcedonischen Concils zu sein, und leicht erlangte er 476 vom Kaiser Zeno ein Reskript, wodurch seinem Stuhle alle Rechte und Privilegien in ihrem vollsten Umfange wieder eingeräumt wurden. Sofort baten ihn die Asianischen Bischöfe unterwürfig um Vergebung, daß sie sich seinem Joche zu entziehen versucht hatten; er aber gab, nachdem er seinen Zweck erreicht hatte, als Urheber des Henotikon die Synode von Chalcedon preis, und übte, der kaiserlichen Gunst sicher, selbst in Antiochien und Alexandrien eine tyrannische Gewalt, indem er die Patriarchen dieser Kirchen willkührlich ein- und absetzte. Auch später wurden einige Patriarchen von Alexandrien und Antiochien von den Patriarchen zu Konstantinopel ordinirt, und der Karthagische Diakon Liberatus bemerkt um 560, der Apostolische Stuhl verwerfe fortwährend den 28ten Kanon, der jedoch durch den Schutz der Kaiser gültig sei. Auch wurde er von der Trullanischen Synode 692 durch ihren 36ten Kanon bestätigt.

Ihre Ansprüche auf die kirchliche Obergewalt im ganzen Umfange des Oströmischen Reichs drückten die Bischöfe von Konstantinopel durch die Annahme des Titels „ökumenischer Patriarch" aus; unter οἰκουμενη verstanden nämlich die Griechen ihr Kaiserreich. Dieser Titel war zuerst zu Chalce- von dem Papst Leo beigelegt worden, Justinian aber gebrauchte bereits denselben in einem Reskript von dem Patriarchen Epiphanius von Konstantinopel, und den PP. Johannes und Mennas wurde er auf den Synoden von 518 und 536 wiederholt gegeben. Hierauf vermaß sich der Patriarch Johannes der Faster, eine allgemeine Orientalische Synode nach der Hauptstadt zu berufen, auf welcher er den Patriarchen Gregorius von Antiochien zu richten gesonnen war, und nannte sich in seinem Berufungsschreiben ökumenischer Patriarch. Der P. Pelagius II rügte die doppelte Anmaßung des Titels (den er mit Patriarcha universalis übersetzte), und der Berufung einer allgemeinen Synode, welche ein päpstliches Vorrecht sei. Noch stärker erklärte sich Gregorius d. Gr. gegen jenen Titel, der ihm den Sinn zu haben oder doch zuzulassen schien, daß der B. von Konstantinopel allgemeiner, d. h. allein wahrer Bischof sei, alle Übrigen aber im Griechischen Reiche nur als seine Stellvertreter eine delegirte Gewalt hätten. Darum lehnte er selber diesen Namen ab, als ihn der Patriarch Eulogius von Alexandrien in seinem Schreiben an ihn gebraucht hatte. Obgleich nun weder Johannes noch dessen Nachfolger Cyriacus den dem Papste so anstößigen Titel ablegten, so versicherten sie und die Kaiser doch wiederholt, daß der Stuhl von Konstantinopel dem Römischen unterworfen sei. Während des Streites hatte der Priester Johannes von Chalcedon von dem Urtheil des Patriarchen an den Papst appellirt, und der Patriarch sandte selbst zum Behufe des zu Rom zu fällenden Urtheils die Proceßakten nach Rom. Der Papst Bonifacius III scheint endlich, nachdem Gregors Vorstellungen beim Kaiser Mauritius wirkungslos geblieben, von dessen Nachfolger Phokas ein Reskript erlangt zu haben, welches dem Patriarchen der Hauptstadt die Führung des Titels untersagte; denn so muß wohl die Angabe in den Biographien der Päpste und bei

Paulus Diakonus: daß Phokas den Primat, den die Kirche von Konstantinopel sich über alle Kirchen beigelegt, der Römischen zugesprochen habe, verstanden werden. Dies Reskript wurde zwar nach dem Tode des Phokas nicht mehr geachtet, doch enthielt sich der Patriarch Georgius auf der sechsten Synode des streitigen Titels, der dagegen dem Papste von seinen Legaten in ihren Unterschriften gegeben wurde.

Seit Konstantin's Zeiten zeigt sich im Orient unverkennbar das Bestreben, die Eintheilung der Kirche in Metropolitan-Sprengel und Patriarchal-Diöcesen der bürgerlichen Eintheilung des Reichs anzupassen. Die Antiochenische Synode vor 341 stellte es geradezu als Grundsatz auf, daß dem Bischof der bürgerlichen Metropole die kirchliche Leitung der Provinz gebühre, „weil dort Alle, die Geschäfte hätten, zusammen kämen." Da nun die politische Begränzung und Theilung der Provinzen häufig wechselte, so war damit eine endlose Quelle kirchlicher Zwistigkeiten und ehrgeiziger Bestrebungen gegeben. Als Valens Kappadocien in zwei Provinzen theilte, begehrte sogleich der Bischof Anthimus von Tyana die Metropolitanrechte über die neue Provinz, während Basilius das fortdauernde Recht seiner Kirche über ganz Kappadocien vertheidigte. Alexander von Antiochien legte dem Papst Innocenz die Frage vor, ob die kirchliche Provinzen-Eintheilung sich jedesmal nach den Änderungen der politischen Begränzung richten solle, was dieser als eine ungebührliche Abhängigkeit der Kirche vom unstäten Wechsel weltlicher Verhältnisse verwarf. Auch die Synode zu Chalcedon verbot den Bischöfen, die Metropolitangewalt dadurch an sich zu reißen, daß sie sich ein kaiserliches Reskript, welches die Theilung einer Provinz in zwei anordnete, verschafften; so hatte Theodosius II Phönicien getheilt, um den Bischof von Berytus zum Metropoliten der neuen Provinz zu erheben, eine Neuerung, die jetzt von der Synode mit Marcians Einwilligung umgestoßen wurde, so daß der B. von Tyrus wieder wie früher die Metropolitan-Gewalt über ganz Phönicien erhielt. Aber das Princip, daß die kirchliche Verfassung sich nach der bürgerlichen richten solle, blieb ohngeachtet einzelner Abweichungen in der Orientalischen

Kirche dennoch vorherrschend; die Ansprüche der Patriarchen von Konstantinopel gründeten sich darauf, wiewohl die Griechen später auch noch zu der Fabel von der Gründung der Byzantinischen Kirche durch den Apostel Andreas ihre Zuflucht nahmen.

Im Orient und Occident war und blieb es das erste und wichtigste Recht der Metropoliten, die Wahlen der Suffraganbischöfe zu bestätigen, und sie zu ordiniren oder ordiniren zu lassen; nach dem sechsten Nicänischen Kanon sollte der nicht als Bischof angesehen werden, der es ohne die Genehmigung seines Metropoliten geworden; doch sollte der Metropolit sich bei der Bestätigung nach dem Urtheile der Mehrheit seiner Bischöfe richten. Die Provincial-Synode wurde nach einem mehrmals erneuerten Gesetze jährlich zweimal von dem Metropoliten berufen, der dann den Vorsitz führte, und gemeinschaftlich mit derselben die kirchlichen Angelegenheiten der Provinz, die Klagen gegen einzelne Bischöfe und die Streitigkeiten der Bischöfe untereinander entschied. Die Synode konnte ohne ihn sich weder versammeln noch Beschlüsse fassen, er aber sollte nicht ohne Zustimmung der Synode über wichtigere Angelegenheiten verfügen, einen Bischof nicht allein, sondern nur mit Zuziehung mehrerer Bischöfe der Provinz ordiniren, und jedem Bischofe die innere Verwaltung seines Sprengels ungestört überlassen. Dagegen hatte der Metropolit für die erledigten Kirchen seiner Provinz bis zur Wiederbesetzung Sorge zu tragen, oder einem benachbarten Bischofe die Verwesung derselben zu übertragen.

§. 42.

Die Bischöfe und ihre Sprengel. Landbischöfe und Pfarrer. Der übrige Klerus.

Daß in einer Stadt nur Ein Bischof sein solle, wurde zwar zu Nicäa mit Bezug auf die zur Kirche rückkehrenden Novatianischen Bischöfe verordnet, aber es war den Bischöfen dennoch gestattet, sich wegen Altersschwäche, Kränklichkeit oder gehäufter Geschäfte Koadjutoren mit bischöflicher Würde beizugesellen; so hatte Marimus von Jerusalem den Makarius, Jo-

hannes von Apamea den Stephanus, Valerius von Hippo den h. Augustinus als Mitbischof angenommen. Andrerseits verordnete der sechste Kanon der Synode zu Sardika, daß in kleinen Flecken und Dörfern, in denen schon ein Priester hinreichend sei, kein Bischof eingesetzt werden solle, damit die bischöfliche Würde nicht herabgesetzt werde; allein im Orient und in Afrika gab es dennoch viele Bisthümer, die blos aus kleinen Flecken und deren nächster Umgebung bestanden; denn jeder Bischof konnte mit Bewilligung des Metropoliten und der Provincial-Synode seinen Sprengel theilen, wie es z. B. Augustinus that; auch die Metropoliten errichteten neue Bisthümer, wie Basilius, als er den durch die Anmaßung des Anthimus erlittenen Verlust durch Einsetzung von Bischöfen auch in unbedeutenden Ortschaften zu ersetzen trachtete.

Mehrmals wurde das Gesetz erneuert, daß ein Geistlicher oder Laie nur, wenn er ein Zeugniß oder Gemeinschaftsschreiben von seinem Bischofe mitbringe, in einem fremden Sprengel zur kirchlichen Gemeinschaft zugelassen werde. Der öffentliche Lehrvortrag beim Gottesdienste blieb fortwährend Sache der Bischöfe; im Oriente pflegten auch Presbyter aus Auftrag und in Gegenwart des Bischofs zu predigen; im Occidente aber war Augustinus der erste, der noch als Presbyter zu Hippo predigte. Die Visitation ihrer Diöcesen rechnet bereits Chrysostomus zu den vornehmsten Geschäften der Bischöfe; mit derselben pflegten sie die Spendung des Sakraments der Firmung zu verbinden, dessen die von Presbytern oder Diakonen Getauften bedurften.

Ein Bischof sollte mindestens 30 Jahre alt sein; doch wurden mitunter auch jüngere verdienstvolle oder vielversprechende Männer gewählt, wie Athanasius, Remigius von Rheims u. a. Öfter noch wich man von der Regel ab, daß der Bischof aus der Gemeinde selbst, welcher er vorstehen sollte, genommen werde; die Gemeinde selbst wählte zuweilen einen Fremden, wie die Einwohner zu Vercelli, die den h. Eusebius beriefen, den sie nie gesehen hatten. Ein andres Gesetz, welches aber gleichfalls zuweilen unberücksichtigt blieb, forderte, daß nur ein Mann, der geraume Zeit die verschiednen Stufen des niederen Kirchen-

dienstes verwaltet, und in denselben bewährt befunden worden sei, zum Bischof gewählt werde; nach dem 10ten Kanon von Sardika sollte er vorher Lektor und Diakonus oder Presbyter gewesen sein, nach einer Dekretale des Siricius aber sollte nur der gewählt werden, der bereits Lektor, Akolyth, Subdiakon, Diakon und 10 Jahre Presbyter gewesen. Überhaupt aber wurde es nicht für nothwendig erachtet, daß ein Bischof alle Stufen des Kirchendienstes durchlaufen habe; nicht selten wurden Diakonen, auch Subdiakonen und Lektoren zu Bischöfen ordinirt. Nektarius war noch Neophyt, Ambrosius noch Katechumen, als die Wahl ihn traf; aber in solchen Fällen wurden den Gewählten erst in kürzester Frist die dazwischen liegenden Weihen ertheilt; so heißt es in dem Leben des h. Ambrosius, er habe erst alle kirchlichen Funktionen ausgeübt, und sei dann am achten Tage zum Bischof ordinirt worden, und Epiphanius ordinirte den widerstrebenden Paulinian, Bruder des h. Hieronymus, an Einem Morgen erst zum Diakon, dann zum Presbyter.

Der alten Ordnung nach sollte jeder B. von der Gemeinde gewählt werden, so daß der Klerus die Wahl des Volkes billigte, die zweifelhafte entschied, oder sie, wenn sie auf einen Unwürdigen zu fallen drohte, auf einen andern lenkte, worauf die Provinzial-Synode nach angestellter Prüfung dieselbe bestätigte, und der Metropolit unter Zuziehung von zwei oder drei Bischöfen den Gewählten ordinirte. An einigen Orten pflegten die Bischöfe drei Männer zu bezeichnen, von denen dann Klerus und Volk einen wählten, oder umgekehrt, das Volk wählte drei aus, von denen der Metropolit einen ordinirte. Bei streitigen oder getheilten Wahlen entschied der Metropolit. Das Band, welches den Bischof mit seiner Kirche verknüpfte, sollte unauflöslich sein, wie das eheliche, daher verboten die Synoden von Nicäa und Antiochien die Translationen, und zu Sardika wurde besonders das Übergehen von einer geringeren Kirche zu einer ansehnlicheren untersagt. Dieselbe Synode verbot, daß ein Bischof sich länger als drei Wochen von seiner Diöcese entferne.

Die Klasse der Landbischöfe (Chorepiscopi), welche

gegen Ende der ersten Periode im Orient erschien, wurde allmälig auch im Occident, doch nicht allgemein, eingeführt. In Afrika, wo die Zahl der Bischofssprengel so groß, und folglich der Umfang derselben gewöhnlich so gering war, blieben sie unbekannt; in Gallien wurde 439 auf der Synode zu Riez dem abgesetzten Armentarius von Embrun der Rang eines Landbischofes gelassen, und dieß ist die früheste Erwähnung des Instituts im Occidente. Die Synode zu Sevilla 620 erklärte, daß sie den Presbytern ganz gleich seien. Zu Laodicea wurde verordnet, daß auf dem Lande und in Flecken keine Bischöfe, sondern Visitatoren (περιοδευται) eingesetzt werden sollten; man hat dieß als einen Angriff auf die Existenz des Chorepiskopats überhaupt gedeutet; allein diese Visitatoren, die auch sonst erwähnt werden, dürften wohl nichts anders als eben Chorepiskopi, denen ohnehin das Visitationsgeschäft oblag, gewesen sein, und die Synode wollte wohl nur gleich der Sardicenischen die Einsetzung eigentlicher Bischöfe in kleineren Ortschaften verbieten. Waren also die Chorepiskopi vor der Synode von Laodicea mitunter auch wirkliche Bischöfe, so waren sie nach derselben im Orient stets nur Presbyter. Bei mannigfaltigen Beschränkungen blieben übrigens den Landbischöfen doch einige Vorrechte: sie konnten niedere Kleriker ordiniren, den Geistlichen ihres Bezirks Friedensbriefe ausstellen, sie nahmen Theil an den Synoden, und unterzeichneten die Beschlüsse derselben unter den Bischöfen; auch läßt sich aus dem zweiten Kanon von Chalcedon schließen, daß sie durch einen besondern Ritus und zwar nur von Einem Bischofe ordinirt wurden. Wie zahlreich sie im 4ten Jahrh. im Orient waren, beweiset die Thatsache, daß der h. Basilius fünfzig derselben unter sich hatte. Der große Unterschied zwischen einem wahren Bischofe und einem Chorepiskopus blieb immer der, daß der letztere, er mochte die bischöfliche Weihe haben oder nicht, sich nicht in seiner eigenen, sondern in einer fremden Diöcese befand.

Pfarrkirchen, welche von Presbytern in der Weise der heutigen Pfarrer verwaltet wurden, gab es nur auf dem Lande; in den Städten fand keine Abtheilung der Gläubigen in

mehrere Gemeinden statt, sondern alle bildeten eine einzige Gemeinde, welche sich nur in der Kathedralkirche unter ihrem Bischofe zur Feier des h. Opfers versammelte. Die übrigen Kirchen in den Städten (oratoria, martyria, memoriae) wurden nicht zur Feier des Meßopfers benützt, sondern dienten zu gemeinschaftlichem Gesang und Gebet. Wenn ein Presbyter eine von der bischöflichen abgesonderte Versammlung zum Gottesdienste veranstaltete, so galt dieß schon für schismatisch; in der Kathedralkirche aber wurde, wenn die Volksmenge groß war, das Meßopfer wiederholt. Nur in Rom und Alexandrien, und vielleicht in einigen andern der größten Städte war das Volk in Pfarreien vertheilt. Aber selbst in Rom kam den Presbytern der Stadtkirchen (tituli), deren jede zwei hatte, noch im Anfang des 5ten Jahrh. nicht das Recht zu, zu konsekriren, sondern sie theilten nur die von dem Bischofe ihnen zugesandte Eucharistie aus. Sonst bestanden Parochien nur auf dem Lande, und selbst der Name Parochie (παροικία) wurde im Gegensatz gegen die Stadtkirche gebraucht. Auch pflegten die Priester der Landkirchen zu taufen und das Meßopfer darzubringen, während die Priester in den Städten nur aus besonderem Auftrag des Bischofes oder Kraft einer Delegation während seiner Abwesenheit taufen und opfern durften. Das Einkommen der Landkirchen wurde anfänglich ganz dem Bischofe abgeliefert, oder von dem Ökonomen unter Aufsicht des Bischofs verwaltet; aber in Afrika wurde schon im Beginne des 5ten Jahrh. das Eigenthum dieser Kirchen der bischöflichen Verfügung entzogen, und anderwärts beschränkte man den Antheil der bischöflichen Kasse an den auf dem Lande eingehenden Oblationen auf den 3ten oder 4ten Theil; und nun wurde auch das Kathedratikum, oder der Beitrag, den der visitirende Bischof von jeder Landkirche empfangen sollte, auf zwei Solidi gesetzt.

Archipresbyter, bei den Griechen Protopresbyter (später Protopapas), hieß seit dem 4ten Jahrh. (Hieronymus gebraucht die Benennung zuerst) der Priester, welcher der Ordination nach der Älteste war, wiewohl im Oriente zuweilen auch ein Jüngerer diesen Rang erhielt. Er war gewöhnlich,

wenn der Bischof abwesend oder verhindert war, dessen Generalvikar, häufig auch dessen Nachfolger. Bedeutendere Vorrechte und größeren Einfluß besaßen die Archidiakoni, ein Titel, der zuerst dem Cäcilian von Karthago beigelegt wird. Der Archidiakonus war die rechte Hand des Bischofs, scheint früher von den Diakonen gewählt, dann aber stets vom Bischofe ernannt worden zu sein, hatte die Verwaltung, und unter Leitung des Bischofs auch die Verwendung des Kircheneinkommens, die Vertheilung des Kirchen-Almosens; ja er hatte selbst eine gewisse Gerichtsbarkeit über die niederen Kleriker, die auch mitunter von ihm unterrichtet wurden; er stellte dem Bischofe die zu Ordinirenden vor, und gab Zeugniß von der Würdigkeit eines jeden. Kurz, seine Gewalt war so groß, daß die Ordination eines Archidiakonus zum Presbyter als eine ihm zugefügte Unbild erschien, und darum rügte es P. Leo scharf, daß Anatolius zu Konstantinopel den Aetius, um ihn vom Archidiakonate zu entfernen, und ihm seinen Einfluß zu entziehen, zum Presbyter geweiht hatte. — Die Defensoren (ἔκδικοι) in der Griechischen Kirche, theils Geistliche, theils Laien, waren die Anwälde der Kirchen und Geistlichen vor den weltlichen Gerichten, die Wahrer der kirchlichen Privilegien und hatten mitunter auch ein Aufsichtsrecht über die niederen Kleriker.

Von den niederen Ordnungen der Kleriker hatte die Griechische Kirche im 4ten Jahrh. die Hypodiakonen, Lektoren, Sänger, Exorcisten und Ostiarier; die Lateinische Kirche (nach der Aufzählung der 4ten Karthagischen Synode) die Subdiakonen, Akolythen, Exorcisten, Lektoren und Ostiarier. Zu Lektoren wurden nun häufig auch Knaben von 8, 9 Jahren genommen, wiewohl Justinian verordnete, daß keiner unter 18 Jahren Lektor werden solle. Die Kantoren oder Psalmisten hatten den Kirchengesang zu leiten, scheinen aber wenigstens in Afrika nicht als ein eigner Ordo betrachtet worden zu sein, da dort auch die Presbyter selbst ohne Vorwissen des Bischofs Kantoren machen konnten. Epiphanius rechnet zu den niedern Klerikern auch die Hermeneuten, welche dem der Lateinischen oder Griechischen Sprache unkundigen Volke die vorgelesenen biblischen

Stücke und die Predigten dollmetschten; ferner die zu Konstantin's Zeit eingeführten Kopiaten (fossarii), denen die Bestattung der Todten, besonders die unentgeldliche der Armen, aufgetragen war. Gleichzeitig entstanden wohl auch in den großen Städten, besonders zu Alexandrien, die Parabolanen für die Krankenpflege, die gleichfalls zum Klerus gezählt wurden und unter bischöflicher Gewalt standen. — Zu Diakonissen wurden fortwährend Wittwen von vorgerücktem Alter, die nur einmal verheirathet gewesen, und Jungfrauen genommen. In Gallien wurde die Aufstellung solcher Kirchendienerinnen durch mehrere Concilien seit dem 5ten Jahrh. untersagt, doch weihte noch Medardus die Königin Radegunde im 6ten Jahrh. zur Diakonissin. Im Orient erhielten sie sich länger, besonders zu Konstantinopel; auch verordnete die Trullanische Synode 692, daß die Frauen, die von ihren zum Episkopat erhobenen Männern getrennt worden, wenn sie dessen würdig schienen, zu Diakonissen geweiht werden sollten.

Theologische Schulen und Bildungsanstalten für Geistliche hatte man in der Occidentalischen Kirche noch nicht. Im Orient bestand seit dem 2ten Jahrh. die katechetische Schule zu Alexandrien, ursprünglich wohl zum Unterrichte gebildeter Katechumenen bestimmt, die aber dann auch als Vorbildung zum geistlichen Lehramt diente. Hier folgten als Vorsteher oder Katecheten seit 180 Pantänus, Klemens, Origenes, Heraklas, Dionysius, Pierius, Theognostus, später Didymus. Eine ähnliche Schule gründete gegen Ende des 3ten Jahrh. der Presbyter und Märtyrer Pamphilus zu Cäsarea in Palästina, und um dieselbe Zeit bildete sich auch eine theologische Schule zu Antiochien, wo zuerst der Märtyrer Lucianus, später Diodor von Tarsus seit 378 das Studium der biblischen Kritik und Exegese in Aufnahme brachten. Die Schule zu Edessa, wo die Persische Geistlichkeit sich bildete, wurde von Ephräm dem Syrer gestiftet; nach ihrer Auflösung 489 trat die Schule zu Nisibis an ihre Stelle. Im Abendlande wollte Cassiodor im Einverständnisse mit dem Papste Agapet eine theologische Schule zu Rom stiften, ward aber durch die Zerrüttung Italiens daran gehindert. In Italien pflegten die Landpfarrer

jüngere Lektoren zu sich zu nehmen und für den geistlichen Beruf zu bilden, eine Sitte, welche die Synode zu Vaison 529 auch in Gallien einzuführen trachtete.

Bei der Ordination der höheren Kleriker, besonders der Presbyter, hatte das Zeugniß und die Zustimmung des Volkes noch im 4ten Jahrh. großes Gewicht. Das Volk pflegte sein Zeugniß durch den Ruf: „Du bist würdig!" abzulegen. Fremde aus einer andern Diöcese sollten nicht leicht ordinirt werden, auch nicht diejenigen, welche einmal der öffentlichen Buße unterworfen worden, zu einer häretischen Sekte gehört, oder überhaupt nach der Taufe eines Vergehens sich schuldig gemacht hatten. Absolute oder unbestimmte Ordinationen, wie sie heutzutage gebräuchlich sind, waren nicht gestattet; jeder wurde gleich bei seiner Ordination an eine bestimmte Kirche und einen bestimmten Dienst geknüpft; doch kommen einzelne Ausnahmen vor; Paulinus ließ sich zu Barcelona unter der Bedingung zum Priester weihen, daß er frei und dieser Kirche unverpflichtet bliebe, und die Mönche Barse und Eulogius zu Edessa wurden unter derselben Bedingung zu Bischöfen geweihet. Die Chalcedonische Synode verbot die absoluten Ordinationen noch ganz allgemein. Auch sollten die Bischöfe weder in einer fremden Diöcese, noch einen fremden Kleriker in der ihrigen weihen. Im 4ten Jahrh. geschah es nicht selten, daß Männer mit Gewalt und wider ihren Willen auf das gebieterische Verlangen des Volkes ordinirt wurden; so Nepotianus, Martinus von Tours, der Anachoret Macedonius, Augustinus, Paulinus von Nola, Paulinian und Andre; doch erlaubte man sich dieß nur dann, wenn die Abneigung aus einem Gefühle der Demuth und Bescheidenheit entsprang. Später untersagten die Kanonen solche Ordinationen. Eine Wiederholung der Ordination war so wenig als eine Wiederholung der Taufe gestattet, und auch die Ordinationen häretischer oder schismatischer Parteien, wenn sie eine bischöfliche Succession hatten, wurden als gültig angesehen.

Die Kircheneinkünfte bestanden in den ersten Jahrhunderten aus den freiwilligen Oblationen der Gläubigen, welche theils wöchentlich beim h. Opfer auf den Altar gelegt,

oder in die Wohnung des Bischofs getragen, theils monatlich in die Kirchenkasse (corbona) gebracht wurden. Da bei jenen meistens Naturalien, auch Erstlinge der Früchte übergeben wurden, bei diesen vorzüglich Geld einging, so wurde auch beides an die Kleriker monatlich vertheilt. Die Oblationen kamen in manchen Kirchen so reichlich ein, daß sie fremde nothleidende Gemeinden mit ihrem Überfluß unterstützen konnten, was namentlich die Römische Kirche schon frühzeitig that. Das Verzeichniß der Geber und ihrer Gaben wurde vom Diakonus öffentlich in der Kirche vorgelesen, karge Spender erinnerten die Bischöfe an ihre Pflicht. Liegende Güter scheinen einzelne Kirchen im Laufe des 3ten Jahrh. erworben zu haben, die dann in der Diokletianischen Verfolgung eingezogen, später zurückgegeben wurden. Seit Konstantin's Zeiten konnte die Kirche bewegliches und unbewegliches Gut durch Kauf, Schenkung, auch durch Vermächtnisse frei erwerben, wiewohl Valentinian I dem Erschleichen von Erbschaften, wodurch manche Geistliche sich und die Kirche entehrten, durch ein die Annahme von Vermächtnissen beschränkendes Gesetz zu begegnen trachtete. Durch eine von Julian aufgehobene, von Jovian aber theilweise erneuerte Verfügung Konstantin's empfingen die Geistlichen auch jährliche Getreidespenden aus den öffentlichen Vorräthen. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens besorgte der Bischof mit Hülfe der Diakonen; und bald empfanden die Eifrigeren unter den Bischöfen schmerzlich die zeitraubende Last der ökonomischen Geschäfte, in welche sie durch den steigenden Reichthum der Kirchen verwickelt wurden. Daher wurden im 5ten Jahrh. in der Orientalischen Kirche die Ökonomen eingeführt, Kleriker, welchen die Verwaltung des Kirchenvermögens, doch unter Aufsicht der Bischöfe, und mit der Verpflichtung, ihnen Rechnung abzulegen, überlassen wurde. Im Occident wurde damals die Theilung des Kircheneinkommens in vier ungleiche Theile für den Bischof, den Klerus, die Armen und für die Kirchengebäude und den Gottesdienst eingeführt, wobei die Vertheilung des den Klerus treffenden Antheils unter die einzelnen Geistlichen und des für die Armen bestimmten unter die einzelnen Armen fortwährend in der Ge-

walt des Bischofs blieb. In der Veräußerung des Kirchenguts wurden die Bischöfe zuerst in Afrika beschränkt, indem die 4te und 5te Synode von Karthago die Zustimmung des Klerus und des Primas der Provinz für nothwendig zur Gültigkeit einer solchen Handlung erklärten.

§. 43.

Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in den neuen Germanischen Kirchen. Die Kirche im Fränkischen und Westgothischen Reiche.

Die Quellen, besonders Gregorii Turon. (st. 594) historia Francorum, gesammelt in Bouquet recueil des historiens des Gaules, Paris. 1758. Tom. II. III. IV. fol. — Collectio Canonum ecclesiae Hispanae. Matrit. 1808. fol.

In der Zerrüttung und Auflösung bürgerlicher Verhältnisse, dem Untergange der politischen Institutionen, welcher in Folge der Germanischen Einwanderungen statt fand, erhielt sich die katholische Kirche allein in ungeschwächter Kraft und mächtigem Einflusse; nur sie ging, wenn auch in ihrem äußern Besitz vielfach beschädigt, doch ihrem Wesen nach unversehrt von den civilisirten Römern zu den Barbaren über, oder sie wurde vielmehr die glückliche Mittlerin und Versöhnerin zwischen den Unterjochten und den Siegern, sie beschützte die einen, lehrte, erzog und bildete die andern.

Nirgends war eine solche schützende und versöhnende Macht nothwendiger als im Gallischen Frankenreiche; die endlosen Familienkriege unter den Merowingern, die umwälzenden Kämpfe zwischen den Austrasischen, Neustrischen, Burgundischen Reichen, die Fehden der Großen und der Städte, der stete Wechsel des Besitzes und der Beneficien (der dem Adel auf Widerruf verliehenen Güter) und der Übergang einer gebrechlichen und doch despotischen Gewalt von den Königen auf die Majores domus, von diesen wieder auf den Adel und die Könige: Alles dieß erzeugte, verbunden mit der herrschenden Raubsucht und Sittenlosigkeit, einen allgemeinen Verfall aller socialen Verhältnisse, in welchem die Gallische Kirche, stark durch die Unveränderlichkeit ihrer Lehre, durch den Alleinbesitz

gelehrter Bildung, durch die innere Festigkeit ihrer Verfassung und den kirchlichen Gemeingeist ihrer Bischöfe, allein das erhaltende, zähmende und regenerirende Element bildete. Schon in den letzten Zeiten der Römischen Herrschaft in Gallien waren die Bischöfe als Vorsteher der Municipalbehörden an die Spitze der Städte gekommen, sie nahmen Theil an der städtischen Verwaltung, besetzten nicht selten die städtischen Ämter, und waren die natürlichen Vertreter der Gallisch-Romanischen Bevölkerung, welcher sie selber bis gegen Ende des 6ten Jahrh. angehörten; denn erst seit 560 finden sich auch Bischöfe Fränkischer Abstammung, die allmälig zahlreicher wurden. So geschah es, daß die Synoden, die bis 680 häufig gehalten wurden, von da an aber bis zu den Zeiten des h. Bonifacius ganz aufhörten, nebst den kirchlichen auch bürgerliche Verhältnisse ordneten, und viele allgemein wohlthätige Beschlüsse faßten; sie sorgten für Ernährung der Armen, Verpflegung der Gefangenen, Untersuchung des Zustandes der Gefängnisse, sie bannten die Mächtigen, welche Geringere beraubten, oder Freie zu Leibeignen machten; einzelne Bischöfe errichteten Fremden-Herbergen und Krankenhäuser, ließen Schaaren von Leibeigenen frei (der einzige Desiderius setzte 610 zweitausend in Freiheit) und gebrauchten ihren Antheil an der Rechtspflege zum Schutze der Schwachen; und wenn sie für ihre Kirchen großen Güterbesitz erwarben, so kamen die auf diesen Gütern ansässigen Hörigen unter die mildere Gerichtsbarkeit der Kirche und ihre auch für das zeitliche Wohl ihrer Untergebenen sorgende Verwaltung.

Aber bei aller Macht und bei so ausgedehntem Einflusse fand eine in ihren Folgen theilweise sehr nachtheilige Abhängigkeit der Fränkischen Kirche von der weltlichen Macht statt. Die Könige mischten sich nicht, wie manche Kaiser, in Gegenstände des Glaubens und der Disciplin, griffen aber um so willkührlicher in die persönlichen Verhältnisse der Kirche ein; sie hemmten die freie Wahl der Bischöfe; statt, wie anfänglich geschah, den von Klerus und Volk Gewählten blos zu bestätigen, fingen sie an, selbst die Bischöfe zu ernennen; nicht selten machte ein königlicher Befehl (praeceptio) plötzlich aus einem

Laien einen Bischof, und die Pariser Synode von 615 stellte die Ernennung der Bischöfe durch den König der kanonischen Wahl durch Klerus und Volk gleich. Daher kamen seit dem Ende des 6ten Jahrh. die Bisthümer immer häufiger in die Hände von Franken, unter denen zwar einzelne würdige und heilige Männer waren, viele aber, vom Hoflager oder aus dem Kriegsdienst in die Kirche eingedrungen, diese verweltlichten, die Bande der Disciplin lösten, das Ansehen der Kirche zerstörten, das Kirchengut mißbrauchten, und dadurch den mächtigen Laien einen willkommenen Vorwand zur Entfremdung desselben gaben. Die Synoden, besonders die großen, zu denen sich die Bischöfe eines ganzen Reiches versammelten, wurden häufig von den Königen berufen oder mit deren Zustimmung gehalten, und da die Beschlüsse dieser Synoden meist auch bürgerliche Verhältnisse betrafen, so wurde dafür die Bestätigung des Königs nachgesucht, oder sie wurden unter seinem Namen promulgirt. Daß aber königliche Kommissäre den Synoden beigewohnt hätten, findet sich nicht. Selbst wenn ein zur Heeresfolge verpflichteter Freier in den geistlichen Stand treten wollte, bedurfte er dazu der königlichen Genehmigung.

Die Personen der Geistlichen und die Güter der Kirche standen unter dem besonderen Schutze des Königs; und die höhere Geltung des geistlichen Standes drückte das Ripuarische Gesetz aus, indem es das Wergeld eines Priesters gleich dem eines Antrustio des Königs, und das eines Subdiakons doppelt so hoch als das eines edlen Franken setzte. Mehrere Synoden verboten den Richtern unter Strafe des Banns, einen Geistlichen ohne Wissen des Bischofs vorzuladen, festzunehmen oder zu strafen; alle, auch die niedern Geistlichen, und selbst die Leute der Kirche sollten von einem gemischten, aus Weltlichen und zur Hälfte aus Geistlichen bestehenden Tribunal gerichtet werden, um dann nach den Kanonen bestraft zu werden. In bloßen Civilsachen waren die Kleriker der höheren Weihen, nach dem Edikt Chlotar's II von 615, von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt. Bischöfe wurden, selbst wegen Hochverraths, nur von ihres Gleichen, d. h. von Synoden,

gerichtet; auch die Könige klagten gegen Bischöfe vor diesen Versammlungen, wie Chilperich gegen den B. Prätextatus von Rouen that. Ein anders Edikt Chlotar's II ertheilte den Bischöfen sogar das wichtige Recht, ungerechte Urtheile der weltlichen Richter in Abwesenheit des Königs umzustoßen oder zu reformiren. Das Asylrecht der Kirchen ward bestätigt, und auch auf die bischöflichen Wohnungen ausgedehnt; ein dort Schutz suchender Verfolgter sollte nur auf eidliche Versicherung, daß man seines Lebens schonen wolle, ausgeliefert werden. Auch die Freigelassenen waren unter den besondern Schutz (mundiburdium) der Kirche gestellt; sie sowohl als die Wittwen und Waisen durften nur vor ein Gericht, an welchem der Bischof oder sein Archidiakonus Theil nahm, gezogen werden. Der Exkommunikation wurde nun auch eine bürgerliche Wirkung beigelegt durch die Verordnung Childeberts v. J. 595, daß ein von seinem Bischofe Gebannter vom Hofe verwiesen werden, und sein Vermögen seinen Verwandten zufallen solle; muthigere Bischöfe bedienten sich des Bannes wider die Könige selbst; so excommunicirte Nicetius von Trier den ausschweifenden Chlotar II, wofür ihn dieser vertrieb, und Germanus von Paris dessen Sohn Charibert.

Durch Schenkungen der Könige, der Bischöfe, der Großen und fast aller Klassen erwarb die Fränkische Kirche so frühe schon großen Reichthum, daß bereits im 6ten Jahrh. König Chilperich äußerte: „Unser Fiskus ist arm geworden; unsre Reichthümer sind auf die Kirchen übergegangen, und nur die Bischöfe regieren.“ Und in der That pflegte die Kirche aus ihrem Grundbesitz Beneficien gleich den Königen gegen einen jährlichen Census zu verleihen; und da die Bischöfe und Äbte selbst große Beneficien (mitunter ganze Städte und Länderstriche) unter denselben Bedingungen wie die weltlichen Antrustionen besaßen, so hatten auch sie ihre bewaffneten Gefolgschaften, ihre Gasindi oder Freunde (amici), welche sie zur Heeresfolge stellten, und die zuweilen auch in Privatfehden das Schwert zogen. Die Entrichtung des Zehnten wurde bereits gefordert; zum erstenmale ermahnten die Bischöfe der Provinz Tours 567 das Volk, den Zehnten von allen Gütern, auch

von den Sklaven zu geben; und die Synode zu Macon gebot 585 die Zahlung des Zehnten schon unter Strafe des Bannes. Aber diese Abgabe wurde erst in der folgenden Periode allgemein eingeführt. Übrigens genoßen die Kirchengüter im Allgemeinen keine Abgabenfreiheit, doch erhielten viele einzelne Kirchen und besonders Klöster solche Immunitäten durch besondre Privilegien, und Chlotar II bewilligte sie allen Kirchen seines Reiches, während er zu einer andern Zeit den dritten Theil aller kirchlichen Einkünfte für den Fiskus begehrte.

So Vieles wirkte zusammen, die Bischöfe zu den einflußreichsten Männern im Staate zu machen. Das Volk ehrte sie, nicht blos aus religiösen Gründen, sondern auch, weil es in ihnen seine natürlichen Beschützer und Fürsprecher sah, weil es unter dem Drucke einer schlecht geordneten, oft despotischen Herrschaft gewöhnt wurde, Alles der priesterlichen Macht zu verdanken. Die Bischöfe nahmen ihre Stelle ein in dem Rathe des Königs, der aus den Großen, d. h. den am Hofe und im Lande mächtigen Männern bestand; und der Reichstag, den Chlotar II 615 zur Ordnung der Reichsverhältnisse nach Paris berief, bestand aus den Bischöfen und den Leudes oder Antrustionen, den Inhabern der königlichen Beneficien — das erste Beispiel einer solchen gemischten Versammlung (concilium mixtum). Zudem wurden die Bischöfe wegen ihrer geistigen Überlegenheit als Kanzler, als Gesandte und Geschäftsträger bei wichtigen Unterhandlungen gebraucht; sie saßen in den königlichen Gerichten; in einzelnen Fällen erhielten sie selbst die Hoheitsrechte über Städte durch königliche Verleihung, wie der Bischof von Tours und der Bischof von Maurienne, von denen jener den Comes der Stadt Tours ernannte, dieser aber durch ein Privilegium des Königs Guntram die Hoheit über die Stadt Suze erlangte. Alles dieß bereitete die künftige Reichsstandschaft der Bischöfe vor. Das Verhältniß der Gallischen Kirchen zum Römischen Stuhle blieb unter der Fränkischen Herrschaft im Ganzen dasselbe. Die Päpste fuhren fort, den Bischöfen von Arles, und zwar auf das Gesuch der Könige selbst, das Vikariat des apostolischen Stuhls zu übertragen. Daß das Recht, der Appellationen fortwährend aner-

kannt wurde, zeigt die Geschichte der Bischöfe Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun, welche, von einer Synode abgesetzt, mit Erlaubniß des Königs Guntram, nach Rom gingen, und von dem P. Johann III wieder in ihre Bisthümer eingesetzt wurden; und wenn sie nach einigen Jahren nochmals von einer Synode abgesetzt wurden, so geschah es, weil sie sich neuer Verbrechen schuldig gemacht hatten. Synoden wurden nicht nur mittelbar durch den päpstlichen Vikar, sondern auch unmittelbar durch den Papst berufen; die Königin Brunhilde ließ 602 Gregor den Gr. durch Gesandte ersuchen, einen Bevollmächtigten zur Haltung eines Concils zu schicken, und auch die große Versammlung zu Nantes wurde 658 auf päpstlichen Befehl gehalten. Als der B. Leo von Sens sich der von dem Könige beabsichtigten Errichtung eines Bisthums zu Melun widersetzte, rief er die Entscheidung des Papstes oder einer durch diesen zu veranlassenden Synode an. Häufig bestätigten auch die Päpste auf das Verlangen der Könige die von ihnen gemachten Stiftungen. Aber seit der Mitte des 7ten Jahrh. scheint bei der Verwirrung des Landes und dem Verfalle des Fränkischen Kirchenwesens die Verbindung mit Rom viel lockerer geworden zu sein; auch das Ansehen der Metropoliten, getragen durch die von ihnen berufenen und geleiteten Provincial-Synoden, zerfiel in dem Maße, als diese Synoden aufhörten.

In Spanien währte die Verbindung der Kirche mit dem Westgothischen Staate, welche hier enger geschlungen war, und der Kirche über den Staat, wie diesem über jene weit größere Rechte einräumte, nur von 589 bis 712. Auch hier begannen die katholischen Könige bald, in die bisher durch freie Wahl geschehene Besetzung der Bischofsstühle einzugreifen. Zwar verordnete noch die 4te Synode von Toledo 633, daß der Bischof nach alter Weise vom Klerus und Volk gewählt, von dem Metropoliten bestätigt und geweiht werde, allein bald darauf scheint es schon Sitte gewesen zu sein, daß der König aus einer ihm zugesandten Liste einen nach Gutdünken ernannte, und 681 übertrug die 12te Synode von Toledo dem Bischof dieser Stadt, da er der Person des Königs am nächsten sei, die Ge-

16*

walt, jeden, den der König mit seinem Rath ernennen werde, sofort kirchlich zu bestätigen und zu ordiniren, worauf der neue Bischof in den nächsten drei Monaten vor seinem Metropoliten sich stellen solle. Die Nationalsynoden wurden seit 589 alle auf Befehl oder mit Erlaubniß der Könige versammelt, und die Kanonen derselben wurden durch die königliche Bestätigung zu Staatsgesetzen gemacht, deren Übertretung nebst der kirchlichen auch bürgerliche Strafen nach sich ziehen solle. Die Spanischen Synoden gestatteten sogar einen (im Fränkischen Reiche nicht gesetzlichen) Rekurs an den König in kirchlichen Dingen; namentlich erklärte es die 13te Synode von Toledo 683 für rechtmäßig, von dem Metropoliten einer Provinz an den einer anderen, und von diesem an den König zu appelliren. Aber nirgends war auch der politische Einfluß und die Gewalt des Episkopats größer als hier. Die Spanischen Bischöfe waren es, welche auf der Synode von 633 die bisher durch kein Gesetz geregelte Thronfolge ordneten, indem sie verordneten, daß der Nachfolger des gestorbenen Königs in einer Versammlung der Bischöfe und der weltlichen Großen gewählt werden solle. Die nächste Synode 636 kündigte demjenigen den Bann an, der, ohne einstimmig gewählt zu sein, nach der Krone greifen würde. Von nun an wurden die National-Synoden förmliche Reichstage, auf welchen politische Gesetze gemacht, und die wichtigsten Reichsangelegenheiten berathen und entschieden wurden. Die weltlichen Großen und Palatinen (Hofbeamten), welche als Begleiter des Königs auf den Synoden mit erschienen waren, und deren Zustimmung schon die 6te Synode von Toledo 638 erwähnt, nahmen bereits auf der 8ten 653 thätigen Antheil an den Berathungen über politische Gegenstände und unterschrieben die Beschlüsse. Die 17te Synode 694 verordnete noch, daß die kirchlichen Gegenstände in den ersten drei Tagen allein, ohne Beisein eines Laien, dann erst die weltlichen berathen werden sollten. Diese Versammlungen, auf welchen die zahlreichen kraft ihres Amtes gegenwärtigen und stimmenden Bischöfe ein entschiedenes Übergewicht über die geringere Zahl der vom Könige willkührlich berufenen Großen hatten, waren eine wesentliche Beschränkung der königlichen

Gewalt; der König pflegte zwar die Berathungspunkte in einer eignen Schrift zu übergeben, mußte aber dann die Schlüsse der Reichsstände achten und vollziehen. Selbst mit dem Banne wurde er im Übertretungsfalle bedroht; wenigstens fügte die 13te Toletanische Synode ihrem Verbot der Anwendung der Folter eine solche Drohung bei.

Das Verhältniß der Spanischen Kirche zu dem Papste scheint sich nach der Bekehrung der Westgothen in so weit geändert zu haben, als keine Ernennung von Vikarien mehr vorkommt. Das Recht der Appellationen blieb nach wie vor. Als im J. 603 die von einer Synode abgesetzten Bischöfe Januarius von Malaga und Stephanus von Oreto an P. Gregor d. Gr. appellirten, sandte dieser den Johannes Defensor als päpstlichen Richter nach Spanien, welcher dem Januarius seine Kirche zurückgab, den Usurpator derselben absetzte, und die Bischöfe, die an dieser Ungerechtigkeit Theil genommen, zur Reklusion und Buße verurtheilte. Auch beriefen sich die Westgothischen Bischöfe in den Beschlüssen ihrer Synoden auf die Authorität der päpstlichen Gesetze und auf die Entscheidungen, welche die Päpste auf die Anfragen Spanischer Prälaten ertheilt hatten.

Im **Longobardischen** Reiche kam bei der langsamen Bekehrung des heidnisch-Arianischen Volkes zum katholischen Glauben und bei dem Wechsel Arianischer und katholischer Könige keine rechte Verbindung der Kirche mit dem Staate zu Stande. Die Bischöfe nahmen hier keinen Theil an den politischen Verhandlungen, selbst nicht im 8ten Jahrh. als schon Viele von Longobardischer Abkunft sich unter ihnen befanden; auch die Arianischen Bischöfe — solche gab es eine Zeit lang in allen Longobardischen Städten neben den katholischen — waren ohne politische Bedeutung, und die Könige scheinen es nicht zu einem regelmäßigen Einfluß auf die Besetzung der Bischofstühle gebracht zu haben. Als König Agilulf, der damals freilich noch Arianer war, nach dem Tode des B. Konstantius von Mailand verlangte, daß die Mailänder nur mit seiner Zustimmung einen Nachfolger wählen sollten, schrieb ihnen P. Gregorius I, nie werde er einen unter Longobardischem Ein-

fluß gewählten Bischof anerkennen. Ein Beispiel einer von einem Longobardischen Könige berufenen Synode bietet indeß die Versammlung dar, welche der katholische Kunibert um 690 zu Pavia veranstaltete; hier kehrten die bisher noch dem Schisma von Aquileja zugethanen Bischöfe zur kirchlichen Einheit zurück, worauf beide Theile unter Mitwirkung des Königs eine Gesandtschaft nach Rom sandten, und die Schismatiker den P. Sergius als Oberhaupt der Kirche anerkannten.

§. 44.

Der Cölibat.

Wie Christus, von einer jungfräulichen Mutter geboren, stets jungfräulich blieb, und den jungfräulichen Stand, wenn er um des Himmelreichs willen gewählt werde, pries; wie die Apostel, um ihrem Herrn nachzufolgen und zu dienen, Alles, auch ihre Gattinnen verlassen hatten, so war es von Anfang an in der christlichen Kirche der allgemeine Grundsatz, daß diejenigen Priester die vorzüglichsten seien, welche, um das h. Opfer mit gebührender Reinheit darbringen, ihren Gemeinden in der schwersten Tugend als Vorbilder leuchten, und ihrem Berufe frei und ungestört obliegen zu können, in steter Enthaltung lebten. Weil die Wiederverehlichung nach dem Tode der Gattin einen Mangel an Enthaltsamkeit verrieth, verbot Paulus 1 Timoth. 3, 2. 12, daß ein solcher Bigamus auch nur zum Diakon ordinirt werde; und daß hier die successive, nicht die gleichzeitige Bigamie gemeint sei, beweiset theils die Natur der Sache selbst, da der, welcher in gleichzeitiger Bigamie oder Ehebruch lebte, nicht einmal Christ sein konnte, theils die gleich darauf folgende Forderung des Apostels (5, 9), daß auch die Wittwen, die zu Diakonissinnen geweiht würden, Eines Mannes Gattinnen gewesen seien. Auch das war von den Zeiten der Apostel an allgemeine Observanz, und bald ausdrückliches Gesetz, daß kein Priester nach seiner Ordination mehr heirathete; that er es, so wurde er unfehlbar abgesetzt, wie die Synode zu Neocäsarea v. J. 314 in ihrem 1ten Kanon verordnete, und es ist nicht Ein Beispiel des Gegentheils bekannt. Aber allerdings mußten aus Mangel

an würdigen Ehelosen sehr viele Ehemänner ordinirt werden, die sich dann häufig von ihren Weibern enthielten; doch wurde dieß nicht gefordert, sondern in der Regel dem Gewissen des Einzelnen überlassen. Nur den Diakonen hatte die Synode zu Ancyra gestattet, auch nach ihrer Ordination zu heirathen, wenn der Bischof sie, obgleich sie voraus ihre Absicht erklärt hätten, doch geweiht habe. Nach der Erzählung des Sokrates und Sozomenus wurde zwar auf der Nicänischen Synode vorgeschlagen, daß auch die schon vor ihrer Ordination vermählten Geistlichen kraft eines Gesetzes sich künftig enthalten sollten, allein die Synode beschloß auf den Antrag des Ägyptischen B. Paphnutius, daß dieß wie bisher dem freien Entschlusse jedes Einzelnen überlassen werden solle. Daher nahm sich auch die Synode von Gangra der verehlichten Priester gegen die Eustathianer an, welche, weil sie die Ehe überhaupt für verwerflich hielten, die Theilnahme an dem Meßopfer eines solchen Priesters untersagten.

Indeß behauptet Hieronymus, daß in den Ägyptischen und Syrischen Kirchen der Cölibat vollständig beobachtet werde, und auch die verheiratheten Geistlichen sich von ihren Frauen enthielten. Dasselbe sagt Epiphanius von der Kirche überhaupt; aber sein Beisatz: „dieß geschehe vorzüglich da, wo die kirchlichen Gesetze genau gehalten würden," läßt gleichfalls auf eine im Orient bereits eingetretene Verschiedenheit schließen. Daß in Ägypten mindestens die Bischöfe in völliger Enthaltung leben mußten, zeigt das Beispiel des Synesius, der darum nicht B. von Ptolemais werden wollte, weil er dann dem ehelichen Umgange mit seiner Frau hätte entsagen müssen. Die Angabe des Sokrates, daß manche Bischöfe auch als solche noch Kinder gezeugt hätten, dürfte sich daher vorzüglich auf das Patriarchat Konstantinopel beziehen, dem dieser Geschichtschreiber auch angehörte, und dort, in der Diöcese Pontus, war es auch, wo Gregorius von Nazianz, als sein Vater bereits Bischof war, geboren wurde. Erschlaffung und sittliche Kraftlosigkeit nahm nun in den Kirchen des Orients immer mehr überhand, und endlich behielt die Trullanische Synode, welche 692 von den Bischöfen des Patriarchats Kon-

stantinopel gehalten wurde, nur noch den Schein der alten Kirchendisciplin bei, während sie in Wahrheit und in der Hauptsache den Cölibat zu Grunde richtete. Sie erklärte zwar die nach der Ordination geschlossene Ehe eines Priesters für ungültig; aber nur die Bischöfe sollten ehelos leben, und ihre Frauen daher in entfernten Klöstern untergebracht werden; den Presbytern und Diakonen aber sollte bei ihrer Ordination kein Versprechen der Enthaltung abgenommen, und überhaupt ihrem ehelichen Umgange nichts in den Weg gelegt werden. Nur das wurde verordnet, daß sie zur Zeit ihres Altardienstes enthaltsam sein sollten. Hiebei ist es seitdem in der Griechischen Kirche geblieben.

Anders gestalteten sich die Dinge in der Abendländischen Kirche. Schon die Spanische Synode zu Elvira (um d. J. 306) verordnete, daß Geistliche, welche sich nicht von ihren vor der Ordination genommenen Frauen enthielten, abgesetzt werden sollten. Diese strenge Disciplin blieb vorherrschend im ganzen Occident. Die Päpste Siricius und Innocenz I stellten dieselbe Forderung, und wenn nach dem Berichte des Sokrates in Thessalien, Macedonien und Achaja das Gesetz der gänzlichen Enthaltung für alle Geistlichen der höheren Weihen bestand, so kam dieß daher, daß diese Provinzen zum Römischen Patriarchate gehörten, zu dem Patriarchate, welchem auch Hieronymus eben so wie dem Syrischen und Ägyptischen die genaue Beobachtung des Cölibats in seinem ganzen Umfange zuschreibt. Die Afrikanische Kirche beobachtete dieselbe Disciplin; zwei Karthagische Synoden, die 2te von 390 und die 5te von 401, erneuerten mit Berufung auf die apostolische Anordnung und die Sitte der älteren Kirche die Gesetze über völlige Ehelosigkeit der Geistlichen. So streng verpflichtend waren die Gesetze in diesem Punkte, daß der h. Augustin sich selbst auf das Beispiel der wider ihren Willen ordinirten verheiratheten Kleriker berufen konnte, welche doch die schwere Last der Enthaltung willig trügen. Allerdings kamen häufige Übertretungen vor, wie die Klagen des h. Ambrosius und die Anfragen Gallischer und Spanischer Bischöfe bei den Päpsten beweisen, und in der That mußten die Geistlichen stark und Gottes Gnade

in ihnen mächtig sein, um einer Forderung zu genügen, wie sie z. B. P. Leo I aussprach: daß sie, ohne ihre vor der Ordination genommenen Frauen zu entlassen, blos in geschwisterlichem Verhältnisse mit ihnen leben, und ihre früher fleischliche Ehe in eine rein geistige umbilden sollten. Aber die Kirche ließ nichts nach von ihrer Forderung, und suchte nur dadurch dieselbe zu mildern, daß sie allmälig immer seltner Verheirathete ordinirte.

Übrigens wurde immer die zur Darbringung des h. Opfers und zur Spendung der Sakramente erforderliche Reinheit als der Hauptgrund des Cölibatgesetzes angeführt. Auch die Orientalische Kirche erkannte diese Pflicht an, meinte aber, besonders seit der Trullanischen Synode, die Beobachtung derselben dem Gewissen der einzelnen Priester um so mehr überlassen zu können, als diese nicht zur täglichen Feier des h. Opfers berufen seien. In der Lateinischen Kirche dagegen begann man seit dem Ende des 4ten Jahrh. die Verpflichtung zum Cölibat auch auf die Subdiakonen auszudehnen, weil sie den Dienst am Altare hatten; zuerst geschah dieß in Afrika; in Spanien und Sicilien durften sie bis in's 6te Jahrh. die vor der Ordination eingegangene Ehe fortsetzen; aber die Synode zu Toledo von 527 untersagte ihnen dieß in Spanien, und den Sicilianischen verbot es P. Pelagius II.

§. 45.

Asceten und Anachoreten. Entstehung der Klöster. Ausbreitung des Mönchslebens im Orient und Occident. Der Benediktiner-Orden. Nonnen-Klöster.

I. Joh. Cassiani Opera, ed. Al. Gazaeus. Atrebati 1628. fol. Palladii historia Lausiaca, in Cotelerii Monum. Eccl. Graec. T. III. Theodoreti historia religiosa, Opp. ed. Schulze T. III. Joh. Moschi pratum spirituale in Cotelerii Monum. T. II. Gregorii M. vita s. Benedicti, seu dialogorum liber II, in Actis Sanctorum Ord. S. Benedicti, ed. d'Achery et Mabillon, Paris. 1668. 9 Voll. fol. T. I. Luc. Holstenii Codex regularum monasticarum, ed. Mar. Brockie.

II. Alteserrae Asceticon, s. origines rei monast. Paris. 1674.

4. — Martene de antiquis Monachorum ritibus. Lugd. 1690. 4. — Mabillon Annales Ord. S. Benedicti. Paris. 1703. 6 Voll. fol.

Das Bedürfniß, in möglichster Ablösung von irdischen Dingen und in ununterbrochener, durch die Außenwelt nicht gestörter, Gemeinschaft mit Gott ein wahrhaft geistiges Leben zu führen, und fern vom Getöse des Marktes das eigne Heil zu wirken, ist ein rein christliches; in irgend einer Form gehört das Mönchthum wesentlich zur christlichen Kirche, und hat sich darum auch immer in ihr gefunden. Seit den Zeiten der Apostel gab es Jungfrauen, Laien und Geistliche, Asceten genannt, welche sich der Befleckung und selbst der Berührung der Welt zu entziehen trachteten, und, den Übungen einer ernsteren Frömmigkeit ergeben, sich der Ehe enthielten, allem Besitz entsagten, und ein strengeres Fasten sich auferlegten. Die alten Väter nannten diese Lebensweise, die sich dem Ideale der evangelischen Vollkommenheit möglichst zu nähern suchte, die höhere christliche Philosophie (dieß Wort im Sinne des Alterthums gebraucht, in welchem es nicht sowohl ein spekulatives System, als eine eigenthümliche nach Grundsätzen geordnete Lebensweise bedeutet); und es werden mehrere Märtyrer erwähnt, welche die Qualen der Römischen Folter um so standhafter ertrugen, je mehr sie sich durch ihr ascetisches Leben bereits abgehärtet hatten. Hatten diese ältesten Asceten sich, obgleich sie in den Städten, oft auch in dem Kreise ihrer Familien blieben, doch von den Banden des gesellschaftlichen Alltagslebens frei zu machen gewußt, so wurden dagegen andre, seit der Mitte des 3ten Jahrh., erst durch die Verfolgung, dann durch ihre Begierde nach völliger Einsamkeit, in die Wüste getrieben, und es bildete sich zuerst in Ägypten das Anachoreten-Leben. So war Paulus um 251 in die Einöde der Thebais geflohen; um 270 gab es in Ägypten bereits viele Einsiedler, die aber nicht in der Wüste, sondern in der Nähe ihrer Dörfer wohnten. Damals schenkte der Ägyptier Antonius, durch das Wort des Herrn, Matth. 19, 21, ergriffen, sein Vermögen weg, übergab sich der Leitung jener ascetischen Einsiedler, und drang 285, nachdem er bereits 15

Jahre in völliger Abgeschiedenheit gelebt und schwere Versuchungen bestanden hatte, über den Nil bis in eine Wüste im Gebirge am rothen Meere, wo er, zuweilen von Freunden besucht, 20 Jahre in strenger Entsagung zubrachte. Durch den Ruf seiner Weisheit und der durch ihn gewirkten Wunderheilungen angezogen, kamen nun Viele zu ihm, und wurden seine Jünger und Nachahmer, und lebten unter seiner Leitung in einzelnen Wohnungen. Als er 311, um die verfolgten Christen zu stärken, und 325, um dem Arianismus entgegenzuwirken, nach Alexandrien kam, ehrten und bewunderten ihn auch die Heiden, und Viele wurden durch ihn bekehrt. Die Genossenschaft von Jungfrauen, der seine Schwester vorstand, ist das erste Nonnenkloster, dessen die Geschichte gedenkt. In der Landschaft Nitria in Unterägypten stiftete der Zeitgenosse und Freund des h. Antonius, Amon, Gesellschaften frommer Männer, die in zerstreuten Zellen lebten, am Sonntag aber sich zum Gottesdienst versammelten; ihre Zahl war bis zum Ende d. Jahrh. auf 5000 gestiegen. Ein Schüler des Antonius, Hilarion (er starb 371), wählte sich die Wüste zwischen Gaza und Ägypten zu seinem Wohnorte; der Ruf seiner Heiligkeit und Wunderkraft zog Viele zu ihm, die sich seiner Leitung überließen, so daß er, wenn er ihre Zellen besuchte, sich wohl von mehr als 2000 Brüdern umgeben sah. Auch die Scetische Wüste in Ägypten bevölkerte sich, bald nachdem Macarius sich daselbst niedergelassen, mit Einsiedler-Zellen.

Alle diese lebten als Einsiedler; eigentliche Klöster wurden von dem h. Pachomius gestiftet. Durch den Einsiedler Palämon für die harten Entbehrungen und ernsten Andachtsübungen der Ägyptischen Anachoreten gebildet, gründete er um 325 eine Genossenschaft zu Tabenna in der Oberthebais, stiftete dann noch acht andre Klöster, und gab ihnen eine (in der latein. Übersetzung des Hieronymus erhaltene) Ordensregel. Alle Klöster standen eng verbunden unter Einem Abte, und bildeten so den ersten geistlichen Orden (den der Tabennesioten). Die Mönche waren in viele Klassen, je nach ihren besonderen Geschäften und Gewerben, getheilt; ein Öko-

nom besorgte die zeitlichen Angelegenheiten des Ordens; auch war schon ein kurzes Noviziat eingeführt. Handarbeit füllte den größten Theil der Zeit; ihr Ertrag nährte die Brüder, unter denen nur wenige, schon vor ihrem Eintritte geweihte, Priester waren. Das Hauptkloster, dem Pachomius vorstand, enthielt später, nach der Angabe des Palladius, 1400 Mönche.

Aus Ägypten kam das Klosterleben nach Palästina, und noch im 4ten Jahrh. entstanden blühende Klöster am Berge Sinai und in der Wüste Raithu nicht ferne vom Berge Horeb. Um das J. 580 widmete der h. Johannes Klimakus, Abt eines Sinaitischen Klosters, seine „Leiter" dem Abte von Raithu. In Syrien gründete Charito zu Pharan, dann zu Suca eine Laura, d. h. einen Verein einzeln liegender Mönchszellen, deren Bewohner, unter einem Obern lebend, sich Samstags und Sonntags zum Gottesdienste in der Kirche der Laura versammelten. Nach Mesopotamien, Persien verbreitete sich das Cönobiten-Leben von Syrien aus; in Armenien und Paphlagonien führte es Eustathius, B. von Sebaste, ein; in Cappadocien und Pontus wurde der h. Basilius dessen vornehmster Beförderer; als Priester stand er einem Kloster zu Cäsarea vor, und entwarf für seine Schüler, sowohl für die allein lebenden, als für die Cönobiten eine Regel.

Die Anachoreten, die fortwährend neben den Cönobiten sich erhielten, und häufig, nachdem sie in einem Kloster gebildet worden, zur Erreichung höherer Vollkommenheit, sich völlige Abgeschiedenheit wählten, wohnten in Höhlen, oder in Zelten, auch in Grabmälern (diese hießen μεμοριται). Wenn mehrere in Einer Wüste in einzelnen wenig von einander entfernten Zellen wohnten, so hieß dieß eine Laura. Einige weilten stets betend auf Säulen unter freiem Himmel, nachdem der berühmte h. Symeon der Stylite um 440 das Beispiel gegeben hatte. Bald nach ihm lebte der h. Daniel auf dieselbe Weise in der Nähe von Konstantinopel. Auch solche, die ohne alle Wohnstätte auf Bergen lebten, und sich blos von Kräutern nährten, werden erwähnt. Manche schloßen sich in engen Zellen für ihre ganze Lebenszeit ein. Doch die reifsten Männer und die großen Kirchenlehrer pflegten dem gemeinschaftlichen

Mönchsleben den Vorzug zu geben. Es gab auch eine Mittelgattung von Mönchen, die Sarabaiten oder Rebomoth, welche zu zweien oder dreien zusammen lebten, aber ohne sich einem Obern zu unterwerfen, durch Hader und wetteifernde Eitelkeit, und durch eine mit ihrem Fasten wechselnde Überfüllung sich einen schlechten Ruf erwarben.

Im Occidente weckte zuerst Athanasius, als er in Rom eine Zuflucht suchte, durch seine Erzählungen von dem Leben des h. Antonius und durch die ihn begleitenden Mönche die Neigung zum Mönchsstande. Hieronymus erwähnt schon mehrerer Nonnenklöster und einer großen Menge Mönche zu Rom. Zu Vercelli hatte schon der B. Eusebius unter seinem Klerus die strenge Lebensweise der Orientalischen Mönche durch sein Wort und sein Beispiel eingeführt. Vor den Thoren von Mailand stand ein Mönchskloster unter dem Schutze des h. Ambrosius. Bereits waren auch mehrere der kleineren Italienischen Inseln mit Anachoreten bevölkert. In Gallien stiftete Martinus B. von Tours das erste Kloster; bei seinem Leichenbegängnisse fanden sich bereits 2000 Mönche zusammen. Um dieselbe Zeit, d. h. gegen Ende des 4ten Jahrh., entstanden auch die ersten Klöster in Afrika, zu Karthago, Tagaste, Hippo, und die Donatisten, die dem h. Augustin die Einführung des Mönchsstandes zum Vorwurf machten, fragten, wo denn in der Schrift etwas von Mönchen stehe? Dieser große Kirchenlehrer hatte schon als Priester ein Kloster zu Hippo gegründet, in welchem er mit Klerikern in Armuth und Gütergemeinschaft zusammen lebte; als Bischof machte er seine bischöfliche Wohnung selbst zu einem Kloster für Geistliche.

Die eigentlichen Mönche aber waren im Orient und Occident anfänglich nur Laien, und eine Zeit lang schien der Mönchsstand mit dem geistlichen Stande unvereinbar zu sein, da die Mönche bis zum Ende des 4ten Jahrh. in Einöden außer den Städten wohnten, und ein Geistlicher nach den Kanonen nur für eine bestimmte Kirche ordinirt werden konnte. Doch bald fühlte man in den größeren, von der bischöflichen oder Pfarrkirche weiter entfernten Klöstern das Bedürfniß, eigne Priester zu haben, und als ein Gesetz Theodosius d. Gr.

392 den Mönchen gestattete, sich auch in den Städten anzusiedeln, bildeten sich bald in den größeren Städten des Orients sehr stark bevölkerte Klöster, deren Vorsteher (Archimandriten) häufig Priester waren. Im Ganzen aber wurden die Mönche auch auf der Chalcedonischen Synode noch den Laien beigezählt. Es lag indeß nahe genug, die Klöster als Seminarien für den Klerus zu benützen, und schon ein Gesetz des K. Arkadius ermunterte die Bischöfe, sich nöthigenfalls ihre Geistlichen aus den Mönchen auszuwählen, was auch um so häufiger geschah, da die Päpste (wie Siricius und spätere) gleichfalls dazu riethen. Bald wurden im ganzen Orient die Bischöfe mit Vorliebe aus dem Mönchsstande genommen, und die 6te Novelle Justinians sagt kurzweg, der Bischof solle gewählt werden entweder aus dem Klerus oder aus dem Kloster.

Die Kurialen waren durch kaiserliche Gesetze wie vom Klerus so auch vom Mönchsstande ausgeschlossen, wenn sie nicht ihre Güter Andern, die statt ihrer die Kurial-Ämter verwalteten, abtraten. Sklaven durften nicht ohne Erlaubniß ihrer Herren, Gatten nur mit wechselseitiger Einwilligung und Kinder nur mit älterlicher Zustimmung in ein Kloster treten. Ein Gesetz Justinians scheint zwar beiden Gatten ein von der Zustimmung des andern unabhängiges Desertionsrecht eingeräumt und die Auflösung der Ehe in einem solchen Falle ausgesprochen zu haben, aber die Kirche erkannte dieß, wenigstens im Occident, nicht an. Justinian verbot auch den Ältern, ihre Kinder von diesem Stande abzuhalten. Daß Kinder, die von ihren Ältern dem Kloster gewidmet worden, bei reiferem Alter nicht mehr zurücktreten dürften, verordnete, dem sonstigen Geist der Kirche zuwider, die 4te Synode von Toledo.

Eine besondre Form und Farbe der Kleidung war unter den Mönchen nicht gebräuchlich; im Orient scheinen sich die Jünger des h. Pachomius durch einzelne Kleidungsstücke unterschieden zu haben; die Mönche des Abendlandes trugen die gewöhnliche Kleidung ihrer Zeit, nur von schlechterem Stoffe. Eigentliche Gelübde waren noch nicht eingeführt. Daß ein Mönch völlig arm und besitzlos sei, und sich von seiner Hände Arbeit ernähre, war die Regel; häufig vertheilten die in ein Kloster

Eintretenden ihr Vermögen vorher unter die Armen, denn die Ägyptischen Mönche besonders hielten so strenge auf Armuth, daß auch ihre Klöster keine Güter oder Einkünfte besaßen. Was ihnen geschenkt wurde, verwandten sie ebenfalls für die Armen. Auf körperliche Arbeit wurde nachdrücklich gedrungen, die Gefahr des Müssiggangs bei Mönchen stark geschildert; auch der h. Augustinus verfaßte eine besondere Schrift über die Pflicht der Mönche zu arbeiten. Was sie durch ihre Arbeit über ihr persönliches Bedürfniß hinaus erwarben, gehörte meist den Armen. Zu steter Keuschheit verpflichtete man sich nur stillschweigend; aber, obwohl man Unverbesserliche nicht im Kloster behielt, wurde es doch für unerlaubt, ja für frevelhaft gehalten, zum weltlichen Leben zurückzukehren. Die Synode von Chalcedon verordnete die Exkommunikation eines Mönches oder einer gottgeweihten Jungfrau, die sich verheirathen würden. Schneller, freudiger Gehorsam gegen die Obern wurde für die erste Pflicht gehalten; der Mönch sollte, wie der h. Basilius sagt, den eignen Willen ausziehen, und mit unbedingtem Vertrauen sich der Leitung seines Obern überlassen. Diese Obern hießen Äbte, Hegumeni, Archimandriten, und hatten die höchste Gewalt in den Klöstern, d. h. sie ordneten den Gottesdienst und die gemeinschaftlichen Gebete an, sie handhabten die Disciplin und verhängten Strafen. Sie waren zugleich die Seelsorger der ihnen untergebenen Mönche. Die Strafen waren temporäre Entziehung der Sakramente, körperliche Züchtigung, und zuletzt, wenn Alles fruchtlos blieb, Ausstoßung aus dem Kloster. Übrigens standen die Äbte mit den Ihrigen unter der Gewalt des Bischofs. Nach dem 4ten Kanon der Chalcedonischen Synode sollte kein Kloster ohne die Zustimmung des Bischofs gebaut werden, und dieser für die Klöster seiner Diöcese die gehörige Fürsorge tragen und die Aufsicht über sie führen. Klagen gegen einzelne Mönche wurden beim Bischofe angebracht. Auch im Occident waren die Klöster durchaus der bischöflichen Gewalt untergeordnet.

Eine blühende Kolonie von Mönchen wurde die Insel Lerins an den Küsten der Provence, wo Honoratus, nachher B. von Arles, das erste Kloster um 410 erbaute; aus diesem

Kloster, dessen Inwohner theils gemeinschaftlich, theils abgesondert als Anachoreten lebten, gingen die Zierden der Gallikanischen Kirche, Hilarius von Arles, Lupus B. von Troyes, Valerian B. von Cimella, Vincentius, der Verfasser des berühmten Kommonitorium, u. a. hervor. Um dieselbe Zeit errichtete Johannes Kassianus, der sich in einem Kloster zu Bethlehem gebildet, dann die Ägyptischen Einsiedler besucht, und mit ihnen gelebt hatte, zwei Klöster zu Marseille. Er wurde im Occident der klassische Schriftsteller für das Mönchthum, indem er die Resultate seiner Wahrnehmungen in zwei Werken niederlegte; das eine, die Institutionen, stellt die Lebensweise und Einrichtung der Orientalischen Klöster dar; das andere, die Konferenzen, erzählt die Gespräche, die er mit den Anachoreten von Scete über das kontemplative Leben und beständige Gebet geführt hatte. Die Orientalen erhielten ähnliche Werke in den ascetischen Schriften des h. Nilus, der nach vieljährigem Einsiedlerleben in der Sinaitischen Wüste um 430 gestorben war, und in der „heiligen Leiter" des Abtes von Sinai Johannes Klimakus (um 580), welche die Stufen und Tugenden des höheren geistlichen Lebens beschreibt.

Es zeigte sich bereits, daß die Klöster als Schulen und Bildungsanstalten für Priester und Bischöfe treffliche Dienste leisteten. Vorzüglich gab der h. Patricius, der selbst in dem Kloster zu Tours unter dem h. Martin gebildet worden war, den Klöstern, die in Irland noch während seines Lebens und nach seinem Tode entstanden, diese Richtung. Ailbe, Fiech von Sletty, Mel von Ardagh, Moitheus von Louth und andre stifteten gegen Ende des 5ten Jahrh. solche Klöster oder Seminarien in Irland. Im westlichen Britannien bestand im 6ten Jahrh. das große Kloster Banchor, welches in jeder seiner sieben Abtheilungen 300 von ihrer Hände Arbeit lebende Mönche hatte. Auch in Irland blühte ein zahlreich bevölkertes Kloster dieses Namens, aus welchem der h. Kolumban, der Gründer der Klöster Luxeu, Fontaines und Bobbio kam. Seine Regel, welche in mehreren Klöstern Frankreichs bis zur Einführung der vom h. Benedikt verfaßten beobachtet wurde, und in Oberitalien bis in's 9te Jahrh. die allein geltende war, wurde von

den Französischen Bischöfen auf der Synode zu Macon um 624 ohngeachtet der von einem Mönche Agrestius ihr gemachten Vorwürfe gutgeheißen. Aus derselben läßt sich die Lebensordnung der zahlreichen Irischen Klöster am besten erkennen. Unbedingter Gehorsam, Schweigen, Enthaltung von allem Fleischgenusse, Gewinnung des Unterhalts durch Handarbeit waren Hauptregeln. Doch blieb noch hinlängliche Zeit zum Studieren, Bücherabschreiben und zur Theilnahme an Lehrvorträgen, die in allen Irischen Klöstern gehalten wurden. In Gallien hatte früher schon, um 520, Cäsarius B. von Arles eine Mönchsregel entworfen, nach welcher alle Mönche zusammen in einem Zimmer wohnten, und ihre Zeit zwischen Gebet, Lesen und Handarbeit theilten. Das Verdienst, das Abschreiben der Bücher zu einer regelmäßigen Beschäftigung der Mönche gemacht zu haben, gebührt dem gelehrten Kanzler Kassiodor, der bei seiner Geburtsstadt Squillace zwei Klöster, eines für Cönobiten, das andre für Eremiten errichtet hatte, und um 565 selbst als Mönch gestorben war.

Doch alle ascetischen Institutionen des Occidents wurden verdunkelt und allmälig verdrängt durch den Orden des h. Benediktus. Dieser Patriarch der Mönche im Abendlande, 480 im Gebiete von Mursia in Umbrien geboren, zog sich in früher Jugend in eine abgelegene Höhle bei Subiako zurück, wo er drei Jahre in gänzlicher Verborgenheit lebte; aber der Ruf seiner Heiligkeit zog allmälig viele Schüler an, und um 520 errichtete er 12 Klöster von zwölf Mönchen jedes, deren Leitung er übernahm. Römische Senatoren vertrauten ihm ihre Söhne an, von denen Placidus und Maurus zwei seiner würdigsten Jünger wurden, und jener die Regel seines Meisters in Sicilien, dieser in Gallien einführte. Benedikt gründete noch 529 das später so berühmt gewordene Kloster auf Monte Kassino, das jedoch schon nach 40 Jahren von den Longobarden zerstört wurde, und das zu Terracina, empfing einen Besuch des Gothenkönigs Totila, und starb 543.

Bisher war nur in wenigen Klöstern eine bestimmte gleichförmige Regel beobachtet worden, man hatte die Regeln des h. Basilius, Makarius, Pachomius, Kassians Institutionen, die

Lebensgeschichten der Ägyptischen und Syrischen Anachoreten, die Traditionen der Stifter und ersten Vorsteher; aus allem diesem bildete man sich eine Lebensordnung, in welcher die Wahl der Vorschriften und Gebräuche von dem Gutdünken der Äbte, von dem größern oder geringern Eifer der Mönche und den besondern Verhältnissen des Klosters abhing, und die daher in den einzelnen Klöstern weder eine völlige Übereinstimmung noch eine feste Verschiedenheit, mittels welcher sie in mehrere Orden zerfallen wären, darbot. Doch die Regel des h. Benedikt wirkte hierin eine große Veränderung, eines Theils weil ihr Urheber seine Jünger zuerst durch ein feierliches Gelübde zur Beobachtung derselben verpflichtete, anderer Seits, weil man ihr bald ziemlich allgemein den Vorzug vor allen übrigen im Occidente gekannten beilegte, sie in vielen neu gegründeten Klöstern gleich anfänglich einführte, und sie allmälig auch in den ältern zur alleinherrschenden werden ließ. Benedikt wollte den Mönch durch Absonderung von allem Verkehr mit der Welt, durch Entfernung äußerer Versuchungen und zeitlicher Sorgen, durch Armuth und Gehorsam, durch Arbeit, tägliche Kontemplation und anhaltendes Gebet zu einem vollkommnen Anbeter Gottes im Geiste und der Wahrheit machen. Nur der demüthig und beharrlich Bittende sollte in's Kloster aufgenommen und nach einjährigem Noviziat zur feierlichen und lebenslänglichen Verpflichtung zugelassen werden; auch Priester wurden erst geprüft, erhielten aber den Rang nächst nach dem Abte. Nach Mitternacht wurde das nächtliche Officium gesungen, und am Tage versammelte man sich siebenmal in der Kirche, die übrigen Theile des Officium zu singen und zu beten. Sieben Stunden sollten der durch die Obern auferlegten Handarbeit, zwei dem Studium, der Rest des Tages körperlicher Erholung gewidmet werden. Von der einfachen aber zureichenden Nahrung war der Genuß des Fleisches ausgeschlossen. Die Mönche sollten die damals gewöhnliche Kleidung der Armen und des Landvolks tragen. Keiner besaß etwas Eigenes; Alles bis auf die Kleidung gehörte dem Kloster; um desto schneller auf's erste Zeichen zur Kirche eilen zu können, schlief man angekleidet. Die Strafen waren: Absonderung von der

Gesellschaft der Brüder, hierauf körperliche Züchtigung, zuletzt Ausstoßung aus dem Kloster; doch durfte der Ausgestoßene, wenn er Reue zeigte, dreimal wieder aufgenommen werden. Der Abt wurde von Allen gewählt; er ernannte den Prior und die Dekane (Vorgesetzte über zehn Mönche); in wichtigen Fällen befragte er die versammelten Brüder, entschied aber nach eigner Willkühr.

Benedikts Regel wurde zuerst nur in wenigen einzelnen Klöstern ausschließlich beobachtet; in Frankreich wurde sie nach einer alten Überlieferung zuerst im Kloster Glanfeuil an der Loire durch den h. Maurus eingeführt. Anderwärts wurde sie nur eklektisch neben andern Regeln gebraucht. Auch Papst Gregorius d. Gr., obgleich er in seiner Biographie Benedikts die von ihm verfaßte Regel gepriesen, scheint sie doch nicht, wenigstens nicht vollständig in seinem Kloster des h. Andreas in Rom eingeführt zu haben; sein Kloster sollte eine Pflanzschule von Priestern und Missionären sein, weshalb er auch die Zeit, welche Benedikt für Handarbeit bestimmt hatte, dem Studium zuwies. Das Kloster, welches sein Schüler Augustinus zu Kanterbury errichtete, beobachtete nach dem Ausdruck des P. Honorius die Regel Gregor's; dasselbe geschah wohl auch in den übrigen von diesem abstammenden Englischen Klöstern, während die Mönche in den Klöstern des nördlichen Britanniens meist nach der von dem Irländer Kolumba auf der Insel Hy eingeführten Regel lebten. In Spanien finden sich vor dem 8ten Jahrh. nur Spuren von einer theilweisen Benützung der Benediktiner-Regel, so daß also die große Verbreitung und Herrschaft derselben erst in die nächste Periode fällt.

Die Gewalt der Bischöfe über die Klöster blieb im Ganzen ungeschmälert; Privilegien, welche die Bischöfe einzelnen Klöstern ausstellten, und die Päpste und Könige zuweilen bestätigten, betrafen die freie Wahl des Abtes und die Sicherstellung der Klostergüter gegen willkührliche Eingriffe. Eine Exemtion von der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs bewilligte zum erstenmale im J. 670 der Papst Adeodatus dem Kloster des h. Martin zu Tours, doch, wie er selbst sagt, ge-

gen die Sitte und Tradition des Römischen Stuhles, blos weil der Bischof von Tours selbst mit andern Fränkischen Prälaten bereits eingewilligt habe. Die Synode zu Karthago hatte bereits 525 die Gewalt der Bischöfe über die Klöster in Afrika sehr eingeschränkt, und diese der unmittelbaren Jurisdiktion des Primas von Karthago untergeben; und im Patriarchat Konstantinopel fanden sich im 7ten Jahrh. viele Klöster, welche von der bischöflichen Gewalt völlig eximirt, und der des Patriarchen oder seines zur Verwaltung der Klöster delegirten Exarchen unmittelbar unterworfen waren. Dieses Verhältniß eines Klosters zum Patriarchen wurde gleich bei dessen Gründung durch die Aufpflanzung des Patriarchalkreuzes angedeutet.

Gottgeweihte Jungfrauen gab es schon in der ersten Kirche in großer Anzahl; sie wohnten unter ihren Verwandten, aber ihre Verpflichtung zu steter Keuschheit wurde als unverletzlich, eine Übertretung derselben nach Cyprians Ausdruck als ein an Christus begangener Ehebruch betrachtet. Ein Mädchen, welches sich Gott weihen wollte, bekannte öffentlich in der Kirche vor dem Bischofe ihren Entschluß, gelobte Keuschheit, und empfing dann aus seinen Händen das jungfräuliche Gewand, wozu vorzüglich der Schleier und ein goldner Kopfschmuck (mitrella) gehörte. Wenn sie später heirathete, sollte sie nach einem Kanon der Chalcedonischen Synode excommunicirt werden, und dem Manne, der eine geweihte Jungfrau heirathen würde, drohte ein Gesetz des Kaisers Jovian mit dem Tode. Die Konsekration einer solchen Jungfrau war ein dem Bischofe vorbehaltener Akt, in Afrika geschah sie auch durch Presbyter mit Vorwissen des Bischofs. Wenn ältere Kanonen zum Eintritte in diesen Stand nur ein Alter von 17 oder (wie die 3te Synode von Karthago) von 25 Jahren fordern, so ist es auffallend, daß nach späteren Gallischen und Spanischen Concilien eine Jungfrau nicht vor dem 40ten Jahre verschleiert, d. h. geweiht werden sollte.

Weibliche Klöster entstanden gleichzeitig mit den Cönobien der Männer; schon die Schwestern der hh. Antonius und Pachomius waren Vorsteherinnen von Jungfrauen-Vereinen; Pa-

chomius schrieb seine Regel auch für Frauen, deren Ubnngen dieselben wie die der Männer sein sollten; und wenn von gemeinschaftlichen nach seiner Regel lebenden Klöstern die Rede ist, so sind darunter nahe gelegene, nur durch einen Fluß z. B. geschiedene Mönchs- und Nonnenklöster zu verstehen. Zu Theodorets Zeiten lebten in manchen Klöstern an 250 Jungfrauen, die alle Handarbeit, meist Wollenweberei trieben. Im Occident werden gegen Ende des 4ten Jahrh. weibliche Klöster erwähnt; der h. Augustinus, dessen Schwester Vorsteherin eines Klosters wurde, entwarf eine Regel für Nonnen, wonach sie von einer Vorsteherin (in Syrien Amma, Mutter) genannt, und von einem Priester geleitet wurden, der Bischof aber die Oberaufsicht hatte. Im Fränkischen Reiche wurde die Regel des h. Cäsarius von Arles in vielen weiblichen Klöstern beobachtet. Im Orient ließ man sich beim Eintritt in's Kloster die Haare abschneiden, was im Occident nicht geschah. Neben den in Klöstern zusammenlebenden gab es inzwischen noch fortwährend einzelne in ihren Familien wohnende gottgeweihte Jungfrauen; dieß ergibt sich aus einem Kanon der 5ten Synode zu Orleans 549, welcher auch zeigt, daß in einigen, aber nicht in allen Frauenklöstern die Klausur beobachtet wurde, und daß das Noviziat ein Jahr währte. Die Ehe wurde den Nonnen durch mehrere Fränkische Synoden verboten und für ungültig erklärt. Gregorius d. Gr., zu dessen Zeit in Rom 3000 Nonnen waren, verordnete, daß jedes Nonnenkloster einen erfahrnen Priester als Rathgeber und Vertreter haben sollte, damit die Nonnen, ohne sich um weltliche Verhältnisse zu bekümmern, ganz ihrem Berufe leben könnten. Anfänglich hatten diese Klöster nur Hausoratorien, und die Nonnen gingen gemeinschaftlich am Sonntage in die Kirche, aber seit dem 6ten Jahrh. erhielten sie eigene Kirchen, damit jede Veranlassung, die Schwelle des Klosters zu überschreiten, wegfalle. Vorzüglich im Orient, auch in Spanien, waren Mönchs- und Nonnenklöster verbunden, oder doppelte Klöster gebildet worden, damit Mönche und Nonnen sich wechselseitig durch ihre Arbeiten unterstützten; Justinian aber gebot, alle Klöster dieser Art zu trennen.

§. 46.

Kanonensammlungen und Rechtsbücher der Griechischen und Lateinischen Kirche.

I. Voelli et Justelli Bibliotheca juris canonici veteris. Paris. 1661. 2 V. fol. Beveregii Synodicon seu Pandectae canonum ab ecclesia Graeca receptorum. Oxonii 1672. 2 V. fol. Jos. Sim. Assemani Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis. Rom. 1762—66. 5 Voll. 4.

II. Sylloge de vetustis canonum collectionibus, collegit Andr. Gallandius. Venet. 1778. fol.

Die Kirche wurde in den ersten Zeiten nicht nach geschriebenen Gesetzen, sondern nach der Überlieferung der Apostel und ihrer ersten und angesehensten Nachfolger regiert. Das älteste Werk, in welchem Gesetze, Gebräuche und Einrichtungen der Kirche beschrieben werden, sind die sechs ersten Bücher der sogenannten Apostolischen Konstitutionen, deren Verfasser, wahrscheinlich ein Syrischer Bischof oder Priester gegen Ende des 3ten Jahrh. in der Form apostolischer Sendschreiben die Pflichten der Geistlichen und Laien, die heiligen Handlungen, den Gottesdienst, die Feste und die Glaubenslehren im Gegensatz gegen die damaligen Häresien dargestellt hat. Sie sind wahrscheinlich identisch mit der apostolischen διδαχη, welche, wie Athanasius sagt, den Katechumenen und Neophyten vorgelesen wurde. Etwas später, doch immer noch in der Vornicänischen Zeit scheint das 7te Buch, welches bei sonst ziemlich gleichem Inhalte noch besonders liturgische Formulare enthält, und zuerst wohl ein selbstständiges Werk war, von einem andern Verfasser gesammelt worden zu sein. Endlich kam, gleichfalls im 4ten Jahrh., das achte Buch, ein bischöfliches Rituale oder Pontifikalbuch, hinzu.

Die ältesten Synoden, deren Kanonen in die später angelegten Sammlungen aufgenommen wurden, sind die von Ancyra und Neucäsarea (314.) Das größte Ansehen im Orient und Occident behaupteten von Anfang an die Kanonen der Nicänischen Synode, dann auch die Antiochenischen (von 341 oder 332). Dazu kamen die Schlüsse einer in ungewisser Zeit

zu Gangra in Paphlagonien gehaltenen Synode. Zur Zeit der Synode von Chalcedon war bereits eine aus diesen Materialien bestehende Sammlung allgemein verbreitet, und auf dieser Synode selbst wurden die Kanonen, auf die man sich berief, aus derselben vorgelesen. Zugleich wurden hier die Kanonen der bisherigen Synoden (also auch die der Synoden von 381 und 431, von welchen die der ersteren auch zu Chalcedon citirt wurden) in ihrer Gesetzeskraft bestätigt; dadurch war der Kodex, von welchem viele Bischöfe auf der Synode Abschriften hatten, als authentisches kirchliches Gesetzbuch anerkannt. Ohngefähr um die Zeit der Chalcedonischen Synode scheint auch die erste Sammlung von (fünfzig) apostolischen Kanonen gemacht worden zu sein, deren Verfasser, wahrscheinlich ein Syrier, großentheils aus den apostolischen Konstitutionen und den Schlüssen von Antiochien geschöpft, und manches der apostolischen Zeit Angehörige, einiges das Gepräge des 2ten und 3ten Jahrh. Tragende, aber auch vieles erst im 4ten Jahrh. Entstandene, den Aposteln selbst, um den Kanonen größere Authorität zu verschaffen, zugeschrieben hat. Durch eine spätere, von einer andern Hand herrührende Bereicherung von 35 Kanonen wurde die ganze Sammlung auf 85 gebracht. In den Sammlungen seit 451 kamen nebst den Kanonen von Chalcedon die Satzungen der Synode von Laodicea um 372, welche aber nur eine abgekürzte Zusammenstellung älterer Schlüsse waren, die von Konstantinopel und Ephesus und die von Sardika hinzu. Alles dieß nahm Johannes Scholastikus, erst Presbyter von Antiochien, dann 565 Patriarch von Konstantinopel, nebst 68 Kanonen des h. Basilius und den 85 apostolischen Kanonen in seine nach Materien geordnete Sammlung auf. Die kaiserlichen Gesetze über kirchliche Dinge waren in dem 534 publicirten Kodex Justinians gesammelt. Aus den später erschienenen Novellen Justinians gab der eben erwähnte Johannes Auszüge in einer in 87 Kapitel geordneten Sammlung. Dazu kam im 7ten Jahrh. eine andere größere Sammlung von kirchlichen Novellen des Justinian und des Heraklius. Die Trullanische Synode, gehalten 692 zur Ergänzung der beiden letzten ökumenischen Synoden, die sich mit der kirchlichen Di-

sciplin nicht beschäftigt hatten, zählte die Kanonen auf, welche in der Griechischen Kirche gesetzliche Kraft haben sollten; es sind nebst den apostolischen Kanonen und denen der schon genannten Synoden auch die der Synode zu Konstantinopel 394, dann die Afrikanischen Kirchengesetze, wie sie die Synode zu Karthago von 419, die Schlüsse früherer Synoden seit 394 wiederholend, promulgirt hatte, und die kanonischen Sendschreiben des Dionysius und Petrus von Alexandrien, Gregorius Thaumaturgus, Athanasius, Basilius, Gregorius von Nyssa, Gregorius von Nazianz, Amphilochius, Timotheus, Theophilus, Cyrillus, und des P. Gennadius von Konstantinopel. Dazu kamen dann noch die 102 Kanonen dieser Synode selbst, welche eine Hauptquelle des Griechischen Kirchenrechts wurden.

Die Römische Kirche hatte lange keine als authentisch anerkannte Kanonen-Sammlung; der Papst Innocenz I erklärte, daß keinen anderen Concilien-Schlüssen als den Nicänischen vom apostolischen Stuhle eine gesetzliche Authorität beigelegt werde. Darunter sind indeß auch die Sardicenischen, die als Fortsetzung der Nicänischen angesehen, und mit jenen unter demselben Namen verbunden waren, zu verstehen. Die Päpste promulgirten ihre Anordnungen auf Synoden oder sandten sie an die Metropoliten, wodurch sie hinlänglich bekannt wurden; das Römische Archiv, worin sie aufbewahrt wurden, machte einen authentischen Kodex entbehrlich. Lateinische Übersetzungen der Kanonen Orientalischer Synoden hatte man als Privatarbeiten seit dem 5ten Jahrh.; sobald man anfing, sie als Gesetzbücher zu brauchen, wurden auch päpstliche Dekretalen in dieselben aufgenommen. Man hat drei vor Dionysius verfertigte Sammlungen gefunden, welche nebst den Kanonen solche Dekretalen enthalten. Doch war die sogenannte Prisca, die um die Mitte des 5ten Jahrh. wahrscheinlich in Italien erschien, nur aus den Kanonen der Orientalischen Synoden nebst den Sardicenischen zusammengesetzt. Das bedeutendste Werk dieser Art für den Occident wurde die Sammlung des Dionysius Exiguus eines Scythischen Mönches, der auf den Wunsch des B. Stephanus von Salona um d. J. 525 zuerst

50 apostolische Kanonen, dann die Schlüsse der Orientalischen Synoden bis zur Chalcedonischen in neuer Übersetzung, die Sardicenischen und Afrikanischen Kanonen in eine Sammlung brachte, wozu in einem zweiten spätern Theile die Dekretalen einiger Päpste von Siricius bis auf Anastasius II (st. 498) kamen.

Die Spanische Kirche hatte eine ältere Sammlung, in der keine apostolische Kanonen, wohl aber die Schlüsse einiger Gallischen Synoden sich fanden. Um d. J. 610 erhielt sie eine neue reichhaltige Sammlung, vielleicht durch den h. Isidor von Sevilla, die nebst den Orientalischen und Afrikanischen Kanonen auch die Schlüsse von 17 Gallischen und 15 Spanischen Concilien und päpstliche Dekretalen seit Damasus enthielt, dann allmälig durch die Verordnungen späterer Synoden und Päpste bereichert ward. Die Gallische Kirche hatte bis in's 8te Jahrh. keinen authentischen Kanonen-Kodex. In systematische Ordnung brachte zuerst der Afrikaner Fulgentius Ferrandus um 540 seine Breviatio canonum, eine Sammlung in's Kurze gezogener Orientalischer und Afrikanischer Kanonen. In kürzerer Gestalt finden sich die Orientalischen Kanonen auch in der Sammlung des B. Martinus von Braga um 570. Zuletzt, um 690, brachte der Afrikanische Bischof Kreskonius den Inhalt der Dionysischen Sammlung nach Materien geordnet in seine Concordia canonum und sein Breviarium.

Sakramente, Kultus und Disciplin der alten Kirche (in den sieben ersten Jahrhunderten oder den beiden ersten Perioden.)

§. 47.

Katechumenat, Taufe und Konfirmation.

C. Chardon histoire des Sacremens, Paris 1745, 6 Vols. — Jos. Vicecomitis observationes eccl. de antiquis baptismi ritibus, Paris. 1618. — Jo. Morini de Catechumenorum expiatione et ad baptismi susceptionem praeparatione, in ej. opp. posthumis, Paris. 1703. 4. — G. Walli historia baptismi infantum, lat. vert. Schlosser, Bremae 1748, 2 Voll. 4. — Jo. Sainte Boeuve de sacr. confirmationis et extr. unctionis, Paris. 1686. 4. — Morini de sacr. confirm., in opp. posth. — J. A. Orsi diss. de Chrismate confirmatorio, Mediol. 1755. 4.

Die Apostel tauften zwar anfänglich ohne besondere Vorbereitung auf das bloße Bekenntniß des Glaubens an Jesus, aber sobald die Kirche Gestalt und Ausdehnung gewonnen hatte, wurde das Katechumenat als Prüfung und Vorbereitung zur Taufe eingeführt. Die Aufnahme in diesen Stand geschah durch Handauflegung mit Gebet und durch Bezeichnung mit dem Kreuz. Die Dauer des Katechumenats war ungleich, und hing von der Persönlichkeit und dem Verhalten der Katechumenen ab; denen, welche sich vor ihrem Eintritte mit schwerer Schuld belastet hatten, oder während ihres Katechumenats sündigten, wurde es verlängert. Da man aber im 4ten Jahrh. überhaupt gerne den Empfang der Taufe verschob, so blieben Viele freiwillig mehrere Jahre, ja Manche lebenslänglich auf dieser Vorbereitungsstufe außerhalb der Kirche, theils aus Trägheit und um freier leben zu können, theils in der Hoffnung, durch den Empfang des Sakraments in der letzten Krankheit völlig sündenfrei und der Seligkeit gewiß aus dem Leben

zu scheiden. Daher die häufigen Ermahnungen der damaligen Väter, nicht länger die ernstliche Vorbereitung zur Taufe zu verschieben. Nach der Synode von Elvira und einer Novelle Justinians sollte das Katechumenat regelmäßig zwei Jahre dauern, nach den apostolischen Konstitutionen drei Jahre, es wurde aber allmälig kürzer, und die Synode von Agde 506 setzte es für Juden auf acht Monate; in Gefahr des Todes zögerte man nicht, es durch Ertheilung der Taufe zu beendigen.

Das Katechumenat war in drei Grade oder Klassen abgetheilt; in der ersten befanden sich die Hörenden, ein Name, der indeß auch den Katechumenen überhaupt gegeben wurde; Diese wurden in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet, und wohnten blos der Missa der Katechumenen bei, d. h. sie hörten blos die Vorlesungen aus der h. Schrift und die Paränese des Bischofs, worauf sie entlassen wurden. Die Knieenden aber, die Katechumenen des zweiten Grads, durften auch noch während der folgenden Gebete bleiben und empfingen den bischöflichen Segen. Die dritte Klasse bildeten die Auserwählten (competentes, φωτιζομενοι), welche nach vollbrachtem Katechumenat bei der nächsten feierlichen Zeit die Taufe zu empfangen bestimmt waren. Erst diesen wurde das Glaubensbekenntniß und das Gebet des Herrn mitgetheilt, und von ihnen auswendig gelernt. Anfänglich sprach man die Worte dieses Gebetes vor den Kompetenten nicht aus, sondern umschrieb es nur, doch führte schon Augustinus in seiner Erklärung die Worte selbst an. In der Regel wurden die Mysterien des Glaubens erst den Kompetenten erklärt. Vierzig Tage vor Ostern wurden ihre Namen eingetragen; durch Fasten, Gebet und Enthaltung, auch durch ein Bekenntniß der früher begangenen Sünden bereiteten sie sich zur Taufe vor. Nun begannen auch die Skrutinien, d. h. Versammlungen zur Reinigung und Prüfung der Kompetenten; ihrer waren bald sieben, bald fünf, bei Kindern nur drei. Mehrmals wurden in diesen Skrutinien der Exorcismus an den Katechumenen durch Gebete, Anrufung Jesu, Bezeichnung mit dem Kreuze und Anhauchungen verrichtet. Das Hauptskrutinium fand in der Rö-

mischen Kirche in der Messe am Mittwoche der vierten Fastenwoche statt; die Kompetenten wurden von ihren Pathen wie von den Klerikern mit dem Kreuze bezeichnet, man gab ihnen geweihtes Salz in den Mund (was in Afrika öfter wiederholt wurde); sie wurden exorcisirt, die Ohren wurden ihnen geöffnet, d. h. berührt, und der Eingang der vier Evangelien wurde gelesen. Darauf folgte die Rückgabe des Blattes, welches das Symbolum enthielt, die feierliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses und das Gebet des Herrn. Als später meist nur noch Kinder getauft wurden, zog man die ursprünglich in verschiedenen Zeiten verrichteten Ceremonien zu Einer Handlung zusammen.

Die Katechisten (Doctores audientium) wurden gewöhnlich aus dem Klerus und zwar aus den Lektoren oder Diakonen genommen, zuweilen aber waren es auch bloße Laien. Eine Anweisung zum katechetischen Unterricht gibt die Schrift des h. Augustinus de catechizandis rudibus. Die Katechesen des Cyrillus von Jerusalem (um 345) zeigen den Inhalt und Gang ihrer Vorträge. Die Kompetenten unterrichtete der Bischof selbst oder statt seiner ein erfahrener Priester in einem oder zwei Vorträgen. Unmittelbar nach der Taufe in der Osterwoche wurde dann den Neophyten das Verständniß der praktischen Mysterien, der Sakramente, besonders der Eucharistie in einer Reihe von Vorträgen aufgeschlossen. Von dieser Art sind die fünf mystagogischen Katechesen des Cyrillus, dann die des B. Gaudentius von Brescia und des h. Augustinus.

Zu den der Taufe unmittelbar vorangehenden Handlungen gehörte die Waschung des Hauptes, welche am Palmsonntag, und die der Füße, welche am Gründonnerstage geschah. Am Sonnabend fand dann die schon seit den apostolischen Zeiten gebräuchliche Abrenunciation (ἀποταξις) oder Abschwörung des Satans, seiner Werke und seiner Engel statt; der Katechumen sprach sie stehend, gegen Westen gekehrt, einmal oder dreimal aus, worauf er wieder gegen Osten sich wendend Christo angehören zu wollen gelobte. Demnächst wurde er mit exorcisirtem Öle gesalbt, was im Orient am ganzen Leibe, in der Lateinischen Kirche zuerst nur auf dem Haupte, dann auch

zwischen den Schultern und auf der Brust geschah. Zuletzt wurde jedem ein Bekenntniß der vornehmsten Glaubenspunkte (Dreieinigkeit, katholische Kirche, Nachlassung der Sünden und Auferstehung) abgefragt.

Die Taufe wurde in den ersten Zeiten an jedem gelegenen Orte, in den Häusern, in Gefängnissen, in Flüssen ertheilt, aber seit dem Aufhören der Verfolgungen wurde sie regelmäßig in den Baptisterien vorgenommen, welches runde, von der Kirche selbst getrennte und meist an deren Südseite stehende Gebäude waren; in großen Städten waren sie so geräumig, daß selbst Concilien darin gehalten wurden; auch hatten sie Altäre zur Feier des h. Opfers, von welchem den Neophyten die Kommunion gereicht wurde. In den ersten Jahrhunderten gab es in jeder Diöcese nur Ein zur Kathedrale gehöriges Baptisterium (nur zu Rom waren deren mehrere); wie denn auch bis zu Ende des 7ten Jahrh. die Bischöfe regelmäßig die einzigen waren, welche tauften, und die Priester und Diakonen dieß nur vermöge eines besondern Auftrags vom Bischofe thaten. Allerdings konnten im Nothfalle auch Laien taufen, doch nach dem 38ten Kanon der Synode von Elvira nur wenn sie nicht Bigami waren, und ihren Taufbund nicht durch eine Todsünde gebrochen hatten. Überhaupt erkannte der Occident die Gültigkeit einer von Laien ertheilten Taufe an; im Orient aber scheint man den Laien das Taufen nicht gestattet zu haben; Basilius setzt sogar voraus, daß die durch einen Laien geschehene Taufe wiederholt werden müsse, und in den apostolischen Konstitutionen wird eine Taufe, welche ein Weib verrichten würde, in starken Ausdrücken verworfen.

Die Taufe wurde durch völlige Untertauchung im Wasser vollzogen, und zwar durch eine dreimalige, um den Glauben an die Trinität dadurch zu symbolisiren, ein Gebrauch, den man apostolischer Anordnung oder einem Befehle Christi selbst zuschrieb. Indeß erklärte P. Gregor der Große auch die einmalige Untertauchung für gültig, und empfahl sie selbst den Spaniern zum Gegensatz gegen die Arianer, welche durch die dreimalige Untertauchung die wesentliche Verschiedenheit des Vaters, Sohnes und h. Geistes ausdrücken wollten; worauf

die Synode zu Toledo 633 den Rath des Papstes zum Gesetz erhob. Im Orient dagegen war es Eunomius, welcher, blos auf den Tod Christi taufend, die einmalige Untertauchung einführte, so daß dort die Kirche, wie im 50ten apost. Kanon geschehen, diese Taufart unter Strafe der Absetzung verbot. Das Taufen durch gänzliches Untertauchen blieb in der ganzen Kirche bis in's 14te Jahrh. herrschende Sitte. Kranke, bei denen die Untertauchung nicht wohl statt finden konnte, wurden durch Aufgießung von Wasser auf das Haupt oder auf den Leib getauft (baptismus clinicorum); aber mehrere Synoden erklärten die also Getauften, weil sie nur durch die Gefahr zum Empfang des Sakraments gebracht worden seien, für unwürdig zu Klerikern ordinirt zu werden. Das Taufwasser wurde durch eine schon von Cyprian erwähnte und von Basilius auf apostolische Anordnung zurückgeführte Segnung geweiht; dieß geschah anfänglich durch Gebete, Kreuzeszeichen und Anrufung der Trinität, später kam das bei den Exorcismen gewöhnliche Anhauchen, die Beimischung des h. Chrisma und die Eintauchung der Osterkerze hinzu. Dem also geweihten Wasser legten die Väter eine besondere Kraft der Reinigung und Heiligung bei, die Gläubigen nahmen davon mit nach Hause, und gebrauchten es zu verschiedenen Segnungen.

Daß die Taufe von den frühesten Zeiten an unter Anrufung der drei göttlichen Personen geschah, bezeugt schon der h. Justinus. Die Salbung mit dem Chrisma nach der Abwaschung, deren Einführung das Pontifikalbuch dem P. Sylvester beilegt, wird zuerst von Innocenz I erwähnt, und war nicht allgemein gebräuchlich, blieb auch der Griechischen Kirche unbekannt. Der Täufling empfing eine Kerze, die er dann anzündete, und trug acht Tage lang weiße Gewänder. Zum Zeichen der brüderlichen Liebe und Aufnahme in die Kirche küßte man ihn und gab ihm (im Occident) geweihte Milch und Honig (oder auch Wein und Honig) zu kosten; in einigen Kirchen folgte auch noch eine Fußwaschung. Pathen, welche den Täufling zum Empfange des Sakraments darstellten, den aus dem Wasser Aussteigenden empfingen (susceptores), und für seinen Glauben Bürgschaft leisteten (sponsores) kommen schon

im 2ten Jahrh. vor. Die Annahme eines neuen christlichen Namens bei der Taufe, den man gerne von einem Apostel oder Märtyrer entlehnte, war noch nicht allgemein eingeführt, doch finden sich mehrere Beispiele davon. Die feierliche Taufe wurde gewöhnlich zu Ostern, dann auch am Pfingstfeste, und zwar in der Nacht vor dem Festtage ertheilt. P. Siricius untersagte die Ertheilung der (feierlichen) Taufe an Apostel- und Märtyrer-Tagen. Den Gebrauch, auch am Epiphanienfeste zu taufen, verwarf noch die Synode zu Auxerre 578. Im Orient aber und in Afrika wurde an diesem Feste häufig getauft.

Die Taufe der Kinder erklärte Origenes für eine auf apostolischer Anordnung beruhende Sitte; Irenäus setzt sie voraus, indem er von der Wiedergeburt nicht nur der Erwachsenen, sondern auch der Kinder durch Christus redet. Zwar hielt Tertullian die Verschiebung der Taufe bis zu reiferem Alter für rathsam, aber die 252 zu Karthago gehaltene Synode erklärte, daß man die neugebornen Kinder sobald als möglich taufen solle, ohne auch nur den achten Tag abzuwarten. Doch war dieß nicht allgemein eingeführt; Gregorius von Nazianz rieth, die Taufe bis in's 3te Lebensjahr aufzuschieben, und in den Kirchen von Thessalien, so wie in den Spanischen und Gallischen Kirchen pflegte man, wenn keine Gefahr drängte, auch für die Taufe der Kinder das Osterfest abzuwarten.

Die Verschiedenheit der Ansichten über die Gültigkeit der von Häretikern ertheilten Taufe dauerte auch nach dem Zwiste, der in der Mitte des 3ten Jahrh. darüber entstanden war, noch längere Zeit fort. Eigentlich war die Frage durch die Synode zu Arles 314 entschieden, nach deren Erklärung die Taufe gültig war, wenn sie im Namen der Trinität geschehen war. Zu Nicäa wurde die Taufe der Paulianisirenden, d. h. nicht nur der Anhänger des Paulus von Samosata, sondern überhaupt aller Gegner der katholischen Trinitätslehre verworfen, die der Novatianer aber für gültig erklärt. Diese Entscheidung war zu unbestimmt, als daß sie in der Orientalischen Kirche eine Einförmigkeit in diesem Punkte bewirkt hätte. Noch nach dieser Synode hielten mehrere Väter (Athanasius, Cyrillus, Optatus) die Taufe auch solcher Häretiker, welche dabei die Drei-

einigkeit anriefen, dennoch für unwirksam. Indeß machte die Synode von 381 mehrere häretische Sekten namhaft, deren Mitglieder bei ihrer Bekehrung zur Kirche nicht von neuem getauft werden sollten.

Auf die Taufe oder die geistige Wiedergeburt folgte die Mittheilung des h. Geistes durch das Sakrament der Firmung, (chrisma, signaculum, perfectio, confirmatio, σφραγις, μυρον, βεβαιωσις της ὁμολογιας) durch welches der Getaufte erst zum vollkommnen Christen erhoben wurde. Dieß Sakrament bestand in der Handauflegung und der Salbung mit dem h. Chrisma; vorzüglich in der Orientalischen Kirche wurde die Salbung (mit den Worten: „Das Siegel der Gabe des h. Geistes,") als die Haupthandlung, wodurch der Seele das Siegel des h. Geistes eingedrückt werde, hervorgehoben. Doch bildete, wie sich aus den Äußerungen des Firmilian, Chrysostomus, Theodoret ergibt, auch im Orient die Handauflegung, mit welcher stets ein Gebet um Mittheilung der Gaben des h. Geistes verbunden war, einen Bestandtheil dieses Sakraments. Die Salbung geschah in Kreuzesform an verschiedenen Theilen des Körpers, z. B. an den Ohren, den Augen, dem Munde und den Füßen; aber die vornehmste, und im Occident die einzige, war die an der Stirne. Das Chrisma wurde seit den frühesten Zeiten durch den Bischof auf dem Altare geweiht, und Cyrillus erklärt in seinen Katechesen, wie es durch diese Weihung eine Gottesgabe werde, fähig die Heiligung der Seelen zu wirken. In der Orientalischen Kirche war die Konsekration des Chrisma, die sich später die Patriarchen vorbehielten eine der heiligsten und feierlichsten Handlungen; im Occident blieb sie ein Recht aller Bischöfe, und wurde seit dem 5ten Jahrh. regelmäßig am Gründonnerstage vorgenommen, an welchem Tage auch das Krankenöl und das exorcisirte Öl oder das der Katechumenen konsekrirt wurde. Wenn in Gallien ein Getaufter wegen dringender Gefahr die Konfirmation vom Bischofe nicht erhalten konnte, so ertheilte ihm der Priester, der ihn taufte, zum Ersatz die Salbung auf dem Scheitel, weshalb nach einem Kanon der Synode von Orange jeder Geistliche,

der die Gewalt zu taufen erhalten, das Chrisma stets mit sich führen sollte.

Erwachsene sowohl als Kinder empfingen, wenn der Bischof selbst oder ein Priester in seiner Gegenwart taufte, unmittelbar darauf die Konfirmation. Außerdem mußte der Neophyt die Ankunft des Bischofs abwarten, ward aber unterdeß zur Eucharistie zugelassen. Daher verordnete die Synode von Elvira, daß die von Priestern oder Diakonen Getauften dem Bischofe vorgeführt werden sollten, um von ihm die perfectio zu erhalten, und schon zur Zeit des h. Hieronymus pflegten die Bischöfe die entfernteren Theile ihrer Diöcesen zu bereisen, um die dort befindlichen Neophyten zu konfirmiren.

Da die Konfirmation der Seele einen Charakter (σφραγις) einprägt, so war es immer Grundsatz, sie, wenn sie in der katholischen Kirche ertheilt worden, nicht zu wiederholen. Hinsichtlich der Gültigkeit der von Häretikern ertheilten Konfirmation waren die Ansichten und Verfahrungsweisen ungleich. Cyprian und die mit ihm Gleichgesinnten hielten sie natürlich eben so wie die häretische Taufe für ungültig; in der Römischen Kirche aber betrachtete man sie als gültig, und bediente sich bei der Aufnahme der Häretiker blos einer (nicht sakramentalischen) Handauflegung mit Gebet, wodurch man, da die Häresie bisher die Wirkung des Sakraments gehemmt hatte, den h. Geist anrief, seine Gaben nun wirklich in die Seele des Bekehrten auszugießen, weshalb auch dieser Handauflegung in den Briefen der Päpste die Mittheilung der Gaben des h. Geistes zugeschrieben wird. Die Afrikanische Kirche folgte hierin seit dem 4ten Jahrh. der Römischen um so mehr, als die 1te Synode zu Arles 314 dasselbe verordnet hatte. Aber in den Orientalischen, Spanischen und Gallischen Kirchen wurden die Häretiker, die man nicht von Neuem taufte, durch förmliche Ertheilung des Sakraments der Firmung mit Salbung und Handauflegung aufgenommen; im Oriente unterschied man nämlich seit dem 5ten Jahrh. drei Klassen von Häretikern, von denen die einen bei ihrer Bekehrung selbst die Taufe empfingen, wie die Marcioniten und Manichäer, die andern blos die Konfirmation, so die Novatianer, Arianer und Macedonianer; die

der dritten Klasse aber, wohin die Nestorianer und Monophysiten gehörten, blos zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses angehalten wurden.

Nach dem Beispiele der Apostel, welche das von Andern durch die Taufe Begonnene durch Ertheilung der Konfirmation vollendeten, waren es in der Regel nur die Bischöfe, die dieß Sakrament ausspendeten. Indeß nahmen die Presbyter im Orient frühzeitig an diesem Rechte der Bischöfe Theil, vorzüglich und zuerst in Ägypten, von wo aus sich dann der Gebrauch der Konfirmation durch Priester in den übrigen Griechischen Kirchen verbreitete. Auch im Occident, namentlich in Gallien und Spanien, konnten die Priester im Nothfalle, und wenn gerade kein Bischof in der Nähe war, konfirmiren; und Gregorius d. Gr. erlaubte dasselbe den Priestern in Sardinien.

§. 48.

Die Liturgien der alten Kirche.

I. Die Liturgie der apost. Konstitutionen in Cotelerii Patres apostol. T. I. Amstel. 1724. Renaudot liturgiarum oriental. collectio, Paris 1716. 2 Voll. 4. Muratori liturgia Romana vetus, Venet. 1748. 2 V. fol. Pamelii Liturgicon ecclesiae Latinae, Colon. 1571, 2 V. 4. Mabillon de liturgia Gallicana, Paris. 1729. 4. Leslei Missale mixtum dictum Mozarabes, Romae 1755. 2 V. 4. Jos. Al. Assemani Codex liturgicus ecclesiae universae. Rom. 1749—66. 13 Voll. 4.

II. Grancolas les anciennes Liturgies et l'ancien Sacramentaire de l'eglise, Paris 1704. 3 Vols. — P. Le Brun explication de la Messe, contenant les dissertations hist. et dogm. sur les Liturgies de toutes les églises, Liège 1778. 8 Vols. — A. Krazer de apostolicis nec non antiquis ecclesiae occid. liturgiis, Aug. Vindel. 1786. — Th. Lienhart de antiquis liturgiis et de discipl. arcani. Argentorati 1829.

Eine bestimmte Ordnung des Gottesdienstes, eine Reihenfolge der mit dem h. Opfer zu verbindenden Gebete und Handlungen hatten die Apostel schon eingeführt, wie die Vorschriften des h. Paulus zeigen, und dadurch war eine Übereinstimmung der verschiedenen Kirchen in den Haupttheilen ihrer Liturgie, der Succession der liturgischen Akte und dem wesentli-

chen Inhalt der Gebete verbürgt; dabei bestand indeß eine gewisse Freiheit in Einführung neuer Formen; ein begeisterter Priester konnte den Aufschwung seiner Andacht bei der Feier des h. Opfers in neue Gebete fassen, oder die gegebenen Formen umschreiben und erweitern; überhaupt konnten die Bischöfe, den wesentlichen Elementen der Liturgie unbeschadet, Einzelnes ändern oder zusetzen. Doch pflegten schon frühzeitig die Suffragankirchen sich hinsichtlich der Liturgie an ihre Metropole anzuschließen, was dann auch die Synoden zu Vannes 461, zu Agde 506 und zu Epaone 517 zum Gesetze machten. Die 4te Synode zu Toledo 633 verordnete bereits, daß in ganz Spanien nur Eine gleichförmige Liturgie beobachtet werde.

In der ersten Zeit der Apostel und nach ihnen scheint man zwar noch keine geschriebenen Liturgien gehabt zu haben; aber stehende liturgische Formeln und Gebräuche werden bereits in den Schriften der Väter des 2ten Jahrh. angeführt; sie wurden längere Zeit mündlich fortgepflanzt, und selbst die Gesetze Justinians setzten noch bei den Priestern und Bischöfen die Verpflichtung voraus, diese Formeln auswendig zu wissen. In welche Zeit die erste Aufzeichnung einer Liturgie falle, ist nicht zu bestimmen, vielleicht erst in's 3te Jahrh.; gewiß aber ist die schriftliche Abfassung nicht so spät (in's 5te Jahrh.) zu setzen, als einige Neuere gethan haben. Hieronymus schreibt dem B. Hilarius von Poitiers ein Buch der Mysterien zu, d. h. wohl einen Codex der Sakramente und der Liturgie; auch Paulinus von Nola schrieb ein Sacramentarium; Basilius hatte nach dem Zeugnisse Gregor's von Nazianz eine Ordnung der Gebete d. h. eine Liturgie verfertigt, und in der That nennt die stete Tradition der Griechischen Kirche ihn und den h. Chrysostomus als die Verfasser eigener Liturgien, oder sie zogen eigentlich nach der bestimmteren Angabe des Proclus (um 437) die schon vorhandene Liturgie nur ins Kürzere zusammen.

Die Ordnung der Liturgie in den vier ersten Jahrhunderten läßt sich aus den in den Schriften jener Zeit zerstreuten Angaben (auch abgesehen von den vorhandenen Liturgien) erkennen, und war im Wesentlichen folgende. Das h. Opfer verrichtete der Bischof unter Mitwirkung der Presbyter und

Diakonen. Den Anfang machte sein Gruß: der Herr sei mit euch; darauf folgten die Lesungen aus der h. Schrift, im Orient aus den Propheten und Aposteln, wie Justinus sagt, wogegen in der Römischen Kirche gewöhnlich nur ein Abschnitt aus den apostolischen Briefen gelesen, dann ein Psalm gesungen wurde, dem das Evangelium folgte. Hierauf hielt der Bischof seine Rede oder Homilie. Nachdem die Katechumenen und Büßenden entlassen, und die Gläubigen allein waren, folgten die für sie bestimmten Gebete. Der Altar wurde nun mit Linnen bedeckt; der Bischof und die Priester um den Altar wuschen sich die Hände, und die Gläubigen gaben sich (im Orient und in Gallien) den Friedenskuß. Alle Anwesenden brachten demnächst ihre Oblationen dar. Dem Bischofe wurde dann das Brod zum Opfer und der Kelch mit dem mit Wasser gemischten Wein überreicht. Theils vor, theils nach der Präfation wurden mehrere Gebete verrichtet: für die Bischöfe und den ganzen Klerus, für die Kaiser und Staaten, für Erhaltung des Friedens, für allgemeine Bedürfnisse, für alle Gläubigen und für die in der kirchlichen Gemeinschaft verstorbenen Abgeschiedenen. Auch der Märtyrer, besonders derer, die in derselben Kirche gelebt hatten, wurde gedacht. Die Präfation begann mit dem Sursum corda und endigte mit dem Sanctus. Bei der Konsekration, bei der das Zeichen des Kreuzes angewandt wurde, wiederholte man die Einsetzungsworte; dazu kamen Danksagungsgebete und eine Anrufung des allmächtigen Gottes, daß er Brod und Wein in Christi Leib und Blut verwandeln möge. Nach Beendigung der Gebete des Kanons antworteten die Gläubigen Amen. Hierauf geschah das Brechen der Hostie zur Kommunion, und wurde das Gebet des Herrn gebetet. Nach diesem Gebete folgte die Segnung des Volkes durch den Bischof mit ausgebreiteten Händen. Erst hier wurde in den Italienischen und Afrikanischen Kirchen der Friedensgruß und Kuß gegeben. Nach dem Rufe: das Heilige den Heiligen, wurde der Vorhang, der die h. Mysterien verhüllte, weggezogen, der Bischof genoß zuerst vom h. Opfer, und reichte hierauf den Gläubigen den Leib des Herrn, während der Diakon den Kelch austheilte. Jeder betete beim Em-

pfange den göttlichen Leib an; der Bischof sagte: der Leib des Herrn, und der Gläubige antwortete Amen. Alles endigte mit der Danksagung; der Bischof grüßte wie im Anfange das Volk: Friede mit Allen, und dieses antwortete: Und mit deinem Geiste.

Die Liturgien, deren sich die einzelnen Hauptkirchen bedienten, wurden nach dem Namen des Stifters der Kirche oder nach dem ihres berühmtesten Bischofs genannt; so ist die Liturgie des h. Jakobus die Liturgie, deren sich die Kirche zu Jerusalem bediente, die des h. Markus ist die Alexandrinische, die Liturgie der Mailändischen Kirche wurde die Ambrosianische, und die der Kirche zu Konstantinopel wurde die Liturgie des h. Chrysostomus genannt, wiewohl Ambrosius und Chrysostomus wahrscheinlich auch wegen Umgestaltung der in ihren Kirchen schon gebrauchten Liturgien als deren Urheber später bezeichnet wurden.

I. Orientalische Liturgien. Die älteste von allen auf uns gekommenen Liturgien ist die im 8ten Buche der apostolischen Konstitutionen befindliche, bei den Alten die des h. Clemens genannt; sie scheint im Anfange des 4ten Jahrh. aufgezeichnet worden zu sein, und gehört fast ihrem ganzen Inhalte nach dem 3ten an; nur die Erwähnung der Hypodiakonen weiset auf das 4te hin. Ausgezeichnet durch die Länge der Gebete, welche in den spätern Liturgien kürzer werden, stimmt sie mit der Liturgie des Cyrillus von Jerusalem, so weit er sie in seinen mystagogischen Katechesen mittheilt, fast völlig überein. Die Erwähnung des B. Evodius von Antiochien, der mit den h. Jakobus und Clemens allein genannt wird, läßt schließen, daß sie in Antiochien oder einer Kirche dieses Patriarchats gebraucht worden sei.

Die Liturgie der Kirche von Jerusalem oder des h. Jakobus, unter dessen Namen sie von der Trullanischen Synode 692 citirt wird, hat einige spätere Zusätze, die jedoch alle noch in die Zeit vor Justinian fallen (das ὁμοουσιος und θεοτοκος, das Symbolum, das um 519 in die Liturgien aufgenommen wurde,) außerdem unterscheidet sich die Liturgie bei Cyrillus nur dadurch, daß sie die hier fehlende Händewaschung hat, und der Friedenskuß der Oblation vorhergeht. Jene

wurde von vielen besonders Syrischen Kirchen angenommen, bis die Liturgie von Konstantinopel unter den orthodoxen Syrern überwog, wiewohl sie auch dann noch jährlich am Tage des h. Jakobus, dem 23ten Oktober gefeiert wurde. Die Kirche zu Konstantinopel hatte schon frühe zwei Liturgien; die eine die des h. Basilius, welche auch in einer Syrischen und Koptischen Nachbildung vorhanden, in ihrer jetzigen Gestalt aber vielfach verändert ist, wie denn das von Petrus Diakonus um 520 aus derselben angeführte Gebet sich nur sehr verstümmelt noch darin findet. Die andre, die des h. Chrysostomus genannt, ist wohl, bedeutende Änderungen abgerechnet, die ursprünglich in der Kirche von Konstantinopel gebräuchliche, die Leontius die der Apostel nennt, und die erst seit dem 8ten Jahrh. den Namen des berühmten Bischofs erhalten hat. — Die Liturgie des h. Markus, d. h. der Alexandrinischen Kirche, auch die des h. Cyrillus genannt, die zuerst Griechisch geschrieben war, und dann in's Koptische und Arabische übersetzt wurde, ist allem Ansehen nach die ächte alte vor der Monophysitischen Spaltung in Ägypten eingeführte Liturgie, da die dortigen Katholiken sich nach Dioskor's Zeiten derselben fortwährend bedienten. Die Ägyptischen Jakobiten gebrauchten außer dieser noch zwei Liturgien unter dem Namen des h. Basilius und des h. Gregorius v. NaziaNz. Die Äthiopier nahmen ihre zwölf Liturgien von den Ägyptischen Jakobiten an; zwei derselben, die des Dioskorus, und eine andre genannt die Liturgie Jesu Christi, sind von hohem Alter, und wahrscheinlich vor Ende des 5ten Jahrh. geschrieben. Die Nestorianer haben drei Syrische Liturgien, die alte Liturgie der Syrischen Kirchen, genannt die der Apostel, die des Theodor, d. h. der Kirche von Mopsvestia, welche auch von Leontius als eine durch die Irrlehren dieses Mannes entstellte angeführt wird; und die des Nestorius, d. h. die Liturgie der Kirche von Konstantinopel mit den im Interesse des Nestorianismus angebrachten Veränderungen des Nestorius oder Theodor. Auch die Armenier besitzen eine eigne, an trefflichen Gebeten reiche Liturgie von hohem Alterthume.

II. Liturgien des Occidents. Den wesentlichen In=

halt der Römischen Liturgie leiten Innocenz I und Vigilius von apostolischer Tradition her. Wenn indeß die Behauptung Gregor's d. Gr., daß die Apostel bei der Konsekration (nebst der Recitation der Einsetzungsworte) sich keines andern Gebets als des Gebets des Herrn bedient hätten, richtig ist, so müssen die auf die Konsekration folgenden Gebete des Kanons erst im 2ten oder 3ten Jahrh. hinzugekommen sein. Auch spricht der Papst von einem Gebet bei der Konsekration, welches ein Scholastikus (ein gelehrter Geistlicher) verfertigt habe. Jedenfalls war der Römische Meßkanon schon seit dem Anfange des 5ten Jahrh. größtentheils so beschaffen, wie er es jetzt ist; P. Leo schaltete die Worte, sanctum sacrificium, immaculatam hostiam ein, Gelasius nahm ihn in sein Sakramentarium auf, Vigilius sandte ihn 538 nach Spanien, und Gregor d. Gr. setzte das Gebet des Herrn, das bisher nach dem Brechen der Hostie gebetet worden war, an die heutige Stelle, und fügte zu dem Gebete hanc igitur die Formel diesque nostros hinzu. Seit dem J. 600 hat sich der Kanon in seiner jetzigen Gestalt erhalten.

1. Das älteste Sakramentarium der Römischen Kirche, (bei Muratori Sacramentarium Leonianum) dessen späteste Bestandtheile aus dem 5ten Jahrh. sind, welches noch kein Fest eines Konfessors hat, und in welchem noch nicht die Vulgata, sondern die alte Itala gebraucht ist, wird von Einigen dem P. Leo I beigelegt, ist aber wahrscheinlich von einem Privatmanne kurz vor Gelasius gesammelt worden. 2. Das Sakramentarium des P. Gelasius in drei Büchern ist eine Sammlung liturgischer Formeln, unter denen viele aus den frühesten Zeiten der Kirche, andre aus denen Leo's sind, welchen dann Gelasius einige Gebete und Präfationen beigefügt hat. Doch ist es in seiner jetzigen Gestalt durch mehrere spätere Einschaltungen verändert. 3. Das Sakramentarium Gregor's d. Gr. ist das von diesem Papste durch viele Weglassungen, einige Zusätze und durch eine neue Eintheilung veränderte Gelasianische, dessen Exemplare aber durch häufige spätere Interpolationen sehr ungleich geworden sind. Zur Ergänzung dieser hauptsächlich die Gebetformeln enthaltenden Sakramentarien dienen die

Ordines der Römischen Kirche, welche die Ritus und Aufeinanderfolge der liturgischen Handlungen beschreiben, und von denen die ältesten von Mabillon herausgegebenen bis ins 7te Jahrh. hinaufreichen. — Die Ordnung der Afrikanischen Liturgie scheint großentheils der Römischen entsprochen zu haben, doch hatte sie die Lektionen aus dem A. T. und einige besondere Gebetformeln.

Die Liturgie der Mailändischen Kirche oder die Ambrosianische ist ihrem Hauptinhalte nach älter als der h. Ambrosius, und weicht von der Römischen in manchen Punkten ab, während sie den Orientalischen näher steht. Was Ambrosius an derselben geändert oder zugesetzt habe, ist nicht bekannt, nur das weiß man, daß er den abwechselnden Gesang von Hymnen und Psalmen nach der Sitte der Orientalischen Kirche eingeführt habe. Die Ambrosianische Liturgie hat drei Lektionen, nämlich auch eine aus den Propheten, die Griechische Konsekrationsformel, das Gebet des Herrn erst nach der Zertheilung der Hostie, und das agnus Dei nur in der Messe für die Verstorbenen. Eine andere Liturgie läßt sich erkennen in den sechs Büchern von den Sakramenten, welche dem h. Ambrosius mit Unrecht beigelegt worden sind, und in eine etwas spätere Zeit fallen. Die Kirche, in welcher dieses Werk verfaßt worden, folgte größtentheils den Gebräuchen Rom's, hatte aber doch einiges Eigne, z. B. das Fußwaschen der Neugetauften.

Die Liturgie der Gallischen Kirchen war, da die ersten Gründer und Bischöfe dieser Kirchen aus dem Orient gekommen waren, Orientalischen Ursprungs. Sie hatte eine Lektion aus dem A. T., einen in jeder Messe wechselnden Kanon, der viel kürzer als der Gregorianische war; und in den Heiligen-Messen wurden die Akten der Heiligen im Anfang der Messe gelesen. Noch sind als Denkmäler dieser Liturgie vier Missalien oder Sakramentarien vorhanden, das Gothisch-Gallische, welches in dem unter Gothischer Herrschaft stehenden Narbonnensischen Gallien gebraucht wurde, aus dem 7ten Jahrh. oder dem Anfange des 8ten; das Fränkische, in welchem sich bereits viele Römische Bestandtheile finden, aus der Mitte des 8ten Jahrh.; ein anderes Gallikanisches, das erst dem Anfange

des 9ten Jahrh. angehört; endlich ein zu Bobbio gefundenes aus dem 7ten Jahrh. Dieses ist wahrscheinlich die Alt-Irische Liturgie, der cursus Scotorum, die der h. Patricius von den Gallischen BB. Germanus und Lupus empfing, und mit nach Irland brachte, wo sie 100 Jahre lang allein gebraucht wurde, und auch später, nach der Einführung andrer Liturgien, von den Mönchen des von Komgall gestifteten Ordens und von den Anhängern des h. Kolumban beibehalten wurde; durch Letzteren scheint sie nach Bobbio gekommen zu sein. Zur Kenntniß der Gallischen Liturgie dient auch ein Auszug aus einer 555 verfaßten Erklärung der Messe von dem B. Germanus von Paris.

In Spanien hatte die Synode zu Braga 561 die Einführung des von Vigilius übersandten Meßkanon in den Gallicischen Kirchen verordnet, aber durch den oben erwähnten Beschluß der Synode zu Toledo 633 wurde dieser wieder verdrängt durch die Gothisch-Spanische Liturgie, die seit der Arabischen Herrschaft in Spanien die Mozarabische genannt ward, weil die unter den Arabern lebenden Christen Mostarabes hießen. Diese Liturgie hat keine Beimischung des Römischen oder Ambrosianischen Ritus, während keine der bekannten Gallischen Liturgien von solchen Interpolationen frei ist. Sie ist überaus reich an mannigfaltigen Gebeten, hat noch die tägliche Kommunion, die Austheilung des Kelches durch den Diakon, eine Erhebung der Hostie beim Brechen derselben, um sie dem Volke zu zeigen, und ein Zerbrechen der einen Hälfte in neun Theile, zum Gedächtniß der neun Mysterien Christi, seiner Menschwerdung, Geburt, Beschneidung, Epiphania, seines Leidens, seines Todes, seiner Auferstehung, Glorie und Herrschaft. Gleich den alten Gallischen Liturgien hat sie jedesmal eine Lektion aus dem A. T. nebst der Epistel, Lektionen aus den Heiligen-Akten an deren Festtagen; die Stelle der Präfation vertrat in den Gallischen Liturgien die längere contestatio oder immolatio, in der Spanischen die inlatio und zwar in jeder Messe eine eigne; statt des Römischen Kanons haben sie das Dank- und Lobgebet post sanctus, darauf die sakramentalischen Worte, und nach diesen die kurze, in den

meisten Messen verschiedne Formel post mysteria oder post secreta, in der Spanischen Liturgie post pridie genannt; endlich eine feierliche stets veränderte Benediktion zwischen dem Vater Unser und der Kommunion. Diese große Übereinstimmung beider Liturgien erklärt es, daß Karl der Kahle, als er den alten Gallischen Ritus kennen lernen wollte, die Messe nach dem Ritus der Kirche von Toledo in seiner Gegenwart halten ließ.

§. 49.

Die Ordnung des Gottesdienstes; die Messe der Katechumenen und die Messe der Gläubigen.

Jo. Bona Card. rerum liturgicarum ll. 2, commentario hist. auxit Rob. Sala, Aug. Taurin. 1755, 3 Voll. fol. — Bocquillot traité hist. de la Liturgie sacrée ou de la Messe, Paris 1701. — Dom. Georgii de liturgia Rom. Pontificis in solemni celebratione missarum, Rom. 1731. 3 Voll. 4. — Frc. de Berlendis de oblationibus ad altare, Venet. 1743. 4. — Orsi de liturgica s. Spiritus invocatione, Mediol. 1731. 4.

In der alten Kirche zerfiel die Feier des Gottesdienstes (die Missa, so genannt statt missio, weil vor der Oblation die Katechumenen und Büßenden entlassen wurden), in zwei Haupttheile, die Missa der Katechumenen und die Missa der Gläubigen. Die erste umfaßte den Psalmengesang, die Vorlesungen aus der h. Schrift, die Predigt, und die für die Katechumenen, Energumenen und Büßenden bestimmten Gebete. Den Psalmen, Vorlesungen und Gebeten durften nebst den Katechumenen auch Heiden, Juden und Häretiker beiwohnen, aber in den drei ersten Jahrh. gehörte die Lesung des Evangeliums und die Predigt noch nicht zur Messe der Katechumenen, denen man erst im 4ten Jahrh. beides anzuhören gestattete, und darauf wurden auch Heiden und Häretiker zugelassen, obgleich noch die Synode zu Laodicea den letztern den Eintritt in die Kirchen gänzlich untersagt hatte. Mit dem Singen von Psalmen begann die Messe der Katechumenen; in den Lateinischen Kirchen aber und nach der Liturgie der Konstitutionen begann sie mit den Lektionen aus der h. Schrift, zwischen denen Psalmen-

verse gesungen wurden, die deshalb Responsorien hießen. Erst P. Cölestin I führte im Occident, vielleicht nach dem Beispiele des h. Ambrosius, die Sitte ein, daß ein Psalm gleich zu Anfang gesungen wurde. Anfänglich sang die ganze Versammlung einstimmig und stehend die Psalmen, seit dem 4ten Jahrh. wurde zuerst im Orient, dann durch Ambrosius auch im Occident eingeführt, daß die in zwei Chöre getheilte Gemeinde sie abwechselnd als Antiphonen und Responsorien sang. Die Melodie, nach der die Psalmen gesungen wurden, war einfach, fast recitirend, doch war Ende des 4ten Jahrh. in einigen Kirchen, wie in der Mailändischen, ein künstlicherer Gesang eingeführt. Der Psalm oder die Antiphone, welche, während der Priester zum Altare schritt, vom Volke, später vom Chor gesungen wurde, hieß introitus oder ingressa. Später wurden statt eines ganzen Psalms nur einzelne Verse gesungen, wie sich im Antiphonorium Gregor's des Gr., in der Gallischen und Mostarabischen Liturgie zeigt.

Das allgemeine Sündenbekenntniß des Priesters, wofür noch keine bestimmte Formel vorhanden war, gehörte zu der Vorbereitung vor dem Hintritt zum Altare. Das Kyrie Eleison, welchem in der Gallischen und Mostarabischen Liturgie das Trisagion vorausging, findet sich in allen älteren Orientalischen Liturgien, war wenigstens seit dem 5ten Jahrh. auch in den Italischen, seit 529 in den Gallischen Kirchen eingeführt, und wurde in der Griechischen Kirche vom Volke, in der Römischen von den Klerikern und dem Volke abwechselnd gesungen. Darauf folgte (in Rom nur an den Sonntagen) die größere Doxologie, das Gloria, die schon vollständig, doch in einer von der heutigen etwas abweichenden Form, in den apost. Konstitutionen vorkommt; in der neuern Form haben sie die Mostarabische Liturgie und das Sakramentar von Bobbio, während die Gallische Liturgie statt derselben die Prophetie des Zacharias oder den Hymnus benedictus Dominus Deus Israel hat. Nach dem Gruße an's Volk: Friede mit euch, oder: Der Herr mit euch, wurde das kurze, stets an den Vater gerichtete, und mit Anrufung des Sohnes geschlossene Gebet ver-

richtet, das Kollekta hieß, weil es die Andacht des versammelten Volkes aussprach; dieses antwortete beistimmend: Amen.

Nun wurden die Abschnitte aus der h. Schrift vorgelesen; die meisten Kirchen hatten nebst der Lektion aus den apostolischen Briefen auch noch eine aus dem A. T.; die Römische Kirche hatte nur die erstere. Besondere Festzeiten hatten ihre eigenen Lektionen, so wurde im 4ten Jahrh. in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten die Apostelgeschichte, in der Quadragesima die Genesis, in der Leidenswoche zu Mailand und Alexandrien das Buch Hiob gelesen. Man bediente sich dazu eigner Lektionarien, von denen ein altes der Gothischen Kirche angehöriges noch vorhanden ist. Zuweilen ordneten die Bischöfe willkührlich besondre Lektionen an, und in den vier ersten Jahrh. wurden auch Schriften und Briefe ausgezeichneter Männer gelesen, bis die Synode zu Laodicea und die zu Karthago 397 anderes als die biblischen Abschnitte vorzulesen untersagten. Zwischen der Epistel und dem Evangelium wurde ein Psalm (gradualis) gesungen. Das Evangelium las früher der Lektor, später, namentlich seit dem 6ten Jahrh., nur der Diakon, das Volk hörte stehend zu. Hierauf hielt der Bischof, meist auf seinem Stuhle sitzend, zuweilen auch auf den Stufen des Altars stehend, seine Predigt (ὁμιλια, tractatus). In der Orientalischen Kirche predigten nicht selten Presbyter in Gegenwart des Bischofs, zuweilen selbst Laien, durch den Bischof dazu aufgefordert; in Afrika hatten bis auf Augustin's Zeiten nur die Bischöfe gepredigt. Zu Rom soll nach der Angabe des Sozomenus weder der Bischof noch ein andrer gepprediget haben, eine Sitte, die jedenfalls nicht ohne Ausnahme war, und bereits durch Leo I abgeschafft wurde. Dagegen wurden im Orient oft in Einer Versammlung mehrere Reden gehalten. Manche Bischöfe predigten auch an Wochentagen, besonders in der Quadragesimal-Fastenzeit und an den Märtyrerfesten, oder auch zweimal nacheinander, das erstemal in der Missa der Katechumenen, das zweitemal, wo sie sich über die Mysterien und Sakramente freier aussprechen konnten, in der Messe der Gläubigen. In den Kirchen auf dem Lande wurde großentheils nicht gepredigt, wiewohl die Synode zu Vaison

529 dieß vorschrieb. Bewunderten Rednern wurde häufig lauter Beifall durch Zuruf oder Händeklatschen zu Theil; nicht selten wurden auch ihre Predigten, besonders die aus dem Stegreif gehaltenen, in der Kirche von Privatpersonen oder von öffentlichen Notarien nachgeschrieben, so die des Origenes, Chrysostomus, Attikus, Gregorius von Nazianz, Augustinus.

In den Orientalischen Kirchen wurden nach Entlassung der Ungläubigen und der Katechumenen, die blos Hörende waren, besondre Gebete für die Katechumenen, Büßenden und Energumenen verrichtet. Zuerst ermahnte der Diakon die Katechumenen zu beten, und rief zugleich die Gläubigen auf, für sie mitzubeten; nachdem sie entlassen waren, rief er: Betet ihr Energumenen und von unreinen Geistern Gequälten! und als auch diese den bischöflichen Segen erhalten hatten und entfernt worden waren, wurde es auf gleiche Weise mit den Büßenden (der Klasse der Niedergeworfenen) gehalten. Ob auch im Occident früher diese besonderen Gebete nach der Predigt stattgefunden, ist nicht klar; Augustin und Ambrosius drücken sich aus, als ob unmittelbar nach der Predigt die Missa der Gläubigen angefangen habe.

Die Kirchenthüren wurden nun geschlossen, und die Missa der allein zurückgebliebenen Gläubigen nahm ihren Anfang; sie bestand aus zwei Haupttheilen, der Oblation mit der darin enthaltenen Konsekration, und der Participation. Nach den ältesten Liturgien folgte auf den Schweigen gebietenden Ruf des Diakons ein stilles Gebet der Gemeinde, hierauf die *συναπτη* oder *προσφωνησις*, ein lautes, abwechselnd von dem Bischofe oder dem Diakon und dem knieenden Volke gesprochenes Gebet für die Kirche, die Bischöfe und Kleriker und die verschiedenen Klassen der Gläubigen, und nach diesem die *ἐπικλησις* oder *παραθεσις*, collecta des Bischofs, worin dieser das Gebet des Volkes Gott zur Erhörung empfahl. — Das Symbolum von Nicäa mit den Zusätzen der Synode von 381 wurde zu Konstantinopel zuerst 519 in die Liturgie aufgenommen; durch die Synode zu Toledo 589 kam es auch in die sonntägliche Liturgie der Spanischen Kirche, welchem Beispiele dann die Gallische, und endlich auch die Römische Kirche folgte.

Der Oblation ging ein Gruß des Priesters an's Volk und im Orient der Friedenskuß vorher. Sofort brachten die Gläubigen ihre Gaben an Brod und Wein dar. Früher bildeten auch Erstlingsfrüchte verschiedener Art einen Gegenstand der Oblation und wurden vom Bischofe geweiht; ein apostolischer Kanon gestattete, nebst frischen Ähren und Trauben, Öl und Weihrauch auf den Altar zu bringen. Die Erwähnung des Weihrauchs zeigt, daß Räucherungen bei der Feier des h. Opfers schon frühzeitig vorkamen; da schon Ambrosius von einem Beräuchern der Altäre und Ephräm der Syrer vom Verbrennen des Weihrauchs im Heiligthum redet, so muß dieser Gebrauch in einigen Kirchen bereits im 4ten Jahrh. eingeführt gewesen sein.

Von dem dargebrachten Brod und Wein nahmen die Diakonen und Subdiakonen so viel, als zur Kommunion der Gemeinde nöthig war; das Übrige wurde zur Vertheilung unter den Klerus und die ärmeren Gläubigen beseitiget. Von denen, welche von der Kommunion ausgeschlossen waren, wurde auch keine Oblation angenommen. Auch Geld und andre für die Bedürfnisse des Klerus und der Armen bestimmte Gegenstände wurden dargebracht, doch nicht auf den Altar gelegt; jeder Darbringende überreichte zugleich dem Diakon seinen Namen geschrieben (nomen offerebat), und dieser las dann die Namen der Geber, auch der Verstorbenen, mit Angabe ihrer Oblationen laut ab. Wenigstens in der Afrikanischen und Römischen Kirche wurde dann der Darbingenden und ihrer Gaben im Gebete des Priesters gedacht. Die in den alten Römischen Sakramentarien vorkommenden Gebete super oblata, oder secretae, enthalten gewöhnlich die Bitte, daß Gott die auf dem Altare liegenden Gaben gnädig annehmen, und die Gläubigen selbst geeignet machen möge, ihm als wohlgefälliges Opfer dargebracht zu werden; denn da die Kirche im eucharistischen Opfer zuerst Brod und Wein, sofern es in Christi Leib und Blut verwandelt werden soll, dann diesen Leib und dieses Blut selbst, zugleich aber auch sich selber Gott als Opfer darbringt, so drücken die Gebete vor der Konsekration, vorzüglich die Sekreta und Präfation häufig diese erste Oblation des Brodes

und Weines als den Anfang des heiligen Opfers aus. Da aber Brod und Wein ein vollkommenes Opfer erst durch die Transformation in das Fleisch und Blut des Herrn werden, so wurde das Dargebrachte und Darzubringende auch in diesen Gebeten schon als das Sühnopfer für unsre Sünden, als das fleckenlose, im Schooße der jungfräulichen Mutter gezeugte Opfer, welches der Herr selbst sei, bezeichnet; in den Präfationen wurde gesagt, daß Christus selbst als ein lebendiges Opfer sich auf dem Altare für uns darbringe, und wenn es in der Liturgie von Konstantinopel heißt: Wir opfern Dir das Deinige von dem Deinigen (τα σα ἐκ των σων), d. h. das Fleisch und Blut deines Sohnes gebildet aus dem von Dir geschaffenen Brod und Wein — so hat der Römische Kanon das entsprechende de tuis donis ac datis. Seit dem 6ten Jahrh. wurde es allmälig Sitte, daß blos am Sonntage eine Oblation statt fand. Während der Oblation sang, einer zuerst in Afrika eingeführten Sitte gemäß, der Chor Psalmen, später blos einzelne Verse, welche Antiphonen, offertorium hießen. Als die Zahl der die Kommunion Empfangenden sich sehr verminderte, und seit dem 7ten Jahrh. im Occident das nunmehr ungesäuerte eucharistische Brod eigens von den Klerikern bereitet wurde, hörten auch die Oblationen allmälig auf, oder es traten Geld-Oblationen an die Stelle der alten Naturalgaben. — Nach der Oblation bot ein Diakon dem Priester das Wasser zur Händewaschung dar, und zugleich wuschen auch alle anwesenden Männer sich die Hände.

Die Präfation (προλογος, ἐυχαριστια, in den alten abendländischen Liturgien contestatio, inlatio, immolatio) ging nach dem von Christus gegebenen Beispiele als Dankgebet der Konsekration stets vorher. Die Eingangsworte des Priesters mit den Antworten des Volkes finden sich schon in der Liturgie der apostolischen Konstitutionen völlig gleichlautend wie in unsrer heutigen Liturgie. Im Orient war die Präfation in jeder Messe dieselbe, und enthielt eine Danksagung für alle göttlichen Wohlthaten; im Occident wechselte sie in jeder Festmesse, so daß das älteste Römische Sakramentarium 267 Formeln, das Gregorianische aber nur noch die wenigen

hat, welche jetzt noch gebraucht werden. Der Präfation schloß sich der vom ganzen Volke gesungene seraphische Hymnus: Heilig, Heilig, an.

Es begann nun der wesentlichste und heiligste Theil der Messe, der Kanon, wie er seit Gregor dem Gr. heißt, früher actio, secretum, bei den Griechen ἀναφορα genannt. Für das hohe Alterthum des Römischen Kanons zeugt die Thatsache, daß schon in dem nicht lange nach Ambrosius geschriebenen Werke von den Sakramenten die vier Hauptgebete desselben (Quam oblationem — Qui pridie quam pateretur — Unde et memores — Supra quae propitio) mit geringer Verschiedenheit in den Worten vorkommen. P. Gelasius rückte den Kanon, wie er ihn vorfand, in sein Sakramentarium ein, und in dieser Gestalt erhielt er sich, den kleinen Zusatz des P. Gregorius abgerechnet, unverändert bis heute.

Im Kanon wurde zuerst für alle Gläubigen gebetet, namentlich für den Bischof, im Orient auch für den Patriarchen, für den Kaiser oder König, für die Wohlthäter der Kirche und für alle Darbringenden; auch des Papstes wurde von früher Zeit an sowohl im Orient als im Occident in der Liturgie gedacht, und sein Name daher in die Diptychen gesetzt; in Gallien verordnete dieß die Synode zu Vaison 529. Diese Diptychen enthielten die Namen Aller, für welche die Fürbitte geschah; der Diakon las sie laut aus denselben ab, später aber that dieß im Occident der Priester selbst. Im Orient folgte eine zweite Fürbitte — die erste fand beim Beginne der Gläubigen-Messe statt — für die Kirche, den Bischof, den Klerus und die verschiedenen Gattungen der Gläubigen erst auf die Invokation nach der Konsekration; zuerst verrichtete der Priester allein ein Gebet dieses Inhalts, dann wurde die Gemeinde durch den Diakon aufgefordert, ein zweites ähnliches mitzubeten.

Nach den lebenden Gläubigen wurde der Heiligen im Himmel gedacht, besonders der h. Jungfrau, der Apostel und der in jeder Kirche vorzüglich gekannten und verehrten Märtyrer; denn in der Gemeinschaft der noch immer mit der Kirche in Liebe und Fürbitte verbundenen Heiligen sollte das h. Opfer

dargebracht werden. Die ältesten Väter und Liturgien reden von einer Darbringung des Opfers für die Märtyrer und Heiligen, weil man in demselben ihrer erwähnte, um Gott für die ihnen ertheilten Gnaden zu danken und damit er auf ihre Fürbitte die Gebete der lebenden Christen annehme und erhöre.

In der Gallischen und Spanischen Liturgie folgte auf das Sanktus ein Gebet (post sanctus) enthaltend eine Doxologie des Sohnes; dann sogleich die Konsekration (actio sacra) beginnend mit den Worten: Qui pridie quam pateretur. Die Ambrosianische Liturgie hat die drei Gebete des Kanons vor der Konsekration wie die Römische, nur mit einigen Verschiedenheiten im Ausdruck. In der Liturgie der apost. Konstitutionen folgt auf die Präfation unmittelbar die Erzählung der Einsetzung des h. Abendmahls und die Konsekration durch das Aussprechen der Worte Christi: dieß ist mein Leib, dieß mein Blut. In allen Griechischen Liturgien ist den Worten des Herrn ein Gebet (ἐπικλησις) beigefügt, in welchem Gott angerufen wird, daß er seinen h. Geist herabsende, damit er Brod und Wein in Christi Leib und Blut verwandle. Eine ähnliche Anrufung in derselben Stellung hat einigemale auch die Mozarabische Liturgie; im Römischen Kanon aber geht eine dem Wesen nach gleiche Invokation, daß Brod und Wein durch Gottes Gnade und Allmacht Leib und Blut seines Sohnes werden möchten, der Recitation der Einsetzungsworte unmittelbar vorher. Mehrere der Orientalischen Väter drücken sich so aus, als ob sie dieser Invokation die eigentliche Konsekrations-Kraft beilegten, wiewohl andre, namentlich Chrysostomus, übereinstimmend mit den Lateinischen Vätern die Konsekration den Einsetzungsworten zuschreiben. Aber die Gebete der Kirche, welche die Realisation des Sakraments von Gott erflehen, und, indem sie die Intention der Kirche ausdrücken, den Sinn und die Wirkungsweise der Einsetzungsworte bestimmen, gehören allerdings mit zum Ganzen der Konsekration, und es war natürlich, daß die Orientalischen Väter der Invokation, da sie in ihren Liturgien der letzte Bestandtheil der Konsekrationshandlung ist, vorzugsweise die Verwandlung zuschrieben. Denn was Gott in einem Moment vollbringt, das wird in der Sprache, den Ge-

beten und Handlungen der Kirche, die sich menschlicher Beschränktheit fügen muß, successiv dargestellt und so gleichsam in Theile zerlegt, wobei es dann zu geschehen pflegt, daß bald der eine, bald der andre Theil vorzugsweise als Träger und wirkende Ursache des Mysteriums bezeichnet wird.

Die Worte der Konsekration wurden gleich den übrigen Gebeten in den Griechischen Kirchen laut ausgesprochen, und das Volk antwortete auf die einzelnen Sätze mit Amen oder πιστευομεν, wenn nicht etwa diese Amen in Folge des Justinianischen Gesetzes in die Liturgien eingeschaltet worden sind; Justinian gebot nämlich das laute Aussprechen, damit das Volk Alles verstehe, durch ein eignes Gesetz. Die älteste Liturgie, die der apost. Konstitutionen, hat das Amen des Volkes erst am Schlusse der Gebete des Kanons, und die von Chrysostomus schon erwähnte Sitte der Orientalischen Kirche, während der Konsekrationshandlung die heiligen Gegenstände durch zugezogene Vorhänge zu verhüllen, scheinet eher anzudeuten, daß damals noch die Gebete des Kanons leise gesprochen wurden. Im Occident wurde wenigstens seit dem 6ten Jahrh. der Kanon still gebetet; doch fehlt es hier an sicheren Daten zur Bestimmung dieses Punktes.

In der Konsekration war zugleich die Vollendung des durch die Oblation des Brodes und Weines angefangenen Opfers enthalten; in dem Moment, als durch die substantielle Verwandlung Jesus Christus in der mystischen Trennung seines Fleisches und Blutes als das lebendige auf dem Altare gegenwärtige Schlachtopfer erschien, wurde er auch seinem himmlischen Vater zum Andenken seines Opfertodes dargebracht, und die Christen betrachteten daher stets das Meßopfer als die Fortleitung des am Kreuze dargebrachten Opfers, mit welchem es wesentlich Eins sei, und dessen Früchte es den Gläubigen fortwährend mittheile.

Nach der Konsekration wurde nach apostolischem Gebrauche das Gebet für die Ruhe der in der kirchlichen Gemeinschaft Abgeschiedenen verrichtet, deren Namen in den Diptychen der Verstorbenen (Nekrologien) verzeichnet standen und aus diesen vorgelesen wurden, so daß zuerst für die früheren Bischöfe die-

ser Kirche, dann für die übrigen Geistlichen, hierauf für die verstorbenen Kaiser und für die Laien gebetet wurde. Als Vorbereitung auf die Kommunion wurde das Gebet des Herrn mit dem sehr alten, schon bei Cyprian mit denselben Worten vorkommenden Vorworte gebetet; nur in der Liturgie der apost. Konstitutionen fehlt dieß Gebet. In den Orientalischen und Gallischen Kirchen wurde es von allen Anwesenden laut mitgebetet oder gesungen. Der Embolismus, d. h. das Gebet libera nos, welches sich als Schluß an das Vater Unser anreiht, findet sich bereits im Gelasianischen Sakramentar. Unmittelbar darauf ertheilte in den Gallischen und Spanischen Kirchen der Bischof dem Volke den Segen; in den ältesten Orientalischen Liturgien ist dieser Segen die παραθεσις, ein Gebet, daß Gott die Leiber und Seelen des Volkes heiligen und zum Empfange der Kommunion würdig machen möge.

Hierauf sprach der Priester oder Diakon zum Volke gewandt: „Das Heilige den Heiligen,“ und dieses antwortete mit einer Doxologie und dem Gloria, das bei den Orientalen nach der Konsekration an dieser Stelle gebetet wurde. Das Brechen der Eucharistie in mehrere Theile geschah in allen Kirchen, in den Orientalischen und der Mailändischen gleich nach der Konsekration, vor dem Gebet des Herrn, in der Römischen erst nach diesem. Der Hymnus Agnus Dei, der während der Brechung der Hostie von dem Priester und dem Volke gesungen wurde, ist durch P. Sergius I 687 in die Römische Liturgie gekommen. Die demnächst folgende Mischung der Hostie mit dem gesegneten Wein im Kelche wird bereits von der Synode zu Orange 441 erwähnt, und findet sich auch in der Liturgie des h. Jakobus. Der Friedenswunsch und Kuß wurde im 2ten Jahrh. nach der Angabe des h. Justinus bereits vor der Oblation gegeben, aber in den Orientalischen Liturgien und der Mozarabischen findet er sich nach derselben vor der Präfation; in der Römischen und den meisten westlichen Kirchen erhielt er seit dem 4ten Jahrh. seine Stelle erst nach beendigtem Kanon; der Priester küßte den Diakon, dieser einen aus dem Volke, worauf die Gläubigen sich untereinander umarmten.

In der Griechischen Kirche wurde die Eucharistie vor der

Kommunion auf eine feierliche Weise dem Volke gezeigt; man zog die Vorhänge weg, die das Sanktuarium während der Konsekration verhüllt hatten, und der Priester erhob das in den Leib des Herrn verwandelte Brod, damit es von Allen gesehen und angebetet würde. Diese Elevation, die in allen Orientalischen Liturgien, mit Ausnahme der ältesten, vorkommt, wird bereits von Cyrillus von Scythopolis im Leben des h. Euthymius um 473 erwähnt. In den Abendländischen Kirchen fand damals noch keine eigentliche Elevation statt; aber die Eucharistie wurde nach dem Zeugnisse des h. Ambrosius und Augustinus von Allen vor dem Genusse angebetet.

Die Kommunion genoß zuerst der Priester, nach ihm empfingen sie die übrigen Geistlichen, die Asceten, die Diakonissen, Jungfrauen und Wittwen, zuletzt die übrigen Gläubigen. In den ersten Zeiten theilten die Diakonen mitunter die Eucharistie, sowohl das Brod als den Wein, allein aus, dann wurde es gewöhnlich, das der Priester das Brod reichte, und den Diakonen die Austheilung des Kelches blieb; doch durfte nie ein Diakon einem Presbyter die Eucharistie reichen, und Synoden des 4ten Jahrh. verordneten, daß in Gegenwart eines Priesters ein Diakon nie oder nur im Nothfalle an der Ausspendung der Eucharistie Theil nehmen solle. In den Orientalischen, Spanischen und Italischen Kirchen durften nur die Presbyter und Diakonen am Altare innerhalb des Sanktuariums, die übrigen Geistlichen am Eingange desselben oder im Chore communiciren, dem übrigen Volke wurde die Eucharistie an den Schranken außerhalb des Chores gereicht. Dagegen machte man in der Gallischen und wahrscheinlich auch in der Ägyptischen Kirche in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Jeder empfing die Eucharistie stehend (zu gewissen Zeiten wohl auch kniend), seine Anbetung durch die Beugung des Hauptes ausdrückend; sie wurde ihm in die Hand gegeben, wobei die möglichste Sorgfalt, daß auch nicht das kleinste Theilchen zu Boden falle, beobachtet wurde; und er antwortete Amen auf das Wort des Priesters: der Leib Christi, das Blut Christi. Zu Gregor's des Großen Zeiten wurde bereits die längere Formel gebraucht: „Der Leib des Herrn erhalte deine Seele.“ Wäh-

rend der Kommunion wurden passende Psalmen gesungen. Das Gebet nach der Kommunion: Quod ore sumsimus, hat bereits das Vorgelasianische Sakramentar. Ein Dankgebet nach der Kommunion haben alle Liturgien, die Orientalischen auch noch eine Segnung des Volkes durch den Bischof, worauf der Diakon die Versammlung durch den Ruf: Geht in Frieden, im Occident durch die Worte: Ite missa (missio) est, entließ.

§. 50.

Verwaltung der Eucharistie. Ihre Elemente. Verschiedne Arten der Messe. Kommunion unter Einer Gestalt. Agapen.

Anfänglich wurde die Eucharistie von den dazu berechtigten Gläubigen täglich, oder doch so oft das h. Opfer gefeiert wurde, genossen; dieß war noch zu Cyprian's Zeit gewöhnlich, der daher die Bitte um das tägliche Brod auf das eucharistische Brod deutet; auch verboten ältere Kirchengesetze (zwei apostolische Kanonen und ein Kanon der Antiochenischen Synode von 341) den Gläubigen, sich von der Feier des h. Opfers zu entfernen, ohne die Kommunion empfangen zu haben. In Kappadocien wurde wöchentlich viermal, in Konstantinopel dreimal, Freitags, Samstags und Sonntags, in Alexandrien zweimal das h. Meßopfer mit der Kommunion gefeiert; in der Römischen und Spanischen, und wohl auch in der Afrikanischen Kirche wurde sie täglich gereicht, wovon indeß wahrscheinlich der Donnerstag auszunehmen ist. Der h. Chrysostomus klagt bereits über seltneren Empfang der Eucharistie, welche Manche kaum Einmal im Jahre sich reichen ließen; endlich wurden im sechsten Jahrh. jene, welche drei Sonntage nach einander nicht communicirten, gebannt. Die Synode zu Agde 506 verordnete, daß Alle wenigstens dreimal jährlich, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, zum Tische des Herrn treten sollten. Die meisten Christen thaten dieß indeß fortwährend an jedem Sonntage. Die Überreste der Eucharistie ließ man in mehreren Kirchen, namentlich zu Konstantinopel und in Gallien, von unschuldigen Kindern verzehren; in andern, wie zu Jerusalem, wurden sie verbrannt.

Die Missa praesanctificatorum (λειτουργια των προηγιασμενων), in welcher nicht konsekrirt, sondern die Kommunion mit früher konsekrirtem Brode gehalten wurde, war besonders in der Griechischen Kirche frühe schon eingeführt. Bereits hatte die Synode zu Laodicea verordnet, daß in der Fastenzeit das h. Opfer nur an den Sonntagen und Feiertagen dargebracht werden solle; und 692 gebot der 52te Kanon der Trullanischen Synode, daß an den übrigen Tagen die Kommunion mit dem in der Sonntags-Messe konsekrirten und aufbewahrten Brode veranstaltet, und demnach Abends vor dem Brechen des Fastens das officium praesanctificatorum gefeiert werde. Die Alexandrinische Chronik enthält zum J. 615 eine Beschreibung dieser Messe und in den daselbst angeführten Gebeten spricht sich die förmliche Anbetung des in den Leib Christi verwandelten Brodes durch die Engel und die Menschen aus. In der Abendländischen Kirche wurde eine solche Messe nur am Charfreitage gehalten. Bemerkenswerth ist der verwandte, schon von Germanus um 550 beschriebene Gebrauch der Gallischen Kirche, die von der Messe des vorhergehenden Tages aufbewahrte Eucharistie beim Anfange des Meßopfers in einem thurmartigen Gefäße auf den Altar bringen zu lassen, und so den ganzen Gottesdienst in Gegenwart des auf dem Altare ausgesetzten Leibes Christi zu feiern.

Das öffentliche für die ganze Gemeinde bestimmte Meßopfer wurde von dem Bischofe unter dem Beistande der Presbyter und Diakonen, zuweilen auch mehrerer Bischöfe, in der Weise dargebracht, daß das gesammte Volk durch seine Oblation, seine Antworten und durch die Kommunion thätigen Antheil daran nahm. Aber auch Privatmessen wurden bereits in den frühern Zeiten der Kirche von einem einzigen Priester oder Bischof, ohne Laien-Kommunion, gelesen. Man las Messe in den kleinen Märtyrer-Kapellen auf dem Lande, oder in Oratorien und Privathäusern, und in den Zeiten der Verfolgung wurde das h. Opfer nicht selten in den Gefängnissen der dem Märtyrertode entgegensehenden Bekenner dargebracht. Der Bischof Paulinus von Nola ließ sterbend an seinem Bette auf einem eilig errichteten Altare Messe lesen; der ältere

Gregorius B. von Nazianz feierte das h. Opfer häufig innerhalb seines Hauses. Als der P. Johannes von Alexandrien (um 609) eines Tages die Menschen schon nach dem Evangelium aus der Kirche fortgehen sah, rief er ihnen zu, um ihretwillen sei er in die Kirche gekommen, denn die Messe habe er auch in seiner Wohnung für sich lesen können. Auch setzt die Synode zu Toledo 687 in ihren Kanonen voraus, daß nur die Kommunion des Priesters allein zur Integrität des h. Opfers nöthig sei.

Von den frühesten Zeiten an wurden an den Gedächtnißtagen der h. Märtyrer Messen zur Feier ihres Andenkens gelesen, wobei aber das Opfer selbst, wie Augustin gegen den Manichäer Faustus bemerkt, nicht dem Märtyrer, sondern Gott dargebracht wurde. Schon die beiden ältesten Römischen Sakramentare, das Vorgelasianische und das Gelasianische, haben eigne Messen für die Heiligen, und Gregorius d. Gr. sagt, daß fast an jedem Tage Messen zur Feier der Märtyrer gelesen würden. Diese Messen unterschieden sich durch besondre Lektionen aus den Akten ihres Märtyrerthums, und durch eingelegte Gebete, in denen Gott für den ihnen verliehenen Sieg gedankt, und ihre Fürbitte angerufen wurde. Seit dem 5ten Jahrh. kamen auch Messen zu Ehren andrer Heiligen hinzu. Daß das h. Opfer für die verstorbenen Gläubigen, und zwar wiederholt, auch am Jahrestage ihres Todes, dargebracht werde, erwähnt schon Tertullian, und nach der Bemerkung des Isidor von Sevilla war es eine von den Aposteln herrührende Sitte. Nach der Liturgie der apostolischen Konstitutionen wurde das Gedächniß eines Verstorbenen am dritten, neunten, dreißigsten Tage und am Jahrestage begangen. Daß am Ende des 7ten Jahrh. die Liturgie für die Verstorbenen bereits verschieden gewesen sei von der gewöhnlichen Meßordnung, sieht man aus dem 5ten Kanon der 17ten Synode zu Toledo 699. Votivmessen wurden wegen besondrer Anliegen, oder um Gott für eine specielle Wohlthat zu danken, gehalten; schon im Sakramentar des Gelasius finden sich Messen „für das Heil lebender Gläubigen, zur Erflehung von Regen, um Abwendung einer Unfruchtbarkeit“ u. s. w.

Fast alle Orientalischen Kirchen nahmen zur Eucharistie gesäuertes Brod, und Epiphanius konnte daher an den Ebioniten den Gebrauch des ungesäuerten Brodes als eine Abweichung von der allgemeinen Sitte tadeln. Doch bedienten sich einige Kirchen, namentlich die Äthiopische, am Gründonnerstage der Azyma. Die schismatischen Armenier führten das ungesäuerte Brod in der Eucharistie um 640 blos ein, um dadurch die Einheit der Natur und des Willens Christi auszudrücken. In den Abendländischen Kirchen wurde wohl bis auf die Zeiten des Photius herab größtentheils gleichfalls gesäuertes Brod zur Eucharistie genommen; einige Kirchen scheinen jedoch schon frühzeitig Azyma gebraucht zu haben. Im ganzen Orient und Occident wurde dem zur Eucharistie bestimmten Weine Wasser beigemischt; nur einige Monophysitische Parteien, namentlich die Julianiten und Gajaniten, begannen seit dem 6ten Jahrh. bloßen Wein in der Eucharistie zu gebrauchen, um dadurch die Einheit der Natur Christi abzubilden. Auch die Armenier thaten dieß seit 640; bei jenen verlor sich diese Sitte später wieder, bei den Armeniern aber blieb sie.

Schon in den frühesten Zeiten gestattete man den Gläubigen, von dem konsekrirten Brode aus der Kirche mit nach Hause zu nehmen, und so die Eucharistie auch an den Tagen, an welchen das h. Opfer nicht gefeiert wurde, zu genießen. Man durfte damals den Leib des Herrn der Ehrfurcht der Gläubigen anvertrauen, und Hieronymus bemerkt in Bezug auf diese auch in Rom eingeführte Sitte: „Ist es nicht derselbe Christus, den man im Hause und in der Kirche empfängt?“ Auch bewahrten die Einsiedler in den Wüsten die Eucharistie bei sich auf, um sich, da es ihnen an Priestern fehlte, die Kommunion selber reichen zu können; nach der Angabe des h. Basilius pflegte noch zu seiner Zeit in ganz Ägypten jeder Christ in der Regel die Eucharistie mit nach Hause zu nehmen, und sie nach und nach zu genießen. Noch im 6ten Jahrh. wurde zu Thessalonika, als man daselbst eine Verfolgung befürchtete, die Eucharistie aus vollen Körben auf längere Zeit an die Christen ausgetheilt. In den Orientalischen Kirchen hat sich diese Sitte fortwährend erhalten. — Die Sitte, das Sakrament nur nüchtern zu

genießen, scheint zuerst unter den Christen von selbst ohne Gesetz, aus Ehrfurcht vor dieser heiligen Speise sich gebildet zu haben; Tertullian erwähnt ihrer schon; im 4ten Jahrh. wurde sie so allgemein beobachtet, daß die Feinde des h. Chrysostomus es zu einem Klagepunkte gegen ihn machen konnten: er habe Personen, die nicht mehr nüchtern gewesen, die Kommunion gereicht. Die Synode zu Karthago 397 verordnete, daß jeder den Leib des Herrn nur nüchtern empfange, mit einziger Ausnahme des Donnerstags in der heiligen Woche, an welchem Tage man zum Gedächtniß der Einsetzung die Messe Abends feierte.

Die Eucharistie wurde in den Kirchen aufbewahrt; dazu diente häufig ein Gefäß, das die Gestalt einer Taube oder auch eines kleinen Thurmes hatte. Die 2te Synode zu Tours verordnete 567, daß der Leib des Herrn auf dem Altare unter dem aufgehängten Kreuze bewahrt werde. Aber man bediente sich zu diesem Zwecke auch kleiner zur Seite der Kirchen befindlichen Gemächer (παστοφοριον, thalamus, sacrarium). Nach der Römischen und Gallischen Liturgie wurde in jeder Messe ein Theil der konsekrirten Hostie für das künftige Opfer zurückgelegt, um dann mit dem h. Blute im Kelche vermischt zu werden, eine Sitte, wodurch man die ununterbrochene Fortdauer und den Zusammenhang des eucharistischen Opfers so wie die Identität des Geopferten ausdrücken wollte.

In den ersten Zeiten wurde die Eucharistie denen, die dem Gottesdienste beizuwohnen gehindert waren, durch die Diakonen oder andre Kirchendiener zugesendet, und der Akolyth Tharsicius ließ sich um 250, von den Heiden ergriffen, lieber tödten, als daß er das Sakrament, das er zu solchem Zwecke bei sich trug, gezeigt hätte. Auch die Bischöfe pflegten sich dasselbe als Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft zu senden, selbst in großer Entfernung, wie denn nach Angabe des h. Irenäus die Römischen Bischöfe vor Viktor sie den Asianischen Bischöfen gesandt hatten. Die Laodiceenische Synode untersagte indeß diese Sitte, und nun fing man an, sich zum Zeichen der Gemeinschaft und christlichen Liebe blos gesegnete Brode, Eulogien, zuzusenden. Solche Eulogien wurden zugleich mit geseg-

netem Weine auch den Laien gereicht, als diese nicht mehr wie früher bei jedem h. Opfer auch die Kommunion empfingen, sie sollten daher einigermaßen die Stelle der Eucharistie vertreten, und man nahm dazu den nicht konsekrirten Überrest des dargebrachten Brodes und Weines. Im 4ten und 5ten Jahrh. findet sich auch, besonders in der Römischen Kirche, der Gebrauch, an Sonntagen in die kleineren und Nebenkirchen die vom Bischofe in der Hauptkirche konsekrirte Eucharistie (fermentum) zu senden; aber den entfernteren Landkirchen wurde sie nicht geschickt, weil, wie Innocenz I sagt, die Sakramente nicht in die Ferne getragen werden sollen. Doch nahm man die Eucharistie zuweilen auf weitere, Gefahr drohende Reisen mit sich. Den Mißbrauch, sie den Todten, die sie im Leben nicht mehr hatten empfangen können, in den Mund zu geben, untersagten mehrere Synoden; aber das Sakrament mit den Todten zu begraben, indem man es dem Leichnam auf die Brust legte, wurde für erlaubt gehalten, und geschah besonders bei der Bestattung von Bischöfen.

Gewöhnlich wurde in der alten Kirche die Eucharistie beim Gottesdienste unter zweifacher Gestalt ausgetheilt und so von den Meisten genossen; aber nie wurde bezweifelt, daß die Substanz des Sakraments auch unter Einer Gestalt vollständig sei, daß wer auch nur das Brod allein oder den Wein allein genieße, doch das ganze Sakrament und die demselben eigenthümliche Gnade, nämlich Christo einverleibt und mit seinem Leibe genährt zu werden, empfange, und daß zwar die Konsekration unter beiden Gestalten zur Integrität des Opfers nothwendig sei, die Theilnahme an dem Opfermahle aber und dessen Wirkungen auch durch den Genuß Einer Gestalt vollbracht werde. Schon der Apostel sagt: „Wer unwürdig das Brod ißt oder den Kelch des Herrn trinkt, der ist schuldig des Leibes und Blutes des Herrn;" d. h. durch unwürdigen Empfang des einen profanirt er beides, so wie derjenige, welcher nur das eine würdig empfängt, an der Gnade des einen wie des andern Theil nimmt. Die Kommunion unter Einer Gestalt war daher schon in den ersten Jahrhunderten sehr häufig, eigentlich häufiger als der Empfang beider. Denn die häusliche

Kommunion, in welcher man nur das geweihte aus der Kirche mit nach Hause genommene Brod genoß, fand, besonders in Zeiten der Verfolgung öfter statt, als die in der Kirche. Die Anachoreten in der Wüste nährten sich gleichfalls nur mit der Kommunion des Brodes, und Basilius sagt, ihre Kommunion sei nicht minder heilig und vollkommen als die in der Kirche empfangene. Auch den Kranken wurde gewöhnlich nur die eine Gestalt des Brodes gereicht, denn man konnte den Wein, besonders in den heißen Ländern, nicht leicht längere Zeit aufbewahren, und man wollte die Gefahr des Verschüttens vermeiden. Die ältesten Beispiele der Kranken-Kommunion zeigen, daß nur das Brod, meist durch Wasser erweicht, gegeben wurde; dieß empfing der von Dionysius erwähnte Büßende Serapion, nur dieß reichte Honoratus dem sterbenden h. Ambrosius. Auf eine Vermischuug der beiden Gestalten verfiel man erst später; die Synode zu Braga um 675, die dieses Gebrauchs zuerst gedenkt, verwirft denselben auch. Die kleinen Kinder, denen man sowohl gleich nach der Taufe als auch fernerhin die Eucharistie reichte, empfingen von ihr nur den Wein; dieß zeigt die Erzählung des h. Cyprian von dem Mädchen, welchem man zuvor von einem heidnischen Opfermahle zu essen gegeben, und das dann die Tropfen des heiligen Blutes, die ihm der Diakon in der Kirche eingenöthiget, nicht ertragen konnte. Ein Griechischer Schriftsteller des 6ten Jahrh., Jobius, sagt von der Ordnung, in welcher die Kinder die Sakramente empfingen: „Wir werden getauft, gesalbt und des kostbaren Blutes würdig erachtet," und es war also auch wenigstens in einigen Kirchen des Orients Gebrauch, den Kindern unmittelbar nach der Taufe nur von dem h. Blute zu genießen zu geben. Aber auch die erwachsenen Gläubigen konnten, wenn sie wollten, bei der öffentlichen Kommunion in der Kirche nur Eine Gestalt genießen; dadurch gelang es den Manichäern zu Rom, welche aus Abscheu vor dem Weine, und weil sie nicht an die Realität des von Christo vergossenen Blutes glaubten, den Kelch sorgfältig vermieden, die Wachsamkeit der Kirche eine Zeit lang zu täuschen; um nämlich besser verborgen zu bleiben, mischten sie sich beim Gottesdienst unter die Katholi-

ken, und ließen sich den Leib des Herrn, nie aber den Kelch reichen. Da auch manche Gläubige nur unter der Gestalt des Brodes communicirten, konnten sie hoffen, unendeckt zu bleiben; doch wurden sie endlich an ihrer fortgesetzten ängstlichen Vermeidung des Kelches erkannt, und P. Leo befahl sie aus den Kirchen zu jagen, Gelasius aber gebot, um diesen Frevel völlig abzuschneiden, daß jeder unter beiden Gestalten communicire, „weil eine solche auf verkehrtem Wahn beruhende Theilung eines und desselben Mysteriums nicht ohne Sakrilegium geschehen könne." Nicht also den Genuß des Brodes ohne den Wein versteht der Papst unter der sakrilegischen Theilung, sondern die Manichäische Läugnung des Blutes Christi und die Verwerfung der einen Hälfte des eucharistischen Opfers. In der Griechischen Kirche wurde in der Fastenzeit nur an den Samstagen und Sonntagen konsekrirt, an den übrigen fünf Wochentagen begnügte man sich mit der Liturgie der *προηγιασμενα* und reichte zur Kommunion nur das aufbewahrte konsekrirte Brod. In der Lateinischen Kirche genoß der Priester sammt dem übrigen Klerus und den Laien am Charfreitage, an welchem die Messe mit schon konsekrirtem Brode gefeiert wurde, gleichfalls nur die Eine Gestalt des Brodes.

Die Apostel hatten nach dem Beispiele Christi, welcher das Sakrament seines Leibes und Blutes erst nach der gesetzlichen Mahlzeit eingesetzt hatte, die Agapen, Liebesmahle eingeführt; dieß waren gemeinschaftliche Mahlzeiten, zu welchen besonders die Wohlhabenderen beitrugen, und auf welche dann die Feier der Eucharistie folgte. Die Mißbräuche, welche dabei vorkamen, indem die Reichen das Mitgebrachte allein aßen, und so den Ärmern Härte und Verachtung bewiesen, rügte schon der h. Paulus im ersten Briefe an die Korinthier; wahrscheinlich wurde auch noch in den apostolischen Zeiten die Änderung getroffen, daß die eucharistische Feier der Agape vorherging. Diese Mahlzeiten selbst erhielten sich noch längere Zeit, wurden besonders an Sonntagen veranstaltet, und Tertullian entwirft in seiner Apologie eine sehr günstige Schilderung von der Mäßigkeit, Würde und Frömmigkeit, mit der sich die Christen dabei benahmen. Die Bischöfe und Presbyter führten den Vorsitz dabei,

und da die Feier des h. Opfers der Mahlzeit meist voranging oder folgte, so verstand man unter Agape im weitern Sinne auch beides. Die Synode zu Gangra nahm die Agapen noch gegen die Eustathianer in Schutz, aber die Laodicenische Synode verbot bereits das Halten der Liebesmahle in den Kirchen, und untersagte den Geistlichen, etwas von ihrem Antheile mit nach Hause zu nehmen. Damals standen die Agapen wohl in keiner Verbindung mehr mit dem h. Opfer, und wurden besonders an den Gedächtnißtagen der Märtyrer in den ihnen gewidmeten Kapellen, dann auch als Leichen- und Hochzeitsmahle gehalten. Weil indeß die Unmäßigkeit bei denselben allzusehr überhand nahm, schaffte sie Ambrosius in Mailand ab, auch im übrigen Italien verschwanden sie großentheils in den nächsten Jahren, und Augustin rieth dem B. Aurelius von Karthago, sie auch in Afrika zu beseitigen; auch wurde auf der 3ten Synode zu Karthago beschlossen, das Volk so viel möglich von denselben abzuziehen. Indeß gestattete noch Gregor d. Gr. den neu bekehrten Engländern, an den kirchlichen Festtagen Mahlzeiten in den Kirchen zu halten, und auch in Gallien und zu Rom erhielt sich der Gebrauch der Agapen noch einige Zeit. Im Orient wurde blos das Verbot, sie in den Kirchen zu halten, erneuert.

§. 51.

Die Buße. Das Sündenbekenntniß. Die Absolution.

Jo. Morini commentarius hist. de disciplina in administratione poenitentiae, Paris. 1651. fol. — Jac. Sirmondi historia poenitentiae publicae. Paris. 1651. — D. Petavii de poenitentia publica et praeparatione ad communionem ll. 8.; in ej. dogm. theol. Antverp. 1700, T. IV. — Jac. Boileau historia confessionis auricularis, Paris 1684. Denis de Sainte Marthe traité de la confession, Paris 1685. Orsi diss. hist. de capitalium criminum absolutione, Mediol. 1730. 4.

Denen, welche nach der Taufe in Sünden verfielen, hatte Christus, indem er den Aposteln und ihren Nachfolgern das Richteramt über die Sünden der Gläubigen übertragen, das

Sakrament der **Buße** als einzig übriges Mittel des Heils angewiesen. In der ältesten Kirche wurde sie **Exomologesis**, auch im Occidente genannt; denn darunter verstand man zwar zuweilen das Sündenbekenntniß, häufiger aber die ganze Bußübung. Die Väter nannten sie eine zweite mühevolle Taufe, das zweite Brett nach dem Schiffbruche, und unterschieden sie zuweilen als zweite Buße von der ersten, welche bei den Katechumenen dem Empfange der Taufe vorherging. Sie bestand nebst der Reue aus dem Sündenbekenntnisse und der Genugthuung.

I. Die Nothwendigkeit, alle schweren, tödtlichen Sünden, auch die geheimsten, einzeln zu bekennen, wurde allgemein, und zwar mit Berufung auf die dem Priesterthume übertragene Binde- und Lösegewalt behauptet, und als der Anfang der Heilung bezeichnet; jene, welche sich dieser Pflicht weigerten, verglichen die Väter (schon Tertullian) mit Kranken, welche die Krankheiten an den geheimen Theilen ihres Leibes den Ärzten nicht zeigten, und so aus falscher Scham zu Grunde gingen. Cyprian erwähnt, daß auch solche, die in der Verfolgung durch den bloßen Gedanken, sich durch ein Götzenopfer oder durch Erkaufung eines Opferscheins zu retten, gesündiget hatten, dieß den Priestern gebeichtet hätten. Man warnte daher (wie Pacian that) gegen jeden Versuch, den Priester zu täuschen oder nur halb in Kenntniß zu setzen; dann aber tadelte man auch diejenigen, welche ihre Sünden zwar vollständig bekannten, sich aber der auferlegten Buße nicht unterwerfen wollten.

Das Bekenntniß war theils ein öffentliches, welches vor dem Presbyterium und der ganzen Gemeinde, oder auch vor jenem allein abgelegt wurde, theils ein geheimes vor dem Bischofe oder einem Priester. Vergehen, welche schon durch ihre Natur oder durch Zufall bekannt geworden und öffentliches Ärgerniß verursacht hatten, erforderten in der Regel auch eine öffentliche Selbstanklage; aber auch geheime Sünden wurden in den ersten Jahrhunderten nicht selten Gegenstand eines öffentlichen Bekenntnisses theils vor der ganzen Gemeinde, theils vor dem Presbyterium. Ein solches Bekenntniß wurde entwe-

der aus eignem Antriebe oder auf den Rath eines Priesters, welchem man zuvor in Geheim gebeichtet hatte, abgelegt, und war dann ein Bestandtheil der auferlegten Genugthuung, durch welche man nach Erlassung der Schuld und ewigen Strafe auch noch die Nachlassung der zeitlichen und die Tilgung der in der Seele zurückbleibenden Sündenreste und Flecken gewann. Daher der Rath, den Origenes gibt: der Christ solle sich erst umsehen und prüfen, welchem Priester er seine Sünden bekenne, und wenn dieser dann ein offenes Bekenntniß vor der ganzen Gemeinde für heilsam halte, so solle er es nach seinem Rathe und mit reifer Überlegung ablegen. Doch pflegte man nicht leicht Jemanden zu einer solchen Veröffentlichung, welche leicht für den Büßenden von bürgerlichen Folgen sein konnte, zu nöthigen, und es war nach der Angabe des h. Basilius eine alte Kirchenverordnung, daß die Frauen, die einen Ehebruch begangen, sich dessen nicht öffentlich anzuklagen brauchten, obgleich ihnen die Kirchenbuße auferlegt wurde.

II. Die Disciplin der Buße war keineswegs überall gleichförmig; nach der Verschiedenheit der Zeiten, der Gegenden und besonderer Umstände wurde sie bald mit größerer Strenge bald mit (vergleichungsweise) vorwiegender Milde gehandhabt; am strengsten war sie im 2ten Jahrh. und in den ersten Zeiten des 3ten; aber seit der Verfolgung unter Decius mußte man bei der großen Zahl der Gefallenen Milderungen eintreten lassen. Im Ganzen genommen war die Buße langwierig und mühsam; man betrachtete sie als eine langsame und schmerzliche Heilung im Vergleiche mit der plötzlichen Wiedergeburt durch die Taufe; auch sollte nicht blos der Sünder selbst, sondern auch andere sollten durch das Beispiel so schwerer und anhaltender Büßungen abgeschreckt, und mit einem tiefen Abscheu vor der Sünde erfüllt werden; man wollte zugleich eine ernstliche und dauernde Bekehrung bewirken, und dem Christen Gelegenheit geben, schon in diesem Leben eine möglichst vollständige Genugthuung zu leisten, und seine Seele auch von den letzten Spuren der Sünde zu reinigen.

Die Erlaubniß, die Buße antreten zu dürfen, wurde als eine Gunst nur denen gewährt, welche anhaltend, oft in der

demüthigsten Stellung, selbst unter Anflehung der Laien um ihr Fürwort, darum baten. Für die schwersten tödtlichen Sünden, Abfall vom Glauben oder Götzendienst, Mord und Unzucht, und die diesen nahe verwandten, mußte die öffentliche Buße übernommen werden; später wurde sie auch auf andere sehr gehässige Vergehen, Wucher, Trunkenheit, falsches Zeugniß u. a. ausgedehnt. Waren solche Sünden geheim, so unterzog sich der Reuige der öffentlichen Buße auf den Rath des Priesters, dem er sie gebeichtet hatte; dazu wurde er indeß (wenigstens zur Zeit des h. Augustin) nicht durch Exkommunikation gezwungen. Wurde die öffentliche Buße nicht für nothwendig gehalten, so geschah die Auflegung von Bußwerken und die Reconciliation in Geheim, wie auch das Bekenntniß nur ein geheimes gewesen war. Geringere Sünden wurden durch Übung der entgegengesetzten Tugenden, durch anhaltendes Gebet, Fasten und Almosen gebüßt. Die Bußübung begann durch eine mit Gebet verbundene Handauflegung des Bischofs und seines Presbyteriums. Diese feierliche Bußauflegung geschah später besonders am ersten Mittwoch der Fasten. Der Büßende mußte sich nicht nur aller Vergnügungen, sondern selbst des ehelichen Umgangs enthalten, und darum bedurfte der Mann der Einwilligung der Gattin zur Übernahme der öffentlichen Buße; sein Platz war im entfernteren Theile der Kirche oder auch außerhalb derselben; mit Asche bestreut, mit abgeschnittenen Haaren und in schlechtem Gewande mußte er sich zu Boden werfen, und lange Zeit die durch die Kanonen bestimmten oder ihm besonders auferlegten Übungen der Enthaltung und Abtödtung, der Demuth und Reue fortsetzen. In den ältesten Zeiten hatten minder schwere Sünden blos die Entziehung des Altars-Sakraments zur Folge (ἀφορισμος, segregatio), was noch nicht als wahre Buße angesehen wurde. Schwerere Sünder durften auch der Feier des h. Opfers nicht beiwohnen, und mußten sich strengem Fasten unterziehen. Solche die ganz große Verbrechen begangen, wurden völlig von den Versammlungen ausgeschlossen, ihre Namen wurden aus der Reihe der Gläubigen gestrichen, und sie durften die Kirche nicht betreten (καϑαιρεσις); erst nach einiger Prüfung und auf ihr instän-

diges Bitten nahm man sie unter die Büßenden auf, worauf sie an den gemeinschaftlichen Gebeten, aber noch nicht am Meßopfer Theil nehmen durften. Kleriker wurden wegen geringerer Vergehen auf eine Zeit suspendirt, bei größerer Schuld durch Absetzung in die Laien-Kommunion zurückversetzt, im schlimmsten Falle auch dieser beraubt, und gänzlich aus der Kirche gestoßen. Die eigentliche Buße pflegte in den ersten Jahrh. nur der Bischof aufzulegen; sie wurde gewöhnlich nur Einmal im Leben bewilligt; wer später sich wieder derselben oder gleich schwerer Vergehen schuldig machte, wurde nicht mehr zur öffentlichen Buße zugelassen, und blieb daher lebenslänglich von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. Noch im J. 589 erneuerte eine Synode zu Toledo das Gesetz wegen der öffentlichen Buße und der gänzlichen Verwerfung der Rückfälligen. Im Orient dagegen erlosch diese strengere Disciplin weit früher, wiewohl es noch einen Anklagepunkt gegen den h. Chrysostomus bildete, daß er die Menschen zur Wiederholung der Buße eingeladen habe.

Nach der Verfolgung des Decius und der Novatianischen Spaltung wurde in den Kirchen des Orients ein eigner Bußpriester eingesetzt, der das, was bisher der Bischof allein oder mit dem Presbyterium verwaltet hatte, übernahm, zuerst das geheime Sünden-Bekenntniß der Gläubigen empfing, dann jedem die Art seiner Buße und die Ordnung der Bußübungen vorschrieb, auch das, was verschwiegen, oder was zur Schärfung der Buße öffentlich bekannt werden sollte, bestimmte, das Betragen der Büßenden bewachte, und den Zeitpunkt ihrer Zulassung zur Kommunion angab. Bald darauf wurde auch die Bußordnung im Allgemeinen im Orient genauer bestimmt, und in vier Stufen oder Stationen eingetheilt, in die der Wehklagenden, der Hörenden, der Niedergeworfenen und der Stehenden (προσκλαυσις, ἀκροασις, ὑποπτωσις und συστασις). Basilius erwähnt diese sämmtlichen Bußstationen zuerst, vor ihm findet sich nur die eine oder andere derselben genannt. Die Büßenden der ersten Klasse (welche nur in der Orientalischen Kirche einen eignen Grad der Buße bildete), mußten außerhalb der Kirche, im Vorhofe bleiben; durften selbst den Vorlesungen

und Predigten nicht beiwohnen, und baten die in die Kirche tretenden Gläubigen um ihre Fürsprache bei Gott und dem Bischofe. Die Hörenden weilten am Thore der Kirche in dem zunächst befindlichen Raume, und mußten mit den Ungläubigen und den einfachen Katechumenen die Kirche verlassen beim Beginne der Katechumenen-Messe, d. h. wenn die Gebete und Handauflegungen für die Kompetenten und Büßenden der dritten Klasse anfingen. Im Occident wird die auditio als eigne Bußstation nur einmal in einem Schreiben des P. Felix III erwähnt. Die eigentlich sühnende und genugthuende Buße aber ward erst in der dritten Station geleistet, zu welcher die beiden ersten nur Vorbereitungen waren, sie währte am längsten, und die Zulassung zu derselben wurde vorzugsweise der Eintritt in die Buße genannt. Die Büßenden dieses Grades hatten ihre Stelle mit den Katechumenen und Energumenen in dem mittlern Raume der Basilika bis an den Pult (ambo), und mußten mit jenen beim Anfange der Messe der Gläubigen die Kirche verlassen. Die Niedergeworfenen hießen sie von der knieenden Stellung, in welcher sie die Handauflegung des Bischofs in der Kirche unmittelbar vor ihrer Entlassung empfingen, und das Gebet, welches für sie insbesondere verrichtet wurde, anhörten. Die Büßenden der vierten Klasse durften an allen Gebeten der Kirche Theil nehmen, dem h. Opfer beiwohnen, aber ohne eine Oblation darzubringen oder die Kommunion zu empfangen, auch wurde in der Messe noch nicht für sie wie für die übrigen Gläubigen gebetet. In diese Klasse wurden auch öfter jene versetzt, welche man, da sie nur geringere Fehltritte begangen, nicht als eigentlich Büßende behandelte, oder auch solche, welche wegen ihrer Selbstanklage und ihrer Bereitwilligkeit, jeder Genugthuung sich zu unterwerfen, einer Milderung würdig schienen. Denn die, welche ein Vergehen nicht freiwillig beichteten, sondern dessen überführt wurden, mußten eine viel schwerere und längere Buße durchführen. Kannte ein Bischof das Vergehen eines Christen nur aus der Beichte, so durfte er ihn deshalb nicht aus der Kirchengemeinschaft ausschließen, oder wider seinen Willen zur öffentlichen Buße anhalten. Hatte aber jemand ein öffentliches Vergehen

begangen, so wurde nicht erst auf seine Selbstanklage gewartet, sondern ihm sogleich die Buße angekündigt. Manche verpflichteten sich auf dem Krankenbette aus eignem Antriebe zur Übernahme der öffentlichen Buße, und mußten dann, wenn sie genasen, ihr Gelübde erfüllen.

Das Institut des Bußpriesters wurde im J. 390 zu Konstantinopel und hierauf auch in den meisten übrigen Kirchen des Orients aufgehoben. Eine vornehme Frau hatte bei ihrem öffentlichen Bekenntnisse auch dieß gestanden, daß während sie zur Vollendung der ihr auferlegten Buße in der Kirche verweilt, ein Diakon sie entehrt habe. Da dieß allgemeines Aufsehen und großes Ärgerniß erregte, so schaffte der B. Nektarius, um ähnlichen Auftritten vorzubeugen, auf den Rath des Priesters Eudämon den Pönitentiar und das öffentliche Sündenbekenntniß ab, und erlaubte jedem willkührlich, nach der Entscheidung seines eignen Gewissens sich dem Sakrament zu nähern, d. h. ohne öffentliches Bekenntniß seine Buße und Genugthuung, die der Bußpriester bisher geleitet und beaufsichtigt hatte, nach eignem Ermessen zu verrichten, und früher oder später durch Empfang der Kommunion zu beendigen. Dadurch führte Nectarius einen Zustand herbei, der in einer Beziehung dem heutigen ähnlich war; jeder konnte sich einen Priester zur Ablegung einer geheimen Beichte wählen, und dann die von diesem empfohlene oder auferlegte Buße mehr oder minder gewissenhaft verrichten; der erste, zweite und vierte Grad der Buße fielen nun weg, vom dritten wurde blos die Entlassung der Büßenden beim Beginne der missa fidelium in einigen Kirchen beibehalten, wiewohl die Büßenden sich häufig auch unaufgefordert entfernten. So blieb also die geheime (richterliche) Beicht, die der Auflegung der Buße vorherging, und durch die der Priester in den Stand gesetzt wurde, über Nachlassung oder Behaltung der Sünden zu entscheiden, nach wie vor; nur das öffentliche Bekenntniß, welches bisher mitunter als ein zur Genugthuung gehöriges Bußwerk übernommen worden war, hörte auf, und es hing nun blos von dem Gewissen eines jeden ab, ob er überhaupt beichten und Buße thun, oder sogleich die Eucharistie sich reichen lassen wollte.

Mit Beziehung auf die von seinem Vorgänger eingeführte Änderung sagte der h. Chrysostomus in seinen Homilien mehrmals: er fordere nicht, daß der Sünder sich öffentlich wie auf der Schaubühne anklage, es sei hinreichend, daß er vor Gott allein sich schuldig bekenne. Aber derselbe Kirchenvater spricht auch wiederholt von der Nothwendigkeit der dem Priester abzulegenden Beichte, und zeigt so, daß das von ihm empfohlene Bekenntniß vor Gott blos die Stelle der ehemals geforderten öffentlichen Buße und Selbstanklage vertreten sollte. — Auch im Abendlande erklärte P. Leo, daß die geheime einem Priester abgelegte Beichte hinreiche, und verbot, daß ein öffentliches Bekentniß aller Sünden, auch solcher, durch deren Bekanntmachung sich die Büßenden der Rache der bürgerlichen Gesetze preisgaben, ferner gefordert werde. Das Annehmen der Beichten war übrigens zunächst ein Recht der Bischöfe, dann der von ihnen dazu aufgestellten und mit der nöthigen Gerichtsbarkeit versehenen Priester; etwas später nahmen auch die Mönche Theil am Beichtstuhle, jedoch mit Einschränkung, wie z. B. die Synode zu Rheims 639 verordnete, daß in der Fastenzeit nur die Pfarrer Beichte hören sollten. Von einzelnen Bischöfen wird ihr Eifer im Beichthören berichtet, so vom h. Ambrosius, von Hilarius von Arles, welcher besonders an Sonntagen diesem Theile seines Amtes sich widmete. Gegen Ende der Periode kommen schon eigne Beichtväter der Fürsten und Großen vor; so hatte der Abt Ansbert um 680 dieses Amt bei dem Fränkischen Könige Dietrich.

Die kanonischen Strafen und Bußwerke sah man nicht als etwas Willkührliches an, was in keinem Verhältnisse zu den begangenen Sünden stehen müsse, sondern man bestimmte sie nach der Tradition und dem Geiste der herrschenden Bußdisciplin. Im Orient bediente man sich vorzüglich der kanonischen Sendschreiben angesehener Kirchenlehrer, des Gregorius Thaumaturgus, Petrus von Alexandrien, Athanasius, Basilius und Gregorius v. Nyssa, welche Bestimmungen über die wegen gewisser Vergehen aufzulegenden Bußübungen enthalten. Auch die Kanonen der Synoden von Elvira (306), Ancyra (314) und Arles (314), so wie die Hälfte der sogenannten apostoli-

schen Kanonen bilden einen Bußkodex. In außerordentlichen Fällen wandte man sich im Occident auch an die Päpste. Später entstanden die Pönitentialbücher als Leitfaden für die Priester in der Verwaltung der Buße; diese Sammlungen enthielten nebst den Gebeten, den Beicht- und Absolutionsformeln alle Gattungen von Sünden mit den Strafen, durch welche sie abgebüßt werden sollten, ein Stoff, den man aus den Kanonen und dem Herkommen der vornehmsten Kirchen schöpfte. Ein solches Werk verfaßte im Anfang des 7ten Jahrh. der P. von Konstantinopel Johannes der Faster, und im Occident Theodor Erzbischof von Canterbury um 670. Die Bußdisciplin des 4ten Jahrh. schildern auch die Schriften des Spanischen B. Pacianus (um 373) und des h. Ambrosius von der Buße.

Wenn die Montanisten und Novatianer der Kirche die Gewalt absprachen, von den schwersten Vergehen, Apostasie, Mord und Ehebruch loszusprechen, und daher die Sünden in erläßliche und unerläßliche eintheilten, so vertheidigte diese dagegen zwar immer ihre Vollmacht, allen Sündern nach geleisteter Buße Verzeihung und Absolution zu gewähren; allein in einzelnen Gegenden wurde im 2ten und 3ten Jahrh. auch von katholischen Bischöfen solchen Verbrechern eine lebenslängliche Buße ohne Aussicht auf Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft auferlegt. Cyprian erwähnt, daß einige Bischöfe in Afrika vor seiner Zeit die Ehebrecher (und natürlich auch die Götzendiener und Mörder) für immer von der Kirche ausgeschlossen hätten, und wahrscheinlich gab dieß die Veranlassung zu dem von Tertullian so hart getadelten Dekrete des P. Zephyrinus, daß Ehebrecher und der Unzucht Schuldige nach vollbrachter Buße die Lossprechung erhalten sollten. Dennoch wurde noch im Anfange des 4ten Jahrh. in den Kanonen von Elvira auf eine ganze Reihe von Vergehen, besonders auf verschiedene Arten des Götzendienstes, Ehebruchs und der Unzucht, die schwere Strafe der immerwährenden Ausstoßung aus der Kirche gesetzt (nec in fine recipiat communionem). Wahrscheinlich wollte man einer gerade in Spanien eingerissenen sittlichen Verwilderung durch solche abschreckende Strenge begegnen; daß man diese Strenge wirklich bis zu der Härte, auch den wahr-

haft Bußfertigen noch an der Pforte des Todes die Absolution zu versagen, getrieben habe, ist nicht glaublich. Gerecht war dagegen die Entscheidung der kurz darauf gehaltenen Synode zu Arles, daß denen, die in Folge eines schweren Vergehens sich ganz von der Kirche entfernt gehalten, und weder Buße noch Aussöhnung gesucht hätten, die Kommunion auch auf dem Todbette nicht gegeben werde; dasselbe hatte schon Cyprian vorgeschrieben. Im Orient scheint man nachsichtiger gewesen zu sein, da die Nicänische Synode verordnete, daß kein Sterbender der Eucharistie beraubt werden solle, und in gleichem Sinne sprachen sich im 5ten Jahrh. die Päpste Innocenz, Cölestin und Leo aus, so daß nun auch im Occident das mildere Verfahren, den Sterbenden, wenn sie nur einige Zeichen einer reuigen Gesinnung gegeben, den Frieden und die Heilmittel der Kirche zu gewähren, vorherrschend wurde. Um die Zeit des Nektarius war die Bußdisciplin des Orients noch so strenge, daß Gregorius von Nyssa in seinem Schreiben an Letoius auf Apostasie lebenslängliche, auf Ehebruch 18jährige, auf geringere Vergehen eine 9jährige Buße setzte. Die Büßenden, welchen man in der Gefahr des Todes den Frieden gegeben hatte, mußten in mehreren Kirchen des Occidents, wenn sie genasen, ihre Buße wieder fortsetzen; nach einem Kanon der Nicänischen Synode aber wurden sie blos noch auf einige Zeit in die Klasse der Konsistenten versetzt. Wenn jemand die übernommene Buße durch Rückkehr zur gewöhnlichen Lebensweise abbrach, wurde er gänzlich von der Kirche ausgeschlossen. Aber die 6te Synode von Toledo verordnete bereits, daß solche Abtrünnige auch wider ihren Willen, nöthigenfalls durch Anrufung der weltlichen Gewalt, zur Fortsetzung der Buße in einem Kloster gezwungen werden sollten — das erste Beispiel dieser Art. Auch sonst wurden Verbannung und Einsperrung in Spanien bereits als kirchliche Strafen angewandt. In der Römischen und andern Occidentalischen Kirchen kam zwar auch im 7ten Jahrh. Einschließung als ein Bußmittel vor, dem sich aber der Büßende freiwillig unterwarf. Indeß war der Ernst der alten Bußdisciplin auch im Occident schon vielfach gewichen; schon der h. Augustin klagt, daß die Bischöfe bei der

Menge der Sünden häufig nicht mehr wagten, einen Laien zur öffentlichen Buße anzuhalten, oder einen Geistlichen abzusetzen; und seit dem 7ten Jahrh. wurde im gesammten Abendlande die öffentliche Buße nur für öffentlich begangene und mit großem Ärgerniß verbundene Verbrechen aufgelegt, und nun auch mehr als einmal gestattet. Höhere Kleriker sollten schon nach den Verordnungen der Päpste Siricius und Leo der öffentlichen Buße nicht mehr unterworfen werden; Suspension und Absetzung blieben die gewöhnlichen Strafen ihrer Verirrungen; durch die Absetzung wurden sie, wenn nicht auch noch die Exkommunikation hinzukam, in die Laien-Gemeinschaft (communio laica) versetzt, d. h. sie gehörten noch zum Leib der Kirche, aber nicht mehr als Kleriker sondern als Laien, und empfingen die Eucharistie gleich diesen außerhalb der Altar-Schranken. Eine leichtere Censur war die Versetzung eines Klerikers in die Fremden-Gemeinschaft (communio peregrina), eine Art von Suspension, wodurch er jenen fremden Geistlichen, die keine litteras formatas von ihrem Bischofe vorlegen konnten, gleichgestellt ward, d. h. er behielt seinen Rang und seinen Antheil am Kirchenvermögen, durfte aber keine kirchlichen Funktionen verrichten, und genoß gewissermaßen nur der halben Kirchengemeinschaft. Geistliche, die um eines Verbrechens willen abgesetzt worden, mußten nach der ältern Disciplin lebenslänglich in der Laien-Gemeinschaft bleiben, und durften, wenn man ihnen auch den vorigen Rang und Vorsitz ließ, nie wieder ihr Amt ausüben.

III. Die Lossprechung von der Schuld und die Reconciliation mit der Kirche erfolgte nach der ältern Disciplin in der Regel erst nach vollbrachter Buße. Die Reconciliation der öffentlich Büßenden war dem Bischofe vorbehalten, und wurde während der Feier des h. Opfers, welchem man eine besondre Kraft zur Nachlassung der Sünden beilegte, vor dem Offertorium und nach der Predigt durch Gebete in deprekatorischer Form mit Handauflegung verbunden verrichtet. In der Römischen Kirche war der Gründonnerstag, in den Spanischen und Orientalischen Kirchen der Charfreitag oder Charsamstag der dafür bestimmte Tag. Die Losgesprochenen empfingen sofort den Leib

des Herrn als das Siegel ihrer völligen Aussöhnung mit Gott und der Kirche. Dieser Absolution (der plena communio oder absolutissima reconciliatio) ging häufig eine geringere, unvollkommne Reconciliation voraus, wodurch der Büßende den Kirchenfrieden ohne das Recht der Oblation und Eucharistie erhielt, und die daher der vierten Bußstation der Orientalen entsprach. Die in Geheim Büßenden empfingen die Absolution zu jeder Zeit, und, die Solemnitäten abgerechnet, auf dieselbe Weise, wie die öffentlich Büßenden. Die Presbyter und Diakonen nahmen zwar, wie an der Ausspendung andrer Sakramente, so auch an der Ertheilung der Absolution dadurch Theil, daß sie mit dem Bischofe die Hände auflegten; aber kein Presbyter durfte in den ersten vier Jahrh. beim öffentlichen Gottesdienste die Reconciliation vornehmen; nur in den Privat-Wohnungen, in Nothfällen oder aus besonderem Auftrage des Bischofs konnten Presbyter absolviren, und wenn kein Priester zu haben war, durfte nach Cyprian's Erklärung und nach dem 32ten Kanon von Elvira selbst ein Diakon einem Kranken durch Handauflegung den Frieden der Kirche und die Eucharistie geben. In einem solchen Falle ersetzte die aufrichtige Reue und Sehnsucht nach der priesterlichen Lossprechung den wirklichen Empfang derselben, weshalb auch jener Serapion, der in der Verfolgung des Decius gefallen, und in der Buße begriffen war, auf seinem Todbette die Eucharistie erhielt, obgleich ihm keine Absolution ertheilt worden war. Nach den früheren Grundsätzen der Römischen Kirche blieben jene, welche plötzlich ohne Absolution oder Reconciliation starben, der kirchlichen Gemeinschaft, und daher auch der kirchlichen Fürbitte beraubt; aber in Afrika und Gallien und seit dem 6ten Jahrh. auch in Rom ließ man die mildere Ansicht vorwalten, und gewährte allen denen, die vor Beendigung ihrer Buße starben, die Rechte der in der kirchlichen Gemeinschaft verschiedenen Gläubigen.

IV. Die Zeit der Buße konnte von den Bischöfen abgekürzt, oder die Härte derselben gemildert werden, wie bereits die Apostel gethan hatten. Solche Abkürzungen und Milderungen waren ganz das, was man später Indulgenzen nannte, theilweise Nachlassungen der Bußwerke, welche die Kirche dem Sün-

der, damit er die Gott schuldige Genugthuung leiste, auferlegte. Solche Gunst erwies man theils denen, welche ungewöhnlichen Bußeifer zeigten, theils solchen, welche von den Märtyrern den Bischöfen besonders empfohlen wurden. Seit dem 2ten Jahrh. hatte man nämlich in mehreren Kirchen den Märtyrern, die schon die Folter für den Glauben erduldet hatten, oder im Gefängnisse dem Tode entgegen sahen, das Vorrecht eingeräumt, daß sie einzelnen mit ihnen näher verbundenen Personen schriftliche Empfehlungen ausstellen durften, welche den Bischof bestimmten, aus Rücksicht auf ihre bei Gott viel vermögenden Verdienste solchen Büßenden einen Theil ihrer Bußzeit nachzulassen. In der Afrikanischen Kirche artete diese Sitte zur Zeit der Verfolgung des Decius in einen gefährlichen Mißbrauch aus, indem manche Märtyrer ihre Empfehlungsschreiben geradezu in der Form von Friedens- oder Gemeinschaftszeugnissen und dazu mit rücksichtsloser Verschwendung ertheilten, so daß Schaaren von Gefallenen auf solche Zettel hin ohne alle Buße unmittelbar zur Kirchengemeinschaft und dem Sakramente wieder zugelassen zu werden begehrten. Einer der Bekenner Lucian ging so weit, daß er in seinem und andrer Bekenner Namen allen Gefallenen den Frieden bewilligt und ihre Sünden nachgelassen zu haben erklärte, und Cyprian in fast drohendem Tone aufforderte, mit den heiligen Märtyrern Friede zu halten. Doch die Afrikanischen Bischöfe widersetzten sich, durch die Römische Kirche unterstützt, dieser Auflösung der kirchlichen Disciplin nachdrücklich, Cyprian schrieb zu diesem Zwecke sein Buch von den Gefallenen, und zwei Synoden zu Rom und zu Karthago 251 verordneten, daß den Gefallenen zwar die Hoffnung des Friedens nicht genommen werden solle, daß man sie aber erst nach langer und ernstlicher Buße aufnehmen wolle. Aber schon die 2te Synode zu Karthago beschloß, daß, da ein neuer Ausbruch der Verfolgung drohte, allen Gefallenen die Versöhnung gewährt werden solle, und in der That wurde zu Rom und zu Karthago Vielen die ganze Kirchenbuße nachgelassen. Da nach der Lehre der Kirche, wie sie Cyprian aussprach, durch die auferlegte Buße nicht sowohl der Kirche, als vielmehr Gott

selbst Genugthuung geleistet, Gott durch sie besänftigt und das Gewissen gereinigt werden sollte, so war eine Milderung dieser Buße, eine theilweise Erlassung derselben zugleich eine auf die Lösegewalt der Kirche, die Verdienste Christi und die Fürbitte der Märtyrer sich stützende Nachlassung eines Theils der, der göttlichen Gerechtigkeit gebührenden Genugthuung. — Als seit dem Ausgange des 4ten Jahrh. die frühere Strenge der Disciplin immer mehr abnahm, mußten auch die Indulgenzen häufiger werden, und im Pönitentiale des Theodor von Canterbury wird bereits bemerkt, daß man den Büßenden gewöhnlich nach einem Jahre oder nach sechs Monaten die Kommunion ertheile.

§. 52.

Krankensalbung. Ordination. Ehe.

Jo. Morini commentarius de ss. ecclesiae ordinationibus, Amstelod. 1709, fol. — (Gibert) tradition de l'église sur le sacrement de mariage, Paris 1725, 3 Vols. 4. — E. v. Moy das Eherecht der Christen bis zur Zeit Karls d. Großen, Regensburg, 1833.

Das Sakrament der **Krankensalbung** (unctio sacra, oleum sanctum, ἅγιον ἔλαιον), welches nach der apostolischen Anordnung im Briefe Jakobi theils eine physisch heilende Wirkung, theils und vorzüglich, als Ergänzung und Vollendung der Buße, eine Kraft zur Nachlassung der Sünden hat, wird von Chrysostomus, Viktor von Antiochien, Cäsarius von Arles, und mehreren Andern, dann auch in den Biographien der Heiligen und der Geschichte des Gregorius von Tours öfter erwähnt, Der P. Innocenz I erklärte diese Salbung in seinem Schreiben an Decentius für ein Sakrament, welches daher gleich den übrigen Sakramenten den noch nicht reconciliirten Büßenden nicht ertheilt werden dürfe. Im Occident wurde immer nur ein vom Bischofe eigens geweihtes Öl dazu gebraucht; den Ritus dieser Segnung des Kranken-Öls enthält bereits das Sakramentar Gregor's d. Gr. Im Orient dagegen pflegten schon zur Zeit des Theodor von Canterbury, gegen Ende des 7ten Jahrh., die Priester dieselbe zu verrichten. Die Salbung wurde theils vor theils nach dem Empfange der Kommu-

nion, und zwar häufig von mehreren Priestern vorgenommen, wie noch jetzt in der Griechischen Kirche geschieht, aber es finden sich auch Beispiele, daß nur ein einziger sie ertheilte. Der Empfang dieses Sakraments war indeß nicht allgemein: Kindern, Neugetauften, deren Sünden eben erst durch die Taufe getilgt waren, Personen, die ein anhaltend bußfertiges oder ein reines und heiliges Leben geführt hatten, pflegte man es nicht mitzutheilen, weil dasselbe als Bestandtheil der Buße betrachtet wurde, und solche einer besondern Buße auf dem Krankenbette nicht zu bedürfen schienen. Daher wird es in den Biographien einzelner Heiligen als ein Beweis ihrer Demuth angeführt, daß sie auf dem Todbette die Salbung begehrten, während ihre Freunde dieß nicht für nöthig hielten.

Das Sakrament der geistlichen Weihe (ordinatio, sacramentum antistitis, benedictio presbyterii, χειροτονια) wurde allgemein seit den apostolischen Zeiten durch Handauflegung mit Gebet um Mittheilung des h. Geistes ertheilt. Bei der Ordination eines Bischofs fand im Orient und in Afrika schon seit dem 3ten Jahrh. nebst der Handauflegung auch eine Auflegung des Evangelienbuches auf das Haupt der Ordinanden statt. Dagegen war die Salbung, deren bereits der P. Leo erwähnt, im Orient, in Afrika und wahrscheinlich auch in Spanien unbekannt. Die Verleihung des Presbyterats geschah durch die Handauflegung des Bischofs und aller anwesenden Priester; eine Salbung der Hand war weder im Orient noch (bis ins 9te Jahrh.) zu Rom gebräuchlich, war aber bereits in den Gallischen Kirchen eingeführt. Diakonen wurden durch die bloße Handauflegung des Bischofs geweiht. Das Subdiakonat wurde, da es zu den niedern Weihen gehörte, nicht, gleich dem Diakonat und Presbyterat im Sanktuarium vor dem Altare, sondern außerhalb desselben in der Sakristei oder dem Diakonikon, ohne Handauflegung ertheilt. Man pflegte überhaupt die niederen Weihen blos durch Überreichung der Werkzeuge oder Zeichen ihres Berufes zu verleihen; daher wurden dem Subdiakonus die h. Gefäße, dem Akolythen Leuchter, dem Exorcisten ein die kirchlichen Exorcismen enthaltendes Buch, dem Lektor ein Lektionarium, dem Ostiarius Kirchenschlüssel übergeben.

Der allgemeine Verfall und die Herabwürdigung der Ehe im heidnisch-Römischen Reiche ließen erwarten, daß die strengen Grundsätze, welche die Kirche darüber von Christo und den Aposteln überkommen hatte, auf den stärksten Widerstand stoßen, und nur allmälig sich zur Herrschaft durchkämpfen würden. Zuvörderst wurde die Einheit der Ehe in der alten Kirche so unverletzlich bewahrt, daß nicht nur eine Verbindung mit einem andern Weibe als der Gattin nie und in keiner Form gestattet, sondern auch die zweite Ehe nach dem Tode des ersten Gatten als etwas zwar Erlaubtes aber doch Mangelhaftes betrachtet wurde, und wenn auch die Katholischen von der Montanistischen unbedingten Verwerfung der zweiten Ehe weit entfernt waren, so gab es doch Einzelne unter ihnen, welche, wie Athenagoras und Origenes, ihre Mißbilligung einer solchen abermaligen Verbindung stark aussprachen, während andere, Ambrosius, Chrysostomus, Hieronymus nachdrücklich davon abriethen. In einigen Gegenden des Orients wurde den Bigamen sogar eine kanonische Buße auferlegt; immer aber waren sie vom geistlichen Stande ausgeschlossen, hatten keinen Theil am kirchlichen Almosen; man entzog ihrer Ehe die feierliche kirchliche Einsegnung, und die Braut durfte weder den hochzeitlichen Schleier noch den Kranz tragen. Eine dritte Ehe wurde von Mehreren für unerlaubt gehalten, und zog im Orient eine längere Buße nach sich, die vierte aber wurde schon in den apostolischen Konstitutionen für offenbare Unzucht erklärt, und in der Orientalischen Kirche immer für verwerflich gehalten.

Die Trennung der Ehe durch den Scheidebrief, welche das Mosaische Gesetz den Juden wegen ihrer Herzenshärte, um größeres Unheil zu vermeiden, gestattete, hatten Christus und sein Apostel Paulus in der Kirche für aufgehoben erklärt, und in der ersten Zeit nach den Aposteln sprach sich das christliche Bewußtsein über die absolute Unauflöslichkeit der Ehe, auch im Falle des Ehebruchs, entschieden aus, wie die Äußerungen des Hermas und des Athenagoras beweisen. Aber weiterhin läßt sich die Tradition von der Unauflöslichkeit nur in der Römischen und allenfalls in der Afrikanischen Kirche mit Sicher-

heit verfolgen; in andern Kirchen schwankte man, oder gestattete geradezu eine Auflösung der Ehe und Wiederverheirathung wegen Ehebruchs, theils weil man hinsichtlich des Sinnes der Aussprüche Christi bei Matth. 5 und 19 zweifelte, oder auch meinte, daß der Herr dort wirklich die Lösung des Ehebandes wegen Einer Ursache auch in seiner Kirche gestattet habe, und zwischen Sonderung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und völliger Scheidung oder Zerreißung des Ehebandes nicht gehörig unterschied; theils weil man bei der Begünstigung der Scheidung durch die kaiserlichen Gesetze, welche bis auf Justinian eine Trennung sogar durch bloße wechselseitige Übereinkunft gestatteten, die kirchlichen Forderungen in ihrer Strenge aufrecht zu erhalten verzweifelte. Zwar mißbilligten mehrere Väter, wie Chrysostomus, Ambrosius, Gregorius von Nazianz, Hieronymus, diese Gesetze oder erklärten sie für unvereinbar mit den kirchlichen, allein im Orient sprach sich seit dem 3ten Jahrh. kein Kirchenlehrer mehr bestimmt für die absolute Unauflöslichkeit der Ehe aus; nur der 48te apost. Kanon verbot noch ganz allgemein jede Wiederverheirathung oder Ehelichung einer geschiedenen Frau unter Strafe der Exkommunikation. Aber schon zur Zeit des Origenes gab es Bischöfe, welche eine Wiederverheirathung bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten erlaubten, und Asterius, Epiphanius, Basilius lassen keinen Zweifel übrig, daß Theorie und Praxis des Orients jedenfalls dem Manne das Recht einräumte, nach der Scheidung wieder zu heirathen, mindestens solche Ehen duldete. Seitdem Justinian's Gesetze die Scheidung vom Bande wegen Ehebruchs, Hochverraths, Nachstellung nach dem Leben und falscher Anklage für rechtmäßig erklärten, scheint die Befugniß zu einer zweiten Ehe, wenigstens im Falle des Ehebruchs, allgemein im Orient auch von der Kirche zugestanden worden zu sein, und wenn die Trullanische Synode 692 zwei widerstrebende Kanonen, den 48ten apostolischen und den 17ten von Mileve aufnahm, so zeigte sie doch auch durch die Adoption der von Basilius gegebenen Entscheidung, daß sie auf eine strenge Behauptung der völligen Unauflösbarkeit keinen Anspruch mache.

Im Occident dagegen wurde die Unauflöslichkeit der Ehe festgehalten zu Rom und in Afrika, wie sich aus den Erklärungen der Päpste Innocenz und Leo, sowie aus dem Kanon der Synode von Mileve 416 ergibt, welcher letztere verordnete, daß nach der evangelischen und apostolischen Disciplin die von ihren Gatten Verlassenen oder Geschiedenen keine neue Ehe eingehen dürften. Augustinus sprach sich zwar gleichfalls nachdrücklich in diesem Sinne aus, hielt aber doch selber die hieher gehörigen Äußerungen Christi für dunkel. In Spanien untersagte die Synode zu Elvira den Frauen die Wiederverheirathung, schwieg aber hinsichtlich der Männer. In Gallien war die Disciplin schwankend und ungleich; die Synoden zu Vannes 465 und zu Agde 506 scheinen dem Manne eine abermalige Verehelichung wegen Ehebruchs seiner Frau gestattet oder nachgesehen zu haben. Die 1te Synode zu Arles hatte nur den Rath ertheilt; sich einer zweiten Ehe zu enthalten, während eine Synode zu Nantes (ungewiß wann, etwa 658) den alten Grundsatz, daß der Mann, so lange die wegen Ehebruchs geschiedene Frau lebe, keine andre heirathe, erneuerte. Daß aber im 7ten Jahrh. die Ehescheidungen (vom Bande) in Gallien und Britannien nicht selten waren, zeigen die Formeln Markulph's und die Kapitularien Theodor's von Canterbury.

Ehen mit Ungläubigen wurden schon von den ältesten Vätern scharf mißbilligt, von der Synode zu Elvira gleich den Ehen mit Häretikern untersagt, später aber doch geduldet, und jedenfalls noch nicht als ungültig angesehen. Aber Ehen mit Juden wurden auf den Gallischen und Spanischen Synoden des 6ten und 7ten Jahrh. bei Strafe des Bannes bis zu erfolgter Trennung verboten. Ehen zwischen Blutsverwandten in gerader Linie wurden natürlich immer für unmöglich gehalten. In der Seitenlinie wurde die, eine Zeitlang auch durch weltliche Gesetze verbotene, Ehe zwischen Geschwisterkindern immer in der Kirche für unstatthaft gehalten, noch mehr die auch schon durch die kaiserlichen Gesetze verworfene Ehe mit des Bruders oder der Schwester Tochter. Das kirchliche Verbot der Ehe mit der Schwägerin wurde, schon im Anfange des 4ten Jahrh. gegeben, öfter erneuert. Zur Zeit Gregor's d. Gr. erstreckte sich

das Ehehinderniß der Verwandtschaft bis zum 7ten Grade nach damaliger Zählung. Das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft wurde, weil man das Verhältniß zwischen dem Taufpathen und dem Täufling als ein der Adoption ähnliches betrachtete, durch ein Gesetz Justinians eingeführt oder bestätigt. Seit der Synode zu Chalcedon und den Verordnungen der Päpste Innocenz und Leo bildete auch der Eintritt in den Stand der Mönche und gottgeweihten Jungfrauen ein Ehehinderniß.

Nach der uralten christlichen Sitte wurde der Eintritt in die Ehe durch die Gebete der Kirche und die Einsegnung des Priesters geweiht; Tertullian preiset das Glück einer Ehe, welche von der Kirche vermittelt, durch die Darbringung des h. Opfers besiegelt, und so von den Engeln im Himmel verkündet werde, und drückt in starken Worten die Mißbilligung aus, mit der man zu seiner Zeit eine nicht im Angesicht der Kirche geschlossene Ehe betrachtete; für nothwendig zur Gültigkeit der Ehe wurde indeß die kirchliche Benediktion nicht gehalten. Da derselben eine heiligende Kraft beigelegt wurde, so verordnete die 4te Synode zu Karthago, daß die Neuvermählten sich aus Achtung vor dem eben empfangenen Segen in der ersten Nacht enthalten sollten. Bei der Segnung wurden die Verlobten mit einem purpurnen Schleier bedeckt und Kränze ihnen aufgesetzt; sie geschah während der deshalb unterbrochenen Feier des Meßopfers, beide Gatten brachten ihre Oblation dar, und empfingen die Kommunion. Nach dem Segen wurden ihre verschlungenen Hände zum Zeichen ihrer unauflöslichen Vereinigung mit einer weißen und rothen Binde umwunden. Die Vermählungsakte wurde häufig vom Bischofe unterschrieben.

§. 53.
Arkan-Disciplin.

Schelstrate diss. de disciplina arcani, Romae 1685. 4. — De Moissy méthode dont les Péres se sont servis en traitant des mysteres, Paris 1683. 4. — Schollinger diss. de disciplina arcani. 1756.

Wenn Christus selbst in Mittheilung seiner Lehre mit vorsichtiger Zurückhaltung verfuhr, so daß er der das Wort nicht

fassenden Menge jene Geheimnisse des Reiches Gottes, die er seinen Jüngern erschloß, nur in verhüllenden Gleichnissen vortrug; wenn er selbst gegen seine Jünger eine Ökonomie hierin beobachtete, und ihnen die Mysterien nur stufenweise offenbarte, so hatte die alte Kirche das Recht und die Pflicht, den Fremden sowohl als den angehenden Gläubigen, die noch nicht hinlänglich vorbereitet und gereinigt waren, die Kenntniß und Anschauung ihrer Mysterien zu entziehen. Sie that es, um ihr Heiligstes nicht dem Mißverständnisse, dem Hohne und der Lästerung der Ungläubigen preiszugeben, um bei den Katechumenen, denen noch der Sinn zur richtigen Auffassung mangelte, nicht Ärgerniß zu veranlassen, und um sie mit Ehrfurcht vor den Mysterien und mit Begierde nach der Theilnahme an denselben zu erfüllen. Diese Arkan-Disciplin bezog sich theils auf die Dogmen, theils auf die heiligen Handlungen der Kirche. Basilius unterscheidet in der Kirchenlehre die δογματα, welche geheim gehalten, und die κηρυγματα, welche offen vorgetragen würden, und verstand daher unter den letzteren die praktischen Lehren und ethischen Vorschriften, unter jenen die Mysterien, vorzüglich das der Trinität; daß dieses Dogma, welches vor allen andern dem gröbsten Mißverstande und der Blasphemie ausgesetzt war, vor den Heiden verborgen gehalten wurde, bezeugt der B. Archelaus in der Disputation mit Manes; aber seit den Arianischen Streitigkeiten konnte dieß nicht mehr mit Strenge und Konsequenz durchgeführt werden, und es war nur ein frommer Wunsch, den Gregorius von Nazianz in einer seiner Reden aussprach, daß auch in der Hitze des Streites den Ungläubigen gegenüber das Geheimniß bewahrt werden möge. Die Formel des Glaubensbekenntnisses dagegen und selbst das Gebet des Herrn wurden fortwährend geheim gehalten, den Katechumenen erst kurz vor der Taufe mitgetheilt, und Ambrosius warnte vor einer unbedachtsamen Bekanntmachung des einen oder des andern. Vorzüglich aber wurde die Arkan-Disciplin bei der Feier der Sakramente beobachtet. Bei der Ertheilung der Taufe durften nur Gläubige zugegen sein, und noch die erste Synode zu Orange verbot die Zulassung von Katechumenen; dasselbe fand bei der Firmung

statt, und P. Innocenz I verschwieg in seinem Briefe an Decentius die bei der Salbung gebräuchliche Formel, „damit er sie nicht zu verrathen scheine.“ Die Ordination sollte nach einem Kanon der Synode von Laodicea nie in Gegenwart von Hörenden (Katechumenen) ertheilt werden. Am sorgfältigsten verbarg man die Lehre von der Eucharistie und die Feier dieses Mysteriums. Die Apologeten des 2ten und 3ten Jahrh., Athenagoras, Minucius, Tertullian, Origenes, die in den Verleumdungen der Heiden eine so dringende Veranlassung hatten, gerade über diesen Gegenstand richtige Vorstellungen zu verbreiten, wagten es dennoch nicht, das Schweigen darüber zu brechen; der einzige Justinus machte in seiner an den Kaiser und den Senat gerichteten Schutzschrift den Versuch, ob die Enthüllung der eucharistischen Feier die Lästerung der Anthropophagie niederschlagen und eine mildere Gesinnung gegen die Christen erzeugen möchte. Daher auch die Wendungen, welche in den Reden der Väter, besonders denen des h. Chrysostomus so häufig vorkommen: „Die Eingeweihten wissen, was ich meine;“ „die Gläubigen verstehen mich.“ Selbst in Schriften, welche leicht in die Hände Ungetaufter fallen konnten, beobachtete man solche Vorsicht; man redete lieber von „den heiligen Symbolen, der Figur, dem Bilde,“ als geradezu von dem Leibe und Blut Christi, und Epiphanius führte, da er der Einsetzung der Eucharistie zu erwähnen hatte, die Worte der Konsekration auf eine nur dem Eingeweihten verständliche Weise an (τουτο μου ἐστι τοδε). Wenn Chrysostomus in seinem Briefe an den Papst Innocenz den plötzlichen Einbruch der Soldaten in die Kirche erzählt, so sagt er geradezu, das heiligste Blut Christi sei ausgegossen worden; Palladius dagegen redet in seinem für ein größeres Publikum bestimmten Werke bei Erzählung desselben Ereignisses von einer Ausgießung der Symbole. Als die Arianer die Beschuldigung gegen Athanasius wegen der Zerbrechung eines eucharistischen Kelchs öffentlich in Gegenwart von Heiden untersuchen ließen, sprach sich der P. Julius und die Synode zu Alexandrien 339 mit Unwillen über eine solche unerhörte Entweihung des Mysteriums aus; auch wurde es den Häretikern, besonders den Marcioniten schon von Tertullian vorge-

worfen, daß sie die Arkan-Disciplin nicht beobachteten. — Als das Heidenthum ganz oder größtentheils erloschen war, und Alle oder fast Alle, bereits in der Kindheit getauft, als Christen heranwuchsen, verlor sich diese Disciplin von selbst.

§. 54.

Kirchen. Altäre. Bilder. Das Kreuz.

Pomp. Sarnelli antica Basilicografia, Napol. 1686. 4. — Jo. Ciampini Synopsis hist. de aedificiis a Constantino M. exstructis, Rom. 1693. fol. — Ejusd. vetera monumenta, Rom. 1690. T. I. II. fol. — God. Voigt Thysiasteriologia, Hamburg. 1709. — Thiers sur les principaux autels des églises, Paris 1688. — Münter Sinnbilder und Kunstvorstellungen der alten Christen, Altona 1825. 4. — P. Aringhi Roma subterranea, Paris. 1659. fol. — (Bottari) Sculture e Pitture sagre, estratte dai Cimiteri di Roma. Rom. 1733. 46. 2 Voll. fol. — J. Gretseri de cruce Christi, Jngolst. 1608. 4.

Ihre ersten gottesdienstlichen Versammlungen hielten die Christen in Privatwohnungen; im 2ten Jahrh. hatten sie bereits eigne Versammlungshäuser, die aber anfänglich, um den Argwohn nicht zu wecken, wohl durch keine eigenthümliche Form vor den gewöhnlichen Gebäuden sich auszeichneten, und jedenfalls durchaus keine Ähnlichkeit mit heidnischen Tempeln hatten, weshalb die Apologeten noch lange behaupteten, daß die Christen, ungleich den Juden und Heiden, weder Tempel noch Altäre besäßen. Schon im J. 202 wurde die Kirche zu Edessa durch eine Wasserfluth zerstört; Maximin ließ bereits 236 die christlichen Kirchen niederreißen, wogegen Gallienus 261 den Bischöfen die Bauplätze zurückzustellen befahl. Bis 303 entstanden viele große Kirchen, welche natürlich den Unwillen der eifrigeren Heiden erregten, so daß in der Diokletianischen Verfolgung die gänzliche Schleifung derselben geboten wurde. Aber unter Konstantin's günstiger Herrschaft erhoben sich die Kirchen allenthalben geräumiger als zuvor; Rom hatte im 4ten Jahrh. schon über vierzig Basiliken, und im Orient wurden viele, zum Theil prachtvoll geschmückte Kirchen auf Kosten des Kaisers und seiner Mutter Helena gebaut. Die heidnischen Tempel,

welche, an sich nicht zu Versammlungsstätten einer großen Volksmenge bestimmt, durch ihren verhältnißmäßig geringen inneren Flächenraum sich nicht wohl zu christlichen Kirchen eigneten, wurden weniger, als sonst wohl geschehen wäre, in solche verwandelt. Dagegen überließen die christlichen Kaiser häufig die sogenannten Basiliken, d. h. prächtige Gebäude zu gerichtlichen Verhandlungen und öffentlichen Berathschlagungen, dem christlichen Kultus, z. B. zu Rom die Basilica Lateranensis; und dieser Name wurde dann auch auf die nach dem Muster solcher Basiliken erbauten Kirchen übertragen. Die meisten und prächtigsten Kirchen erbaute Justinian, besonders zu Konstantinopel, unter diesen die Sophienkirche, bei deren Einweihung er sich rühmte, Salomon übertroffen zu haben, und zu deren Dienste über 400 Kleriker nebst hundert Ostiariern bestimmt waren. Zu Rom wurde 606 das von Agrippa erbaute Pantheon auf dem Marsfelde, das der Kaiser Phokas dem P. Bonifacius IV schenkte, in eine der h. Jungfrau und den Märtyrern geweihte Kirche verwandelt.

Die Kirchen (ecclesiae, dominica, κυριακαι, προσευκτηρια, seit dem 4ten Jahrh. templa, basilicae) wurden von den frühesten Zeiten an länglich, in Gestalt eines Schiffes, gewöhnlich gegen Osten zu gebaut. Seit Konstantin erhielten mehrere die Kreuzesform oder bildeten ein Achteck. Das Kirchengebäude zerfiel gewöhnlich in drei Hauptabtheilungen. Die Vorhalle (ναρϑηξ, προναος) hatte einen mit Säulengängen umgebenen Vorhof mit einem Wasserbehälter zum Behufe der Ablutionen, der mit seinem Eingang auch der äußere Narther hieß. Die eigentliche, innere Vorhalle war der Raum für die Katechumenen, Büßenden und Ungläubigen. Aus der Vorhalle trat man durch die „großen" oder „königlichen" Thore in den mittleren Raum, das Schiff der Kirche, den Aufenthaltsort der vorgerückten Büßenden und der Gläubigen; hier stand der Ambon oder die erhöhte Stätte für die Lektoren und Sänger. Die beiden Geschlechter hatten hier ihre eigenen mitunter durch hölzerne Wände oder Vorhänge getrennten Plätze, und auf der weiblichen Seite waren die Plätze der geweihten Jungfrauen und Wittwen wieder von den übrigen abgesondert. In Orien-

talischen Kirchen hatten die Frauen auch ihre Plätze auf Emporkirchen. Das meist um einige Stufen erhöhte Sanktuarium (βημα, ἁγιον, presbyterium, chorus) war durch hölzerne Schranken von dem Schiffe getrennt, und nur den Klerikern zugänglich; ein Vorhang verhüllte besonders den Altar. Im hintersten Theile des Sanktuarium (der Apsis) standen in einem Halbkreis die Sitze der Presbyter mit dem Throne des Bischofs in der Mitte. Der Altar — so wurde er von den ältesten Vätern stets genannt, die gleichwohl den Heiden gegenüber behaupteten, daß sie keine (den ihrigen ähnliche) Altäre hätten — stand in der Form einer auf vier Säulen ruhenden Tafel frei im Mittelpunkt des Chors, war anfänglich wohl meist von Holz, seit dem 4ten Jahrh. zuweilen auch von Stein, und in größeren Kirchen durch einen Baldachin gedeckt. Lange Zeit hatte man in jeder Kirche (wie jetzt noch im Orient) nur Einen Altar; erst in Gregor's d. Gr. Briefen wird mehrerer in Einer Kirche gedacht, z. B. der dreizehn Altäre, welche der B. Palladius von Saintes in seiner Kirche den Aposteln zur Ehre errichtet hatte. Zur einen Seite des Altars stand das später sogenannte Oblationarium oder die Prothesis, ein Tisch zum Empfange der Oblationen des Volkes.

Nebengebäude waren das Baptisterium und das Sekretarium oder große Diakonikum (ein kleineres befand sich im Chor, wo die Geistlichen sich ankleideten). Das sogenannte große, die heutige Sakristei, enthielt die h. Gefäße und Gewänder, überhaupt den Kirchenschatz, und war mitunter so geräumig, daß Synoden darin gehalten werden konnten. Mit mehreren Kirchen waren auch Schulen und größere Bibliotheken, die nicht blos die liturgischen Bücher, Bibeln und Diptychen enthielten, verbunden. Die Konsekration der Kirchen scheint fast so alt als die Kirchen selbst zu seyn, denn gleich nach der Diokletianischen Verfolgung wurde sie schon allgemein und mit der größten Feierlichkeit verrichtet. Mehrere Bischöfe pflegten sich dazu zu versammeln, weshalb bei Gelegenheit einer solchen Einweihung auch Synoden gehalten wurden. Das Fest selbst dauerte zuweilen einige Tage, und alljährlich wurde das Gedächtnißfest der Weihung begangen. Auch der Altar wurde,

und zwar nach dem Kanon der Synode von Agde 506 durch Salbung mit Chrisma, wenn er von Stein war, geweiht. Im Sakramentarium Gregor's erscheint die Weihung der Kirchen und Altäre schon als eine sehr ceremonienreiche, aus sechs Aktionen bestehende Verrichtung. Gewöhnlich wurden Reliquien von Märtyrern bei der Konsekration herbeigebracht und unter dem Altare verwahrt; denn jeder Altar wurde entweder über dem Grabe eines Märtyrers errichtet, oder es wurden Reliquien in ihm niedergelegt. Das Bild des Kreuzes wurde seit dem 5ten Jahrh. in den Kirchen nicht auf dem Altare, sondern über demselben angebracht; daher der Kanon der Synode von Tours 567, daß der Leib des Herrn auf dem Altare unter dem Kreuzbilde bewahrt werden solle. Votiv-Bilder oder silberne und goldene Figuren geheilter Glieder pflegte man in den Kirchen der Märtyrer, deren Fürbitte man die Heilung verdankte, schon im 5ten Jahrh. aufzuhängen. Kerzen und Lampen brannten wenigstens seit dem 4ten Jahrh. in den Kirchen auch am Tage; an höheren Festtagen wurde eine größere Zahl von Kerzen angezündet. Sie standen nicht auf dem Altare, sondern um denselben herum, oder auf Kronleuchtern, die von der Decke herabhingen. In manchen Kirchen brannten Lampen oder Kerzen Tag und Nacht fort.

Die ersten Christen, unter denen noch die jüdische Abneigung gegen Abbildungen menschlicher Gestalt und der Abscheu vor dem heidnischen Götzendienst und dessen Gegenständen sehr mächtig war, hatten keine Bilder in ihren Kirchen. Die ersten bildlichen Darstellungen, deren sie sich bedienten, waren Symbole Christi und des christlichen Glaubens und Hoffens: ein Fisch, eine Taube, ein Schiff, eine Leier, ein Anker; solche wurden auf Siegelringen, auf Sarkophagen und Lampen angebracht; auf Kelchen hatte man nach Tertullian's Bemerkung das Bild eines Hirten. Die Synode zu Elvira untersagte noch in der Zeit des in voller Kraft lebendigen Heidenthums, die Kirchen mit Bildern zu schmücken, „weil das, was verehrt und angebetet wird, nicht an den Wänden gemalt werden solle," was sich vorzüglich auf Abbildungen Christi zu beziehen scheint. Auch war das Anbringen gewisser Bilder in den Kirchen un-

verträglich mit der damals herrschenden Arkan-Disciplin. Selbst gegen Ende des 4ten Jahrh. meinte Epiphanius, als er in der Kirche zu Anablatha in Palästina einen Vorhang mit dem Bilde Christi oder eines Heiligen fand, dieß nicht dulden zu dürfen. Allein zu seiner Zeit war der Gebrauch von Bildern in den Kirchen an mehreren Orten bereits eingeführt, und er selbst erwähnt in dem Fragmente eines Briefes (wenn es ächt ist), daß er bei seinem blinden Eifer gegen den „schriftwidrigen" Gebrauch der Bilder, selbst in Privatwohnungen, allgemeinen Widerstand von Seite der übrigen Bischöfe und Kleriker gefunden habe. Bilder, welche die Geschichte der Märtyrer in den ihnen gewidmeten Kirchen darstellten, erwähnt Gregorius von Nyssa, und Paulinus B. von Nola ließ in seinen Kirchen zu Nola und Fundi biblische Geschichten, die Leidensgeschichte einzelner Märtyrer und selbst die Trinität malen, diese aber blos symbolisch (Christus als Lamm, der h. Geist als Taube, der Vater nur durch die Worte, die bei der Taufe im Jordan vom Himmel erschollen, angedeutet). Ambrosius glaubte an einer ihm nächtlich erschienenen Person das Antlitz des Apostels Paulus, mit welchem er durch Gemälde vertraut war, zu erkennen. Mehrere Väter, wie Nilus, der Schüler des h. Chrysostomus und später Gregorius d. Gr., empfahlen die Ausschmückung der Kirchen mit biblischen Bildern besonders darum, weil diese passende und Eindruck machende Lehrtafeln für das Volk seien. Gregorius tadelte daher den B. Serenus von Marseille, der die Bilder aus den Kirchen seines Sprengels hatte wegnehmen und zerbrechen lassen, weshalb ein großer Theil seines Volkes sich von seiner Gemeinschaft getrennt hatte. Waren nun einmal Gemälde Christi und der Heiligen in den Kirchen und Privatwohnungen aufgestellt, so war es natürlich, daß man, sobald die heidnische Betrachtungsweise mit dem Heidenthum verschwunden war, und die Gefahr eines Idolendienstes nicht mehr drohte, durch die lebendige Erinnerung an die Urbilder bewegt, den dieselben vergegenwärtigenden Abbildungen eine äußere Verehrung bewies, die sich nicht auf diese an sich, sondern auf das Dargestellte bezog. So erwähnt es P. Gregorius d. Gr. bereits als eine Sitte seiner Zeit, daß man sich vor dem Bilde

des Erlösers niederwerfe, nicht als ob dieß Bild selbst eine Gottheit wäre, sondern weil man dadurch den anbete, dessen Geburt, Leiden oder Herrlichkeit das Bild vergegenwärtige.

Die alte Kirche hatte übrigens keine bestimmte Tradition über die Gestalt und das Antlitz des Erlösers; wenn mehrere Väter, wie Tertullian, Clemens, Basilius, Cyrillus von Alexandrien, behaupteten, er sei keineswegs durch körperliche Schönheit ausgezeichnet, sondern eher unscheinbar und mißgebildet gewesen, so hatte dieß seinen Grund nicht in einer Tradition, sondern blos in einer Deutung der Stellen Jesaias 52, 14. und 53, 1. 3. 12., und dabei wurde doch angenommen, daß das göttliche Wesen in ihm sich auch in der Gewalt seines Blickes, der Ruhe und erhabenen Würde seiner Haltung und seines Angesichtes ausgedrückt habe. Die Trullanische Synode von 692 verordnete, daß Christus nicht mehr nach alter Sitte unter der Figur eines Lammes, sondern nur in menschlicher Gestalt abgebildet werde. Wann man zuerst den gekreuzigten Heiland dargestellt habe, läßt sich schwer bestimmen; vor dem 6ten Jahrh. findet sich weder im Orient noch im Occident ein deutliches Zeugniß von dem Gebrauche der Crucifixe; man scheint sich nur des einfachen Kreuzbildes bedient zu haben. In den Katakomben, den Begräbnißstätten der alten Römischen Christen, welche die reichsten Fundgruben der alt-christlichen Kunst sind, haben sich Bilder Christi, der h. Jungfrau, der Apostel Petrus und Paulus und andrer Heiligen und Märtyrer, christliche Symbole, Kreuze, Abbildungen aus der biblischen Geschichte und den Leiden der Märtyrer, Darstellungen der Taufe, der Agape gefunden, aber man hat kein Crucifix entdeckt.

Daß die Christen dem Bilde des Kreuzes schon in den frühesten Zeiten Verehrung zollten, zeigt der alte von den Heiden erhobene, von Julian erneuerte Vorwurf, daß sie Anbeter des Kreuzes wären; auch wurde das Kreuz schon sehr früh auf Sarkophagen und Lampen angebracht. Seit Konstantin, welcher Kreuze an öffentlichen Plätzen aufrichten und auf Münzen prägen ließ, wetteiferte man, diesem Zeichen der Erlösung jede Ehre zu erweisen; daß man sich vor demselben auch nie-

derwarf, zeigt das von Hieronymus angeführte Beispiel der h. Paula. Vorzügliche Ehrfurcht wurde dem, durch die Kaiserin Helena, Konstantins Mutter, zu Jerusalem wieder aufgefundenen eigenen Kreuze des Herrn bewiesen; Theilchen davon wurden sofort überallhin verbreitet, und von den Gläubigen in Gold gefaßt, als Schutzwehr gegen Gefahren, am Halse hängend getragen. Solche Partikeln besaßen Gregorius von Nyssa und Paulinus. Über das zu Jerusalem bewahrte, welches nach der Behauptung des Paulinus stets unvermindert blieb, war ein eigner Presbyter als Aufseher (σταυροφυλαξ) bestellt.

§. 55.

Die Feste und Fasten der Kirche.

Guyeti Heortologia, Paris. 1657, fol. — Ad. Baillet histoire des festes, in seinen Vies des Saints, Paris 1707, 4 Vols. fol. — Prosp. Lambertini comm. de Jesu Christi ejusque matris festis, Patav. 1752, fol. — Thomassin traité des jeûnes de l'église, Paris 1680.

Nach der Lehre der ältesten Kirche sollte eigentlich jeder Tag von den Christen als ein Gott geweihter begangen, das ganze christliche Leben als ein fortdauernder Festtag betrachtet und behandelt werden, und in diesem Sinne wurde nach einem sehr frühe schon eingeführten Sprachgebrauche jeder Wochentag feria genannt; dieß hinderte aber nicht, daß von den Zeiten der Apostel an gewisse Tage der Woche und des Jahres als Anhaltspunkte der Andacht, als Gedächtnißtage der großen, christlichen Thatsachen und als Mittel der Aufregung für die Masse, welche im einförmigen Kreise des Alltagslebens leicht in geistige Trägheit und Gleichgültigkeit versinkt, eingeführt wurden.

Der Sonntag (κυριακη, dominica) schon in der Apokalypse wahrscheinlich als Tag des Herrn bezeichnet, wurde seit den apostolischen Zeiten als der Tag, an welchem Christus durch seine Auferstehung das gesammte Werk der Erlösung vollendet und besiegelt hatte, geheiligt. Da es ein Tag der Freude war, so fastete man nie an demselben, und verrichtete das Gebet stehend, eine Sitte, welche durch einen eignen Kanon

der Nicänischen Synode gesetzlich gemacht wurde. Aber von einer Übertragung der jüdischen Sabbatsgesetze auf den Sonntag ist in den ersten Jahrh. noch nichts wahrzunehmen; nur Tertullian verlangt, daß man auch die Geschäfte an diesem Tage aufschieben solle. Erst Konstantin gebot, als er die Begehung des Sonntags zu einem bürgerlichen auch die Heiden verpflichtenden Gesetze erhob, die Unterlassung mechanischer Arbeiten und gerichtlicher Verhandlungen, gestattete aber Feldarbeit. Die Synode zu Laodicea empfahl Ruhe am Sonntage nur „so weit es den Christen möglich sei." Spätere kaiserliche Gesetze untersagten auch öffentliche Spiele am Sonntage zu veranstalten; allmälig wurde die Beobachtung dieses Tags besonders in der Griechischen Kirche streuger, und nach Griechischen Grundsätzen führte Theodor von Canterbury in England eine Sonntagsfeier ein, zu der selbst die Unterlassung aller häuslichen Arbeit und alles Reisens gerechnet wurde. Dagegen hatte die Synode zu Orleans 538 eine solche Ausdehnung der Sonntagsruhe für eine mehr jüdische als christliche Sitte erklärt und entschieden, es genüge, die Feldarbeiten und Alles, was am Kirchenbesuche hindere, zu vermeiden. Die Synode von Macon 585 gebot die Unterlassung der Feldarbeiten selbst unter Androhung körperlicher Strafen.

Die Feier des **Sabbats** wurde in einem großen Theile der Kirche, namentlich in den Orientalischen Gemeinden, die anfänglich großentheils aus Judenchristen bestanden, neben der des Sonntags beibehalten. Man leitete die Feier dieses Tags, den man als das Dankfest für die Weltschöpfung betrachtete, von den Aposteln her, beging ihn gleich dem Sonntage, so daß man auch das Gebet stehend verrichtete, nur die Unterlassung der Arbeit war nicht geboten. Auch das Fasten am Sonnabend wurde daher in diesen Kirchen für unzulässig gehalten, und einer der apostolischen Kanonen untersagte es sogar, weil es ein Gebrauch der Marcionitischen Sekte war, bei Strafe des Bannes. Allein in der Römischen und Alexandrinischen Kirche fand diese Feier nicht statt; selbst in Syrien, wo sie vorzüglich geachtet wurde, hatte bereits Ignatius gegen das Sabbatisiren, d. h. die allzu ängstliche oder ausschließende Feier des

Sonnabends gewarnt, die Laodicenische Synode hatte das Unterlassen der Arbeiten an demselben untersagt, und auch auf Cypern scheint er zur Zeit des Epiphanius nicht gefeiert worden zu sein. In Rom und früher auch in Spanien hatte man im starken Gegensatz gegen die Orientalische Sabbatfeier den Sonnabend wegen des Leidens Christi zu einem Fasttage gemacht, während derselbe in der Mailändischen, Gallischen, und einem Theile der Afrikanischen Kirche weder Fasttag noch Feiertag war. An dieser Verschiedenheit nahmen manche, besonders aus dem Orient kommende Christen, z. B. Kassianus, Anstoß, wogegen der h. Ambrosius den einfachen Rath gab, sich hierin jedesmal nach der Sitte der Kirche, in der man sich befinde, zu richten, also in Mailand am Sonnabend zu essen, in Rom an demselben Tage zu fasten.

Der Mittwoch und Freitag waren seit der Zeit der Apostel Stationen-Tage, d. h. Tage des Fastens und gemeinschaftlichen Gebets. Das Fasten an diesen Tagen hieß Halbfasten, weil es um drei Uhr, also drei Stunden früher als in den Fastenzeiten, zu Ende ging, und namentlich im Occident längere Zeit mehr kirchliche Sitte als verpflichtendes Gebot war. In der Griechischen Kirche hat sich das Gebot des Fastens an den Mittwochen und Freitagen des ganzen Jahres (mit Ausnahme des Dodekahemeron, d. h. der zwölf Tage zwischen Weihnachten und Epiphania und der drei Wochen Prosphonesima, Apokreos und Tyrophagos) erhalten; im Occident blieben diese Wochenfasten als freie Sitte bis ins 9te Jahrh. Konstantin gebot nebst der Sonntagsfeier im Allgemeinen auch eine Feier des Freitags zum Gedächtnisse des Leidens Christi, und im Orient entstand bald der Gebrauch, die gerichtlichen Verhandlungen an diesem Tage auszusetzen.

Das auf Ostern vorbereitende Fasten (τεσσαρακοστη, quadragesima) war, wenn auch nicht ein apostolisches Gesetz, doch ein aus der apostolischen Zeit herstammender Gebrauch. Doch herrschte im 2ten Jahrh. in der Begehung eines solchen vorösterlichen Fastens nichts weniger als Einförmigkeit; Einige beobachteten nur einen, Andre zwei oder mehrere Tage als öffentliche kirchliche Fasten, an denen die Feier des Meßopfers

und der Friedenskuß unterblieb; das übrige blieb dem Gutdünken der Einzelnen überlassen. Noch im 5ten Jahrh. wurde in einigen Kirchen nur ein dreiwöchentliches Fasten gehalten. Aber schon seit dem 4ten Jahrh. war im Occident, in Afrika und Ägypten die Ausdehnung dieses Fastens auf sechs Wochen vor Ostern herrschend, was bei Abrechnung der Sonntage 36 Fasttage machte. So lange währte das Quadragesimal-Fasten auch im Orient, wo man seit dem 4ten Jahrh., da die Sonnabende wegfielen, schon in der 7ten Woche vor Ostern zu fasten begann. Der Gebrauch, sich an den Sonntagen der Fastenzeit der Fleischspeisen zu enthalten, war gleichfalls sehr frühe schon eingeführt. Enthaltung von Fleisch und Wein bildete nebst der späten Stunde der Mahlzeit den allgemeinen Charakter der kirchlichen, besonders der Quadragesimalfasten; der freie Eifer der Gläubigen machte häufig die Mahlzeit zu einer Xerophagie, in der blos trockene, ungekochte Speisen genossen wurden. In Kleinasien und Syrien wurden diese Xerophagien, die blos aus Brod und Wasser, höchstens noch aus Kräutern oder Gemüse bestanden, allgemein beobachtet. Die Trullanische Synode von 692 führte im Orient jene Einförmigkeit ein, wodurch daselbst das Quadragesimalfasten eine fast beständige Xerophagie mit Enthaltung von Fleisch, Fischen, Eiern, Milch, Wein und Öl wurde. Minder strenge war man im Occident, wo nur für den Charfreitag eine Xerophagie vorgeschrieben war; auch war es hier erst die 8te Synode zu Toledo 653, welche das Fleischessen in der Fastenzeit mit kanonischen Strafen belegte. Ein freiwilliges Tage lang fortgesetztes Fasten, ohne etwas zu genießen, hieß superpositio (ὑπερθέσις), und wurde besonders in der heiligen Woche beobachtet. In der Quadragesimalzeit wurde kein Märtyrerfest begangen, nach einem Kanon der Laodicenischen Synode keine Hochzeit und keine Geburtsfeier gestattet, und kaiserliche Gesetze untersagten die Anwendung von Leibesstrafen in dieser Zeit. Eine fortlaufende Reihe von Fastenpredigten auf jeden Tag findet sich in den Werken des Chrysostomus.

Der Gedächtnißfeier des Leidens und Todes Christi war anfänglich nur der Freitag und Sonnabend gewidmet, bald

kam der Mittwoch hinzu, und seit dem Ende des 3ten Jahrh. wurde die ganze Woche vor Ostern, nun die große Woche genannt, zur Feier und Betrachtung dieser Mysterien bestimmt. Sie war durch strengeres Fasten und Enthaltung, durch Vigilien und, nebst der Osterwoche, durch Unterlassung der Arbeiten und weltlichen Geschäfte ausgezeichnet. Der Donnerstag war vorzugsweise dem Gedächtnisse der Einsetzung der Eucharistie gewidmet; da dieß ein Fest der Freude war, so glaubten Manche das Fasten an diesem Tage brechen zu dürfen, was die Synode zu Laodicea untersagte; während man in Afrika es duldete. Im Occident wurde an diesem Tage seit dem 5ten Jahrh. die Weihung des h. Öls vorgenommen. Als den Leidenstag Christi ehrte man schon seit Tertullian's Zeiten den 25ten März, der es doch nicht wohl gewesen sein kann; aber bald machte man den Tag des Leidens und den der Auferstehung zu beweglichen Festen, so daß jener immer auf einen Freitag fiel (bei den Griechen πασχα und zwar σταυρωσιμον zum Unterschiede von dem πασχα ἀναστασιμον, dem Ostersonntage). Dieser Tag wurde seit den apostolischen Zeiten mehr als ein Fest des Gebetes, der Arbeit und Abtödtung, denn als eines der Ruhe und Freude begangen. Im Orient begann die Feier immer schon in der vorausgehenden Nacht, die man in der Kirche, wo die Leidensgeschichte vorgelesen wurde, zubrachte. In der Römischen Kirche wurden die (auch heute noch üblichen) Gebete für die Ungläubigen, Juden, Häretiker und Schismatiker seit dem 5ten Jahrh. an diesem Tage verrichtet, worauf der Akt der Verehrung des Kreuzes folgte. Am Samstag Abends begann die große Vigilie des Osterfestes, welche bis zum Tagesanbruch des Sonntags währte, so daß die Gläubigen von einer Sonne bis zur andern in der Kirche blieben. Die dieser Vigilie angehörigen heiligen Handlungen wurden bei der Kürze der Zeit allmälig bis in den Morgen des Samstags hinaufgerückt: das letzte Skrutinium der Katechumenen; die Benediktion des Symbols der Auferstehung, der Osterkerze, die schon von Ennodius beschrieben, im 7ten Jahrh. in den meisten westlichen Kirchen eingeführt war; die wegen ihrer Beziehung auf die Taufe ausgewählten Lektionen des A.

T., und die Weihung des Taufwassers. Darauf folgte die Ertheilung der Taufe und das eigentlich schon dem Beginne des Osterfestes angehörige h. Meßopfer für die Neophyten, welches um die Stunde der Auferstehung des Herrn gegen die vierte Nachtwache gefeiert wurde. Der Ostersonntag (κυριακη μεγαλη) wurde dann als das vorzüglichste Freudenfest des ganzen Jahres gefeiert; die Christen umarmten und küßten sich wechselseitig mit dem Gruße: Der Herr ist auferstanden, er ist wahrhaft auferstanden!

Nachdem die Nicänische Synode die judaisirende Osterfeier am 14ten des Monden-Monats verworfen, und eine gleichmäßige Feier für die ganze Kirche, die jedesmal auf den Sonntag nach dem 14ten des ersten auf das Frühlingsäquinoctium folgenden Mondenmonats fallen sollte, angeordnet hatte, erhielt sich noch eine kleine Partei schismatischer Quartodecimaner. Den Bischöfen zu Alexandrien hatte die Nicänische Synode aufgetragen, die Zeit des Osterfestes alljährlich zu berechnen und den übrigen Kirchen mitzutheilen; sie bedienten sich dabei eines 19jährigen Cyclus, während man in Rom einen älteren fehlerhaften Cyclus von 84 Jahren beibehielt, wodurch sich eine besonders in den Jahren 387 und 444 sehr fühlbare Differenz in der Osterfeier des Orients und eines großen Theils des Occidents ergab. Endlich wurde 527 durch die Einführung des von dem Abte Dionysius Exiguus entworfenen, auf den Alexandrinischen gegründeten Cyclus von 95 Jahren die Übereinstimmung hergestellt.

In der ganzen Woche nach Ostern (bei den Griechen διακαινησιμος, bei den Lateinern hebdomas alba wegen der weißen Kleider der Neophyten genannt) wurde die Osterfeier und zugleich die der Taufe fortgesetzt, und kaiserliche sowohl als kirchliche Gesetze geboten seit 389 die Unterlassung gerichtlicher Verhandlungen und knechtlicher Arbeiten während der ganzen Woche. Am Sonntage (pascha clausum, αντιπασχα) legten die Neophyten ihre weißen Gewänder ab (daher dominica in albis sc. depositis, oder post albas), und vermischten sich zum erstenmale mit der Masse der Gläubigen.

Der ganze Zeitraum von 50 Tagen nach Ostern wurde

von Anfang an in der Kirche als eine dem Gedächtnisse der Auferstehung des Herrn und ihrer Wirkungen geweihte festliche Zeit angesehen, in der täglich das h. Opfer dargebracht, täglich communicirt, nicht gefastet und nicht knieend gebetet wurde; und Tertullian beruft sich auf diese 50 Tage, um zu zeigen, daß die Christen noch mehr Feste hätten, als die Heiden. Das Fest der Himmelfahrt (ἑορτη της ἀναληψεως, in Kappadocien ἡ ἐπισωζομενη, Tag des Heils), welches immer am 40ten Tage nach Ostern begangen wurde, war eines der vier ältesten Kirchenfeste. Wie das christliche Osterfest an die Stelle des jüdischen Paschafestes, so trat das Pfingstfest (πεντηκοστη im engern Sinne, ἡμερα του πνευματος) zum Andenken der Ausgießung des h. Geistes an die Stelle des jüdischen Wochen- und Erstlingsfestes. Die ersten Christen richteten sich daher in der Zeitbestimmung dieses wie des Osterfestes nach den Juden, und scheinen erst seit der Aufgebung des 14ten Nisan für das Osterfest, Pfingsten immer an einem Sonntage gefeiert zu haben.

Die Quatemberfasten, oder das jährliche viermalige Fasten in den vier Jahreszeiten waren gegen die Mitte des 5ten Jahrh. in der Römischen Kirche bereits eingeführt, so daß das Sommerfasten gleich nach Pfingsten, das herbstliche im September, das des Winters im December gehalten wurde, das Frühlingsfasten aber mit in der Quadragesima begriffen war. Man scheint dabei in Rom die Absicht gehabt zu haben, an die Stelle des freiwilligen und wenig mehr beobachteten wöchentlichen Fastens die Verbindlichkeit zur Beobachtung dieser vier auf die Jahreszeiten vertheilten Fastenwochen zu setzen; in der That nahmen die Stationenfasten, besonders die des Mittwochs, seitdem immer mehr ab. Allmälig doch langsam wurde diese ursprünglich Römische Institution auch in andern Kirchen des Occidents eingeführt. Im Orient beobachtete man gleichfalls eine schon in den apostolischen Konstitutionen vorgeschriebene Fastenwoche nach Pfingsten.

Das Fest der Epiphania wurde zuerst im Orient, spätestens seit dem 4ten Jahrh., als Gedächtnißtag der Taufe Christi, bei welcher er durch den Vater und den h. Geist als göttlicher Sohn und Messias verkündiget worden, begangen;

zugleich geschah an diesem Tage oder der vorausgehenden Vigilie im ganzen Orient, Ägypten und einem großen Theile von Afrika die feierliche Taufe der Katechumenen (daher ἑορτη των φωτων); unmittelbar vorher wurde das Taufwasser geweiht. Mit dem Tauffeste verband man die Feier des ersten zu Kana gewirkten Wunders. Im Occident feierte man an diesem Tage von jeher vorzüglich die Manifestation Christi an die Erstlinge der Heiden, oder die Anbetung der drei Magier, eine Feier, welche die Griechen mit der Geburt des Herrn vereinigten. Schon Augustinus vertheidigte die Feier der Epiphanie als der Offenbarung an die Heiden gegen die Donatisten, welche dieses Fest verwarfen. Eigentlich beging man im Occident, wie schon Maximus von Turin, Petrus Chrysologus u. a. bemerken, das vereinigte Andenken der drei Ereignisse, auf welche alle der Name Epiphania paßte: der Taufe im Jordan, der Anbetung der Magier und des ersten Wunders.

Das Fest der Geburt Christi scheint später als das Oster-, Pfingst- und Himmelfahrtsfest eingeführt worden zu sein, und daher auch längere Zeit, wie sich aus den Äußerungen Augustins ergibt, geringeres Ansehen gehabt zu haben. Dazu scheint die Ungewißheit des Geburtstags des Herrn, der von Einigen in den Mai, von Andern in den April, und wieder auf den 6ten Januar gesetzt wurde, Anlaß gegeben zu haben. In Palästina und Ägypten verband man bis ins 5te Jahrh. das Geburtsfest mit dem Tauffeste am 6ten Januar. Die Lateinische Kirche aber beging nach dem Vorgange der Römischen das Geburtsfest seit dem 4ten Jahrh. am 25ten December; ihr schloßen sich die Kirchen zu Antiochien und Konstantinopel an, bis seit 430 diese Feier im ganzen Orient herrschend wurde. Die Vermuthung, daß man zuerst zu Rom das Fest der göttlichen Geburt auf den 25ten December gesetzt habe, um dem an diesem Tage gefeierten heidnischen Feste der wiederkehrenden Sonne eine christliche Richtung und Bedeutung zu geben, wird durch eine auf das Zusammentreffen des christlichen und des heidnischen Sonnenfestes hinweisende Bemerkung des h. Ambrosius unterstützt. Ein auf das Weihnachtsfest vorbereitendes Fasten wurde zuerst in Gallien von dem B. Perpetuus

zu Tours um 462, dann von der Synode zu Macon 581 eingeführt; es wurde von dem Tage des h. Martinus an dreimal in jeder Woche beobachtet. — Der erste Januar wurde seit dem 6ten Jahrh. in einigen Kirchen als Oktave des Geburtsfestes, in Spanien seit der Mitte des 7ten Jahrh. als Fest der Beschneidung Christi gefeiert; früher hatte man den Tag, um die Christen von der Theilnahme an den ausschweifenden Festlichkeiten des heidnischen Neujahrsfestes abzuhalten, zu einem Fasttage gemacht.

Das Fest der Reinigung Mariens oder der Darbringung des Herrn im Tempel (ὑπαπαντη) gebot der Kaiser Justinian 542 am 2ten Februar zu feiern; zu Rom hatte es bereits der P. Gelasius den heidnischen Luperkalien entgegengesetzt, und im 7ten Jahrh. wurde es in der ganzen Kirche beobachtet. Allmälig bildete sich auch ein Fest der Empfängniß des Herrn oder der Ankündigung (εὐαγγελισμος) am 25ten März, dessen im Orient zuerst die Trullanische Synode 692 gedenkt. In Spanien verlegte die Synode zu Toledo 656 dasselbe wegen des Zusammentreffens mit der Osterfeier in den December. In der Griechischen Kirche wurde seit dem 7ten Jahrh. auch ein Fest der Verklärung Christi (της μεταμορφωσεως) gefeiert.

Daß in der alten Kirche ein jährlicher Festtag zur Gedächtnißfeier sämmtlicher Apostel begangen wurde, beweist ein Gesetz des Kaisers Valentinian, welches auch diesen Tag für einen Gerichts-Ferientag erklärt. Im Orient blieb ein solches Fest am 30ten Juni; im Occident scheint das Fest der Apostel Petrus und Paulus am 29ten Juni, welches auch im Orient gefeiert wurde, dessen Stelle vertreten zu haben. — Die Gedächtnißtage der Märtyrer wurden seit dem 2ten Jahrh. in den Kirchen, in denen sie gelebt und gelitten hatten, gefeiert; es gab daher anfänglich keine allgemeinen, in der ganzen Kirche gefeierten Märtyrerfeste; nur das Fest des ersten Märtyrers Stephanus wurde seit dem Ende des 4ten Jahrh. im ganzen Orient und Occident begangen. In der Regel war es der Todestag des Märtyrers, natalitia (γενεθλια) genannt, den man feierte; voraus ging eine Vigilie mit wechselndem

Psalmen- und Hymnengesang und Gebet; die Predigt enthielt das Lob des Heiligen, dessen Akten vorgelesen wurden; die Reichen gaben dann den Ärmeren öffentliche Mahlzeiten. Ein Gesetz Konstantins gebot bereits, daß die Märtyrerfeste gleich den Sonntagen auch bürgerlich gefeiert werden sollten. Nur das sehr alte, schon von Augustin als ein solches bezeichnete Fest Johannes des Täufers war eine Feier seines Geburtstags. Im Orient wurde jährlich ein Fest aller Märtyrer seit dem 4ten Jahrh. begangen. Feste von Heiligen, die nicht als Blutzeugen gelitten, wurden im Orient seit dem Anfange des 5ten Jahrh., im Occident erst später gefeiert; hier war das erste dieser Art das des B. Martinus von Tours gegen Ende des 6ten Jahrh. Zum Andenken des Episkopats des h. Petrus wurde in Rom seit der Mitte des 4ten Jahrh. ein Fest (natale Petri de cathedra) begangen, welches auch in Gallien bereits im 6ten Jahrh. gefeiert wurde. Zu den den einzelnen Kirchen eigenthümlichen Festen gehörten auch die bereits im 4ten Jahrh. gefeierten Jahrestage der Ordination des Bischofs und der Einweihung der Kirche (encaenia), so wie die auf wichtige Ereignisse sich beziehenden Gedächtnißtage. Die Rogationen in der fünften Woche nach Ostern, bestehend in einem dreitägigen Fasten mit Processionen und öffentlichen Gebeten, führte 469 der B. Mamertus von Vienne ein. Ihre Feier wurde zuerst durch Synodalschlüsse in ganz Gallien, bald auch in benachbarten Ländern, endlich 795 auch in Rom angeordnet. Etwas Ähnliches war die gleichfalls durch Unglücksfälle veranlaßte „große Litanie," welche Gregorius d. Gr. 590 in Rom einführte, und die seit dem 7ten Jahrh. immer am 25. April gehalten wurde.

§. 56.

Tägliches Gebet. Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien. Benediktionen. Kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten. Begräbniß. Exkommunikation.

Von den Zeiten der Apostel an waren gewisse Stunden des Tags zum Psalmenbeten bestimmt. In den apostolischen Konstitutionen werden die Gläubigen zu sechsmaligem Gebete aufgefordert, bei Sonnenaufgang um Gott für den Tag zu

danken, um die dritte Stunde, weil da der Herr zum Tode verurtheilt worden, um die sechste, wo er gekreuziget worden, um die neunte, wo er starb, am Abende zum Danke für die von Gott gewährte Ruhe, und beim Hahnenrufe wegen des wiederkehrenden Tages. Die Christen sollen sich zu diesem Gebete entweder in der Kirche, oder in Privathäusern versammeln, oder wenn kein gemeinschaftliches Gebet statt finden kann, soll jeder für sich, oder sollen zwei und drei zusammen diese Pflicht erfüllen. Auch Tertullian und Cyprian erwähnen die dritte, sechste und neunte Stunde (9, 12, 3 Uhr) als die festen Gebetszeiten. Vorzüglich wurde das erste Morgengebet und das des Abends öffentlich und gemeinschaftlich verrichtet, und man versammelte sich dazu auch an den nicht-liturgischen Tagen; d. h. denen, an welchen das h. Opfer nicht dargebracht wurde. Das Morgengebet begann noch in der Nacht vor Tagesanbruch mit dem 62ten Psalme, woran sich in einigen Kirchen die Gebete für die Katechumenen, Energumenen und Büßenden und die übrigen Klassen der Menschen anschloßen; ein Dankgebet des Bischofs und sein Segen machten den Beschluß. Nächtliche Betstunden wurden, auch nachdem die Zeiten der Verfolgung vorüber waren, fortwährend, besonders an den den Festtagen vorhergehenden Vigilien, gehalten; nach der Römischen Eintheilung der Nacht in vier Nachtwachen pflegte man in jeder der drei ersten (Abends, um Mitternacht und beim ersten Hahnenruf) drei Psalmen zu singen, die vierte war dann die Matutin, in welcher die Lobpsalmen (laudes) gesungen wurden; seit dem 5ten Jahrh. aber blieb diese allein, in welcher man dann die Psalmen der übrigen zusammen betete oder sang. In mehreren Kirchen wurde in dieser nächtlichen bis zum Morgen fortdauernden Andacht zuerst ein allgemeines Sündenbekenntniß abgelegt, dann wurden die Psalmen von dem in zwei Chöre getheilten Volke abwechselnd gesungen, und bei Tagesanbruch mit dem 50ten Psalme geschlossen. Die Abendandacht begann mit dem 140ten Psalm, es folgten solche Gebete wie sie auch am Morgen statt fanden, und zuletzt die Benediktion des Bischofs. Mit den Psalmen wurden häufig Lektionen aus der h. Schrift und doxologische Hymnen verbunden. Im 4ten

und 5ten Jahrh. scheint das Volk an diesen beiden Andachtsübungen, der des Abends und der nächtlichen vor Sonnenaufgang, noch sehr zahlreich Theil genommen zu haben. Das gemeinschaftliche Beten und Psalmensingen zur Tertia, Sexta und Nona war wohl nur in wenigen Kirchen und auch in diesen nicht lange eingeführt, denn seit dem Ende des 4ten Jahrh. erscheint es als eine nur in Klöstern beobachtete Sitte; die Beobachtung der Prima wurde zuerst im Kloster zu Bethlehem im Anfange des 5ten Jahrh. eingeführt, von wo sie in andre Klöster überging.

Da die Christen stets glaubten, daß die bereits in den Himmel aufgenommenen Heiligen kraft der geistigen Gütergemeinschaft und der wechselseitigen Hülfeleistung unter den Gliedern der Kirche den lebenden Gläubigen durch ihre Verdienste und ihre Fürbitte Gnadenerweisungen von Gott erwerben könnten, so hielten sie es auch für heilsam, die Heiligen um ihre Fürbitte anzurufen. Schon die Märtyrerin Justina im 3ten Jahrh. rief nach der Erzählung des Gregorius von Nyssa die h. Jungfrau Maria um ihren Beistand an, in den Akten der hh. Trypho und Respicius, welche unter Decius litten, wird bereits berichtet, daß die Christen, die ihre Überreste bestatteten, sich ihrer Fürbitte empfohlen hätten, und die Väter des 4ten Jahrh., Ephräm, Basilius, Gregorius von Nazianz, Chrysostomus, Augustinus u. a. ermahnten nicht nur häufig und nachdrücklich zur Verehrung und Anrufung der Märtyrer, sondern schilderten dieselbe auch als eine allgemeine Sitte ihrer Zeit und gaben auch selbst das Beispiel davon. Die Heiden und Häretiker, besonders die Manichäer, nahmen von dieser Verehrung der Heiligen Anlaß, die Christen zu beschuldigen, daß sie statt des Kultus der Götter die Verehrung todter Menschen eingeführt, oder wie der Manichäer Faustus sagte, die Märtyrer an die Stelle der Idole gesetzt hätten. Eine ganz ähnliche Verehrung wie die der Heiligen wurde in der Kirche von den frühesten Zeiten an auch den Engeln erwiesen, und die Anrufung eines Engels um seinen Beistand und seine Fürbitte findet sich schon bei Origenes. Aber die abergläubische, mehr heidnische als christliche Verehrung von Engeln, welche

die Sekte der Angeliker einführen wollte, wurde von der Synode zu Laodicea verworfen.

Die Reliquien der Heiligen wurden von den Christen immer mit geziemender Ehrfurcht gesammelt, aufbewahrt und verehrt. Die Gemeinde zu Smyrna sagt in ihrem Briefe an die Christen zu Philadelphia, daß sie die Überreste des h. Märtyrers Polykarpus, die sie für kostbarer als Gold und Edelsteine hielten, sorgfältig gesammelt und beigesetzt hätten, um jährlich über der Stätte, die diese Reliquien umschließe, seinen Todestag feiern zu können. Die Väter beriefen sich zur Rechtfertigung dieser Verehrung auf die Beispiele in der h. Schrift, wie der Leichnam des Propheten Elisa einen Todten wiederbelebt, das Schweißtuch und der Gürtel Pauli Kranke geheilt und Dämonen ausgetrieben habe; sie glaubten, daß den Reliquien eine besondere segenbringende Kraft inwohne, die auch durch die Berührung schon mitgetheilt werde, und selbst auf die sie umschließenden Gefäße oder Tücher übergehe. In den Schriften jener Zeit werden wunderbare Heilungen, die durch die Reliquien von Heiligen bewirkt worden, in Menge berichtet. Augustinus erzählt als Augenzeuge, wie Vieles dieser Art bei der Entdeckung der Leiber des h. Gervasius und Protasius durch den B. Ambrosius in Mailand, und durch die Reliquien des h. Stephanus in Afrika geschehen sei. Isidor von Pelusium beruft sich auf diese Heilungen, um die den Reliquien erwiesene Verehrung zu rechtfertigen. Den Gebrauch, Reliquien bei besonderen Anlässen der öffentlichen Verehrung auszusetzen, und sie bei Processionen mitzutragen, erwähnt bereits der h. Chrysostomus. Am häufigsten wurden sie unter den Altären oder innerhalb derselben aufbewahrt, auch in besonderen Kapellen oder Martyrien beigesetzt, welche dann von Hülfesuchenden fleißig besucht wurden. Der B. Gaudentius von Brescia reiste eigens nach Kappadocien, um sich daselbst Reliquien für seine Diöcese zu verschaffen, und es kam vor, daß ganze Städte sich um deren Besitz stritten. Gregorius d. Gr. bemerkt übrigens, daß man denen, welche Reliquien von Rom begehrten, gewöhnlich nur Tücher (brandea), die durch die Berührung der Leiber der Apostel oder ihrer Gräber geheiliget worden, sende.

Zu den ältesten, bis in die apostolischen Zeiten hinaufreichenden Handlungen der Kirche gehören die Segnungen, durch welche gewisse Gegenstände zum sakramentalischen Gebrauche geheiligt, von dem seit der Ursünde auf aller Kreatur lastenden Unsegen befreit, und zum Dienste der Gläubigen als Träger einer höheren Kraft geweiht werden. Das Taufwasser und das Öl zur Firmung und Krankensalbung wurden seit dem ersten Jahrh. durch das Zeichen des Kreuzes unter Gebet geweiht. Die Spuren, daß die Kirche auch neben dem Taufwasser ein eignes Weihwasser hatte, gehen bis in den Anfang des 4ten Jahrh. hinauf; eine Formel zu dessen Weihung, in welcher ihm eine heilende und Dämonen vertreibende Kraft zugeschrieben wird, hat bereits das achte Buch der apostolischen Konstitutionen. Ob dieses Weihwasser gleich anfänglich von dem Taufwasser verschieden gewesen sei, oder das letztere zuerst auch zu den Zwecken gebraucht worden sei, zu denen man sich nachher eines eignen Weihwassers bediente, ist nicht ganz klar. Daß man auch ein Öl zu ähnlichen Zwecken weihte und gebrauchte, zeigt die Formel in den Konstitutionen. Die Segnung von Früchten und Speisen entstand in Folge der Oblation der Erstlinge, welche dann vom Bischofe geweiht wurden; die Benediktion dieser Dinge wurde, auch nachdem die Oblationen aufgehört hatten, beibehalten. Die gesegneten Brode oder Eulogien sind bereits erwähnt worden. Da der Kirche die Macht gegeben ist, in Christo Alles zu erneuern und fremder Gewalt zu entziehen, so war die Segnung des Wassers, Salzes, Öls häufig mit Exorcismen verbunden, oder die Segnung selbst geschah in der Form eines Exorcismus. Zu allem diesem wurde das Zeichen des Kreuzes gebraucht, dessen sich die ersten Christen überhaupt bei jedem Anlasse bedienten, wie schon Tertullian bemerkt. Man bezeichnete sich damit vorzüglich die Stirne, und nach der Angabe des h. Chrysostomus war man so gewöhnt, dieß Zeichen anzuwenden, daß Viele es auch schon beim Einsteigen in ein Bad oder beim Anzünden eines Lichtes, oft ohne daran zu denken, machten.

Für die Bedürfnisse der Armen, deren Zahl indeß nach der Römischen Verfassung nicht sehr groß sein konnte, für Waisen und ausgesetzte Kinder sorgten die Kirchen mit väterlicher Sorg-

falt; reichere Kirchen pflegten den ärmeren besondre Beiträge zu solchen Unterstützungen zu senden, was besonders die Römische Kirche that. Die Gastfreundschaft wurde an jedem Fremden, der sich als Mitglied der katholischen Kirche durch das Zeugniß seines Bischofs ausweisen konnte, freudig geübt; Kranke, selbst von der Pest Befallene wurden sorgfältig gepflegt, und sobald die Kirche frei geworden, errichteten die Bischöfe Krankenhäuser (νοσοκομεια, auch ξενοδοχεια genannt) und Verpflegungsanstalten für Schwache, Verstümmelte und Greise. Schon der B. Eustathius von Sebaste machte den Aërius zum Vorsteher einer solchen Anstalt im Pontus (πτωχοτροφειον genannt); Basilius errichtete und dotirte ein überaus großes Hospital zu Cäsarea; mehrere Anstalten dieser Art gründete Chrysostomus zu Konstantinopel; und die Synode zu Chalcedon verordnete, daß die geistlichen Vorsteher solcher Institute stets den Bischöfen untergeordnet bleiben sollten. In kleineren Orten fanden die Kranken mitunter in dem eignen Hause des Bischofs ein Asyl, weshalb der Biograph des h. Augustinus sagt, er habe mit den Kranken gemeinschaftlich an Einer Tafel gespeist.

Die Überzeugung, daß der Leib des Gläubigen ein Tempel des heiligen Geistes, durch die empfangenen Sakramente geheiligt, und zur einstigen Erneuerung und Theilnahme an der ewigen Glorie berufen sei, flößte den Christen eine dem Heidenthum fremde Achtung und ehrerbietige Sorgfalt für die irdischen Überreste ihrer Abgeschiedenen ein; von Anfang an pflegten sie, dem heidnischen Verbrennen der Leichname abgeneigt, die ihrigen zu beerdigen, weshalb auch unter den christlichen Kaisern das Verbrennen bald völlig aufhörte. Dabei pflegten sie häufig die Leichname der ihrigen, vorzüglich aber die der Märtyrer einzubalsamiren, oder wenigstens durch Salbung mit Myrrhen gegen Verwesung zu schützen, und konnten dann um so leichter in den unterirdischen Gallerien und Gängen, den Krypten oder Katakumben, wo sie dieselben beisetzten, ihre gottesdienstlichen Versammlungen halten. Da die Christen auch von keiner Befleckung durch den Anblick oder die Berührung todter Körper wußten, so hielten sie ihre Leichenbegängnisse

nicht wie die Heiden bei Nacht, sondern seit dem Aufhören der Verfolgungen bei Tage, wiewohl seit dem 4ten Jahrh. mit Vortragung von Fackeln. Der Leichnam wurde gewaschen, anständig, zuweilen prächtig gekleidet, öfter in weiße Leinwand gehüllt, dann im Hause oder der Kirche ausgesetzt und unter Absingung von Psalmen bewacht. Verehrte Entschlafene wurden zuweilen selbst auf den Schultern der Bischöfe zu Grabe getragen, eine Ehre, die die Bischöfe von Palästina der Römischen Matrone Paula erwiesen. Die Kosten für die Bestattung der Armen trug die Kirche, welche in größeren Städten ihre Parabolanen oder Fossarier zu diesem Geschäfte hatte. Die den Leichenzug Begleitenden sangen, wie schon die apostolischen Konstitutionen vorschreiben, Psalmen; am Grabe wurden Gebete für das Seelenheil des Verstorbenen verrichtet; fand das Begräbniß am Morgen statt, so pflegte man auch sogleich das h. Opfer für ihn darzubringen, außerdem geschah dieß an einem der folgenden, meist dem dritten Tage. Unmäßige und allzu lange fortgesetzte Trauer mißbilligten die Väter, wogegen die Sitte, die Verstorbenen durch reichliche Almosenspende zu ehren, gelobt und empfohlen wurde. Selbstmördern das kirchliche Begräbniß zu verweigern, gebot die erste Synode zu Braga. Die Begräbnißplätze (areae, coemeteria, dormitoria) hatten die Christen, wie die Juden und Heiden, außer den Städten; in ihren unterirdischen Krypten befanden sich die steinernen Sarkophage häufig in den Vertiefungen der Wände, und wurden, nachdem der Leichnam hineingelegt worden, zugemauert. Konstantin d. Gr. verlangte zuerst in der Apostelkirche zu Konstantinopel begraben zu werden; ihm folgten darin Theodosius und Honorius; auch hatte man bereits angefangen, Einzelne neben den Stätten der Märtyrer, also in oder nahe bei Märtyrerkirchen oder Kapellen beizusetzen; das Begräbniß in den innerhalb der Städte befindlichen Kirchen wurde indeß längere Zeit nur Kaisern und Bischöfen gewährt, und mehrere Synoden widersetzten sich dem immer mehr hervortretenden Bestreben, den Leichnamen eine Ruhestätte in den Kirchen zu verschaffen.

Als letztes Mittel pflegte die Kirche bei hartnäckigen Irrlehrern, Verbrechern und Widerspenstigen die gänzliche Exkom-

munikation (παντελης ἀφορισμος) anzuwenden, durch welche der Schuldige aus der Kirchengemeinschaft völlig ausgestoßen, von den übrigen Gläubigen abgesondert, und aller Rechte eines Christen beraubt wurde. Die Gewalt dazu hatte die Kirche von Christus empfangen, und bediente sich derselben zu ihrer Selbsterhaltung, zur Sicherung ihrer Glieder gegen drohende Korruption, und zur Rettung ihres guten Namens. Diese Exkommunikation oder das Anathema war verschieden von derjenigen, die nur als Mittel der Buße auf eine gewisse Zeit verhängt und willig ertragen wurde, während jene nur gegen Unverbesserliche angewendet wurde, die man dann ihrem eignen Sinne überließ, und nach den Worten des Herrn als Fremde, zu denen man in keiner Beziehung mehr stehe, betrachtete. Schon der h. Augustin unterscheidet daher eine prohibitio mortalis und medicinalis, und mehrere Väter sahen in der ersteren eine Strafe, welche an die Stelle der im alten Bunde gegen die Verächter des Gesetzes ausgesprochenen Todesstrafe getreten sei. Wen dieser Kirchenbann getroffen hatte, der wurde gar nicht in eine Kirche zugelassen, man mied jeden auch blos bürgerlichen Verkehr mit ihm, und der Bischof, der ihn gebannt hatte, gab den benachbarten, überhaupt jenen Kirchen, in die er möglicher Weise kommen konnte, oder den vornehmsten Metropoliten davon Nachricht, damit er überall zurückgewiesen würde. Die Väter riethen einstimmig, dieses äußerste Mittel nur mit großer Vorsicht und bei einleuchtender Nothwendigkeit zu gebrauchen.

Dritte Periode.

Von der sechsten ökumenischen Synode bis auf Gregorius VII. (J. 680—1073.)

Quellen: I. die Byzantiner: Nicephorus bis 769, Theophanes bis 813, Konstantinus Porphyrogenneta bis 886, Genesius 813—886, Georgius Monachus bis 948, Simeon Metaphrastes bis 967, Leo Grammatikus bis 949, Cedrenus und Zonaras. II. Lateiner: die Annales Laurissensis (Loiseliani) 741—829, Annales Einhardi 741—829, Annales Fuldenses 714—901, Bertiniani 741—882.

in d. Monumenta Germaniae hist. ed. Pertz, T. I., Hannover. 1826, fol. — Einhardi vita Caroli M., Theganus de gestis Ludovici Pii, Astronomi vita Ludov. P. in Bouquet rerum Gall. et Franc. scriptores T. V. VI. — Annalista Saxo (741—1139) in Eccardi Corp. hist. T. I. — Reginonis abb. Prumiens. Chronicon bis 908, und fortgesetzt bis 967, in Pistorii SS. ed. Struve, T. I. Luitprandi Ep. Cremon. hist. rerum suo tempore gestarum (886—946) in Muratori SS. Ital. T. II. P. I. Ditmari Ep. Merseburg. Chronicon (876—1028) ed. Wagner, Norimb. 1807. 4. Hermanni Contracti monachi Augiens. Chronicon. (bis 1054) in Ussermann Monument. res Alemannicas illustrant. T. I. 1790. Lamberti Schafnaburgensis Chronicon (bis 1077) bei Pistorius T. I. Mariani Scoti mon. Fuldens. Chronica (bis 1083), und Sigeberti Gemblacensis Chronicon (bis 1112) ibid.

Erstes Kapitel.

Äußere Geschichte der Kirche; Verbreitung des Christenthums.

§. 57.

Deutschland: Ostfranken; Friesland; der h. Bonifacius in Thüringen, Hessen, Bayern; Bekehrung der Sachsen.

Vita s. Kiliani, Aribonis vita s. Corbiniani, Alcuini vita S. Willibrordi, Willibaldi et Othlonis vita s. Bonifacii, Aegilis vita s. Sturmii. Alle in Mabillon Acta SS. O. S. Bened. T. II. III. Bonifacii epistolae, ed. Würdtwein, Mogunt. 1789, fol. Sachsen: Einhardi Annales und der Poeta Saxo bei Pertz. T. I. Die Capitulatio de partibus Saxoniae in Baluzii Capit. regg. Franc. T. I.

Hatte in der vorigen Periode die Einführung des Christenthums im Süden und Westen Deutschlands begonnen, so drang es in der gegenwärtigen allmälig gegen Norden und Osten vor, und kam im Laufe des 8ten Jahrh. bis an die Elbe, im 9ten und 10ten Jahrh. auch nach Scandinavien, so daß die Bekehrung der Völker Germanischen Stammes in dieser Periode vollendet wurde, und der nächsten nur noch die Bekehrung der Slavischen Völkerschaften zwischen der Elbe und der Ostsee vor-

behalten blieb. Der Anfang wurde in dem damals zu Thüringen gerechneten und unter Austrasischer Hoheit stehenden Ostfranken gemacht. Der Irländer Kilian, begleitet von einem Priester Koloman und einem Diakon Totnan, ließ sich zu Rom 686 vom Papste Konon die Mission zur Bekehrung dieses Landes ertheilen, wo in Folge des früher unter den Thüringern eingeführten Christenthums nur einzelne Familien noch gläubig waren. Es gelang ihm, den Herzog Gozbert, der auf dem Schlosse Würzburg saß, nebst einem Theile des Volkes zu bekehren; als er aber Gozberts Ehe mit der Wittwe seines Bruders Geilana mißbilligte, wurde er in dessen Abwesenheit auf Anstiften dieses Weibes nebst seinen Gefährten erschlagen. Das Christenthum aber erhielt sich in diesen Gegenden, wenn auch schwach, unter Gozberts Sohne Hetan.

Um dieselbe Zeit predigten Angelsachsen, Wilfrid B. von York und nach ihm der Mönch Wigbert das Evangelium dem damals mächtigen Volke der Friesen, doch mit nur geringem Erfolge; mehr bewirkte ihr Landsmann, der in Irland gebildete Priester Willibrord, der zuerst 692 nach Rom ging, um die päpstliche Sendung zu erhalten, und dann in dem den Franken unterworfenen Friesland arbeitete, wo er unter dem Beistande des Austrasischen Major Domus Pipin, vom Papste ordinirt, zu Wiltaburg (Ultrajectum) die Metropole Utrecht gründete, während einer seiner Gefährten, Suidbert, im westlichen Frieslande predigte. Gleichzeitig, um 712, hatte der Erzb. Wulfram von Sens, der auch als Heidenbote nach Friesland gekommen war, den Friesischen Fürsten Radbod schon zur Annahme der Taufe beredet, als dieser bei der Erklärung, daß seine heidnischen Vorfahren nicht im Himmel sein könnten, den Fuß aus dem Taufbade zurückzog. Willibrord, den sein Eifer selbst nach Dänemark trieb, konnte nach Radbods Tode 719 bei der wachsenden Abhängigkeit der Friesen vom Frankenreiche ungehinderter an ihrer Bekehrung arbeiten, und starb erst 739, nachdem er über 40 Jahre seiner neuen Kirche als Bischof vorgestanden.

Alle bisherigen Glaubensboten auf dem Festlande übertraf an großartiger Thätigkeit und gesegnetem Erfolge der Angel-

sachse Winfrid, geb. zu Kyrton in Wessex 680, der Apostel der Deutschen. Noch war das Heidenthum in einem großen Theile des südlichen Deutschlands weit verbreitet, im ganzen mittleren Deutschlande vorherrschend; aber die wenigen zerstreuten Nachrichten über den Charakter dieses Germanischen Heidenthums sind sehr lückenhaft. Neben dem Götterdienste in Wäldern unter Bäumen hatte man auch Tempel und Götzenbilder. Unter verschiednen Stämmen wurden verschiedne Gottheiten vorzugsweise verehrt, am allgemeinsten Wodan der Vater der Könige, Thunar der Kriegs- und Donnergott, Hertha die Erdmutter, der Stammvater Thuisko. In geheiligten Hainen und Wäldern, an Flüssen und Quellen wurden Thier- und Menschenopfer geschlachtet. Die Zukunft wurde durch das Werfen des Looses, durch Besichtigung der Eingeweide, oder das Wiehern der Pferde gedeutet, oder durch den Mund hochverehrter Seherinnen (Welleda, Aurinia, Ganna) verkündet; als Ordalien dienten der Zweikampf und die Feuerprobe. Die Priester, die keine erbliche Kaste bildeten, waren die Häupter des Volkes, leiteten die Versammlungen, entschieden als Organe des Götterwillens richtend über Leben und Tod. Für den häuslichen Gottesdienst war jeder Hausvater Priester.

Winfrid hatte schon 716 unter den Friesen gepredigt, als er, entschlossen, sein ganzes Leben der Heidenbekehrung zu widmen, 718 vom B. Daniel von Winchester empfohlen nach Rom ging, wo ihm Gregor II die begehrte Vollmacht ertheilte. Nach kurzer Thätigkeit in Hessen wandte er sich wieder, als Radbod gestorben, zu den Friesen, und Willibrord wollte ihn zu seinem Nachfolger weihen, aber Winfrid ging, weil der Papst ihm die Sendung zu den östlichen Germanen gegeben, 722 nach Hessen zurück, wo er ein mit heidnischen Gebräuchen gemischtes Christenthum fand, dieß nach Kräften läuterte, und als Glaubensburg und Priesterschule ein Kloster zu Amöneburg stiftete. Nachdem er Tausende von Hessen getauft, reiste er 723 zum zweitenmale nach Rom; dießmal weihte ihn der Papst zum Bischof, noch ohne Diöcese, gab ihm den Namen Bonifacius, und nahm ihm einen Eid ab, daß er den reinen Glauben lehren, die Kirchen-Einheit bewahren, für die Authorität des

Römischen Stuhles wirken, und mit Bischöfen, welche den alten Vorschriften der Kirche zuwider handelten, keine Gemeinschaft halten wolle. Mit einem Kanonen-Kodex, mit Reliquien und mit Empfehlungsschreiben an Karl Martell, an die Geistlichen und die weltlichen Großen des Frankenreiches, an die Thüringer und Sachsen versehen, kehrte Bonifacius nach Hessen zurück. Unter dem Schutze Karl Martells, ohne welchen es ihm nach seiner eignen Versicherung nicht gelungen wäre, so viele widerstrebende Elemente zu bewältigen, schritt das Bekehrungswerk nun rascher fort. Zu Geismar hieb er die alte für unverletzlich gehaltene Donnereiche um, und erbaute aus dem Holz des Baumes ein dem h. Petrus gewidmetes Bethaus. Seit 725 wirkte er in Thüringen, unterstützt durch die von Karl Martell abhängigen Vornehmen des Landes, mußte auch hier die eingerissene Vermengung von Christlichem und Heidnischem bekämpfen, erbaute das Kloster zu Ordruf, und ließ sich eine Anzahl männlicher und weiblicher Gehülfen aus England kommen. Der neue Papst Gregor III übertrug ihm durch Übersendung des Palliums die erzbischöfliche Würde, noch ohne Sprengel, damit er Bischöfe ordiniren könne.

In Bayern hatte vor Kurzem der Franke **Korbinian**, vom Papste Gregor II als Bischof gesandt, an der Ausrottung der Reste des Heidenthums gearbeitet, und noch 718 eine Kirche zu Freisingen erbaut. Hieher kam nun auch Bonifacius 732, nachdem er die Kirchen zu Fritzlar, Amöneburg und Erfurt gegründet hatte, setzte durch den Bayerischen Herzog Hugbert unterstützt, unwürdige Priester ab, und als er 739 von seiner dritten Römischen Reise zurückgekehrt war, theilte er nach dem schon von Gregor II 716 entworfenen Plane ganz Bayern mit Genehmigung des neuen Herzogs Odilo in vier Diöcesen, Salzburg, Regensburg, Freisingen und Passau, besetzte sie mit Bischöfen, und konnte schon 740 eine Bayerische Synode halten. Die Zahl der außerhalb Bayern Bekehrten gab Bonifacius in einem Schreiben an den Papst auf 100,000 an; für sie wurden jetzt die Bisthümer zu Eichstädt, Würzburg und Buraburg in Hessen gegründet, vom Sohne Karl Martells, Karlmann, der 747 Mönch wurde, dotirt, und mit Winfrids Angelsächsischen

Gefährten besetzt. Würzburg erhielt Burchard, Eichstädt Willibald, Buraburg Witta. Zur selben Zeit veranstaltete Bonifacius mehrere Versammlungen von Bischöfen und weltlichen Großen, zwei nach einander zu Salzburg an der Fränkischen Saale, dann 743 die Synode zu Liptinä (Lestines in Hennegau), wo ein langes Verzeichniß heidnischer Mißbräuche, welche die Bischöfe unter dem Beistande der Grafen ausrotten sollten, entworfen wurde: der Verkauf christlicher Sklaven an Heiden, das Verbrennen oder Begraben der hinterlassenen Geräthe, Pferde, Sklaven und Weiber mit dem Verstorbenen, die Todtenopfer und Todtenmahlzeiten, die Waldopfer, die Verehrung des Merkurius und Jupiter (Wodans und Thors), die Phylakterien und Nestelbänder, alle Arten der Wahrsagerei und Zauberei, die aus Brodteig gebackenen Götzenbilder, das Ziehen zauberischer Furchen um die Meyerhöfe, das heidnische Wettlaufen und Ähnliches. Auch wurde hier die bekannte Glaubens- und Absageformel entworfen, in welcher der Neubekehrte dem „Thunaer und Wodan und Sachsen-Odin und allen den Unholden, die ihre Genossen sind," entsagte.

Bonifacius stiftete 744 mit seinem trefflichen Schüler dem Bayern Sturm das Kloster Fulda, in der Einsamkeit des Buchwaldes, zwischen Thüringen und Hessen, das bald eine wichtige Bildungsschule Deutscher Kirchenlehrer wurde; ihm selbst aber wurde 745, nachdem der B. Gewilieb von Mainz wegen eines Mordes abgesetzt worden, durch den Beschluß einer Reichsversammlung die Kirche zu Mainz übergeben, die dadurch zu einer Metropole erhoben wurde, obgleich Bonifacius Köln, um den Friesen näher zu sein, vorgezogen hätte. Der Papst Zacharias bestätigte 748 die neue Metropole, und unterwarf ihr die Bisthümer Utrecht, Tungern, Köln, Worms und Speier, nebst den neubekehrten Germanischen Völkerschaften, mit Ausnahme Bayerns. Hessen wurde, als das Bisthum Buraburg bald darauf wieder erlosch, der Mainzer Diöcese unmittelbar einverleibt; Köln aber wurde am Ende dieses Jahrh. eine eigne Metropole, und Utrecht ihre Suffragankirche. Der Mann, der vor 30 Jahren das Friesische Ufer nach vergeblicher Arbeit als Flüchtling verlassen hatte, war jetzt Erzbischof, päpstlicher Legat

über Gallien (Austrasien und Neustrien) und geistiger Vater ganzer Nationen; aber sein ganzes Leben war eine ununterbrochene Reihe von Kämpfen und Mühseligkeiten; Volksverführer und Irrlehrer, wie Klemens und Aldebert, traten ihm in den Weg, mehr als einmal mußte er erfahren, daß es schwerer sei, verwilderte Priester und Bischöfe zur Ordnung zurückzuführen, als Heiden zu bekehren, und noch im J. 755 meldete er dem Papste Stephan II, daß er eben beschäftigt sei, mehr als dreißig von den Heiden (Friesen oder Sachsen) verbrannte Kirchen wieder aufzubauen. So war Bonifacius, gestützt durch die Päpste, mit denen er in stetem Briefwechsel stand, und deren Rath und Entscheidung er in allen Fällen begehrte, gleich groß und hochverdient als Glaubensprediger, als Gründer neuer Kirchen und Klöster, und als Wiederhersteller der im Frankenreiche tief gesunkenen Kirchenzucht. Endlich wurde er durch die Märtyrerkrone belohnt; im hohen Alter ging er, nachdem er seinen Jünger Lullus zu seinem Nachfolger in Mainz geweiht hatte, noch einmal zu den Friesen, taufte mehrere Tausende, und wurde 755 mit seinen Gefährten in der Nähe von Dorkum von den Heiden erschlagen. Die Schüler, die er gebildet hatte, vorzüglich der Abt Sturm in Fulda, der Abt Gregor zu Utrecht, der B. Burchard zu Würzburg, arbeiteten in seinem Geiste fort.

Aber noch herrschte das Heidenthum im ganzen nördlichen Deutschlande; noch hatte der mächtige Völkerbund der Sachsen jeden Bekehrungsversuch zurückgestoßen, und die zu ihnen gekommenen Glaubensboten ermordet, wie die beiden Ewalde, oder verjagt. Die Sachsen, eines der drei deutschen Hauptvölker, wohnten zwischen den Ostseeküsten und den Gränzen der Thüringer und Hessen; westlich zwischen der Ems und der Yssel wohnten die Westphalen, in der Mitte saßen zwischen der Weser und Ems die Engern, und gen Osten die Ostphalen an der Elbe von der Trave bis zur Saale und Unstrut. Ohne Könige und ohne Städte lebte dieß Volk, in drei Stände, die Edeln, Freien und geringeren Leute getheilt, in einzelnen Höfen und Weilern unter gewählten Grafen und Richtern. Sie brachten ihren Göttern zahlreiche Menschenopfer dar, von den

Kriegsgefangenen wurde jeder zehnte Mann dem Opfertode geweiht; bei ihrem Hasse gegen das Christenthum und die christlichen Franken übten sie an den überall offenen durch keine Gebirgszüge bezeichneten Gränzen unaufhörliche Räubereien, zerstörten auf ihren Streifzügen alle Kirchen, die sie erreichten, und nöthigten so die Franken zu einem Unterwerfungskrieg. Dieser mußte, da er zugleich Religionskrieg war, mit gewaltsamer Bekehrung zum Christenthume verbunden sein, die ganze mit ihrem Heidenthum innig zusammenhängende Verfassung der Sachsen mußte gebrochen werden, sonst blieben sie ein stets feindliches, Gefahr drohendes Volk, das jeden Unglücksfall, jede Verwirrung im Frankenreiche zu schwerer Rache benützte. Schon hatte der Krieg zwischen Franken und Sachsen viele Jahre gewährt, als Karl der Große, der nebst den Gründen der Nothwehr und der Ausbreitung der Kirche auch den hatte, durch Bändigung der Sachsen die Vereinigung aller Deutschen Völker in Einem Reiche zu vollenden, 772 den Kampf neuerdings begann, und über 30 Jahre mit geringer Unterbrechung fortführte. Gleich im Beginne wurde das Sächsische Heiligthum, die Irmensäule, zerstört; 776 ließen sich viele Sachsen Karls Übermacht weichend taufen, aber sobald er den Rücken kehrte, wurden mit den Franken die Geistlichen und Mönche vertrieben und die Kreuze umgestürzt. Um in den unterworfenen Gebieten die Erbauung von Kirchen und den Unterhalt der Geistlichen zu sichern, sollten die Sachsen seit 779 den Zehnten als regelmäßige Abgabe an die Kirche entrichten; sie aber erblickten darin eine unerträgliche Bürde, die ihren Ingrimm gegen die fremden Priester und deren Beschützer noch steigerte. Vergebens rieth Alkuin, sie mit dieser Forderung zu verschonen; Karl meinte, daß Kirchen und Geistliche in Ländern, in denen er selbst nichts besaß, nur mittels des Zehnten bestehen könnten. Bei einem neuen Aufstande 782 wurden die Kirchen zerstört, die Geistlichen, die nicht flohen, erschlagen, aber Karls Siege nöthigten wieder zur Unterwerfung; selbst die Sächsischen Heerführer Wittekind und Alboin ließen sich 785 zu Attigny taufen, viele edle Sachsen folgten ihrem Beispiele, und die christlichen Priester konnten nun ungehindert an

ernstlicher Bekehrung des Volkes arbeiten. Neue theilweise Aufstände der Sachsen 793, vorzüglich durch den Druck des Fränkischen Heerbannes und des Zehnten veranlaßt, bewogen Karl, einen Theil der Einwohner in andre Gegenden zu verpflanzen; am längsten setzten die Nordalbingischen, jenseits der Elbe im heutigen Holstein wohnenden Sachsen den Kampf fort. Endlich bewilligte Karl auf dem Tage zu Salz in Ostfranken, daß die Sachsen den Franken in Rechten und Vorzügen gleichgestellt, nach ihrem eignen Rechte gerichtet werden, aber auch mit völliger Abschaffung des Heidenthums den Bischöfen und Geistlichen das bei den Franken Übliche leisten sollten. Die Sachsen ließen nun sich und ihre Kinder taufen, und fügten sich den kirchlichen Verpflichtungen, wiewohl Viele noch lange heidnischem Wahn und heidnischen Gebräuchen in Geheim ergeben blieben. Vom Rückfall in's Heidenthum sollten die in der Capitulatio de partibus Saxoniae zusammengestellten und mit Zustimmung der Sachsen verfaßten Gesetze abhalten, und den christlichen Geboten wenigst äußere Achtung erzwingen. Sie waren zum Theil sehr hart: Todesstrafe war auf die Ablehnung der Taufe, auf das heidnische Verbrennen eines Leichnams, auf das Fleischessen in der Fastenzeit gesetzt; nur Beichte und Übernahme der Buße wirkte in solchen Fällen Schonung. Andre heidnische Gebräuche waren nur mit Geldstrafen belegt; den Kirchen wurde, um sie ehrwürdiger zu machen, das Asylrecht verliehen. Zwischen 780 und 814 wurde nun auch die kirchliche Eintheilung Sachsens vollendet, und wurden die einzelnen Missionsanstalten in wirkliche festgegründete Bisthümer verwandelt. Den Anfang machte Osnabrück, dessen erster Bischof Wiho, ein Jünger des h. Bonifacius, wurde. Paderborn, das zuerst unter Leitung des B. von Würzburg stand, erhielt 795 den Sachsen Hathumar, einen Würzburger Priester, zum Bischofe. Die Kirche zu Bremen erhielt der um das Sächsische Christenthum hochverdiente Angelsachse Willehad; zu Mimigardeford (Münster) wurde der Friese Ludger 802 zum Bischof geweiht. Auch die Bisthümer Verden, Minden und Seligenstadt (später nach Halberstadt verlegt) kamen noch unter Karl d. Gr. zu Stande, und unter Ludwig dem Frommen

kam das bald sehr einflußreiche Kloster Neu-Corvey nebst dem Bisthum Hildesheim hinzu.

§. 58.

Christenthum im Norden Europa's, in Dänemark, Norwegen und Schweden, Island.

I. Adami Bremensis historia ecclesiastica (bis 1076) ed. Fabricius, Hamburg. 1706. fol. Remberti vita s. Anscharii, in Pertz Monumenta. T. II. Saxonis Grammatici historia Danica ed. Klotz, Lips. 771. 4. Kristni-Saga, s. historia rel. christ. in Islandia introd. Hafn. 1778. — Snorro Sturleson Heimskringla Saga, ed. Schoening, Hafniae 1777, 5 Voll. fol.

II. Münter Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, Leipzig 1825. Bd. I. — Claud. Oernhialm historia Sueonum Gothorumque eccl. Stockholm. 1689. 4. — Finni Johannaei historia eccl. Islandiae, Hafniae 1772. 3 Voll. 4.

Die Bewohner des Scandinavischen Nordens, d. h. der Cimbrischen und Scandinavischen Halbinsel und der dazwischen liegenden Inseln bildeten ein ursprünglich verwandtes, durch Gleichheit der Sprache, Religion und Sitte verbundenes Volk Germanischen Stammes; aber Dänen, Schweden und Normänner bestanden längst als getrennte Nationen, die noch im 9ten Jahrh. wieder in mehre kleinere Reiche oder Verbindungen unter Königen mit sehr beschränkter Gewalt zerfielen. Die Götter, die sie verehrten, waren: Thor, der Donnergott mit dem Hammer, Odin, der Vater der Götter und Menschen, zu dem alle nordischen Völker ihre Königsgeschlechter hinaufführten, zugleich der Weltbildner, und seine Tochter und Gattin Freya, die Erde; dann die zwölf göttlichen Asen, die ersten Priester, Richter und Gesetzgeber unter den Menschen. Die Unsterblichkeit der Menschen wurde geglaubt; große Verbrecher sollten nach dem Tode in Niflheim gepeinigt werden; die ruhmlos Gestorbenen mußten in Hela's düsteren Hallen schmachten, aber die im Kampfe Gefallenen wurden von den Walkyrien nach Walhalla geführt, wo sie in Gesellschaft der Götter die Beschäftigungen des Lebens, Kampf und Trunk, fortsetzen.

In der Götterdämmerung werden die Götter selbst im Kampfe mit den Mächten des Abgrunds (den empörten Naturkräften) fallen, die Welt in Flammen verzehrt werden, dann aber eine neue Erde entstehen, auf welcher ein neues Menschengeschlecht unter dem Schutze der zum Theil wiedererstandenen Götter und Asen wandeln wird. In den nicht zahlreichen Tempeln des Nordens standen, zuweilen in Riesengröße, die bemalten und bekleideten Bilder der Götter; diesen wurden Thier- und Menschenopfer geschlachtet; man opferte Verbrecher, Gefangene, zur Sühnung der Götter auch Freie und selbst Könige; auch geschah es, daß Väter ihre Söhne opferten. Zauberei wurde vielfach getrieben. Priester und Priesterinnen waren oft aus den edelsten Geschlechtern gewählt. Einzelne wurden als Inkarnationen der Gottheit selbst verehrt; aber nicht sie allein, auch die Könige und Jarle opferten, und jeder Hausvater war Priester der Seinigen. Äußere Berührungspunkte mit dem Christenthume bot die heidnische Taufe der Kinder, und Thors Hammerzeichen dar, das dem Kreuzeszeichen glich, und mit welchem Speise und Trank eingesegnet wurden. Die Frauen waren im Ganzen geachtet und einflußreich; Polygamie war erlaubt, doch nicht häufig; aber neben der Gattin wurden sehr oft Beischläferinnen gehalten. Das Aussetzen oder Tödten der Kinder war alltägliche Sitte. Völlig rechtslos und jeder Willkühr und Härte ihrer Herren preisgegeben waren die Unfreien. Die Blutrache galt für die heiligste Pflicht, und hatte endlose Familienkriege zur Folge. Unbezwinglicher Trotz und kühne Todesverachtung, Härte und Grausamkeit gegen Andre waren Hauptzüge im Scandinavischen Volkscharakter, und wurden durch die Odinische Religion genährt; den Tod suchte man auf dem Schlachtfelde, wer ihn da nicht fand, endete häufig durch Selbstmord. Die Begierde, mit großen erworbenen Schätzen in Walhalla anzukommen, trieb zum Ausziehen auf Plünderung und Seeräuberei; diese Raubfahrten wurden im 9ten Jahrh. so häufig, daß Frankreich, Deutschland, die britischen Inseln, unter den schrecklichsten Gräueln verwüstet wurden, und die Sitten der Normänner, die nun auch Menschenhandel trieben, furchtbar verwilderten. Man sieht, daß der Einführung

des Christenthums gewaltige Hindernisse in der herrschenden Gesinnung und Lebensweise, wie in der tief gewurzelten Anhänglichkeit an den Odinischen Götterdienst entgegenstanden.

Nach Willibrords erfolglosem Versuche in Jütland und Schleswig, predigte Willehad, nachher erster B. von Bremen, den Dithmarsen seit 780; sein Gefährte Atreban wurde dort 782 erschlagen. Die erste christliche Gemeinde auf Helgoland gründete Lüdger, nachmals B. von Münster. Seit der Unterwerfung Sachsens wurden die Berührungen der Dänen mit dem Fränkischen Reiche häufiger, und schon 822 ging der Erzb. Ebbo von Rheims in Begleitung des Mönches Halitgar zugleich als Gesandter des Kaisers und als Glaubensbote zum Könige Harald nach Schleswig; dieser kam 826 Hülfe suchend nach Ingelheim zum Kaiser, und ließ sich mit seinem Gefolge taufen; den heimkehrenden begleitete der Mönch Anschar, seit 823 Lehrer in Corvey an der Weser; er und sein Gefährte Autbert errichteten zu Hadeby eine Schule für losgekaufte Heidenknaben, die sie zum Dienste der Missionen bilden wollten; aber durch Haralds Vertreibung 828 wurde Alles unterbrochen, Autbert starb 829, und Anschar ging 830 nach Schweden. Kaiser Ludwig errichtete 832, wie schon sein Vater beabsichtigt hatte, an dem Orte, wo jetzt Hamburg liegt, ein neues Erzbisthum als Mittelpunkt für die Nordischen Missionen; Anschar, obgleich erst 29 Jahre alt, wurde erster Erzbischof und zugleich mit Ebbo päpstlicher Legat für Dänemark, Schweden und Norwegen, aber noch gab es nur ein kleines in Nordalbingien, Jütland und dem übrigen Norden zerstreutes Häuflein Christen, und der Oberkönig Erich von Jütland that Alles zur Ausrottung des Christenthums; er zerstörte 845 Hamburg, Anschars Gemeinde wurde zerstreut, zum Theil gefangen und ermordet, aber Anschar selbst ließ sich durch nichts abschrecken, obgleich ihn damals auch der Verlust des zum Missions-Seminar bestimmten Klosters Turholt traf. Indeß wurde 850 seine Lage durch die von P. Nikolaus I bestätigte Vereinigung des Bisthums Bremen mit Hamburg günstiger; er wußte als Gesandter des Deutschen Königs Erichs Vertrauen zu gewinnen, konnte nun in Schleswig eine Kirche bauen, und viele Heiden taufen. Aber

gegen Erich erhoben sich nun die Heidnischgesinnten, er fiel in einer Schlacht 854; das Christenthum wurde wieder gedrückt, und die Kirche zu Hadeby geschlossen, bis auch Erich II sich der christlichen Sache geneigt erwies, und Anschar für die Christen freie Übung des Gottesdienstes und die Erlaubniß, eine Kirche in Ribe zu erbauen, erlangte. Im J. 865 starb dieser Apostel des Nordens; seine Schüler, die er als Missionäre aussandte, hatte er von der eigenen Hände Arbeit zu leben gewöhnt; er selbst pflegte Netze zu stricken, beobachtete auch als Erzbischof streng seine Ordensregel, kaufte viele Gefangene los, erbaute Klöster und Hospitäler, schaffte unter den Nordalbingiern den Menschenhandel ab, und während er sich die härtesten Entbehrungen auflegte, konnte er von dem Ersparten den Unterhalt einzelner Priester bestreiten und mächtigen Heiden Geschenke machen — einer der größten und heiligsten Männer seiner Zeit, würdig neben Patricius, Bonifacius, Franz Xavier zu stehen.

Anschar's Nachfolger in der vereinigten Kirche Hamburg und Bremen, sein Schüler und Biograph Rembert, wirkte ganz im Geiste seines großen Vorbildes; aber es kamen nun unglückliche Zeiten; der Jütische König Erich III, ein bitterer Christenfeind, zerstörte 880 die Kirchen in Nordalbingien, und siegte in einer großen Schlacht über die Sachsen; von da an wurde auch Deutschland durch die Normännischen Raubzüge heimgesucht, in deren Gefolge die Zerstörung der Kirchen und Klöster und die grausame Ermordung vieler Geistlichen noch das Vorherrschen eines heidnisch-feindseligen Sinnes verrieth. Gorm der Alte, König zu Lethra auf Seeland, seit 900 Beherrscher des Dänischen Gesammtvolkes, wurde 915 Verfolger des Christenthums; Hamburg wurde zum drittenmale verwüstet, viele Geistliche litten einen qualvollen Tod, andre mußten fliehen, die Kirchen zu Schleswig, Aarhus und Ribe sanken in Schutt. Der Deutsche König Heinrich erzwang 934 Wiederaufrichtung des Christenthums, Südjütland wurde als Mark Schleswig zum Reiche gefügt, und durch Sächsische Ansiedler überwiegend christlich; der Erzbischof Unni von Hamburg taufte den Unterkönig Frode, stellte die zerstörten Kirchen her, und predigte

selbst auf den Inseln. Harald Blaatand's lange Regierun 941 — 991 war dem Christenthum günstig; der Erzb. Adaldad weihte die ersten Bischöfe für Schleswig, Aarhus und Ribe; der B. Leofday von Ribe wurde zwar bald von den Heiden erschlagen; aber Harald, von Otto I besiegt, ließ sich 972 taufen, und trachtete von da an das Christenthum zur herrschenden Religion zu machen. Dieß veranlaßte 983 eine Reaktion der noch sehr mächtigen heidnischen Partei, an deren Spitze Haralds abtrünniger Sohn Suen Tueskiäy stand; Palnatoke, der Stifter jener Seeräuber-Republik zu Jomsburg bei Julin an der Slawischen Ostseeküste, die ein Zufluchtsort der eifrigen Heiden wurde, erschoß Harald 991. Noch war das Heidenthum besonders auf den Inseln vorherrschend, doch war schon ein Bisthum zu Odense auf Fühnen und eine Kirche zu Roskild beim heiligen Haine von Lethra gegründet. Durch die Verbindung des von Svend eroberten Englands mit Dänemark, wurde die vollständige Einführung des Christenthums in diesem Reiche erleichtert; Knud der Große, 1014 — 1035 Beherrscher von Dänemark und England, dem sein Vater Svend sterbend die Sache der christlichen Religion empfohlen hatte, that sehr viel für diesen Zweck; 1026 reiste er selbst als Büßender nach Rom, errichtete dort ein Hospitium für Dänen, brachte viele Englische Priester nach Dänemark, stiftete hier die ersten Klöster, beförderte die Erbauung von Kirchen, gab der Insel Seeland ein Bisthum, und da auch Schonen bereits einen Bischof hatte, so war nun das gesammte Dänische Reich kirchlich gegliedert und geordnet; doch kamen erst 1065 die von Svend Estrithsen gestifteten Bisthümer Lund in Schonen und Börglum und Viborg in Jütland hinzu. Bei Knuds Tode war die Mehrzahl der Dänen, wenigstens dem äußeren Bekenntnisse nach, christlich; heidnisch blieben bis ins 12te Jahrh. die Friesen an der Schleswig'schen Küste, und auch in Schonen und Nordjütland hielt sich das Heidenthum noch längere Zeit.

Auch in Norwegen ging die Einführung der christlichen Religion von den Königen aus. Hakon der Gute, der Sohn des Königs Harald Harfagr, der zuerst das Land zu Einem Reiche vereinigt hatte, war als Pflegesohn des Angelsächsischen

Königs Athelstan eifriger Christ geworden, hatte einige Englische Geistliche verschrieben, und einige Kirchen erbaut; als er aber um 940 dem auf dem Landtag versammelten Volke die Annahme des Christenthums vorschlug, drohte ihm die Menge, sich einen andern König zu wählen; er selber wurde genöthigt, vom Fleische geopferter Pferde zu essen, und einen dem Odin, Thor und Bragi geweihten Trank zu kosten; zuerst hatte er diesen Dingen durch das Kreuzeszeichen, welches der Jarl Sigurd dem Volke als Thors Hammerzeichen deutete, die heidnische Weihe zu nehmen gesucht, aber dieß wurde ihm nicht wieder gestattet; die Kirchen auf Möre wurden niedergerissen, die dortigen Englischen Priester ermordet, Hakon selber fing an, Heidnisches mit Christlichem zu mischen, und bekannte reuig auf dem Todeslager, daß er als Heide gelebt habe. Gewaltsame Einführung des Christenthums versuchte Harald Grafeld 963—77, aber unter Hakon Jarl, der seinen eignen Sohn opferte, siegte wieder überall das Heidenthum; Hakon wurde zwar am Hofe Otto's III zur Annahme der Taufe vermocht, zeigte sich aber gleich nach seiner Heimkehr bis zu seinem Tode 995 als eifriger Gegner des Christenthums. Mit unermüdlichem Eifer arbeitete dagegen König Olaf, Trygwe's Sohn, der in England Christ geworden war, an der Einführung dieser Religion; Belehrung und Überredung, Geschenke, roher Zwang, selbst Hinrichtungen, alle Mittel wurden von ihm angewandt; er brach den hartnäckigen Widerstand, den ihm das Volk besonders in den nördlichen Gegenden entgegensetzte, bewies ihm handgreiflich die Ohnmacht seiner Götzen durch deren Zertrümmerung, und brachte, bis er von seinen Feinden überwältigt im J. 1000 ins Meer sprang, etwa die Hälfte der Normänner zur Annahme des christlichen Glaubens. Die beiden Jarle, welche hierauf als Statthalter des Dänischen und Schwedischen Königs in Norwegen herrschten, gaben die Religion frei; vollendet wurde Norwegens Bekehrung durch Olaf den Heiligen, Harald Harfagr's Urenkel, 1019—1033, einen jungen eben so tapfern, als edelmüthigen und von glühendem Religionseifer durchdrungenen Fürsten. Mit Hülfe Englischer und Deutscher Priester, welche letztere ihm der Erzb. Unwan von

Bremen, vom Papste mit der Metropolitangewalt über Norwegen bekleidet, zusandte, richtete der König das Kirchenwesen des Landes ein, erbaute zu Nidaros (Drontheim) die Clemens-Kirche, nachmals das glänzendste Bauwerk des Nordens, ließ überall ein von seinem Bischofe Grinckel und andern Priestern seines Hofes verfaßtes Christenrecht beschwören, legte Schulen an, und that Alles, das Heidenthum auszurotten. Obgleich er selbst erklärte, daß das Zwingen zum Christenthum Gott nicht gefalle, ließ er sich doch gegen hartnäckige Heiden, besonders gegen Abtrünnige in einzelnen Fällen zu großer Härte hinreißen. Es wirkte zur Enttäuschung des Volkes, als in einer großen Versammlung das Bild des Gottes Thor auf Olafs Befehl zertrümmert wurde, und nun Ratten, Mäuse und Kröten, die bisher von den der hohlen Bildsäule eingegebenen Speisen gelebt hatten, in Menge hervorkamen. Olaf unterlag in einer Schlacht gegen die heidnisch-gesinnten mit den Dänen verbundenen Normänner, wurde aber bald nach seinem Tode als Heiliger verehrt, und sein Grab zu Nidaros ward zu einer vielbesuchten Stätte. Allmälig bildeten sich, nachdem einzelne Bischöfe eine Zeit lang ohne bestimmte Begränzung in den größeren Städten ihren Sitz genommen hatten, die vier Norwegischen Diöcesen, das Erzbisthum Nidaros und die Bisthümer Bergen, Hammer und Stavanger.

In Schweden gelangte das Christenthum, obgleich es daselbst früher als in Norwegen verkündet worden, später als im übrigen Norden zur Herrschaft. Im Lande wohnten nach der Verdrängung der Finnen zwei Stämme, nördlich die Suionen (Schweden), und südlich die Gothonen (Gothen); unter jenen am Mälarsee befand sich das Heiligthum zu Sigtuna und Upsala, ein Hauptsitz des Götterdienstes für den ganzen Scandinavischen Norden. Zahlreiche christliche Gefangene hatten dort schon einiges Verlangen nach Kenntniß des Christenthums rege gemacht, als eine Schwedische Gesandtschaft Kaiser Ludwig den Frommen um die Zusendung von Glaubensboten ersuchte; Anschar folgte diesem Rufe 830, verweilte dort ein Jahr, und ging noch einmal 853 dahin. Durch einen Beschluß der Volksversammlung wurde die Zulassung der neuen Lehre

dem Götter-Orakel durchs Loos anheimgestellt, und da dieß günstig ausfiel, erhielt Anschar die Erlaubniß, eine Kirche zu gründen und Priester zu senden; aber nach seinem Tode 865 wagte sich mit Ausnahme des vom Erzb. Rimbert gesandten Corvey'schen Mönches Adelwart in 70 Jahren kein Glaubensprediger mehr nach Schweden; erst 935 wirkte der Erzb. Unni von Bremen auf kurze Zeit in Birka. Um das J. 1000 empfing der Schwedische König Olof, genannt Schooßkönig, die Taufe von dem Englischen Priester Siegfried, dem Apostel Schwedens nach Anschar, denn er widmete sein ganzes Leben diesem Berufe. Olof wollte nicht mehr Upsalakönig heißen, weil dieß einen Vorsteher der heidnischen Opfer bezeichnete, sondern nannte sich König der Schweden; zu Skara in Westgothland gründete er das erste Bisthum, später kam das Bisthum Linköping eben daselbst hinzu, und lange Zeit scheint die christliche Religion nur in dieser Landschaft Fortschritte gemacht zu haben, denn nur Eine Landschaft zur Übung des fremden Gottesdienstes wollten die Heiden dem Könige Olof zugestehen, und er wählte Westgothland. In Oberschweden blieb das Heidenthum herrschend; doch hatte bereits ein Volksbeschluß beide Religionen als gesetzlich anerkannt. Als die Bischöfe Adelward von Scara und Egino von Lund um 1063 den König Stenkil zur Zerstörung des alten Götzentempels zu Upsala aufforderten, erwiederte dieser, ein Versuch der Art würde ihnen das Leben, ihm den Thron kosten; aber unter den Gothen fand die Zerstörung der Götzenbilder keinen Widerstand. Während der inneren Kriege seit 1066 scheint die christliche Partei eine Zeit lang unterlegen zu sein, denn es wird berichtet, daß aus Furcht vor Verfolgung kein Bischof nach Schweden zu kommen gewagt habe. Englische Priester, welche um diese Zeit und später noch in den Schwedischen Landschaften das Evangelium predigten, erlitten meist den Märtyrertod. Als König Inge, Stenkils Sohn, dem ganzen Volke Unterlassung der Opfer und Annahme der Taufe gebieten wollte, wurde er vertrieben, und sein Schwager der Heide Svend erhoben; aber Inge kehrte nach drei Jahren siegend zurück, erhob von Neuem das Christenthum, und behauptete sich durch die Gunst der christlich-

gesinnten Gothen gegen den Übelwillen der heidnischen Oberschweden. Unter dem Könige Swerker 1133—1155 wurden die ersten Klöster durch französische vom h. Bernhard gesandte Mönche gestiftet, und erst unter seinem Nachfolger Erich 1155—1161 wurde das Christenthum in Oberschweden befestigt; jetzt erst wurde die erste Kirche zu Upsala vollendet, und Heinrich, der Apostel der Finnen, als erster Bischof von Upsala eingesetzt; 1163 wurde dieß Bisthum vom Papste zur Schwedischen Metropole erhoben, der die Bisthümer Skara, Linköping, Strengnäs, Westerås, bald nachher auch Werlö und Abo untergeordnet waren.

Die Insel Island hatten Normänner 861 entdeckt, seit 870 bevölkert, und hier einen blühenden Freistaat gegründet, der bis gegen Ende des 13ten Jahrh. der Hauptsitz Nordisch-Germanischer Bildung und Literatur war. Kunde des Christenthums brachte 981 ein Sächsischer Priester Friedrich dahin, ohne Bedeutendes zu wirken; nicht bessern Erfolg hatten die von Olaf Trygweson gesandten Glaubensboten, der Isländer Steffner und der Sachse Thangbrand, doch mehrte sich allmälig bei der steten Verbindung mit Norwegen die Zahl der christlichen Isländer, und im J. 1000 wurde das Christenthum nach dem Vorschlage des Lagmanns Thorgeir durch einen Volksbeschluß in der Weise eingeführt, daß alle Isländer getauft, Tempel und Götzenbilder zerstört, und die öffentlichen Opfer abgeschafft werden, aber das geheime Opfern, das Aussetzen der Kinder und das Essen von Pferdefleisch auch fernerhin erlaubt bleiben solle; die beiden letzteren Gebräuche wegen der Übervölkerung in der unfruchtbaren Insel. Eine Gesandtschaft Olafs des Heiligen forderte 1016 den Lagmann Skepto zur völligen Abschaffung dieser heidnischen Gräuel auf, aber dazu gehörte Zeit. Engländer, Irländer und Sachsen wirkten als Priester und als Bischöfe, noch ohne bestimmten Sitz, auf Island, bis Erzb. Adalbert von Bremen 1056 Isleif als ersten B. von Skalholt weihte. — Auf den gleichfalls von Normännern bevölkerten Färöer Inseln wurde das Christenthum durch den Häuptling Sigmund Brastesen, welchen Olaf Trygweson in Norwegen bekehrt und

als seinen Jarl mit einem Priester zurückgesandt hatte, eingeführt; um 1150 erhielten diese Inseln einen eigenen unter dem Erzb. von Nidaros stehenden Bischof. Derselbe Olaf zwang auch die Normännischen Bewohner der Orkadischen und Shetländischen Inseln 995 zur Annahme des Christenthums, welches hier durch die Verbindung mit Schottland erhalten und gepflegt ward; die Bischofs-Reihe der Inseln begann 1136. In den Isländischen und Norwegischen Pflanzungen auf Grönland wurde das Christenthum um das J. 1000 ohne Mühe herrschend, und 1055 sandte der Erzb. Adalbert von Bremen einen Bischof Albert dahin.

Bei den Scandinaviern, welche in bereits christlichen Ländern Niederlassungen gründeten, fand der christliche Glaube leichteren Eingang, als bei den in der Heimath Ansässigen. Ihre Anhänglichkeit an's Heidenthum war, wie ehemals bei den wandernden Deutschen Stämmen, durch die Entfernung von den vaterländischen heiligen Stätten geschwächt, und in der neuen Heimath sahen sie ein fest gegründetes, völlig geordnetes Kirchenwesen, einen ausgebildeten Kultus vor sich. So wurden die Normannen, die das Ostmannische Reich in Dublin gegründet, um 948 Christen. Die zahlreichen in England ansässigen Dänen wurden vorzüglich durch die Bemühungen Knuds des Großen zum Eintritt in die christliche Kirche gebracht. Der mächtige Normännische Führer Rollo, seit 876 der Schrecken Frankreichs, verpflichtete sich 912 in dem Vertrag an der Epte, Christ zu werden; dafür erhielt er als Lehen das nordwestliche Frankreich von der Epte bis zum Meere, von da an das Herzogthum Normandie genannt. Ein großer Theil seiner Normannen ließ sich mit Rolf taufen; er, der Herzog, nun Robert genannt, trug 7 Tage lang das Taufgewand, und bezeichnete jeden Tag durch reiche Schenkungen an Kirchen; die zerstörten Kirchen wurden nun wieder aufgebaut und vermehrt, auch Klöster gestiftet, die Bevölkerung durch neue Einwanderungen aus Scandinavien und durch Franzosen gemehrt, und unter Roberts eben so weiser als kräftiger Regierung wurde das verödete Land bald eine der angebautesten Landschaften Frankreichs. Spätere Ankömmlinge aus dem Norden nahmen gleich-

falls das Christenthum an; bestanden sie darauf Heiden zu bleiben, so mußten sie weiter ziehen, wie die Dänen, die dem Herzoge Richard I zu Hülfe kamen, und die er dann nach Spanien überführen ließ.

§. 59.

Einführung des Christenthums bei den südöstlichen Slawen, in Mähren, Böhmen, Polen, bei den Slawen im nordöstlichen Deutschlande und bei den Russen.

I. Anonymi (eines Salzburgischen Priesters gegen Ende des 9ten Jahrh.) de conversione Bojariorum et Carentanorum, in Oefele Script. rer. Boic. I, 280, und in Kleinmayern's Nachrichten von Juvavia, Salzburg 1784. fol. Anhang S. 10. Vita Constantini (Cyrilli) von einem Zeitgenossen, in Actis SS. Mart. II, 19. Presbyteri Diocleatis (um 1161) regnum Slavorum, in Schwandtner Scriptor. rer. Hungaric. III, 474. — Cosmas Pragens. (st. 1125) Chronicon Bohemorum, in Pelzel et Dobrowsky Scriptt. rer. Bohem. T. I. Prag. 1784. Vita s. Ludmillae (nach 992), und Christanni de Scala vita s. Ludmillae et Wenceslai, in Actis SS. Septbr. V, 354 und VII, 825. — Helmoldi Presb. Bosov. (st. nach 1170) Chronica Slavorum, ed. Bangert, Lubecae 1659. 4. — Martini Galli et Vincentii Kadlubkonis hist. Polonica. Gedan. 1749. fol. — Nestor's (st. nach 1123) Annalen, übers. von Schlözer, Göttingen 1802. 5 Bde.

II. J. S. Assemani Calendaria ecclesiae univ. Rom. 1750. T. I—V. — J. Dobrowsky Cyrill und Method der Slaven Apostel, Prag 1823. — Dessen Mährische Legende von Cyrill und Method, Prag 1826. — Strahl's Geschichte der Russischen Kirche. Halle 1830.

Im Osten Europa's, von der Elbe bis zum Don und von der Ostsee bis zum Adriatischen Meere, wohnten die Völker des großen Slawischen Stammes, ein Name, der seit dem 7ten Jahrh. als allgemeiner Volksname gebraucht wird. Sie waren in der nächsten Zeit nach der großen Völkerwanderung in die früher von Deutschen Stämmen bewohnten Landschaften an der Elbe, Oder, Weichsel und Mitteldonau eingewandert, hatten dann zur Zeit des Kaisers Heraklius auch das ehemalige Illyrikum, Istrien und Friaul, Krain und Kärnthen be-

setzt, und waren zweimal, 550 und 746 in Griechenland und selbst in den Peloponnes eingedrungen. Das Gemeinschaftliche in der Sprache, Religion und Sitte dieser Völker deutet auf die Einheit der Abstammung. Die Slawische Götterlehre war dualistisch; sie hatten weiße und schwarze, d. h. gute und böse Gottheiten, Belbog und Zernebog. Ein höchster Gott und Vater der andern Götter war den Slawen nicht fremd; vielleicht war der dreiköpfige Triglav zu Stettin und Julin ein Bild desselben. Des vielverehrten Swantewits vierköpfiges Riesenbild stand im Tempel zu Arkona auf der Insel Rügen; der Kriegsgott Radegast hatte seinen Kult zu Rhetra; der Donnergott Perun wurde bei den Russen und Mähren angebetet. Die Darstellung der Götter mit mehreren und verschiednen Häuptern und Gesichtern fiel besonders an den Slawen auf. Zauberei wurde im Gefolge des Kultus böser oder schwarzer Gottheiten vielfach geübt. Die Priester waren, wenigstens bei einigen Slawischen Völkern hochgeehrt und mächtig; der Oberpriester zu Arkona war der eigentliche Beherrscher seines Volks. Menschenopfer wurden häufig dargebracht. Die Germanische Achtung des weiblichen Geschlechts war den Slawen fremd; bei ihnen war die Frau nur die Magd des Mannes; oft mußte sie ihm im Tode nachfolgen, sich mit seinem Leichname verbrennen; neugeborne Mädchen konnten von den Müttern getödtet werden.

Das erste Slawische Volk, welches die christliche Religion, und zwar freiwillig annahm, waren die Kroaten (Chrowaten), welche zur Zeit des Kaisers Heraklius nach ihrem Auszuge aus Polen oder Südrußland, das Land zwischen dem Adriatischen Meere und der Donau und Sau eingenommen hatten. Ihr Fürst Porga begehrte christliche Missionäre beim Kaiser Konstantin Pogonatus; dieser verwies sie an den Römischen Stuhl, und die von da gesandten Priester tauften um 670 den Fürsten und einen großen Theil seines Volkes. Darauf nahm der Papst ihr Land als Eigenthum des apostolischen Stuhles in Schutz, und verpflichtete sie, sich aller Räubereien und Angriffskriege zu enthalten. Kroatische Bischöfe werden indeß erst seit 879 erwähnt. Die Serbier, die sich in Theilen

des alten Daciens, Dardaniens, Dalmatiens und der Seeküste von Albanien bis Durazzo unter Byzantinischer Hoheit festgesetzt hatten, wurden gleich nach ihrer Einwanderung vom Kaiser Heraklius zur Taufe gezwungen; aber um das J. 827 fielen sie vom Griechischen Reiche ab, vertrieben die christlichen Geistlichen und stellten den Götzendienst wieder her, bis sie 868 wieder dem Kaiser Basilius huldigten, und das Christenthum neuerdings annahmen.

Die Karantaner, welche zwischen 612 und 630 in die sogenannte Windische Mark, d. h. Kärnthen, Krain und Steyermark eingewandert waren, empfingen das Christenthum seit dem 8ten Jahrh. durch ihre Berührungen mit Bayern und Salzburg, und ihre Abhängigkeit von Fränkischer Herrschaft. Ihr Fürst Boruth ließ seinen Sohn Karost und seinen Neffen Chetumar in Bayern christlich erziehen; beide herrschten nach ihm seit 762; auf das Verlangen des letztern, der sich mit seinem Lande der Salzburgischen Kirche unterwarf, sandte der B. Virgilius von Salzburg den Bischof Modestus mit mehreren Geistlichen, unter denen auch Chetumars Neffe Majoran war, ins Karantaner-Land. Arno sandte um 800 den Bischof Dietrich für dieses Land und die angränzenden Slawischen Völker. Einen Zwist Arno's mit dem Patriarchen Ursus von Aquileja über das Diöcesanrecht in Karantanien entschied Karl d. Gr. 810 durch die Bestimmung, daß die Drau die Gränze zwischen beiden Sprengeln bilden solle. Um 870 zog der Erzbischof Adalwin von Salzburg Karantanien, welches bisher durch Unterbischöfe (episcopos regionarios) verwaltet worden, zu seiner unmittelbaren Jurisdiktion.

Die Slawen, welche in Dacien, Obermösien, Dalmatien und Illyrien eingewandert waren, bekannten sich theils früher durch Lateinische, theils später um 870 durch Griechische, vom Kaiser Basilius gesandte Priester unterrichtet, zum Christenthume, und wahrscheinlich fand um dieselbe Zeit auch die Bekehrung der in Hellas und im Peloponnes angesiedelten Slawen statt. Auch gaben jetzt erst die Mainoten in den Felsenschluchten des Taygetes, welche noch Nachkömmlinge der alten Hellenen sein sollen, ihr bisher hartnäckig behauptetes Heidenthum auf.

Die Mähren, ein Slawischer Stamm, der seit 534 in die alten Wohnsitze der Quaden eingewandert war, und von dem Flusse Morawa den Namen erhalten hatte, wurden zuerst mit dem Christenthume bekannt, als die BB. Virgilius und Arno von Salzburg auf Karls d. Gr. Gebot Priester dahin sandten, und der B. Urolf von Passau im Anfange des 9ten Jahrh. unter ihnen predigte. Auf seinen Bericht verlieh ihm der Papst das 824 wiederhergestellte Erzbisthum Laureakum, und errichtete für dasselbe vier Suffragan-Bisthümer, von denen zwei zu Mähren gehörten; aber diese kamen entweder nicht zu Stande, oder erloschen schnell wieder, wie die Metropole selbst, die nach Urolfs Tode wieder mit Passau verschmolzen ward. Während Ludwigs des Frommen Regierung hatten schon die Mährischen Fürsten Moymar und Priwina das Christenthum angenommen, als Rastislav sich die Apostel der Chazaren und Bulgaren, Cyrillus (Konstantinus) und Methodius von dem Griechischen Kaiser Michael erbat. Beide kamen um das J. 863 nach Mähren, wirkten hier mit gesegnetem Erfolge fünftehalb Jahre, führten das von Cyrillus erfundene Alt-Slawische Alphabet und den Gottesdienst in Slawischer Sprache ein. Nach Rom gerufen wurde Methodius — Cyrill zog sich in ein Kloster zurück — vom P. Hadrian II 868 zum Bischof geweiht, und kehrte als Metropolit für Pannonien und Mähren, noch ohne bestimmten Sitz, zu den Slawen zurück, und übersetzte die h. Schrift ins Slawische. Als Methodius hierauf, durch die Zerrüttung in Großmähren in seiner Thätigkeit gelähmt, sich nach dem gleichfalls zum Mährischen Reiche gehörigen Pannonien wandte, traf er mit Priestern der Salzburger Diöcese zusammen, welche, den Griechen und seine Slawische Liturgie mißgünstig betrachtend, seine Orthodoxie in Rom verdächtigten, was in der Zeit des Photius sehr nahe lag. Aber Methodius rechtfertigte sich 879 zu Rom vollkommen, und bewog überdieß den P. Johann VIII, den Gebrauch der Slawischen Sprache beim Gottesdienst zu gestatten, obgleich der Papst zuerst gefordert hatte, daß Methodius die Messe nur in einer der beiden Kirchensprachen, der Griechischen oder Lateinischen halten, in der Landessprache aber predigen solle. Methodius kam 880

mit voller Gewalt über alle Geistlichen im Mährischen Gebiete, auch über den B. Wichin zu Neitra zurück, scheint aber bald darauf noch einmal nach Rom gegangen und dort gestorben zu sein. Der Mährische Fürst Moymar, der wegen der Kriege mit den Deutschen auch in keiner kirchlichen Abhängigkeit von dort stehen wollte, verlangte vom Papst Johann IX, daß das Mährische Reich, das nebst Böhmen auch einen Theil Pannoniens begriff, eine selbstständige Kirche mit einem Erzbischof und zwei Bischöfen bilden sollte; darüber führten im J. 900 die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg mit ihren Bischöfen Klage; es sei dieß besonders ein Eingriff in die Rechte des B. von Passau; aber 908 löste sich das Mährische Reich auf, seine Länder wurden von den Ungarn verwüstet, das eigentliche Mähren kam als Nebenlandschaft an Böhmen, 30 Jahre lang findet sich keine Spur eines Mährischen Bisthums; 946 gab der P. Agapetus II dem B. Gerhard von Passau das Recht über Mähren zurück, worauf dieser den ersten B. in Mähren Sylvester einsetzte. Im J. 973 und nach kurzer Unterbrechung nochmals 981 wurde Mähren mit dem Bisthum Prag vereinigt, bis endlich 1062 das Bisthum Olmütz errichtet wurde.

Von Mähren aus gewann das Christenthum Eingang in dem damals abhängigen Böhmen. Der Böhmische Herzog Borziwog wurde 870 am Hofe des Mährischen Fürsten Swatopluk von Methodius getauft; seine Gemahlin Ludmilla wurde bald darauf auch eine sehr eifrige Christin, und beider Sohn, der Herzog Spitignew (bis 915) arbeitete an der Bekehrung der Böhmen fort; aber nach dem Tode seines Bruders Wratislaw bot dessen Wittwe Drahomira, von dem Slawischen Stamme der Stoderaner, Alles auf, das noch sehr schwach gewurzelte Christenthum wieder auszurotten; sie ließ ihre Schwiegermutter Ludmilla 921 ermorden, vertrieb die Priester, zerstörte die wenigen Kirchen; dieß änderte sich, als 925 ihr Sohn, der fromme von Ludmilla erzogene Wenzel zur Regierung kam, bis ihn 935 sein Bruder, der heidnische Boleslaw erschlug, worauf wieder eine Verfolgung der Christen und der Geistlichen eintrat. Boleslaw wurde jedoch nach blutigen Kriegen dem Deutschen Reiche unter Otto I 950 zinsbar, und be-

kannte sich zum Christenthum. Sein Sohn Boleslaw II, der Fromme, verwirklichte 972, was schon sein Vater von dem B. von Regensburg, zu dessen Sprengel Böhmen bisher gehörte, vergeblich begehrt hatte: die Gründung eines Bisthums zu Prag; P. Johannes XIII willigte unter der Bedingung ein, daß der Gottesdienst nicht in Slawischer, sondern nur in Lateinischer Sprache gehalten werde. Es ist höchst wahrscheinlich, daß in Böhmen, dessen erste Priester Deutsche aus der Regensburger Diöcese waren, auch bisher kein Slawischer (am wenigsten ein Griechisch-Slawischer) Ritus geübt wurde; doch hielten nachmals die Benediktiner des um 1050 gestifteten Sazawer Klosters den Slawisch-Lateinischen Ritus. Der Sachse Dithmar ward erster Bischof von Prag; er und sein Nachfolger, der zu Magdeburg gebildete Adalbert (sein Böhmischer Name war Wogtiech), empfingen die Investitur vom Deutschen Kaiser, wohl darum, weil das neue Bisthum bisher einem Deutschen, dem Regensburger, einverleibt gewesen. Adalbert fand 983 in Böhmen noch vorherrschend heidnische Sitten, Polygamie, blutschänderische Ehen, willkührliche Scheidungen, Verkauf der Gefangenen und der christlichen Sklaven an Juden und Heiden, dazu einen verwilderten Klerus; zweimal verließ er verzweifelnd seine Kirche, und zog sich in ein Kloster zurück; zuletzt ging er als Glaubensbote zu den heidnischen Preußen, wo er 997 den Märtyrertod fand.

Polen (früher Lechen), war seit dem 10ten Jahrh. Gesammtname für die Slawischen Stämme der Belochrowaten im nachherigen Kleinpolen und Rothrußland, der Polen an der mittleren Weichsel und der Masuren um Polotzk. Zur selben Zeit, als die Polen, deren Reich sich bis zur Netze und Oder, auch über das heutige Schlesien erstreckte, Deutsche Lehnsoberhoheit anerkennen mußten, begann bei ihnen die Einführung des Christenthums; der Polen-Herzog Mieciślaw, der von seinen sieben Frauen keine Erben hatte, vermählte sich 965 mit Dambrowka, der Tochter des Böhmischen Herzogs Boleslaw; gleich darauf geschah seine Bekehrung und Taufe durch einen Böhmischen Priester Bohuwid. Hierauf gebot er, daß an einem Sonntage 967 alle Götzenbilder im Lande zerbrochen, und ins

Wasser geworfen werden sollten. Von einer Reaktion des Polnischen Heidenthums gegen dieses Aufdrängen der christlichen Religion wird nichts berichtet. Mieislaw's Sohn, Boleslaw Chrobri (992 — 1025) befestigte das noch wenig eingedrungene Christenthum; die Beobachtung der kirchlichen Satzungen wurde durch scharfe Strafgesetze erzwungen; Verletzung des kirchlichen Fastens durch Fleischessen, sollte mit Ausbrechen der Zähne bestraft werden. Zu Breslau (bis 1052 in Smogrow), Krakau, Kolberg wurden Bisthümer, zu Gnesen ein Erzbisthum gegründet; das Bisthum Posen hatte schon Kaiser Otto I. gestiftet, und 970 der Metropole Magdeburg zugetheilt. Wohlthätig für das durch innere Zwietracht zerrüttete Polen wurde die Regierung Kasimirs I, 1034 — 1058, den die Polen aus dem Kloster Clugny (oder Braunweiler?), wo er Mönch war, auf den Thron beriefen; er stiftete zwei Benediktinerklöster zu Tgniec bei Krakau und Leubus in Schlesien; aber sein Sohn, Boleslaw II, erschlug 1079 den h. Stanislaus B. von Krakau, der den lasterhaften Tyrannen mit dem Banne bedroht hatte, mit eigner Hand am Altare; dafür wurde er von P. Gregor VII gebannt, mußte aus dem Lande fliehen, und starb in Raserei 1081.

Im nordöstlichen Deutschlande hausten die unter sich unabhängigen Slawischen Stämme, alle noch im Beginne des 10ten Jahrh. heidnisch, und in steter Feindseligkeit gegen die Deutschen begriffen. Zwischen der Elbe und Saale wohnten die Sorben, zu denen die Daleminzier im Meißnischen, die Milzener in der Ober-, die Lusizer in der Nieder-Lausitz gehörten. Nördlich von ihnen zwischen der Elbe und Oder saßen die Leutizen oder Wilzen, weiterhin bis zur Ostsee die Polaber bei Ratzeburg, die Obotriten in Mecklenburg, und die Wagrier mit der Stadt Aldenburg. Die gränzenlose Slawische Raubsucht ließ kein dauernd friedliches Verhältniß mit den mächtigeren Deutschen aufkommen, diese wußten sich nur durch völlige Unterwerfung ihrer Slawischen Nachbarn und gewaltsame Einführung des Christenthums zu helfen; großentheils wurde daher das Evangelium den Slawen an der Spitze des Schwertes, und mit der drückendsten Knechtschaft gepaart, zugebracht, und natürlich von ihnen mit Widerwillen angenommen, und bei der

ersten Gelegenheit wieder weggeworfen. Kaiser Otto stiftete allmälig in den unterworfenen Slawischen Ländern Bisthümer, zu Havelberg 946, Brandenburg 949, Meißen 965, Zeiz, Merseburg und Aldenburg (damals Stargard) 968. Vieles wirkte unter den Sorben der B. Benno von Meißen seit 1066, daher der Apostel der Slawen genannt. Aber die Obotriten und Leutizen empörten sich 983 unter ihrem Fürsten Mistewoi, und schlachteten die Christen in Aldenburg bis auf 60 Priester, welche langsam zu Tode gemartert wurden. Die Bisthümer Havelberg und Brandenburg bestanden lange nur dem Namen nach. Mistewoi's Enkel Gottschalk, der um 1045 die sämmtlichen Stämme der Obotriten und Leutizer zu einem großen und mächtigen Slawenreiche vereinigt hatte, arbeitete ernstlich an der Ausbreitung des Christenthums; neben dem Bisthum Aldenburg wurden auch in Mecklenburg und Ratzeburg Bischofssitze gegründet; aber 1066 brach ein Aufruhr aus, die Heiden ermordeten Gottschalk und die christlichen Priester, zerstörten die Kirchen, und opferten den Bischof Johann von Mecklenburg am Altare des Götzen Radegast zu Rhetra; auch Hamburg und Schleswig sanken in Trümmer, und so war das Christenthum in diesen Ländern zum zweitenmale ausgerottet.

Die Slawischen Stämme, welche in den mittleren Landschaften des heutigen **Rußlands**, im Süden von Chazaren, im Norden von Tschudischen oder Finnischen Stämmen umgeben, saßen, waren seit 862 von dem Waräger (Normannen) Rurik, den sie als ihren Ordner und Beherrscher herbeigerufen hatten, zu Einem Reiche verbunden worden, dessen Hauptsitz erst Nowgorod, dann das südlicher gelegene Kiew wurde. Durch Rurik und die mit ihm gekommenen Scandinavischen Waffengenossen theilte sich den Russen, so hieß das neugebildete Volk, Normännischer Raubsinn und Unternehmungsgeist mit; sie erschienen schon 867, und nochmals 907 und 941 zur See vor Konstantinopel. Die Kriege und Verträge mit dem Byzantinischen Reiche veranlaßten die erste Bekanntschaft mit dem Christenthume. Schon Photius redet übertreibend vom christlichen Glauben der Russen; im Anfange des 10ten Jahrh. wird Rußland als das 60te Erzbisthum unter den vom Patriarchen

von Konstantinopel abhängigen Eparchien aufgeführt; 945 gab es bereits eine Hauptkirche zu Kiew, und 957 ließ sich Olga, die Wittwe des Großfürsten Igor, in der Griechischen Kaiserstadt taufen; umsonst suchte sie auch ihren Sohn, den stolzen Swätoslaw, für ihren Glauben zu gewinnen; die Bekehrung Rußlands war ihrem Enkel Wladimir vorbehalten. Dieser, seit 980 Alleinherrscher und siegreicher Eroberer, war schon entschlossen, Christ zu werden, als ihm die Griechischen Kaiser, bei denen er um die Hand ihrer Schwester Anna warb, dieß zur Bedingung machten. Er wurde 988 zu Cherson getauft, ließ dann in Kiew die Götzenbilder zerstören, das Bild des Hauptgottes Perun in den Dnieper stürzen; und sein Befehl, daß alle Einwohner am andern Tage zum Empfang der Taufe am Dnieper erscheinen sollten, wurde ohne Widerstand befolgt. Griechische Priester wurden nun in die Städte gesandt, Kirchen und Klöster erbaut, Schulen eingerichtet; das Slawische Alphabet des Cyrillus ward eingeführt, und die altslawische Kirchensprache in den Klöstern sorgfältig gepflegt. Ein geborner Syrer, Michael, wurde erster Metropolit von Rußland. So leicht sich das Volk äußerlich in den plötzlichen Religionswechsel fügte, so blieb doch Heidenthum, besonders unter den Nicht-Slawischen Stämmen Rußlands, bis ins 12te Jahrh. Die Gründung vieler neuen Städte, die von Anbeginn an ausschließend christlich waren, trug Vieles zur Verbreitung und Befestigung der Kirche bei. Das Verhältniß der Russischen zur Griechischen Kirche bahnte Byzantinischer Kunst und Literatur den Weg nach Rußland; schon Niketas meinte, ohne Zweifel wegen der großen Ähnlichkeit, die Russen das christlichste Volk nennen zu können; Kiew soll schon im 11ten Jahrh. an 400 Kirchen gehabt haben; man nannte es das zweite Konstantinopel; in dem dortigen Höhlenkloster schrieb der Mönch Nestor (1056—1111) in der Landessprache seine Annalen. Aber die völlige geistige und hierarchische Abhängigkeit der Russischen von der Byzantinischen Kirche — der Russische Metropolit mußte vom Patriarchen zu Konstantinopel geweiht und bestätigt werden — zog jene mit in das verderbliche Schisma hinein; und dadurch wurde der Russische Klerus in feindseliger Trennung und Entfernung von

der reichen Lebensentwicklung des Occidents gehalten, und lange aller Einfluß, den sonst die westlichen katholischen Staaten auf Rußland gewonnen haben würden, gehemmt.

§. 60.

Christenthum bei den Awaren, Chazaren und Bulgaren. Bekehrung der Magyaren in Ungarn. Verfolgung der Christen in Spanien. Christenthum im innern Asien.

Bulgaren: Die Briefe des Photius bei Canisius-Basnage, T. II. P. II. und in Photii epistt. ed. Montacutius, Londin. 1651. fol. Die Schreiben der Päpste Nikolaus I, Hadrian II und Johann VIII in Harduin. T. V. VI. — Ungarn: Chartuitii (Ungrischer Bischof um 1095) vita s. Stephani in Schwandtner Scriptt. rer. Hung. T. I. Joh. de Thurocz Chronica Hungar. ibid. Wion vita s. Gerardi bei Katona hist. Regum Hungar. T. I. II. — Spanien: Eulogii Cordubens. Memoriale Sanctorum; Apologeticus ss. Martyrum; Adhortatio ad Martyrium; epistolae, in Biblioth. PP. Lugdun. T. XV. — Asien: Assemani Biblioth. Orient. T. II. III.

Tartarische oder Turanische Völker aus den Landschaften Mittelasiens waren die Awaren, welche im 7ten und 8ten Jahrh. vom Dnieper über die Ukraine, Moldau, Wallachei, Ungarn, Mähren, Böhmen, bis an den Nordgau herrschten; die Chazaren, die im 9ten Jahrh. zwischen dem Don und Dnieper wohnten, und die Bulgaren, welche seit 679 das Land von dem Dniester bis zur Donau, und von da bis zum Hämus einnahmen, und demselben den Namen Bulgarien gaben. Die westlichen Awaren nöthigte der auch gegen sie siegreiche Karl d. Gr. zur Annahme oder wenigstens Zulassung des Christenthums; drei ihrer Chane ließen sich mit ihrem Anhang taufen, und Karl übergab 798 die Aufsicht über die im eroberten Awarien gestifteten Kirchen dem Erzb. Arno von Salzburg, der aber das nördliche Pannonien dem B. Urolf von Passau überließ. Doch schlug das Christenthum unter den Awaren nicht recht Wurzel; das Volk selbst löste sich im 9ten Jahrh. auf, und verschwand unter der Übermacht der Slawen, Bulgaren und Magyaren. Zu den Chazaren brachte um 850 der Grieche Cyrillus

das Evangelium, und es erhielt sich bei ihnen neben dem Islam; unter den Bulgaren an der Donau hatte das Christenthum schon durch den Verkehr mit den unter ihnen wohnenden Christen Fortschritte gemacht, als Kaiser Michael um 863 auf Verlangen ihres Fürsten Bogor den Mönch Methodius, den Apostel der Slawen, sandte, der den Bulgarenfürsten durch ein Gemälde des jüngsten Gerichts erschütterte und bekehrte. Bogor brachte, nachdem er einen heidnischen Aufruhr gedämpft hatte, auch sein Volk zur Annahme der Taufe. Hierauf begehrte er vom Papste Nikolaus und vom Kaiser Ludwig II Bischöfe und Priester, und unterhandelte mit dem erstern wegen Einsetzung eines Metropoliten für die Bulgaren zu Justiniana Prima, änderte aber kurz nachher seinen Sinn, und obgleich er anfänglich keine andern Priester als die von Rom gesandten in seinem Lande hatte dulden wollen, so wies er 868 den vom P. Hadrian ernannten Erzbischof Sylvester zurück, und ließ einen andern zu Konstantinopel durch den Patriarchen Ignatius unter vergeblichem Widerspruche des Papstes weihen. Seitdem nahm die Bulgarische Kirche an dem Byzantinischen Schisma Theil, obgleich später, um 925, der Bulgarische Erzbischof selbst mit Einwilligung des Kaisers Romanus Lekapenus für unabhängig vom Patriarchat zu Konstantinopel erklärt wurde.

Die Magyaren oder Ungarn, welche 889 von Asien her über die Karpathen ins alte Pannonien, heutige Ungarn eindrangen, und hier ein dauerndes Reich errichteten, sind ungewisser Abstammung; man hat sie vom Finnischen, vom Mongolischen und vom Türkischen Volksstamme abgeleitet. Ihre Religion soll dualistisch gewesen sein, und der Name des bösen Grundwesens (Armanyos, Ahriman) auf Persischen Ursprung der Nation oder ihres Glaubens deuten; Opfer, vorzüglich von weißen Pferden, wurden an Quellen, in Hainen und auf Bergen dargebracht. Um d. J. 950 begann die erste Einführung des Christenthums vom Byzantinischen Reiche aus; zwei zu Konstantinopel getaufte Häuptlinge brachten den dort zum Bischof der Ungarn geweihten Mönch Hierotheus mit in ihre Heimath, der Viele taufte. Die Tochter des einen jener Häuptlinge, Sarolta, that als Gemahlin des Herzogs Geisa (972 —

997) Vieles für Verbreitung und Befestigung des Glaubens; Geisa selbst ließ sich taufen, wiewohl er heidnische Gebräuche mit christlichen verband. Es schien, als ob in Ungarn wie in Rußland das Griechische Christenthum herrschend werden würde, allein die größere Thätigkeit Abendländischer Missionäre, Geisa's Verbindungen mit Otto III und den Deutschen Fürsten, und die große Menge der aus den westlichen Ländern weggeschleppten Gefangenen, die ihren Herren an Zahl fast gleich waren — Alles dieß entschied die Anschließung Ungarns an die Abendländische Kirche. Der B. Piligrin von Passau berichtete 974 dem Papste, daß die von ihm gesandten Priester schon über 5000 Magyaren getauft hätten, und die Christen (nämlich vorzüglich die vielen Gefangenen) bereits die Mehrzahl im Lande bildeten. Zudem beförderte Geisa die Einwanderung und Ansiedelung vieler Deutschen, wodurch die Aufrichtung der Kirche immer mehr erleichtert wurde. Geisa folgte sein großer Sohn Stephan der Heilige (997 — 1038), der Gesetzgeber und Wohlthäter seines Volkes, einer der edelsten Fürsten des Mittelalters, ein Mann wie Alfred und Ludwig IX. Gleich im Anfange seiner Herrschaft mußte er, da der Haß gegen die begünstigten Fremden sich auch gegen das durch sie getragene Christenthum richtete, einen großen heidnischen Aufstand bekämpfen, was ihm bei der kleinen Zahl der ihm und dem Glauben treugebliebenen Magyaren nur durch die Hülfe der Deutschen gelang. Stephan vor Allem auf Errichtung von Pflanzschulen für den Klerus bedacht, gründete nebst dem Stift auf dem Pannonberge noch vier Benediktiner-Abteien. Das ganze Land theilte er in eilf Diöcesen: auf dem rechten Donauufer das Erzbisthum Gran, die Bisthümer Raab, Wesprim, Fünfkirchen; zwischen der Donau und Theiß: Bacs, Colocza, Erlau, Watzen; jenseits der Theiß: Csanad und Großwardein; in Siebenbürgen: Weissenburg. Geistliche kamen auf seine Einladung aus Deutschland und Böhmen. Je zehn Dorfschaften zusammen sollten eine Kirche bauen, alle den Zehnten entrichten. Um den Ungarn das Wallfahrten, und dadurch den Verkehr mit andern christlichen Völkern zu erleichtern, stiftete er klösterliche Hospitien in Ravenna, Rom, Konstantinopel, Jerusalem.

Papst Sylvester II, an den Stephan eine Gesandtschaft schickte, um seine Anerkennung des apostolischen Stuhls zu bezeugen, und Bestätigung seiner kirchlichen Einrichtungen zu erlangen, verlieh ihm die königliche Würde und ausgedehnte Gewalt in kirchlichen Dingen, und weihte den Mönch Dominikus zum Metropoliten für Ungarn.

Nach Stephans Tode erfolgte eine furchtbare Reaktion des Heidenthums; die Empörer blendeten Stephans Neffen Peter, und erhoben 1046 Andreas, einen aus Rußland herbeigerufenen Abkömmling von Arpads Stamme, den sie dann zwangen, die Wiederherstellung des Heidenthums zu gestatten. Sie aßen nun wieder Pferdefleisch und verübten vielerlei Gräuel; herumziehende Banden zerstörten die Kirchen, erschlugen die Bischöfe, Priester und andere Christen; groß war die Zahl der Märtyrer; aber sobald der König sich stark fühlte, gebot er bei Todesstrafe Verlassung des Heidenthums. Noch einmal versuchte die heidnische Partei sich zu erheben auf der ersten Reichsversammlung, die König Bela 1061 ausschrieb; trotzig begehrte die versammelte Menge die Freiheit, nach den heidnischen Sitten der Väter zu leben, und Erlaubniß, Bischöfe, Priester und Zehntsammler zu erwürgen, die Kirchen zu schleifen und die Glocken zu zerschmettern. Aber Bela wurde durch raschen Angriff der Aufrührer Meister, ließ die Führer hinrichten, und damit war in Ungarn die äußere Macht des Heidenthums, wenn es auch noch lange in vielen Gemüthern herrschte, für immer gebrochen.

Die Ungrischen Bischöfe wurden vom Könige ernannt, und waren noch im ganzen 11ten Jahrh. größtentheils Ausländer, wie ein sehr großer Theil der Einwohner es auch war; denn Slawen, Magyaren, Kumanen, Italiener und Deutsche saßen in dem Lande in bunter Mischung neben und durcheinander. Zu den eilf Bisthümern des h. Stephanus kam das vom h. Ladislaw gestiftete Bisthum Agram (Zagrab) im neuerworbenen Kroatien hinzu. Die Bischöfe, die Äbte der 15 Benediktinerklöster, und die Pröpste der Chorherrnstifter bildeten, auch durch die Größe des kirchlichen Grundbesitzes dazu berufen, den ersten Stand des Reichs. Ein Gesetz legte den Geistlichen

auf, auch im täglichen Umgang unter sich nur Latein zu sprechen, und die Lateinische Sprache wurde selbst die Hof- und Geschäftssprache. Der kirchliche Theil im Gesetzbuch des h. Stephan war ganz aus den älteren Kanonen, den Kapitularien der Fränkischen Könige und den Schlüssen der Mainzer Synoden von 847 und 888 entlehnt.

Das Westgothische Reich auf der Pyrenäischen Halbinsel, wurde 711 durch den Einbruch der von einer einheimischen Partei herbeigerufenen Afrikanischen Araber und ihren Sieg bei Xerez de la Frontera gestürzt. In kurzer Zeit fiel der größte Theil dieses Landes in die Gewalt der Muhammedaner, und nur in den Gebirgsgegenden von Gallizien, Biscaya und Asturien behaupteten die Christen ihre Freiheit. Die unterjochten Christen im neuen Kalifenreiche (Mostaraber) mußten einen mitunter sehr drückenden Zins entrichten, genoßen aber sonst manche Freiheiten, hatten ihre eignen Gerichte, durften selbst in der Hauptstadt Kordova mit Glocken zum Gottesdienst rufen, und behielten ihre Kirchenverfassung, 29 Bisthümer, mit den drei alten Metropolen, im Arabischen Spanien. Es war aber natürlich, daß eifrigere Christen, gelegentlich oder von Moslemen befragt, ihren Abscheu gegen den Islam aussprachen, und dessen Urheber als einen falschen Propheten bezeichneten; dieß veranlaßte schwere Verfolgungen unter Abderrahman II, Muhammed I und Abderrahman III, zwischen 850 und 960. Die ersten Hinrichtungen bewirkten, daß Mehrere nun auch das bloße Schweigen für Feigheit hielten, und auch ungefragt in starken Ausdrücken sich gegen den Islam erklärten. Dazu kam, daß in gemischten Ehen erzeugte Kinder häufig der christlichen Religion den Vorzug gaben, weshalb nun selbst Jungfrauen auf's grausamste behandelt und hingerichtet wurden. Dergestalt floß in den Jahren 850 und 851, besonders zu Kordova, das Blut vieler Priester, Mönche und Laien; ein Edikt des J. 852 gestattete sogar jeden, der etwas wider Muhammeds Lehre reden würde, sogleich todtzuschlagen. Mehrere Christen fielen ab, andre beschuldigten die Märtyrer einer vorlauten und unbesonnenen Verwegenheit. Auf Abderrahman's Befehl versammelte sich eine Synode zu Kordova, die in zweideutigen Aus-

drücken den Christen untersagte, sich ohne richterliche Aufforderung durch Ablegung eines Bekenntnisses zum Tode zu drängen. Abderrahman befahl zuletzt die Leichname der Hingerichteten, damit die Christen sich nicht Reliquien davon nähmen, zu verbrennen. Sein Sohn Muhammed I ließ alle seit der Eroberung erbauten Kirchen zerstören; das Enthaupten der Christen zu Kordova dauerte fort; auch der h. Eulogius, erwählter Erzb. von Toledo, der als Augenzeuge die Geschichte der Märtyrer beschrieben, Viele von ihnen zur Standhaftigkeit ermuntert, und ihre gute Sache vertheidigt hat, ward 859 hingerichtet.

Im nördlichen Spanien arbeiteten sich die von den Arabern anfänglich verachteten Christen unter beständigen Kämpfen mit ihren Feinden allmälig zu einer neuen kräftigern Nationalität empor; frische Begeisterung für die Sache des christlichen Glaubens gegen den Islam, belebte die Gemüther, und gab den Kriegen den Charakter von Religionskämpfen. Im Nordwesten bildete sich aus Asturien, Gallizien und Leon das Königreich Leon, später im Nordosten die Grafschaft Katalonien, das Königreich Navarra und 1035 auch Aragon. Bei fortschreitender Wiedergewinnung von Landschaften wurden alte Bisthümer wieder hergestellt oder neue gegründet, und so hatten gegen Ende des 11ten Jahrh. die christlichen Reiche Nordspaniens bereits 23 Bisthümer. Die Synoden waren wieder wie in der Westgothischen Zeit Reichsversammlungen, aus Geistlichen und Weltlichen gemischt.

Im innern Asien machte das Christenthum in dieser Periode durch die Bemühungen der Nestorianer bedeutende, doch nicht bleibende Fortschritte. In den beiden Hauptstädten von Khorasan, dem alten Hyrkanien, zu Maru und Hara, so wie in Samarkand, gab es schon seit dem 5ten Jahrh. Bischöfe. Gegen Ende des 8ten Jahrh. sandte der Nestorianische Patriarch Missionäre zu den vom christlichen Glauben wieder abgefallenen Stämmen am Kaspischen Meere, den Gelen, Dailamiten und Taborstanen, und im 9ten Jahrh. bestanden zwei Bisthümer unter diesen Tartarenstämmen zu Raja und Tabrestana. Selbst unter den Völkern, die die nördlichen Gränzländer China's bewohnten, gab es im 8ten Jahrh. Christengemeinden, und um

das J. 990 nahm der ganze zunächst an den Gränzen von China wohnende Tartarenstamm der Kerithen, unter dem Vorgange seines Königs, das Christenthum an. Mehrere Nachfolger dieses Fürsten führten den Namen Johannes, mit dem Ehrentitel „Presbyter," woraus dann in den nächsten Jahrhunderten die im Occident verbreitete Sage von dem mächtigen, ein großes christliches Reich im fernen Osten beherrschenden Priester Johann entstanden ist. Von der großen Verbreitung des Christenthums in Mittelasien bis zu den Gränzen von China im 11ten und 12ten Jahrh. zeugt, daß in den Verzeichnissen Nestorianischer Bisthümer bei Assemani fünf Metropolitansitze aufgeführt sind, welche in den Ländern der großen Tartarei zu Kaschar, Novakat, Kanda, Turkestan und Tanguth bestanden.

Zweites Kapitel.

Geschichte der Häresieen, dogmatischen Streitigkeiten und Spaltungen.

§. 61.

Die Paulicianer.

Photius adv. Paulianistas s. recentiores Manichaeos libri IV, in Wolfii Anecdotis Graec. T. I. **Petri Siculi** (um 870) historia Manichaeorum, ed. Matth. Rader, Ingolst. 1604. **Johannis Ozniensis** Armeniorum Catholici (um 718) Oratio contra Paulicianos, in ej. Opp. ed. Aucher, Venet. 1834. — Formula abjurationis Athinganorum in Bandini Anecdotis Graec. T. II. Florent. 1763.

Durch die ganze Geschichte der Kirche bis ins späteste Mittelalter herab, zieht sich eine ununterbrochen fortlaufende Succession Gnostisch-Manichäischer Lehren und Sekten. Neben den Manichäern scheinen sich, besonders in Syrien, lange Zeit Marcioniten erhalten zu haben, welche noch Theodoret in großer Menge in seiner Diöcese fand; eine neue Formation dieser Sekte waren höchst wahrscheinlich die Paulicianer, die diesen Namen wohl nicht von ihren Stiftern oder früheren Vorstehern

hatten — etwa den Brüdern Paulus und Johannes, Söhnen der Manichäerin Kallinike — sondern eher von dem Apostel Paulus, dessen Lehren im Gegensatze gegen die andern Apostel, besonders Petrus, sie zu folgen meinten, und von dessen Schülern sie die Namen ihrer Vorsteher entlehnten, so wie sie auch ihre Gemeinden nach den Kirchen nannten, die ehemals von ihm gestiftet oder gepflegt worden waren. Der Stifter der Sekte war ein Gnostischer (wahrscheinlich Marcionitischer) Syrier Konstantinus (Sylvanus) der von 657 bis 684 von Kibossa in Armenien aus seine Lehren mit großem Erfolge weit herum verbreitete. Ein vom Kaiser gesandter Beamter Symeon ließ ihn ergreifen und durch seine eignen Jünger steinigen, trat aber bald darauf selbst zur Sekte über, und ward unter dem Namen Titus ihr Vorsteher. Ein innerer Zwist veranlaßte, daß Kaiser Justinian II 690 von dem Fortbestehen der Sekte Nachricht erhielt, und alle Widerspänstigen zum Feuertode zu verurtheilen gebot; dieß Loos traf den Symeon nebst vielen Andern. Der Armenier Paulus, der mit seinen Söhnen Gegnäsius und Theodorus von dort entflohen war, wurde nun Vorsteher der Sekte zu Epispâris, in der Armenischen Landschaft Phanaröa. Nach ihm entzweite eine Spaltung zwischen seinen Söhnen auch die Sekte; der eine, Gegnäsius, behauptete kraft der vom Vater auf ihn übergegangenen Geistesgaben das Vorsteheramt zu besitzen, sein Bruder aber wollte dieselben Gaben durch unmittelbar göttliche Mittheilung empfangen haben. Gegnäsius erlangte sogar, indem er vor dem Patriarchen zu Konstantinopel 717 seiner Lehre durch zweideutige Ausdrücke ein orthodoxes Aussehen gab, einen kaiserlichen Schutzbrief, und nahm dann seinen Wohnsitz in dem zum Gebiete des Kalifats gehörigen Flecken Mananalis. Nach seinem Tode zerrissen sein Sohn Zacharias und sein Pflegesohn Joseph die Sekte wieder in zwei feindliche Faktionen; die Anhänger des ersten fielen großentheils unter dem Schwerte der Saracenen; Joseph aber verbreitete seine Sekte von Antiochien in Pisidien aus auch in Kleinasien. Ihm folgte um 770 Baanes, von seinen schamlosen Ausschweifungen der Schmutzige (ὁ ῥυπαρός) genannt; damals wäre die Sekte bei ihrer offenbaren sittlichen Verwil-

derung wohl in kurzer Zeit zerfallen oder doch minder verführerisch geworden, wenn nicht ein talentvoller und überaus thätiger Mann Sergius der von ihm geleiteten Paulicianischen Partei — die andern blieben Anhänger des Baanes — einen neuen Aufschwung gegeben hätte. Der Name Tychikus, den er sich beilegte, sollte im Sinne der Metempsychose ihn als eine wirkliche Wiedererscheinung jenes Aposteljüngers darstellen; von seinen vertrauteren Schülern ließ er sich als Paraklet verehren, nannte sich selbst eine leuchtende Fackel, und den guten Hirten und Führer des Leibes Christi, der bei seiner Gemeinde bleibe alle Tage bis zum Ende dieser Welt, rühmte sich auch, daß er von Osten bis nach Westen und von Norden bis nach Süden gelaufen sei, das Evangelium Christi zu verkündigen. Während seiner langen Amtsführung wechselten die äußeren Schicksale der Paulicianer, die damals selbst in Konstantinopel nicht wenige Anhänger hatten; der Kaiser Nikephorus begünstigte sie um 810; Michael I fand, als er über das gegen sie einzuschlagende Verfahren rathschlagte, getheilte Ansichten; die Einen wollten in einer Religionssache keine Lebensstrafen angewandt wissen; die Andern, unter diesen der Patriarch, meinten, daß sie als gefährliche Verführer, die ganze Provinzen durch ihre Irrlehre vergifteten, im Nothfall mit dem Schwerte ausgerottet werden müßten. Michael begnügte sich, Einige der dreistesten hinrichten zu lassen. Sein Nachfolger Leo sandte zwei Untersuchungsrichter mit der Vollmacht, die Hartnäckigen enthaupten zu lassen; aber beide wurden von den Paulicianern ermordet, die nun von dem den Saracenen unterworfenen Armenien aus häufige Einfälle in's Römische Gebiet unternahmen, und ungeachtet der Gegenvorstellungen des Sergius Schaaren Gefangener fortschleppten. Als Sergius 835 erschlagen worden war, übernahmen seine vertrauten Jünger (als συνεκδημοι) die Leitung der auch in Kleinasien noch sehr zahlreichen Sekte. Da wurde unter Theodora zu Konstantinopel der Beschluß gefaßt, sie zu bekehren oder zu vertilgen; hunderttausend Menschen sollen damals gehängt, enthauptet, ersäuft worden seyn. Einer der Sekte, Karbeas, fand mit 5000 Paulicianern Schutz auf dem Gebiete der Kalifen; von ihren festen Sitzen, Argeum, Tephrika

und Amara aus wurden sie nun die Geißel der Kleinasiatischen Provinzen, nahmen alle Verbrecher, die zu ihnen flohen, bereitwillig auf, stärkten auch ihre Macht durch die Vereinigung der Baaniten mit den Sergioten. Nach einem durch die Byzantinische Ohnmacht sehr verlängerten Kampfe wurden sie endlich 873 vom Kaiser Basilius auf's Haupt geschlagen; seitdem war ihre Macht gebrochen. Der Kaiser Johann Zimisces verpflanzte 969 den Rest der Sekte in die Gegend von Philippopolis in Thracien, dieß hatte auch Konstantin Kopronymus schon 200 Jahre vor ihm gethan; Alexius Komnenus disputirte dort noch 1084 mit ihnen, und behauptete, Viele bekehrt zu haben.

Die Paulicianer unterschieden dualistisch den guten Gott, den Herrn des Himmels und Urheber der Geisterwelt, den sie allein anzubeten vorgaben, von dem bösen Gotte, dem aus Feuer und Finsterniß entstandenen Demiurg, oder Bildner dieser Welt und des menschlichen Körpers, den das A. T. lehre und die katholischen Christen anbeteten. Die menschliche Seele befindet sich ihrer Lehre nach als das dem höchsten Gott Verwandte oder Gleichwesentliche in dem ihr fremdartigen Körper, dem Sitz aller bösen Lust, wie in einem unreinen Gefängnisse. Den Sündenfall erklärten sie für eine Wohlthat, wahrscheinlich weil sie darin eine durch eine Offenbarung des höchsten Gottes veranlaßte Empörung der ersten Menschen gegen das Gesetz des Demiurg sahen. Der Erlöser, welcher wohl in dem Paulicianischen Lehrbegriffe nichts andres zu thun hatte, als den Läuterungsproceß der von der Materie gefesselten und befleckten Seelen zu beginnen, kam aus dem Himmel des guten Gottes mit einem himmlischen Körper herab, und ging durch Maria (welche keineswegs stets Jungfrau blieb, auch kaum zu den guten, geschweige zu den heiligen Menschen gehörte), wie durch einen Kanal hindurch. Das Leiden Christi konnten sie weder für ein reales halten, noch demselben irgend eine Kraft oder Bedeutung zuschreiben; das Kreuz beziehe sich nur auf ihn, insofern er betend oder segnend seine Hände in Kreuzesform ausgebreitet habe; aber die Verehrung dieses Zeichens des Fluches sei ein Gräuel; und doch pflegten sie es in Krankheiten

auf abergläubische Weise zu gebrauchen. Die Sakramente, selbst Taufe und Eucharistie, verwarfen sie gemäß ihrem Wahne von der Materie als dem Sitz des Bösen. Christus habe keine Wassertaufe gewollt, vielmehr sich selber das lebendige Wasser genannt, und beim Abendmahle seinen Jüngern nicht wirkliches Brod und Wein gegeben, sondern die Worte, die er zu ihnen gesprochen, bildlich also bezeichnet. Natürlich verdammten sie auch die ganze Verfassung der Kirche, das Priesterthum und alle äußeren Religionshandlungen. Nebst dem A. T. verwarfen die Meisten auch die Apostelgeschichte und die katholischen Briefe. Besonderen Haß widmeten sie dem Apostel Petrus, den sie für einen Dieb und Räuber und Verfälscher der göttlichen Lehre erklärten. Sich nannten sie ausschließend die Christen, die Katholiken Römer. Ihre Versammlungsorte sollten nicht Kirchen, sondern bloß Betstätten (προσευχαι) heißen. Ihre Stifter und ersten Vorsteher ehrten sie als Apostel und Propheten; die Briefe des Sergius galten ihnen für inspirirt. Verstellung und Verläugnung ihres Glaubens, Verhüllung desselben unter doppelsinnigen Phrasen, selbst Theilnahme an dem Gottesdienste und den Sakramenten der katholischen Kirche, hielten sie nach Umständen für erlaubt. Daß in ihren nächtlichen Versammlungen, wie bei älteren Gnostischen Sekten, schändliche Ausschweifungen begangen, und eine verbrecherische Eucharistie gefeiert wurde, darin stimmen die Griechischen und die Armenischen von einander ganz unabhängigen Berichte überein; die Frage ist nur, ob der Vorwurf die ganze Partei oder nur einzelne Fraktionen trifft; Sergius soll diese Gräuel theils unterdrückt, theils zu verbergen gesucht haben.

Um das J. 840 bildete sich in Armenien die der Paulicianischen verwandte, von einem gewissen Sembat gestiftete Sekte der Thondrakiten, die ihren Namen von dem Städtchen Thondrak hatte, und mit offenem Antinomismus Verwerfung der Sakramente, selbst der Unsterblichkeit und der Vorsehung verband; sie erhielt sich trotz der schärfsten gegen sie ergriffenen Maßregeln unter einer Succession von neun Vorstehern bis in's 11te Jahrh. Mit den Paulicianern werden die Athinganer als eine gleichzeitig im Byzantinischen Reiche verbreitete

Sekte zusammen genannt. Man scheint sie damals für eine Fortsetzung der alten Melchisedekiten oder Theodotianer gehalten zu haben, weil sie lehrten, daß Melchisedek die große Kraft Gottes, größer als Christus, vielmehr dessen Gott und Vater sei. Sie hielten den Sabbat, verwarfen die Taufe, gaben sich mit Dämonen-Beschwörungen und Astrologie ab, und hatten ihren Namen von der Scheu, mit welcher sie jede Berührung mit einem Andersgläubigen vermieden; denn sie meinten dadurch befleckt zu werden, und suchten dann diese Verunreinigung durch Abwaschungen zu tilgen.

§. 62.

Der Bilderstreit im Orient.

I. Die Chronik des Theophanes und das Breviarium des P. Nicephorus (st. 828). Drei Briefe des P. Germanus in den Akten der 2ten Nicänischen Synode, Harduin. T. IV. Die Briefe des Papstes Gregorius II bei Harduin. T. IV. Die Akten der Synode von 754, in denen der Nicänischen Synode. Johannis Damasceni orationes de imaginibus, in opp. ed. Le Quien, I, 305. Acta Stephani in Analect. graecis, Paris. 1688. 4. p. 396. Vita Tarasii in Actis SS. Febr. III, 576. Vita S. Nicephori Patr. in Actis SS. Mart. II, 704. Vita Nicetae ibid. April. I, 261. Vita Theophanis ibid. Mart. II, 218. Theodori Studitae epistolae et opera dogmatica cum ej. vita in opp. Sirmondi T. V. Paris. 1696. fol. — Nicolai Studitae vita in Actis SS. Febr. I, 538. Die Akten der Synode von 842, bei Mansi T. XIV.

II. Maimbourg histoire de l'hérésie des Iconoclastes, Paris 1679. 2 Vols.

Der Verlauf der großen Streitigkeiten über die Trinität und das Verhältniß der Naturen in Christo hatte gezeigt, daß im Orient auch das Volk an solchen spekulativen Fragen, welche die schärfste Begriffsbestimmung erforderten, den lebhaftesten Antheil nahm; wurde nun etwas Äußerliches, Allen täglich Sichtbares der Gegenstand des Kampfes, so mußte die Wirkung auf die Volksmasse außerordentlich groß sein, und eine gewaltsame Erschütterung der kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse hervorbringen. Der Kaiser Leo der Isaurier, ein roher unwissender Krieger, der schon die Juden zur Taufe gezwungen,

und die Montanisten durch ähnlichen Zwang zum verzweifelten Selbstmord getrieben hatte, machte sich allmälig die jüdische und Muhammedanische Ansicht, welche in dem Gebrauche und der Verehrung der Bilder Christi und der Heiligen groben Götzendienst sah, eigen, und beschloß durch Ausrottung dieser Superstition der Reformator der Kirche zu werden; ein Syrischer, zum Christenthume zurückgekehrter Renegat Beser, und ein Bischof, Theophilus von Nakolia in Phrygien, sollen zu diesem Entschlusse beigetragen haben. Die Gegenvorstellungen der Theologen der Hauptstadt und des Patriarchen Germanus hielten den Kaiser nicht ab, im J. 726 durch ein Edikt die Verehrung der Bilder, da sie eine Götzen-Anbetung sei, zu verbieten. Den allgemeinen Unwillen, der sich hierauf äußerte, suchte Leo durch die Erklärung zu beschwichtigen, daß die Bilder nicht zerstört, sondern nur in den Kirchen höher gehängt, und so der Entweihung durch das Betasten entrückt werden sollten. In Italien erregte das Edikt, verbunden mit der Unzufriedenheit über eine schwere Steuer, eine heftige Reaktion, und ohne die Vermittlung des Papstes, dessen Vorstellungen Leo mit der Drohung ihn abzusetzen erwiedert hatte, wäre ein neuer Kaiser gewählt worden, oder schon jetzt eine völlige Losreißung vom Griechischen Kaiserthum erfolgt. Der Widerstand, auf den Leo allerwärts stieß, erbitterte ihn, und trieb ihn zu immer härteren und tyrannischeren Maßregeln. Da die meisten Maler in den Klöstern lebten, und die Mönche großen Einfluß auf die Gesinnung des Volkes übten, so kehrte sich des Kaisers Haß vorzüglich gegen diese Klasse; zum Ruin aller wissenschaftlichen Bildung hob er die höheren Schulen, die im Orient durchaus Klosterinstitute waren, auf. Als er den durch die Bilderbefeindung veranlaßten Aufruhr der Griechischen Inselbewohner, die mit ihrer Flotte selbst vor Konstantinopel erschienen, gedämpft hatte, gebot er 728 durch ein neues Edikt, daß die Bilder überall weggenommen werden sollten. Anfänglich sollten Bilder Christi und der h. Jungfrau noch geduldet, und nur die der Heiligen abgethan werden, aber bald ward das Verdammungsurtheil auch auf jene ausgedehnt. An die Stelle des zur Resignation gezwungenen P. Germanus,

erhob er den Syncellus Anastasius, der nun als gefügiges Werkzeug zu den kaiserlichen Verfügungen seinen Namen lieh. Selbst in der Hauptstadt entzündete die Zerstörung eines öffentlich aufgestellten Crucifixes einen Aufruhr, der blutig gestillt ward. Die Ansicht des Kaisers und der jetzt sich bildenden Partei der Bilderstürmer (εἰκονοκλάσται) sprach sich aus in der Inschrift unter dem Kreuze, das er an die Stelle des zerschlagenen Christusbildes hatte setzen lassen: der Kaiser habe es nicht ertragen können, daß ein stummes und seelenloses Gebilde auf irdischem mit Farben besudeltem Stoffe als Christus sich darstelle. So erschien die Anfeindung religiöser Abbildungen bereits als ein blinder und sinnloser Haß der bildenden Kunst überhaupt.

Der P. Germanus, die Päpste Gregorius II und Gregorius III und Johannes von Damaskus, der beste Theologe seiner Zeit, widerlegten die Behauptungen des Kaisers und seines höfischen Anhangs, und vertheidigten den Gebrauch der Kirche, letzterer am geistvollsten. Sie stellten vor: schon die Ansicht, daß die Kirche seit Jahrhunderten groben Götzendienst geduldet und begünstigt, und eine Übertretung des ersten göttlichen Gebotes verschuldet habe, müsse jedes christliche Gemüth empören; kein Christ lasse sich einfallen, nach heidnischer Weise die Materie des Bildes für etwas Göttliches, oder von der Gottheit Erfülltes und Belebtes zu halten, und es darum anzubeten; vielmehr wisse auch der Geistesschwache zwischen einem absoluten Bilderdienste und zwischen der relativen den Bildern um der Urbilder willen gebührenden Verehrung zu unterscheiden; das den Juden ehedem gegebene Bilderverbot könne schon darum im Christenthum nicht mehr gelten, weil eben durch die Menschwerdung Gottes eine Abbildung seiner menschlichen Gestalt möglich und erlaubt geworden sei.

Alle Kirchen, die des Kaisers Rache nicht zu fürchten hatten, hoben die Kirchengemeinschaft mit den Bilderzerstörern auf; zu Rom hielt Gregorius III 732 eine Synode von 93 Bischöfen, welche alle Feinde der Bilder im Allgemeinen mit dem Banne belegte. Leo wollte allen Widerstand in Italien mit Waffengewalt unterdrücken, aber seine Flotte wurde durch

Sturm zerstört; er mußte sich mit Einziehung der Patrimonien der Römischen Kirche in Kalabrien und Sicilien, und mit Losreißung der Illyrischen Provinzen vom Römischen Patriarchat, begnügen. Leo's Sohn, Konstantin Kopronymus (741 — 775) ging noch weiter als sein Vater. Gleich anfänglich mußte er sich den Thron gegen den Usurpator Artabasdus, welcher, um das Volk zu gewinnen, sich für einen Vertheidiger der Bilder ausgab, erkämpfen; nach dem Siege wüthete er mit unsinniger Grausamkeit, ließ den elenden Anastasius, der die Gegenpartei ergriffen, aufs schmachvollste strafen, setzte ihn aber doch, um ihn als stets unterwürfiges Werkzeug zu gebrauchen, wieder in seine Würde ein. Nach dessen Tode berief der Kaiser zur Entscheidung der Bilderfrage 754 eine Synode von 338 Bischöfen nach Konstantinopel. Diese Versammlung, zu der nur Bischöfe aus Vorderasien, Thracien, Macedonien und Griechenland, aber keine aus den drei Patriarchaten des Orients kamen, offenbarte die tiefe Versunkenheit der Byzantinischen Kirche; nur sehr wenige waren ernstliche Gegner der Bilderverehrung, aber die große Menge beugte sich mit knechtischer Feigheit unter den Willen des Hofes. Der Beschluß, der hier gefaßt wurde, lautete: Gott habe, wie ehemals die Apostel, so in den letzten Tagen die frommen Kaiser erweckt, um die durch des Teufels List in der Kirche wieder eingeführte Götzenanbetung auszurotten; durch die schändliche und lästernde Kunst der Maler werde das Werk der Erlösung vernichtet, und, was die sechs allgemeinen Concilien entschieden hätten, verkehrt; denn es gebe nur Ein wahres und rechtmäßiges Bild Christi, die Eucharistie, weil sie der mit der Gottheit vereinigte Leib Christi selbst sei, und daher sowohl seinen Leib, als seine Gottheit und die in seiner Menschheit wohnende Fülle des h. Geistes enthalte; sie allein sei anbetungswürdig und frei von der in allen andern Bildern liegenden Illusion. Also wurde alle Verfertigung, Aufstellung und Verehrung von Bildern unter den schwersten Strafen verboten, die Verehrung und Anrufung der Heiligen aber bestätigt; der verstorbene P. Germanus, Georg von Cypern und Johannes von Damaskus wurden anathematisirt. Hierauf nahm der Kaiser noch den Bischöfen und vielen Andern einen

Eid ab, daß sie alle Bilder als Götzenbilder, ihre Verehrer als Götzendiener ansehen, und alle Mönche hassen und beschimpfen wollten. Nun wurde, was immer von Bildern auf den Altären, an den Wänden, auf den Gefäßen und Ornamenten der Kirchen noch übrig war, zerstört; viele Katholiken, besonders die Mönche, deren Verfolgung nun ernstlich begann, flohen nach Italien, Cypern, in's Muhammedanische Asien. Der Papst und die drei Patriarchen des Orients verwarfen die Dekrete der Synode von 754. Die Verfolgung derer, die den neuen Dekreten nicht gehorchten, ward immer grausamer, und Konstantin selber pflegte sich an dem Anblick der Geißelungen und Verstümmlungen zu weiden. Der Mönch Andreas der Kalybite büßte ein freimüthiges Wort mit dem Tode, dasselbe Loos traf den Abt Stephanus, weil er an einem mit dem Brustbild des Kaisers versehenen Geldstücke zeigte, daß die Beschimpfung des Bildes immer auf den Abgebildeten bezogen werde; als er ins Gefängniß gebracht wurde, fand er darin 342 Mönche, die meist gefoltert oder verstümmelt worden waren, und ihr letztes Urtheil erwarteten. Konstantin, bei welchem, wie so oft, Grausamkeit mit Schwelgerei und selbst unnatürlicher Wollust gepaart war, wollte alle Klöster und Mönche völlig ausrotten; die Klöster, und mit ihnen viele Bibliotheken, wurden verbrannt oder in Kasernen verwandelt; die Mönche mußten ihre Kleidung ablegen und heirathen, oder in's Ausland flüchten. Selbst seinen Patriarchen, der sich doch zu Allem willig hatte gebrauchen lassen, ließ Konstantin erst absetzen, dann hinrichten. Die Partei der Ikonoklasten, zu welcher nun nebst dem Heere und den Beamten auch der Pöbel der Hauptstadt gehörte, kehrte endlich ihre Wuth auch gegen die Reliquien der Heiligen, die ins Wasser geworfen oder verbrannt wurden; nur dem nackten Kreuzesbilde wurde fortwährend Ehrfurcht erwiesen.

Unter der kurzen Regierung Leo's IV, 775 — 780, wurden die Gesetze gegen die Bilder aufrecht erhalten, und fortwährend mußte jeder Bischof bei seiner Ordination eine Verdammung der Bilder unterschreiben; doch durften Viele der geflohenen Mönche zurückkehren. Seine Wittwe Irene, die wäh-

rend der Minderjährigkeit ihres Sohnes Konstantin VI herrschte, wagte anfänglich nicht, sich offen zu Gunsten der Bilder zu erklären, nur heimlich unterstützte sie die Orthodoxen. Da starb der Patriarch Paulus mit dem Ausdruck der Reue, daß er die Verwaltung einer von der ganzen katholischen Welt getrennten Kirche übernommen, und aus Menschenfurcht die Verdammung der Bilder beschworen habe. Der von ihm empfohlene Tarasius, ein vornehmer weltlicher Beamter, erklärte 784, er nehme die Patriarchenwürde nur unter der Bedingung an, daß die Einheit der Kirche wieder hergestellt, und deshalb in Verbindung mit dem Römischen Bischofe ein allgemeines Concil berufen werde. Der Papst Hadrian, an den er sich hierauf mit Vorlegung seines Glaubensbekenntnisses wandte, gewährte ihm die Kirchengemeinschaft, und schrieb der Kaiserin, die ihn durch eine Gesandtschaft von Bischöfen zur Übernahme des Vorsitzes auf der Synode hatte einladen lassen, vor Allem müsse das falsche Concil von 754 verworfen werden, überdieß verlangte er eidliche Versicherung, daß die Freiheit der Synode, zu der er seine Legaten senden werde, unangetastet bleibe. Seine Forderung, daß die der Römischen Kirche von Leo entrissenen Patrimonien zurückgegeben würden, blieb unbeachtet. Die Abgeordneten, welche Tarasius zu den drei Patriarchen des Orients sandte, konnten wegen des Argwohns der Muhammedaner nicht bis zu diesen gelangen; die Mönche zu Jerusalem, deren Patriarch Elias nach Persien exilirt war, gaben ihnen zwei aus ihrer Mitte, Johannes und Thomas, mit, von denen der eine Syncellus des Patriarchen von Alexandrien, der andre Syncellus des Patriarchen von Antiochien gewesen; diese sollten auf der Synode, so gut die Bedrängniß der Zeiten es erlaubte, die drei Patriarchen repräsentiren. Die Abwesenheit der Patriarchen selbst könne, sagten die Mönche, der Authorität der Synode keinen Eintrag thun, da der Römische Papst durch seine Legaten daran Theil nehme. Als die erste Sitzung im August 786 in der Hauptstadt gehalten werden sollte, erregten die Soldaten, von den ikonoklastischen Bischöfen bearbeitet, einen Aufruhr; die Versammlung wurde daher vertagt, und erst 787 nach Auflösung der Garde, nicht in Konstanti-

nopel, wo die Macht der Gegenpartei noch groß war, sondern in Nicäa wieder eröffnet. 245 Bischöfe und Äbte, nebst 132 Mönchen waren anwesend. Tarasius, obgleich er nach den päpstlichen Gesandten saß, leitete die Verhandlungen. Mehrere Bischöfe, die noch im vorigen Jahre es mit den Ikonoklasten gehalten, widerriefen; solche, die an den Beschlüssen von 754 Theil genommen, erklärten, daß man sie damals durch verfälschte Stellen von Vätern getäuscht habe. Den Grundsätzen, welche P. Hadrian in seinen Briefen über die Bilder aufgestellt, trat erst Tarasius, dann die ganze Synode bei. Darauf wurde der Beweis, daß die Verfertigung und Verehrung religiöser Bilder erlaubt und nützlich sei, aus den Schriftstellen von den Cherubim auf der Bundeslade, und aus Stellen der Väter des 4ten und 5ten Jahrh. geführt, wobei auch manche Zeugnisse aus unächten Schriften vorgelegt wurden; Stellen, welche von einer den Bildern erwiesenen Verehrung redeten, boten erst die Schriften des h. Marinus und des B. Leontius von Cypern dar. In der nächsten Sitzung beschäftigte man sich mit der Nachweisung, daß es vorzüglich Juden, Muhammedaner und Häretiker, namentlich Manichäer gewesen seien, welche zuerst den Gebrauch der christlichen Bilder bestritten hätten, dann wurden die Entscheidungen der Synode von 754 vorgelesen und widerlegt. In der 7ten Sitzung wurde zuerst ein Bekenntniß aller von den sechs ökumenischen Synoden entschiedenen Glaubenswahrheiten abgelegt, hierauf das Synodal-Dekret über den Gegenstand der Berathung vorgelesen: Bilder Christi, seiner h. Mutter und der übrigen Heiligen sollen, wie die Figur des Kreuzes, in den Kirchen, auf den h. Gefäßen und kirchlichen Gewändern, in den Häusern und an Wegen erhalten werden, denn durch sie werden die Beschauenden zur Erinnerung an die Urbilder und zum Verlangen nach ihnen erweckt; auch soll diesen Bildern nach alter Sitte eine Verehrung durch Küssen, durch Räucherung und Anzündung von Lichtern und durch Verbeugung oder Niederwerfung vor denselben (τιμητικη προσκυνησις) erwiesen werden, wie sie auch dem Kreuzbilde, den h. Evangelien und andern heiligen Gegenständen bezeigt zu werden pflegt, nicht aber die Anbetung

(λατρεια), welche der göttlichen Natur allein gebührt. Denn nur eine relative (σχετικη) Verehrung kommt dem Bilde zu, die von diesem auf das Original übergeht. Sehr nachdrücklich verwahrte sich die Synode gegen die Beschuldigung eines Idolendienstes und gegen die Gleichstellung der christlichen Bilderverehrung mit der heidnischen; „die Christen nennen die Bilder nicht Götter, sie dienen ihnen nicht als Göttern, setzen die Hoffnung ihres Heils nicht auf sie, erwarten nicht von ihnen das künftige Gericht; sondern zur Erinnerung an die Urbilder, und nach ihrer Liebe und Sehnsucht zu diesen begrüßen und ehren sie dieselben, ohne ihnen durch Anbetung göttliche Ehre zu erweisen." — Die letzte Sitzung wurde zu Konstantinopel in Gegenwart der Kaiserin und ihres Sohnes, und vor dem zahlreich anwesenden Volke gehalten, zu dessen Belehrung man die deutlichsten, für den Gebrauch der Bilder zeugenden Stellen der Väter vorlas. Nun wurden die Bilder allenthalben wieder aufgerichtet, und eine Häresie, welche mehr Blut als irgend eine frühere vergossen hatte, schien für immer abgethan zu sein. Aber dem war nicht so.

Fortwährend erhielt sich eine starke Partei von Bilderfeinden, welche unter Irene, Nikephorus und Michael Rhangabe im Ganzen ruhig blieb, das Andenken der Kaiser Leo und Konstantin Kopronymus hochhielt, und neue Hoffnungen schöpfte, als wieder ein Soldat, Leo der Armenier 813—820 den Thron bestieg. Zwei Häupter der Partei, der Abt Johannes Grammatikus, der wegen seiner Beschäftigung mit Wahrsagerei Lekanomantis genannt ward, und Theodotus Kassiteras, prägten dem Kaiser ein, die unglückliche Lage des Reichs sei eine göttliche Strafe wegen des herrschenden Götzendienstes; man ließ ihm weissagen, er werde, wenn er diesen Götzendienst ausrotte, lange und glücklich regieren; er selber meinte wahrzunehmen, daß gerade die Bilderfeinde unter den Kaisern siegreich geherrscht hätten, und im Besitze des Reichs gestorben seien, während alle Bilderverehrer einen unseligen Ausgang gehabt hätten. Aber der Patriarch Nikephorus, welchem Theodor, Abt des großen Klosters Studium zu Konstantinopel, damals der gelehrteste und thätigste Vertheidiger der Bilder, zur Seite stand,

widersetzte sich den ersten Versuchen des Hofs standhaft; auf eine Konferenz mit den Ikonoklasten, die der Kaiser forderte, wollten er und die zahlreich mit ihm versammelten Bischöfe, weil der Gegenstand schon durch ein Concil unwiderruflich entschieden sei, sich nicht einlassen; darauf wurde ihnen jede Berathung unter einander verboten, und 816 untersagte ein kaiserliches Edikt, den durch Gottes Gesetz verworfenen bildlichen Darstellungen irgend eine Ehre zu erweisen. Nikephorus ward in ein Kloster eingeschlossen, und nun nahmen drei Ikonoklasten nach einander 27 Jahre lang den Patriarchen-Stuhl ein; der erste, Theodotus Kassiteras, bisher Hauptmann einer Schaar der Leibwache, hielt eine Versammlung seiner Partei, in welcher die Akten der Synode von 754, oder, wie man sagte, des 7ten ökumenischen Conciliums vorgelesen wurden, worauf man einige katholische Bischöfe herbeischleppen ließ, mit Füßen trat, und einkerkerte. Nun wurden die Bilder zerschlagen und verbrannt, die h. Gefäße, an denen eine Figur angebracht war, zertrümmert; wer sich nicht unterwarf, wurde gegeißelt, manchen wurde die Zunge ausgeschnitten, Verbannung und Gütereinziehung waren die gelindesten Strafen; Bischöfe und Mönche wurden bis zum Tode geschlagen oder in Säcke genäht in's Meer geworfen. Der bloße Besitz eines religiösen Bildes oder eines den Bildergebrauch vertheidigenden Buches, die Aufnahme eines Verbannten, die Pflege eines Gefangenen zog schwere Strafen nach sich, und Alles war mit besoldeten Spähern erfüllt. Viele Geistliche und Mönche flohen nach Rom, wo P. Paschalis das Kloster der h. Praredis für sie erbauen ließ. Hauptstütze der Katholischen war damals Theodorus Studita, der auch im Gefängnisse und unter den schwersten Mißhandlungen nicht abließ, durch Briefe die Verfolgten zu trösten, die Wankenden zu stärken, und die Unwissenden zu belehren; seine Schriften enthalten die gründlichste und vollständigste Vertheidigung der Bilderverehrung und die Beantwortung aller Einwürfe.

Michael der Stammler, der nach Leo's Ermordung 820—29 herrschte, gestattete den Verbannten die Rückkehr; roh, unwissend und ungläubig gab er sich in Bezug auf die Bilderfrage

anfänglich das Ansehen der Gleichgültigkeit: er wolle nichts neuern, jeder möge es damit halten wie er wolle, nur in der Hauptstadt sollten zur Vermeidung aller Störung Bilder nicht aufgestellt werden. Aber bald nahm er sich Konstantin Kopronymus, den Helden der Ikonoklasten, zum Muster, und Johannes Lekanomantis durfte wieder wie unter Leo Bischöfe und Mönche quälen und verfolgen. Der B. Euthymius von Sardes gab unter den Geißelhieben den Geist auf. In einem Schreiben an Kaiser Ludwig legte Michael den Bildervertheidigern seines Reiches die ausschweifendste Superstition zur Last: sie beteten die Bilder förmlich an, erwarteten ihr Heil von ihnen, Geistliche vermischten die von Bildern abgeschabten Farben mit dem Brode und Weine der Eucharistie und reichten beides den Communicirenden, und Ähnliches. Vieles war wohl von den Ikonoklasten ersonnene Verleumdung; Andres war eben erst eine Wirkung der durch die lange blutige Verfolgung bewirkten Exaltation, z. B. daß man bei der Taufe eines Kindes das Bild eines Heiligen Pathenstelle vertreten ließ, was selbst Theodor Studita billigte.

Sein Sohn Theophilus, 829 — 42, hatte von seinem Erzieher Johannes Lekanomantis, den er 836 zum Patriarchen machte, einen leidenschaftlichen Abscheu gegen die „Abgötterei" der Bilderverehrung eingesogen. So begann denn eine neue Zerstörung der Bildwerke und Verfolgung der Geistlichen; die Mönche wurden aus den Klöstern gestoßen, aus Städten und Dörfern vertrieben, so daß Viele vor Hunger und Elend umkamen. Mit einzelnen Bildervertheidigern ließ sich der Kaiser selbst in Disputationen ein, unter andern mit den berühmten Brüdern Theodor und Theophanes, denen er dann mit ausgesuchter Grausamkeit 12 Verse auf der Stirne einätzen ließ. Nach seinem Tode unternahm seine Wittwe Theodora im Einverständnisse mit ihrem Oheim Manuel und Bruder Bardas, den Vormündern des jungen Kaisers, den Zustand von 787 wieder herzustellen. Der unwürdige Patriarch Johannes wurde abgesetzt, und Methodius, der unter den beiden vorigen Kaisern die schwersten Verfolgungen erduldet hatte, erhielt seine Würde. Hierauf wurde 842 ein Concilium in der Hauptstadt ge-

halten, auf welchem die in Freiheit gesetzten Bilderfreunde in Verbindung mit jenen Bischöfen, die kein andres Gesetz als den Willen des Hofes kannten, die Majorität bildeten; demnach wurden die Beschlüsse der 2ten Nicänischen Synode erneuert, und die Ikonoklasten mit dem Anathema belegt; Theophilus wurde auf die Versicherung der Kaiserin, daß er auf dem Todbette Zeichen der Reue gegeben habe, von der Exkommunikation losgesprochen, worauf man ein jährliches Fest der wieder hergestellten Orthodoxie zum Andenken an die Beendigung dieses 120jährigen verderblichen Kampfes anordnete.

§. 63.

Verhandlungen über den Bildergebrauch im Fränkischen Reiche. Klaudius von Turin.

Augusta Concilii Nicaeni II censura (libri Carolini) ed. Heumann. Hanov. 1751. Mansi Concil. Coll. T. XIII. XIV. Claudius Taurinens. de cultu imaginum (Fragmente) und Dungali liber respons. in Biblioth. max. PP. T. XIV.

Im Fränkischen Reiche erhielt man erst nähere Kenntniß von dem Bilderzwiste, als P. Hadrian die Akten der 7ten Synode, aber in einer sehr fehlerhaften und unverständlichen Übersetzung dahin sandte. Bisher hatte man hier den Bildern Christi und der Heiligen in keiner Weise eine äußere Verehrung bewiesen, denn in allen Theilen des Reichs waren noch mehr oder weniger heidnische Vorstellungsweisen und heidnische Superstition unter dem Volke verbreitet; die Concilien mußten fortwährend die Geistlichen an die Pflicht, die Reste des Heidenthums auszurotten, ermahnen, und es war daher sehr zu fürchten, daß der rohe noch halb heidnische Sinn des Volkes äußere den Bildern erwiesene Ehrenbezeigungen mißverstehen und in Götzendienst verkehren würde. Zudem hatte man im Fränkischen Reiche für eine Verehrung der Bilder gar keine Analogie; im Griechischen Reiche pflegte man von jeher nicht nur dem Kaiser, sondern auch den Bildern und Statuen des Kaisers durch große Ehrenbezeigungen zu huldigen; man verehrte sie durch brennende Kerzen und Weihrauch, und glaubte daher mit

Recht, die Bilder Christi und der Heiligen nicht minder ehren zu müssen; anders aber war es bei den Franken, welche auch mit den Zeichen der Verehrung selbst eine andre Bedeutung verbanden, und namentlich das Niederfallen, die προσκυνησις, welche zu Nicäa in Bezug auf die Bilder gebilligt worden war, als einen Akt der Gott allein gebührenden Anbetung betrachteten. Daher die ungleiche Ansicht der damaligen Fränkischen Bischöfe von dem was den Bildern gebühre, und das durch grobe Mißverständnisse erhöhte Mißfallen, mit welchem sie die Beschlüsse der Nicänischen Synode aufnahmen. Zwar hatten zwölf Fränkische Bischöfe die Römische Synode unter Stephan II 769, welche die Bilderverehrung bestätigte, unterschrieben, und überhaupt waren Alle darin einig, daß der Haß der Ikonoklasten gegen die Bilder eben so unsinnig als verdammenswerth, die Aufstellung von Bildern in den Kirchen vielmehr erlaubt und löblich sei; aber die auf der Synode zu Frankfurt 794 versammelten Bischöfe ließen sich durch die Fehlerhaftigkeit der Übersetzung der Akten oder durch eine auf dieser Übersetzung fußende falsche Darstellung zu dem Wahne verleiten, daß man zu Nicäa in den entgegengesetzten Irrthum verfallen sei, und den Bildern geradezu göttliche Ehren zuerkannt habe. Der B. Konstantin von Cypern sollte laut der Übersetzung in der Synode gesagt haben, daß den Bildern eben dieselbe Anbetung zu erweisen sei, welche der Trinität selbst gezollt werde; er hatte aber in Wahrheit gerade das Gegentheil gesagt, daß nämlich der Kult der Anbetung (ἡ κατα λατρειαν προσκυνησις) der Trinität allein dargebracht werden dürfe. Darauf baute nun die Synode ihre grundlose Beschuldigung, die Versammlung zu Konstantinopel (sie meinte die Nicänische) habe vorgeschrieben, der solle Anathema sein, welcher den Bildern der Heiligen nicht denselben Dienst und gleiche Adoration, wie der allerheiligsten Dreieinigkeit weihen wolle; und im Gegensatze erklärte sie, sie erlaube den Gebrauch der Heiligenbilder in und außer den Kirchen um der Liebe Gottes und seiner Heiligen willen, zwinge aber Niemanden sie anzubeten, und gestatte auch nicht sie zu zerbrechen oder zu verwüsten, und folge in dieser Materie den Grundsätzen des Papstes Gregors d. Gr.

Bald darauf erschienen die „Karolinischen Bücher," eine theilweise heftige Widerlegung der Akten der Nicänischen Synode, welche wahrscheinlich von mehreren Bischöfen in Karls Namen verfaßt, und von diesem dann dem Papste zugesandt ward. Dieß Werk enthielt unter vielen grundlosen und von absichtlicher Mißdeutung zeugenden Einwürfen (z. B. der Befehdung des von Tarasius gebrauchten Ausdruckes, daß der h. Geist vom Vater durch den Sohn ausgehe) auch manche gegründete Erinnerung gegen die schwachen Argumente, mit denen einzelne unwissende Bischöfe zu Nicäa ihren Beitritt zu der Verehrung der Bilder motivirt hatten. P. Hadrian, welcher den Beschluß von Nicäa genehmigt hatte, widerlegte das Buch ausführlich. Seitdem ruhte diese Frage, bis sie durch eine Gesandtschaft des Kaisers Michael an Ludwig den Frommen, und durch das Benehmen des B. Klaudius von Turin 825 neuerdings angeregt wurde. Der Kaiser berief mit Erlaubniß des P. Eugenius eine Versammlung von Bischöfen nach Paris, welche in ihrem Schreiben an ihn die Nicänische Synode verwarfen, den P. Hadrian, weil er die Superstition der Griechen begünstigt habe, tadelten, und erklärten, daß die Bilder weder geehrt noch entehrt werden sollten; dabei erkannten sie in seltsamem Widerspruche dem Kreuzbilde einen Kult der Verehrung zu, welchen sie dem Bilde Christi selbst absprachen. Man weiß nicht, was der Papst in Folge der vom Kaiser hierauf an ihn geschickten Gesandtschaft that; in Schriften wurde die Verhandlung über die Bilder fortgeführt, da der Spanier Klaudius, dem Ludwig das Bisthum Turin gegeben, zu derselben Zeit als völliger Ikonoklast die Bilder und Kreuze aus den Kirchen seiner Diöcese, wo sie allgemein verehrt wurden, werfen und zerbrechen ließ. Als der Abt Theodemir dieß rügte, vertheidigte sich Klaudius mit elender Sophistik: wenn das Kreuz wegen seiner Beziehung auf Christus verehrt werden solle, so müsse man auch Krippen, weil Christus in einer gelegen, Esel, weil er auf einem geritten, verehren; und weiter als die Griechischen Ikonoklasten gehend, verwarf er auch die Anrufung der Heiligen, auf deren Fürbitte man nicht vertrauen dürfe, erklärte, ihre Reliquien seien eben so werthlos als Thierknochen,

verbot als Nachtreter des Vigilantius bei Tage Lichter in den Kirchen anzuzünden, und mit zur Erde gesenktem Blicke zu beten; und weigerte sich, auf einer seinetwegen versammelten Synode, die er ein Concilium von Eseln nannte, zu erscheinen. Gegen ihn schrieben der Irische Mönch Dungal zu St. Denys und der B. Jonas von Orleans, der letztere schwächer. Dungal, und kurz nach ihm Walafrid Strabo und Hinkmar von Rheims sprachen die richtige Ansicht aus, daß den Bildern dieselbe Verehrung gebühre, welche in der Gallischen Kirche damals dem Kreuze und den Reliquien der Heiligen erwiesen wurde; diese Ansicht mußte schon als die allein konsequente über die von Andern, auch dem B. Agobard von Lyon damals verfochtene, daß keine Art äußerer Ehrenbezeigung bei den Bildern zulässig sei, den Sieg erlangen, und dann fiel der Widerspruch gegen die Nicänischen Beschlüsse, der sich ohnehin großentheils auf ein leicht zu hebendes Mißverständniß gründete, von selbst weg.

§. 64.

Der Adoptianismus.

I. Beati (Priester zu Astorga) et Etherii (B. von Osma) de adoptione filii Dei adv. Elipandum ll. II., in Canisius-Basnage Thesaur. T. II. Alcuini libellus adv. haeresin Felicis, et epistola ad Felicem; adv. Felicem libri VII.; adv. Elipandum libri IV., opp. ed. Frobenius T. II. Paulini Aquilej. sacrosyllabus et contra Felicem libri III.; opp. ed. Madrisius, Venet. 1737. fol. Agobardi archiep. Lugdun. adv. dogma Felicis, opp. ed. Baluzius, Paris. 1666. Die Briefe des Elipandus in Alcuini opp. T. II. Die Erklärung des P. Hadrian, die Akten der Frankfurter Synode und die confessio fidei des Felix bei Mansi Concil. Coll. T. XIII.

II. I. F. Madrisii diss. de Felicis et Elipandi haeresi, in s. Ausgabe des Paulinus. — J. C. F. Walchii historia Adoptianorum, Gotting. 1755. — Frobenii et Enhueber dissertt. de haeresi Elipandi, in Alcuini opp. T. I.

Die erste bedeutendere Glaubensstreitigkeit, welche seit der Völkerwanderung die Bischöfe und Theologen des Occidents beschäftigte, war nur ein Nachhall der großen Kontroversen

über die Persönlichkeit Christi, welche früher den ganzen Orient erschüttert, den Occident aber nur wenig berührt hatten, und die Adoptianische Lehre verräth deutlich ihre nahe Verwandtschaft mit dem Nestorianismus. Zwei Spanische Bischöfe, Elipandus von Toledo und Felix von Urgel, lehrten seit 790, daß Christus zwar seiner Gottheit nach eigentlicher und natürlicher Sohn, als Mensch aber nur durch Adoption und dem Namen nach Gottes Sohn sei. Diese Lehre, vielleicht veranlaßt durch das Bestreben, das Mysterium der Inkarnation den Muhamedanern in Spanien weniger anstößig zu machen, fand in kurzer Zeit in Spanien großen Beifall, selbst bei Bischöfen, und verbreitete sich auch diesseits der Pyrenäen in Aquitanien. Elipandus, ein leidenschaftlich-heftiger und hochmüthiger Mann, erklärte jeden, der die Adoptionslehre nicht für wahr halte, für einen Ketzer, den man aus dem Lande treiben müsse; besonnener, gelehrter als er, wußte Felix auch mit größerer Geistesgewandtheit diese Lehre aufzustutzen und zu vertheidigen; beide beriefen sich auf Stellen der Mozarabischen Liturgie; aber in diesen Stellen werden nur die Ausdrücke adoptivus homo, adoptio carnis, (nicht filius adoptivus), offenbar in dem Sinne von assumtio gebraucht, um die Verbindung der Menschheit mit der Gottheit, nicht um das Verhältniß des Menschen Christus zum Vater zu bezeichnen. Die Gegner, welche den Adoptianismus in Schriften bestritten, Beatus und Etherius B. von Osma, Paulinus Patriarch von Aquileja, vorzüglich aber der Engländer Alkuin, der Freund Karls d. Gr. und der beste Theologe seiner Zeit, fanden, daß die Adoptianer in die Fußstapfen der Nestorianer träten, und in der That bediente sich die neue Sekte großentheils derselben Beweisgründe, welche Theodor und Nestorius ehemals geltend gemacht hatten. Wie Nestorius, so sagte auch Felix, der Logos habe in dem angenommenen Menschen wie in einem Tempel gewohnt, Christus sei ein Gott tragender Mensch. Christus, der in Allem, außer der Sünde, den Menschen gleich sein sollte, müßte eben so, wie die Gläubigen zu Kindern Gottes gemacht werden, doch allerdings in einem höhern Sinne von Gott adoptirt werden, und auch bei ihm war die Taufe im Jordan die feierliche Hand-

lung, durch welche diese Adoption, ausgesprochen durch die Worte: Dieß ist mein geliebter Sohn, geschah. Christus bedurfte daher der Taufe (dieß behauptete Felix ausdrücklich) freilich nicht, um dadurch von Sünden gereinigt, aber doch, um dadurch geistig gezeugt und wiedergeboren zu werden. Es ist also nicht wahr, daß schon im Schooße der Jungfrau der wahre Gott empfangen worden, und der Empfangene wahrer Sohn Gottes ist; sondern der Mensch Christus, der Knecht ist empfangen worden, und der wahre Gott, der natürliche Sohn wohnt in dem Adoptiv-Sohn, der Herr des Knechtes im Knechte. Zwar heißt Christus als Mensch auch Gott, aber es ist nur der Name, den er führt, wie in der h. Schrift auch Menschen Götter genannt werden; und wie ein Mensch einen leiblichen und einen Adoptiv-Vater zugleich haben kann, so ist der Mensch Christus seiner leiblichen Abkunft nach Sohn Davids, durch Adoption oder durch Gnade aber Sohn Gottes. Als Mensch, als Adoptivsohn, nicht als Gott, ist er unser Fürsprecher beim Vater, und hat daher eben so für sich, wie für uns gebetet; auch wird (so behauptete Felix mit Unrecht) nie in der heil. Schrift gesagt, daß der Sohn Gottes, sondern immer nur, daß der Menschensohn für uns hingegeben worden sei. So wurde durch die Adoptianische Auffassung der Eine Christus offenbar auseinander gerissen, und das Mysterium der Inkarnation in seinem innersten Wesen verletzt, wiewohl Felix sich immer gegen eine Theilung der Personen in Christo verwahrte.

Die Vertheidiger der katholischen Lehre, Paulinus und Alkuin, zeigten dagegen mit einer für die damalige Zeit sehr bemerkenswerthen umfassenden Kenntniß der Kirchenväter und mit theologischem Scharfsinne, daß Christus auch seiner menschlichen Natur nach der eigentliche (ἴδιος) Sohn Gottes sei, daß die h. Schrift und die Kirche überall nur von Einem untheilbaren Sohne wisse, der dieß sowohl seiner Menschheit als seiner Gottheit nach sei. Sie bemerkten: eine Adoption setzt Jemanden, der bis dahin von dem Adoptirenden entfernt gewesen, voraus; dieß konnte aber Christus auch als Mensch nicht sein, da es keinen einzigen Moment gab, in welchem er nicht zu-

gleich Gott gewesen wäre. Denn die Mutter des Herrn kann nur insofern Gottesgebärerin heißen, als der von ihr Geborene wahrhaft und eigentlich Gott, also natürlicher Sohn Gottes ist. Die Sohnschaft gründet sich nicht auf die Natur, sondern auf die Person, und die zwei Naturen bilden nicht zwei Söhne, da sie selbst nicht getheilt, sondern zu Einem Christus unzertrennlich vereinigt sind, und keine Natur ohne die andre Sohn heißt, sondern der ganze Christus natürlicher Gottessohn und natürlicher Menschensohn ist. Demnach ist für eine Adoptiv-Sohnschaft in Christo überhaupt kein Raum, denn die natürliche Sohnschaft, welche doch jedenfalls die Priorität vor der adoptiven haben müßte, schließt diese schlechthin aus.

In Spanien sprach der B. Theudula von Kordova das Anathema gegen den Adoptianismus; der P. Hadrian verwarf denselben gleichfalls in einem Schreiben an die Spanischen Bischöfe. Da Felix als B. von Urgel zum Fränkischen Reiche und zur Metropole Narbonne gehörte, so berief Karl d. Gr. 792 eine Versammlung von Bischöfen nach Regensburg; hier wurde die neue Lehre verdammt, und Felix selbst entsagte ihr mit dem eidlichen Versprechen, sie nie mehr vorzutragen; dasselbe that er dann auch zu Rom vor dem Papste, wohin er von Regensburg aus geschickt worden war; aber nach Urgel zurückgekehrt, bekannte er sich unter dem Einflusse der Spanischen Adoptianer wieder zu der Lehre, die er so feierlich abgeschworen hatte. Nun wandten sich Elipand und die mit ihm gleichgesinnten Bischöfe an die Fränkischen Prälaten, und schrieben zugleich an Karl d. Gr., schilderten den Abt Beatus als den Urheber der ihrer katholischen Lehre entgegengesetzten Häresie, und beschworen den König, daß er selber zwischen Felix und den Anhängern des Beatus nach seiner Gerechtigkeit entscheiden möge. Demnach berief Karl 794 eine große Synode nach Frankfurt, auf welcher nebst den Legaten des Papstes 300 Bischöfe aus Deutschland, Gallien, Aquitanien, Britannien, Italien erschienen; doch kam weder Felix noch ein andrer seiner Partei. Das Verwerfungsurtheil, welches auch hier gefällt wurde, sandte der König mit einer Erklärung seiner Beistimmung an Elipandus und die anderen Spanischen Bischöfe.

Zu Rom hielt Hadrian eine neue Synode noch 794, wo der Beschluß der Frankfurter Versammlung bestätigt wurde; das hierauf an die Spanischen Bischöfe gerichtete Schreiben des Papstes wurde an Karl und von diesem nach Spanien gesandt. Die Briefe und Schriften, welche in den nächsten Jahren zwischen Felix und Alkuin gewechselt wurden, führten zu keiner Ausgleichung; mehr verhieß eine Konferenz zwischen beiden Männern, welche 799 auf der Synode zu Aachen in Karls Gegenwart statt fand. Felix erklärte sich nach siebentägiger Disputation für überzeugt, schwor nochmals seinen Irrthum ab, wurde aber, da man ihm nicht ganz traute, nicht in sein Bisthum zurückgesandt, sondern dem Erzb. Leidrad von Lyon zur Verwahrung übergeben. Zu Lyon lebte er noch bis 816, scheint aber immer noch seiner Meinung ergeben geblieben zu sein, denn ein nach seinem Tode gefundenes Papier enthielt noch die Adoptianische Theorie in ihrer alten Gestalt und veranlaßte den Erzb. Agobard zu der letzten Schrift, die im Verlaufe dieser Kontroverse erschien. Alkuin hatte unterdeß auch ein bitteres mit unwürdigen Ausfällen angefülltes Schreiben Elipands durch ein ausführliches Werk beantwortet; überdieß sandte Karl d. Gr. den Abt Benedikt von Aniana, und die Erzb. Leidrad von Lyon und Nefrid von Narbonne zweimal in die durch den Adoptianismus inficirten Gegenden, und da diese Männer mit dem besten Erfolge dort wirkten, und zehntausend Personen zum Widerruf bewogen, so erlosch diese Irrlehre bald darauf gänzlich.

§. 65.

Streitigkeiten über die Prädestination, durch Gottschalk veranlaßt.

I. Die Schriften von Ratramnus, Joh. Erigena, Lupus, Florus, Remigius, Prudentius, nebst den Bekenntnissen und Fragmenten von Gottschalk in Gilb. Mauguin veterum auctorum, qui IX saeculo de praedest. et gratia scripserunt, opera et fragmenta, Paris. 1650. 2 Voll. 4. Hincmari Rhemens. opera, ed, Sirmond, Paris. 1648. 2 Voll. fol.

11. Cellot historia Godeschalci, Paris. 1655. fol. — Mauguin Gotteschalcanae controversiae hist. et chron. synopsis, Paris. 1650. 4.

Gottschalk, ein geborner Sachse, Mönch erst zu Fulda, dann im Kloster Orbais in der Diöcese Soissons, hatte sich über die göttliche Vorherbestimmung ein System gebildet, ähnlich demjenigen, welchem der Priester Lucidus entsagt hatte. Gott, behauptete er, prädestinire auf dieselbe Weise zum Tode wie zum Leben; durch die Prädestination zum Tode werde der Mensch dermassen genöthigt zu sündigen, daß keiner, der nicht unter den Auserwählten sei, sich bekehren oder jemals selig werden könne; Christus habe daher sein Blut nur für die zur Seligkeit Vorherbestimmten vergossen, und keiner der durch sein Blut Erlösten könne je verloren gehen; auch die Sakramente seien nur da für die Auserwählten; bei denen, welche nach dem Empfang derselben der Verdammniß anheim fielen, seien sie bloße wirkungslose Ceremonien gewesen, so daß diese Menschen, wenn sie auch getauft worden, doch dadurch Christo und der Kirche nicht einverleibt worden, niemals wahre Christen gewesen seien, und man für sie als zur Verdammniß Bestimmte Gott höchstens nur um einige Milderung der ihnen unfehlbar bevorstehenden Strafen bitten dürfe. Diese Lehre entwickelte Gottschalk auf seinen Wanderungen zuerst bei dem B. Nothing von Verona, der darüber betroffen an den berühmten Rabanus Maurus seit 847 Erzb. von Mainz schrieb, und von ihm bald darauf eine Widerlegung dieser Doktrin empfing. Gottschalk, der hierauf nach Deutschland sich wandte, beschuldigte in einer Gegenschrift den Rabanus des Semipelagianismus, aber auf der großen Synode zu Mainz 848, der auch König Ludwig beiwohnte, übergab er ein Glaubensbekenntniß, in welchem es zweideutig hieß, daß Gott alle Verworfenen, die am Gerichtstage um ihrer Sünden willen verdammt werden würden, unveränderlich zum ewigen Tode vorherbestimmt habe. Da die Synode ihn nicht zu einem Widerrufe zu bewegen vermochte, wurde er seinem Metropoliten Hinkmar von Rheims mit einem von Raban verfaßten Synodalschreiben zugesandt. Da er sich im folgenden Jahre auf der unter Hinkmars Vorsitze zu Quiercy

an der Oise gehaltenen Synode nicht minder unbeugsam zeigte, wurde er hier nach dem Kanon der Synode von Agde und der Regel des h. Benedikt, weil er sich unberufen in politische und kirchliche Angelegenheiten gemischt habe, zu körperlicher Züchtigung und zur Einsperrung in dem Kloster Hautvilliers verurtheilt, er mußte seine Schrift ins Feuer werfen, und beständiges Schweigen wurde ihm auferlegt. Hinkmar sandte ihm ein dogmatisches Schreiben als eine Art Formular zu, durch dessen Unterzeichnung er die Freiheit erlangt haben würde; aber Gottschalk verweigerte dieß und entwarf statt dessen im Kloster zwei Bekenntnisse, ein kürzeres und ein längeres, in welchen er sich aber bestimmt über die Hauptfrage auszusprechen vermied, dabei aber doch zum Beweis der Wahrheit seiner Lehre zur Übernahme der Feuerprobe sich erbot. Seine Angelegenheit erregte indeß großes Aufsehen; einerseits erklärten sich nebst Hinkmar und Raban auch Pardulus B. von Laon und Amolo Erzb. von Rheims gegen ihn, der letztere bestritt seine Lehre nachdrücklich, und verwies ihm zugleich, daß er alle mit ihm nicht gleichgesinnten Bischöfe mit Schmähungen überschütte, sie verächtlich Häretiker und Rabanisten nenne, und in trotzigem Hochmuth jede Belehrung zurückweisend sich für unfehlbar halte. Andrerseits traten einige angesehene Männer als Vertheidiger Gottschalks auf, theils aus Mitleid und wohl auch aus Abneigung gegen Hinkmar, theils aus Vorliebe für die Lehre von der doppelten Prädestination, deren Märtyrer er ihnen zu sein schien. Der König Karl der Kahle, der an solchen theologischen Streitigkeiten besonderes Interesse nahm, forderte selbst den Abt Lupus von Ferrieres und den Mönch Ratramnus zu Corbie auf, über die streitigen Lehren zu schreiben; beide thaten es, ohne jedoch sich zu Gottschalks hartem Systeme zu bekennen; Lupus schien zwar den göttlichen Willen hinsichtlich des Heils aller Menschen zu beschränken, aber nur insofern dieser Wille nicht bei allen Menschen wirksam ist; Ratramnus, und nebst ihm auch der Diakon Florus im Namen der Kirche von Lyon und Prudentius B. von Troyes, richteten ihre Werke gegen das Buch, welches eben der berühmte Johannes Erigena im Auftrage Hinkmars zur Widerlegung Gottschalks mehr phi-

losophisch als theologisch geschrieben hatte, und das ihnen allerdings starke Blößen darbot.

Die oft aufgestellte Behauptung, daß Gottschalk sich zu den ihm vorgeworfenen Lehren nicht bekannt habe, da er in seinen beiden Glaubensbekenntnissen darüber schweige, ist völlig ungegründet; denn der in dieser Sache ganz unbefangene Erzb. Amolo, welchem Gottschalk selbst eine seiner Schriften zugesandt hatte, fand die absolute Prädestination mit ihren oben bemerkten Folgerungen in den klarsten Worten und in ihrer ganzen abstoßenden Härte darin vorgetragen. Inzwischen erschien ein neuer Vertheidiger Gottschalks, der Verfasser des Buches de tribus epistolis (d. h. gegen die Briefe des Hinkmar und Pardulus an Amolo und Rabans Brief an Nothing), welches entweder nach der gewöhnlichen Annahme der Erzb. Remigius, Amolos Nachfolger, oder, wie Hinkmar vermuthete, Ebbo B. von Grenoble war. Hier wurde vorausgesetzt, daß es sich zwischen Gottschalk und den Bischöfen nur um die doppelte Prädestination handle, die jener behaupte, diese aber läugneten; zugleich aber wurde die Prädestination der Verdammten ganz anders, als es bei Gottschalk der Fall war, gedeutet; die bösen Werke derselben seien von Gott blos vorhergesehen, nicht prädestinirt; seine Prädestination lege Niemanden die Nothwendigkeit auf böse zu sein, und versetze Niemanden in die Unmöglichkeit sich zu bekehren. Auch hielt es der Verfasser für unglaublich, daß Gottschalk, wie Hinkmar ihn beschuldigte, wirklich eine Existenz des freien Willens im Menschen nur zum Bösen, nicht aber zum Guten gelehrt haben sollte. Daß Gott das Heil aller Menschen wolle, solle man nicht für einen Glaubenssatz ausgeben, da es nur eine fromme Meinung sei; Christus sei nicht für die im Unglauben Verharrenden, sondern nur für die Gläubigen gestorben, und Gottschalks Behauptung, daß Gott nur das Heil der Auserwählten wolle, sei keineswegs verdammenswerth. Der Verf. suchte also einen Mittelweg zwischen Gottschalks Behauptungen und den Lehren seiner Gegner einzuschlagen, meinte, das System des Mönches von Orbais sei mißverstanden oder entstellt worden, verwarf aber doch im Grunde die Lehre, daß Gott die Seligkeit

aller Menschen wolle. Doch dürften er und die Gegenpartei in diesem Punkte nicht so weit von einander entfernt gewesen sein, wenn diese nur einen vorausgehenden und bedingten Willen verstanden, jener aber nur die Annahme eines absoluten, nachfolgenden und wirksamen Willens Gottes verwarf.

Hinkmar, der unterdeß Gottschalks Angelegenheit auch dem Papste berichtet, und das fernere Schicksal des Mönches seiner Entscheidung anheimgestellt hatte, hielt 853 auf Befehl des Königs Karl eine zweite Synode zu Quiercy, der auch die Metropoliten von Sens und Tours beiwohnten. Hier wurden vier Kapitel über die streitigen Dogmen aufgestellt, des Inhalts: Daß es nur Eine Prädestination gebe, deren Gegenstand entweder die Verleihung der Gnade oder die Vergeltung der Gerechtigkeit sei; daß der Wille des Menschen, um das Gute zu thun, der zuvorkommenden und helfenden Gnade bedürfe; daß Gott alle Menschen ohne Ausnahme retten wolle, und daß Christus für alle Menschen gelitten habe, obgleich nicht alle durch sein Leiden wirklich erlöset würden. Der B. Prudentius von Troyes, der dieser Synode beigewohnt, und ihre Dekrete unterzeichnet hatte, scheint dieß bald darauf bereut zu haben, was er auf eine sehr ungeziemende Weise durch einen indirekten Angriff auf dieselben an den Tag legte; er ließ nämlich dem neu ernannten B. Äneas von Paris vier Artikel zur Unterschrift vorlegen, unter welcher Bedingung er, Prudentius, ihn anerkennen wolle; in diesen Artikeln wurde erklärt, daß das Blut Christi nicht für Diejenigen, die nicht an ihn glaubten, vergossen worden sei, und daß Gott nur das Heil derer wolle, welche wirklich zur Seligkeit gelangten. Stärkerer Widerspruch gegen die Kapitel von Quiercy kam von den Bischöfen im Reiche Lothars, wo man, zum Theil aus politischen Gründen, Hinkmarn besonders abgeneigt war. Von dem Verfasser des Buches gegen die drei Briefe erschien 855 ein neues Werk: de tenenda veritate scripturae, das gleich jenem nach einer später eingeschobenen Klausel im Namen der Kirche von Lyon geschrieben sein soll; darin wurden die Bischöfe von Quiercy mit leidenschaftlicher Bitterkeit angeklagt, daß sie die offenbarsten von der h. Schrift und den Vätern bezeugten Wahrheiten bestritten, und über die vier Kapitel wurde eine Fluth von grundlosem, auf Verdrehungen

oder willkührliche Mißverständnisse sich stützendem Tadel ausgegossen. Dazu kam nun noch die Synode zu Valence, welche 855 von den Erzbischöfen zu Arles und Vienne nebst zwölf Bischöfen, unter denen Ebbo von Grenoble die Seele der Verhandlungen war, veranstaltet wurde. Man verfaßte hier sechs Kanonen, deren Ausdrücke denen der Kapitel von Quiercy entgegengesetzt waren, und verwarf zuletzt noch diese Kapitel ausdrücklich. Der Widerspruch betraf vorzüglich die einfache Prädestination der Bischöfe von Quiercy, wogegen man zu Valence eine doppelte, eine zum Leben und eine zum Tode, aber mit der Milderung, daß Gott nur zur Strafe, nicht zur Sünde prädestinire, behauptete; dann die allgemeine Beziehung des Todes Christi; die Lehre der Gegner Gottschalks wurde nämlich in diesem Punkte dahin gedeutet, daß Christus durch sein Blut auch die bereits verdammten Ungläubigen erlöset habe, und die Applikation dieses kostbaren Blutes allen Menschen aller Zeiten zu Theil würde, während doch jene Bischöfe durch ihren Satz, daß Christus für Alle gelitten habe, nur soviel sagen wollten, daß das Opfer des Leidens und Todes Jesu nach dem unendlichen Werthe seines Gegenstandes und nach dem Willen und der Absicht des Opfernden vollkommen zureichend sei für die Erlösung aller Menschen; und dieß läugneten die Prälaten zu Valence auch nicht, obgleich sie die Meinung der Universalisten, d. h. der Vertheidiger einer allgemeinen Erlösung, einen monströsen Irrthum nannten.

Hinkmar antwortete durch ein größeres, verlorenes, Werk „von der Prädestination und dem freien Willen;“ aber die Bischöfe der Synode zu Valence selbst scheinen sehr bald eingesehen zu haben, daß sie in der namentlichen Verdammung der vier Kapitel, die sie als Klausel ihrem vierten dogmatischen Kanon angehängt hatten, zu weit gegangen seien. Schon in dem Exemplare, welches Ebbo 856 dem Könige Karl überreichte, fehlte diese Klausel; weggelassen wurde sie auch bei der Vorlesung der Kanonen auf der Synode zu Langres 859, und der gleich darauf zu Savonieres bei Toul gehaltenen Versammlung; auf der letzteren, wo die Bischöfe der drei Reiche vereinigt waren, reklamirten sogar mehrere Bischöfe gegen die

Bestätigung der Kanonen von Valence, welche der Erzb. Remigius durchzusetzen suchte, während die vier Kapitel, wie es scheint, ohne Anfechtung gelesen wurden. Man kam überein, daß der Zwist auf einer größeren Synode zur Entscheidung gebracht werden solle; in der Zwischenzeit schrieb Hinkmar, dem der König Karl die Kanonen von Langres mit dem Auftrage, ihm darüber Bericht zu erstatten, eingehändigt hatte, sein noch vorhandenes großes Werk von der Prädestination; auch hier behauptete er wieder die Ächtheit des dem h. Augustinus zugeschriebenen Buches Hypognostikon, (welches wohl von Marius Mercator herrühren dürfte,) da doch schon Prudentius und Remigius überzeugend dargethan hatten, daß Augustin nicht der Verfasser sein könne. Die Angabe des parteiischen Prudentius in den Bertinianischen Annalen, daß P. Nikolaus die ihm unterdeß zugesandten Kanonen von Valence gebilligt habe, scheint grundlos zu sein, und Prudentius das Schweigen des Papstes für Gutheißung genommen zu haben. Endlich wurde die Kontroverse auf der großen Synode zu Touzy in der Diöcese Toul 860 völlig beigelegt; hier hatten sich 57 Bischöfe aus 14 Fränkischen Provinzen, und darunter sowohl die der Synode zu Valence als die ehemals zu Quiercy versammelten, vereinigt. Ohne hier in ausführliche mündliche Verhandlungen einzugehen, verständigte man sich durch die Genehmigung eines von Hinkmar entworfenen Synodalschreibens, worin weder die Beschlüsse von Quiercy noch die von Valence erwähnt, sondern einfach erklärt wurde: daß es eine Prädestination für die Auserwählten gebe; daß der freie Wille auch nach der Sünde Adams noch bestehe, aber der Gnade zur Aufrichtung aus seiner Schwäche bedürfe; daß Gott das Heil aller Menschen wolle, und Christus für alle dem Gesetze des Todes Unterworfenen gestorben sei. Gottschalk aber, der unterdeß an den Papst, doch vergeblich, appellirt hatte, nahm an diesem Frieden keinen Theil, sondern blieb im Kloster-Gefängnisse. Als er in schwere Krankheit verfiel, sandte ihm Hinkmar ein Glaubensbekenntniß, dessen Unterzeichnung ihm die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft gewähren sollte; er wies es zurück, und zog vor, im Banne und ohne Sakramente zu sterben.

§. 66.

Verhandlungen über die Eucharistie im neunten Jahrhundert.

Paschasii Radberti de sacramento eucharistiae, in Martene coll. ampliss. monum. T. IX. Rabani Mauri epistola ad Heribaldum, in Canis. Basnage Thesaur. T. II. Dicta cujusdam sapientis de corpore et sanguine Domini, bei Mabillon Acta SS. O. S. Bened. Saec. IV. T. I. 591. Flori epistolae adv. Amalarium, in Martene ampliss. Coll. T. IX. Ratramnus de corpore et sanguine Domini, ed. Boileau, Paris. 1712. Gerbertus de corp. et sang. Domini, in Pezii Anecdot. T. I. P. II.

Die Lehre von der Eucharistie war bis ins 9te Jahrh. herab im Ganzen unangefochten geblieben; nur seltene, vereinzelte und gewichtlose Stimmen hatten sich gegen den katholischen Glauben von der realen Gegenwart oder der wesentlichen Verwandlung in diesem Sakramente erhoben, daher hatte auch noch keiner der Väter sich veranlaßt gesehen, dieses Dogma ausführlicher zu behandeln, oder gegen Einwürfe zu vertheidigen, und man hatte sich begnügt, in den katechetischen Vorträgen, welche zum Unterrichte der Neophyten gehalten wurden, den Glauben der Kirche, daß Leib und Blut Christi durch substantielle Verwandlung des Brodes und Weines hier wesentlich gegenwärtig seien, näher zu beschreiben und zu erläutern.

Paschasius Radbert, Mönch und seit 844 Abt des Klosters Corvey, schrieb 831, zunächst zur Belehrung der jungen Sachsen, die in diesem Kloster erzogen wurden, eine, 844 von ihm neu herausgegebene, Abhandlung vom Sakrament des Altars, in welcher er nur die Lehre der ganzen Kirche darzustellen beabsichtigte, aber dabei, auf den h. Ambrosius gestützt, vorzüglich hervorhob, daß der Leib des Herrn hier ganz derselbe sei, wie der von der Jungfrau geborne, gekreuzigte und auferstandene. An dieser Behauptung nahmen einige Zeitgenossen Anstoß; sie meinten, der Leib des Herrn, wie er im Sakramente zugegen sei, habe Eigenschaften, welche dem, der auf Erden sichtbar gewandelt sei, nicht zukämen, beide müßten daher unterschieden werden, und die Behauptung ihrer völligen Identität führe auf

die Kapharnaitische Auffassungsweise. Mit Berufung auf Stellen des Hieronymus und Augustinus wollten sie einen zweifachen oder auch dreifachen Leib Christi unterschieden wissen, nämlich den natürlichen, den sakramentlichen, und den mystischen der Kirche; so der ungenannte Verf. der von Mabillon herausgegebenen Schrift: Dicta cujusdam sapientis, und der gleichfalls unbekannte Verf. eines andern Fragments über denselben Gegenstand; der Leib Christi in der Eucharistie, sagen sie, sei Eins mit dem von der Jungfrau gebornen der Natur nach, aber verschieden der Erscheinungsform nach (specialiter); denselben Gedanken drückte später Alger durch seine Behauptung einer Duplicität des Leibes Christi nicht der Substanz, sondern der Form nach aus. Weniger klar ist die andre Behauptung des ersterwähnten Theologen, daß der genießbare Leib Christi, der durch die Konsekrationsworte hervorgebracht werde, durch das Gebet des Priesters selbst wieder in den von der Jungfrau geborenen verwandelt werde, und Christus dergestalt den Gliedern seines Leibes seinen Leib von seinem Leibe zum Genusse reiche. Auch der Abt Heriger von Lobes und der Erzb. Rabanus von Mainz schrieben gegen Radberts Lehre von der Identität des Leibes Christi, aber ihre Erklärungen sind nicht mehr vorhanden, nur das ist gewiß, daß Rabanus in Bezug auf die Transsubstantiation mit Radbert völlig einverstanden war.

In andrer Weise als diese behauptete Amalarius, Priester zu Metz, eine Triplicität des Leibes Christi. Wahrscheinlich ging er von der auch bei den Vätern häufig vorkommenden und von Radbert wieder ausgesprochenen Ansicht aus, daß der Leib des Herrn im Sakramente nicht nur die Seele, sondern auch den Körper des Menschen nähre und zur Unsterblichkeit und Unverweslichkeit vorbereite, schloß daraus, daß die Eucharistie, mit dem Fleisch und Blut des Christen verschmolzen, unzertrennlich mit demselben, auch nach dem Tode verbunden bleibe, und unterschied demnach den natürlichen Leib des Herrn, den eucharistischen, wie er sich in den lebenden, und denselben, wie er sich in den verstorbenen Gläubigen befinde; ohne übrigens damit eine wesentliche Differenz anzunehmen, denn er sagt ausdrücklich, daß eben das Blut, welches aus der Seite Christi

geflossen, im Kelche getrunken werde. Florus klagte Amalarius deshalb als Irrlehrer an, und bewirkte, daß eine Synode zu Quiercy 837 die Äußerungen desselben mißbilligte. Aber mehr noch hatte Amalarius Anstoß gegeben durch einen Ausdruck, in welchem er den Sterkoranismus, oder die Meinung, daß die Eucharistie gleich anderen Speisen den Folgen der Verdauung unterliege, und als Exkrement abgeführt werde, zu begünstigen schien; auch Rabanus zog sich die Beschuldigung des Sterkoranismus durch die schwankende Antwort zu, die er auf eine desfallsige Anfrage des B. Heribald von Auxerre ertheilte. Andern scheint man diesen Wahn blos als Konsequenz, weil sie nämlich auch eine physische Nährung durch das Fleisch Christi und eine Absorption desselben durch den Leib des Genießenden lehrten, zur Last gelegt zu haben. So kam es, daß man von einer eignen sterkoranistischen Ansicht sprach, und Gerbert, nachmals P. Sylvester II, zählte in seiner Schrift über die Eucharistie drei Meinungen auf: 1) die verwerfliche der Sterkoranisten, 2) die des Radbert, daß man am Altare denselben Leib empfange, den die Jungfrau geboren; und 3) die der Gegner Radberts, daß der eucharistische Leib nicht völlig mit dem natürlichen identisch sei. Er selber meint aber, daß zwischen beiden Ansichten keine wesentliche Differenz obwalte, und daß in einem Sinne ganz richtig gesagt werden könne, daß der sakramentliche Leib derselbe sei, wie der von Maria geborene.

Es war aber um die Mitte des 9ten Jahrh. noch eine Schrift über die Eucharistie erschienen, deren Verfasser lange ungewiß war, und die bald einem unbekannten Bertram, bald dem Mönche Ratramnus zu Corvey, bald dem Johannes Erigena zugeschrieben wurde. Daß diese Schrift von Ratramnus herrühre, läßt sich nach den Zeugnissen Gerberts, Siegberts, des Ungenannten von Mölk und der von Mabillon gesehenen Handschriften nicht in Abrede stellen; man hat mehrmals vermuthet, daß Erigena ihr Verfasser sei; in der That wurde eine angeblich von diesem Irländer verfaßte Schrift von der Eucharistie, auf welche sich Berengar berief, auf einer Synode zu Paris verdammt, und zu Vercelli verbrannt, und was von

derselben erwähnt wird, paßt so ganz auf die des Ratramnus, daß man vermuthen möchte, Erigena habe gar nicht über die Eucharistie geschrieben, sondern das Buch des Mönches von Corvey sei ihm einigemal irrthümlich beigelegt worden. Dunkel ist diese Schrift sowohl hinsichtlich der Gegner, welche sie bestreitet, als der Ansicht, welche sie zu erweisen sucht. Den Gegnern wird die Behauptung beigemessen: zwischen dem Äußern und Innern des Sakraments sei kein Unterschied, der Leib Christi habe wirklich die äußere den Sinnen sich hier darstellende Form, es gehe demnach Alles ohne Figur und ohne Verhüllung vor sich, und das von den Sinnen Wahrgenommene sei nicht verschieden von dem was der Glaube in diesem Mysterium entdecke. Daraus schien dann zu folgen, daß der Leib des Herrn selbst in Stücke gebrochen, und mit den Zähnen zermalmt werde. Eine solche Ansicht ließ sich allenfalls einigen Griechen, besonders dem Johannes von Damaskus bei seiner Behauptung, daß in der Eucharistie durchaus keine Figur, kein Zeichen sei, auch etwa dem B. Haimo von Halberstadt, der sich, doch weniger deutlich, in ähnlicher Weise ausgedrückt hatte, unterlegen, aber nicht dem Radbert, mit welchem Ratramnus vielmehr in vielen Punkten ganz zusammentraf. Mit leichter Mühe widerlegte nun Ratramnus diese Auffassung, indem er zeigte, daß nach derselben der Glaube bei dem Sakramente keine Funktion haben würde, daß was man äußerlich sehe, nicht die Sache selbst, sondern nur ihr Bild sei, aber was innerlich und geistig erkannt werde, das die Wahrheit der Sache sei. Aber da wo man eine bestimmte Erklärung über den eigentlichen Inhalt des Mysteriums erwartet, da wird der Verfasser dunkel, zweideutig und verworren; einerseits scheint er ganz im Sinne der Kirche eine substantielle Verwandlung des Brods in den Leib Christi durch die Konsekration anzunehmen, andrerseits gibt er wieder zu der Vermuthung Anlaß, daß nach seiner Meinung nicht die Substanz des Leibes Christi, sondern der göttliche Logos, der die Wirkung des Fleisches ersetze, im Sakramente mitgetheilt werde; er verirrt sich sogar bis zu der Behauptung, daß die Israeliten bereits im Manna den Leib Christi genossen hätten, und daß der mystische Leib

Christi, die Kirche, auf dieselbe Weise, wie sein wahrer Leib in der Eucharistie sei. Von auffallenden Widersprüchen dürfte Ratramnus kaum freizusprechen sein, und es scheint, daß er wohl gefühlt, wie wenig seine Lehre mit der der Kirche übereinstimme, oder wie willkührlich und gezwungen die Deutung sei, die er der kirchlichen Lehre zu substituiren suchte, und daß er darum durch solche Winkelzüge die Kluft zwischen seiner Ansicht und dem katholischen Dogma zu verdecken getrachtet, und nur hie und da seine wahre Meinung habe hervorblicken lassen.

§. 67.

Berengarius von Tours.

Die Schriften von Lanfrank, Guitmund, Hugo B. von Langres, Theoduin, Durandus, in der Biblioth. max. PP. T. XVIII. Adelmanni de veritate corp. et sang. Domini ad Berengarium epistola, ed. C. A. Schmid, Brunsvici 1770. Eusebii Brunonis epistola ad Berengarium, ed. Fr. de Roye in Vita, haeresis et poenitentia Berengarii, Andegavi 1656. 4. Berengar's Briefe, Bekenntnisse und die Akten der gegen ihn gehaltenen Synoden in Mansi Coll. Concill. T. XIX. Berengarii de s. coena adv. Lanfrancum liber posterior, ed. A. et F. Th. Vischer, Berolin. 1834. Bernaldus Constantiensis de Berengarii multiplici condemnatione in der Raccolta Ferrarese di opuscoli, T. XXI, Venez. 1789.

Entschiedener und unzweifelhaft häretisch war Berengar's Lehre von der Eucharistie. Dieser Mann, wahrscheinlich zu Tours geboren, einer der Schüler des berühmten B. Fulbert von Chartres, dann Scholastikus oder Vorsteher der Domschule zu Tours, die unter seiner Leitung zu großem Ansehen stieg, und seit 1040 zugleich Archidiakonus zu Angers, beredt, gewandter Dialektiker und für seine Zeit gelehrt, dabei nüchtern und sittlich geachtet, hatte unter den angesehensten Männern der Französischen Kirche warme Freunde, als er, später erst, nach langer Beschäftigung mit Grammatik und Dialektik, sich den theologischen Materien zuwendend, zuerst die Ehe und die Kindertaufe angriff, dann aber diese Fragen fallen ließ, und die Lehre der Kirche von der Eucharistie bestritt. Für die Genesis seiner Irrlehre sehr bezeichnend ist die Bemerkung des

Abtes Wolphelm und des B. Guitmund, er habe auch geläugnet, daß der auferstandne Christus durch verschlossene Thüren hindurch in das Gemach der Apostel gegangen sei; man sieht daraus, daß er überhaupt die Natur eines glorificirten und spiritualisirten Leibes, die kontraktive und expansive Fähigkeit eines solchen, kraft welcher er sich bald latent, bald manifest machen kann, jene Superiorität der Natur, kraft welcher er jede niedere Materie zu durchdringen und zu bewältigen vermag, oder sie bei näherer Berührung und Verwandtschaft in seine Substanz verwandelt, nicht verstand, und ihm darum auch das Mysterium der realen Gegenwart und Transsubstantiation unbegreiflich blieb.

Als der Ruf von Berengar's Irrlehre sich zuerst verbreitete, schrieb ihm 1045 und 1047 Adelmann, Scholastikus zu Lüttich, seit 1048 B. zu Brescia, darüber, und versicherte ihn, daß bereits ganz Deutschland Ärgerniß daran nehme. Bald darauf warnte ihn auch sein ehemaliger Mitschüler, Hugo B. von Langres, der Berengar's Ansicht aus einer Unterredung mit ihm erfahren hatte, durch eine Abhandlung gegen den Dünkel, das Mysterium des h. Abendmahls mit dem Verstande richten und es, wie Berengar sagte, mit andern Augen als der große Hanfe betrachten zu wollen. Aber nun erklärte Berengar selbst in Briefen an Lanfrank, damals Vorsteher der Klosterschule zu Bec in der Normandie, daß er die Meinung des Joh. Erigena von der Eucharistie theile, verwarf die des Paschasius, und forderte diesen zu einer Disputation darüber heraus. Diese Briefe, auf einer Synode zu Rom 1050 vorgelesen, veranlaßten Berengar's Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft. Hierauf bestimmte Berengar's Anwesenheit in der Normandie den Herzog Wilhelm, eine Konferenz zu Brione zu veranstalten, auf welcher zwei Mönche des Klosters Bec den Irrlehrer und seinen Begleiter dahin brachten, daß sie den Worten nach sich zur katholischen Lehre bekannten. Wahrscheinlich gab Berengar, wie er gewöhnlich that, hier zu, daß im Abendmahle eine wirkliche Verwandlung durch die Konsekration geschehe, verstand aber darunter etwas ganz anderes, als die Versammlung, welche darin ein Bekenntniß der Transsubstan-

tiation zu erblicken glaubte. Inzwischen erfuhr er seine Verurtheilung zu Rom, und ergoß sich nun in einem Briefe an die Geistlichen zu Chartres in die heftigsten Ausfälle gegen den Papst und die Römische Kirche, die er geradezu der Ketzerei beschuldigte. Auf einer neuen Synode, welche P. Leo zu Vercelli noch 1050 hielt, wurde Berengar's Lehre nebst dem angeblichen Buche des Joh. Erigena verdammt, Berengar selbst aber erschien, obgleich vorgeladen, nicht, weil, nach seiner Angabe, der König von Frankreich ihn gerade damals ins Gefängniß setzen ließ. Fast zur selben Zeit berief dieser König auf den Rath seiner Bischöfe eine Synode nach Paris, obgleich ihm der B. Theoduin von Lüttich eben geschrieben hatte, daß bei der offenbaren Falschheit der neuen Lehre, die ein längst schon entschiedenes und allgemein geglaubtes Dogma der Kirche angreife, die Versammlung einer Synode (wozu auch erst die Einwilligung des Papstes erfordert werde) nicht nöthig sei. Berengar erschien auch hier nicht, aber ein Brief von ihm an den Primicerius Paulinus zu Metz wurde vorgelesen, und seine Häresie, wie er sie darin dargestellt hatte, verdammt. Der Beschluß, daß im Nothfalle selbst ein Französisches Heer zur Ausrottung der neuen Sekte ausziehen sollte, zeigt, daß Berengar's Anhang bereits beträchtlich war. Auf einer Versammlung, welche die päpstlichen Legaten Hildebrand und Gerhard 1054 zu Tours selbst hielten, legte er das Bekenntniß ab, daß Brod und Wein nach der Konsekration Leib und Blut Christi seien, und schwor, daß er dieß wirklich so glaube, wie er es ausspreche. Er selber hat in seiner geschraubten Darstellung des damals Vorgefallenen das Betragen Hildebrands so geschildert, als ob dieser Legat ihn für rechtgläubig gehalten und nur gewünscht habe, daß Berengar auch den Papst und die Französischen Bischöfe von seiner Orthodoxie überzeugen möchte. Und wohl mag es ihm gelungen sein, Hildebranden, dessen ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit ohnehin von dogmatischen Fragen abgekehrt und der großen praktischen Frage der Kirchenreform zugewandt war, zu täuschen; denn Berengar wußte, wo es galt, alle Künste einer hypokritischen Sophistik in Bewegung zu setzen; er versicherte, eine wirkliche Verwandlung

des Brodes in den Leib des Herrn durch die Konsekration zu glauben und zu lehren, und beklagte sich über die Ungerechtigkeit, daß man dieß nur bezweifle, während doch eigentlich nach seiner Lehre nichts verwandelt wurde, sondern Brod und Wein blieben, was sie waren; den Männern, deren Schutz er bedurfte, spiegelte er vor, er streite nur gegen die roh-sinnlichen kapharnaitischen Vorstellungen einiger Menschen, und mit offenbarer Unredlichkeit stellte er die Lehre seiner Gegner so dar, als ob nach derselben ein Stück des Fleisches Christi, durch die Konsekration hervorgebracht, statt des Brodes auf dem Altare liege, wogegen er die wahre Lehre von einer Verwandlung des Brodes und Weines in den ganzen Leib und das ganze Blut Christi vertheidige.

Der neue Papst Nikolaus II hielt 1059 zu Rom eine Synode von 113 Bischöfen, auf der auch Berengar erschien, seine Schriften verbrennen, und ein vom B. Humbert verfaßtes Bekenntniß unterzeichnen und beschwören mußte, des Inhalts, daß Brod und Wein nach der Konsekration nicht blos ein Sakrament, sondern auch der wahre Leib und das Blut des Herrn seien, und daß dieser Leib nicht blos sinnlich im Sakramente, sondern in Wahrheit von den Händen der Priester berührt und gebrochen und von den Zähnen der Gläubigen zermalmt werde. Nur so meinte man den gewandten immer wieder durchschlüpfenden Sophisten festhalten zu können; die hartklingenden Ausdrücke konnten indeß gerechtfertigt werden durch die innige Verbindung des äußeren Zeichens mit dem Leibe Christi, welche eine communicatio idiomatum auf ähnliche Weise wie in der Verbindung der beiden Naturen zur Folge hat, so daß das was dem Zeichen äußerlich widerfährt, gewissermaßen auch dem darunter verborgenen Leibe des Herrn zugeschrieben werden kann. In diesem Sinne hatten auch bereits die Väter, z. B. Chrysostomus, von einem Berühren des Leibes Christi gesprochen.

Berengar behauptete nach seiner Rückkehr nach Frankreich, nur Furcht vor dem Tode, mit dem er bedroht worden, habe ihn zur Beschwörung dieses Bekenntnisses vermocht, und er rächte sich durch Schmähung seiner Gegner und des Römischen Stuhls, den er einen Satans-Sitz nannte. Der neue P. Alexander II mahnte ihn 1061 freundlich, doch endlich einmal

von seiner die Kirche beunruhigenden Irrlehre abzustehen, erhielt aber eine trotzige Antwort. Bald darauf verwarfen auch die Bischöfe der Normandie auf einer Synode zu Rouen jede Lehre, die dem Dogma von der substantiellen Verwandlung widerspreche; der Abt Durand von Troarn und Lanfrank vertheidigten dasselbe in eignen Werken, auch Eusebius Bruno B. von Angers, der früher im Verdachte, Berengars Meinung zu theilen, stand, und ihm bisher seinen Schutz gewährt hatte, bekannte nun in einem Briefe an Berengar, daß Brod und Wein durch die Allmacht Gottes in Folge der Konsekration der wahre Leib und das Blut Christi seien, berief sich zur Erklärung der Möglichkeit auf die Thatsache, daß der auferstandne Leib des Herrn durch verschloßne Thüren gegangen sei, und nannte die neue Lehre eine Pest, die erst kürzlich in einer Versammlung in der Kapelle des Grafen von Anjou, welcher nebst ihm auch der Erzb. von Besançon beigewohnt, niedergetreten worden sei. Um d. J. 1070 schrieb Berengar das nunmehr gedruckte Buch gegen Lanfrank; in den J. 1075 und 1076 wurde die neue Häresie nochmals auf den Synoden zu St. Maixent und Poitiers verdammt, auf der letztern war die Erbitterung gegen ihn so groß, daß er Gefahr lief getödtet zu werden; zu St. Maixent widerrief er, und bekannte sich, unaufrichtig wie immer, zur katholischen Lehre. Da rief ihn Hildebrand, nunmehr Gregorius VII, nach Rom, und ließ ihn auf der dort 1078 gehaltenen Synode blos beschwören, daß das Brod nach der Konsekration der wahre von Maria geborne Leib Christi sei; aber mehrere Bischöfe stellten vor, daß Berengar dieß schon oft bekannt, und doch immer seinen Irrthum beibehalten und in seiner Weise damit verbunden habe. Er mußte daher auf der nächsten Römischen Synode 1079, allwo selbst einige Bischöfe sich zu Gunsten seiner Leher äußerten, aber bald von der großen Mehrheit der übrigen zum Schweigen gebracht wurden, eine zweite Formel unterzeichnen, welche die Worte, daß Brod und Wein ihrer Substanz nach in Leib und Blut verwandelt würden, enthielt — Worte, die keine Ausflucht mehr zuzulassen schienen. Er aber verstand auch das klarste umzudeuten, und brachte nachher aus der Formel ge-

rade das Gegentheil heraus, daß nämlich die Substanz des Brodes unverändert bleibe. Härter als die Unterzeichnung dieser Formel fiel seinem Stolze das Bekenntniß, welches der Papst hierauf von ihm begehrte, daß er bisher hinsichtlich des Mysteriums der Eucharistie geirrt habe; er bequemte sich endlich dazu, beklagend, daß Gott ihm die Gabe der Standhaftigkeit versagt habe, aus Furcht vor dem Banne und vor der Volkswuth, und kehrte darauf mit einem Schutzbriefe des Papstes und einem Zeugnisse seiner Orthodoxie versehen in sein Vaterland zurück. Hier verfaßte er eine Schrift über die beiden Römischen Synoden, die er wieder mit den bittersten Ausfällen und Verleumdungen der Männer, die ihm entgegen gewirkt hatten, anfüllte; besonders aber stellte er das Betragen des Papstes in einer Weise dar, der schon der ganze geschichtlich bekannte Charakter Gregors widerspricht: in unsicherer Haltungslosigkeit habe er über die zu ergreifende Partei geschwankt, habe erst einem Mönche aufgetragen, sich von der h. Jungfrau Maria das, was in Berengar's Sache zu thun sei, offenbaren zu lassen, habe aber dann doch im Widerspruche mit seiner eigenen Neigung und der ihm vom Himmel zugekommenen Botschaft dem Andringen einiger Bischöfe nachgegeben.

Noch einmal mußte Berengar auf einer Synode zu Bourdeaux 1080 von seiner Lehre Rechenschaft geben; auch Guitmund, ein Schüler Lanfranks; nachher B. von Aversa, widerlegte ihn damals in einem gründlichen Werke. In den letzten Jahren seines Lebens zog sich Berengar auf der Insel Saint-Côme bei Tours in die Einsamkeit zurück, lebte daselbst still und bußfertig, und starb nach der alten Tradition der dortigen Gegend und nach dem Zeugnisse in der Nähe lebender Zeitgenossen 1088 im aufrichtigen Bekenntnisse des katholischen Glaubens; nur Berthold von Konstanz, dessen Zeugniß aber bei seiner weiten Entfernung weniger Gewicht hat, behauptet das Gegentheil.

Nach Berengar's Lehre sind die Einsetzungsworte nicht in eigentlichem Sinne zu nehmen, und wenn es auch richtig ist, daß das Brod in den wahren Leib Christi verwandelt wird, so ist doch nur eine solche Verwandlung oder Veränderung zu

verstehen, welche, ohne dem Brode seine Natur zu nehmen, dasselbe veredelt und zum Träger einer höheren Kraft macht, so wie auch das Taufwasser nicht aufhört Wasser zu seyn, aber die sakramentalische Kraft zur Wiedergeburt der Gläubigen empfängt, und in so fern verwandelt wird. Mit dem Munde wird also nur das Sakrament, d. h. Brod und Wein empfangen, geistlich aber oder mit dem Herzen die Sache des Sakraments, d. h. die Kraft des Leibes und Blutes Christi genossen, daher auch nur die Gläubigen, nicht aber die Gottlosen dieses Genusses theilhaft werden. Redete demnach Berengar von einer Verwandlung, die in der Eucharistie vor sich gehe, so war dieß nur sehr uneigentlich gemeint; denn er verstand nur eine solche Verwandlung, wie sie auch in den andern Sakramenten durch die Heiligung des Stoffes, des Wassers oder des Öls, statt findet; wenn er das Dasein des **wahren** Leibes Christi behauptete, so wollte er damit nur gesagt haben, daß er, fern von dem Manichäischen Irrthume eines bloßen Scheinleibes des Erlösers, nur den wirklichen, glorificirten Leib kenne, der aber freilich in der Eucharistie nicht wahrhaft gegenwärtig sei, weder durch Transsubstantiation noch durch Vereinigung mit dem Brode, denn im Grunde, meinte er, bilde das Brod nach der Konsekration nur den Leib des Herrn ab, und genieße der Gläubige mittels des Brodes etwas dem Leibe Christi Analoges. Freilich ließe sich aus vielen Stellen seiner Schriften auch die Lehre der realen Gegenwart ziehen, wie wenn er von einer wirklichen Darbringung des Leibes Christi im Meßopfer redet; allein Berengar hat sehr oft, da er keine neue seiner Lehre angemessene Terminologie einführte, sondern sich der in der Kirche längst recipirten Ausdrücke zu bedienen pflegte, zum Theil absichtlich, zum Theil unwillkührlich mehr gesagt, als er in der That glaubte, und seine Gedanken häufig in ein kirchlich-katholisches Gewand gehüllt, von welchem entkleidet sie ein der Lehre Kalvins am nächsten kommendes System darstellen. Diese Unklarheit und sein sichtliches Bestreben, sich der herrschenden Ausdrucksweise zu akkommodiren, trugen viel zu der Verwirrung bei, welche unter seinen Anhängern herrschte. Nur in der Verwerfung der substantiellen Verwandlung kamen die

Berengarianer überein, sonst aber gingen sie weit auseinander; die Einen ließen im Sakramente nichts als ein bloßes Bild des Leibes Christi gelten; Andere nahmen eine reelle Gegenwart des h. Leibes mit dem Brode, eine Art Impanation, an; wieder Andere wollten eine theilweise Verwandlung des Brodes und Weines zugeben, und endlich gab es auch solche, welche meinten, Christi Leib und Blut sei zwar im Abendmahle wirklich da, werde aber für die Gottlosen wieder zu Brod und Wein. Übrigens beriefen sich Berengars Gegner mit der entschiedensten Festigkeit auf die allgemeine Übereinstimmung der ganzen Kirche in der Lehre von der Transsubstantiation; sie behaupteten, Berengars Ansicht sei etwas völlig Neues und der Kirche Unbekanntes, das, mit Ausnahme der Schrift des Erigena, noch nie und nirgends vorgetragen worden sei. In der That berief sich auch Berengar, einige Stellen von Kirchenvätern abgerechnet, immer nur auf das Buch des Scotus; die Berengarianer aber sagten, die Kirche sei durch die Unwissenheit ihrer Vorsteher in den Irrthum gefallen, daher zu Grunde gegangen, und jetzt sei die wahre Kirche nur noch unter ihnen; allein sie selber waren und blieben, wie ehemals die Pelagianer, während der kurzen Zeit ihrer Existenz nur eine Schule; ihr Meister wandte sich mit seiner Lehre nie an das Volk, sondern schrieb nur für die Gelehrten, und es hat nie eine eigne von der Kirche getrennte Sekte von Berengarianern gegeben.

§. 68.

Beginn des Orientalischen Schisma. Ignatius und Photius.

I. Nicetae Davidis vita s. Jgnatii in Mansi Conc. Coll. T. XVI. Photii epistolae, ed. Montacutius, Lond. 1651. fol. Die Briefe der Päpste, die Akten der Synode von 869 und der von 879, und die übrigen Aktenstücke in Mansi T. XV, XVI, XVII. Aeneae ep. Paris. liber adversus objectiones Graecorum und Ratramni libri IV contra Graecorum opposita in D'Achery Spicileg. T. I.

II. Laur. Cozza historia polemica de Graecorum schismate. Romae 1719, 4 Voll. fol. — Steph. de Altimura (Mich. le

Quien) Panoplia contra Schisma Graecorum. Paris. 1718. 4. — Leo Allatius de ecclesiae occid. et orient. perpetua consensione. Colon. 1648. 4.

Schon einigemale war die kirchliche Gemeinschaft zwischen dem Orient und dem Occident unterbrochen worden; es war dieß geschehen nach der Synode von Sardica, durch das Schisma des Patriarchen Acacius, durch die temporäre Herrschaft der Monotheletischen Irrlehre; aber diese Trennungen wurden immer, da sie ihren Grund in den Glaubensstreitigkeiten der Zeit hatten, durch den Sieg der Orthodoxie im Oriente wieder aufgehoben. Nun aber sammelte sich allmälig seit dem Ende des 7ten Jahrh. ein Stoff der Zwietracht, welcher früher oder später eine ernstlichere Spaltung um so mehr herbeiführen konnte, als ohnehin schon der verschiedene Entwicklungsgang beider Kirchen, oder vielmehr die immer mehr hervortretende Ausartung und Erstarrung der Griechischen Kirche neben der frischen kräftigen Lebensfülle, welche in der Abendländischen Kirche sich zu regen begann, die Kluft zwischen dem Orient und dem Occident mehr und mehr erweitern mußte. Schon hatte der Ehrgeiz der Patriarchen von Konstantinopel die Streitigkeiten über den 28ten Kanon von Chalcedon und über den Titel: ökumenischer Patriarch, veranlaßt; und während diese Prälaten in die drückendste Abhängigkeit von der Willkühr und der Laune eines sittenlosen Hofes geriethen, und häufig zu verächtlichen Werkzeugen einer auf Militär-Herrschaft gegründeten Tyrannei oder eines Regiments von Weibern und Verschnittenen erniedrigt wurden, konnten sie, vom Hofe hierin begünstigt und unterstützt, ihre Gewalt über die Bischöfe und Kirchen ihres Patriarchal-Sprengels bis zur monarchisch-despotischen Herrschaft steigern, und um so gewisser wurden dann diese mit hineingezogen in die Irrgänge, welche Ehrgeiz, Hochmuth und Rachsucht die Patriarchen einzuschlagen veranlaßte.

Im J. 691 wurde zu Konstantinopel die Trullanische Synode gehalten, welche, da die zwei letzten ökumenischen Concilien, das 5te und 6te, sich blos mit Glaubensfragen beschäftigt hatten, durch eine Reihe von Kanonen für die Bedürfnisse der kirchlichen Disciplin sorgen wollte, und daher von

den Griechen als eine Ergänzung jener beiden betrachtet und συνοδος πενθεκτη genannt wurde. Es schien, als ob die Bischöfe dieser Synode in ihrem Verdrusse über die unläugbare Superiorität der Römischen Kirche in Glaubensfragen, in welchen die Authorität dieser Kirche zuletzt immer gesiegt und den Ausschlag gegeben hatte, wenigstens in Disciplinar-Gegenständen ihr Recht der Autonomie geltend machen, und sich durch Mißbilligung Römischer Gebräuche gleichsam für jene der Griechischen Eitelkeit lästige Überlegenheit rächen wollten. So bestätigten sie, ohne daß eine besondere Veranlassung dazu gegeben war, gleich in ihrem 1ten Kanon die Afrikanischen zur Zeit Cyprians gehaltenen Synoden, welche die Taufe der Häretiker und Schismatiker für ungültig erklärten, während sie doch im 95ten Kanon in offenbarem Widerspruche die zur Kirche zurückkehrenden Arianer, Macedonianer, Apollinaristen und andre Häretiker wiederzutaufen verboten. Im 13ten Kanon tadelten sie den Cölibat der Lateinischen Kirche, und im 55ten und 89ten wurde das Fasten der Römer am Sonnabend verworfen, weil dieß durch den 66ten apostolischen Kanon verboten sei. Die Päpste erklärten alsbald, daß sie von den 202 Kanonen dieser Synode nur jene genehmigten, welche mit den früheren päpstlichen Dekreten und der Disciplin der Abendländischen Kirche im Einklang stünden, und vergeblich gab sich Justinian II, wahrscheinlich auf Andringen des Patriarchen, alle Mühe, den Papst Sergius zur Unterzeichnung zu bewegen.

Bald darauf brach der Bilderstreit aus; Leo der Isaurier riß die Illyrischen Provinzen von dem Römischen Patriarchat los, und stellte sie unter die Gewalt des Patriarchen von Konstantinopel; zur Zeit der Nicänischen Synode forderte P. Hadrian nebst der Zurückgabe der Römischen Patrimonien auch die Wiederherstellung der Römischen Patriarchalgewalt über diese Provinzen, fand aber kein Gehör, und eben so wenig Erfolg hatten später noch die Vorstellungen des P. Nikolaus I. Die Griechen sagten nachmals (in ihrem Schematismus des Patriarchats Konstantinopel), diese Losreißung sei geschehen, weil der Papst von Alt-Rom unter der Herrschaft barbarischer Völker (der Langobarden und Franken) gestanden sei.

Zu dem Bewußtsein einer verübten Unbild kam nun noch der Unmuth über eine vermeintlich empfangene, nämlich die durch den Papst geschehene Herstellung des Abendländischen Kaiserthums und der Untergang der Griechischen Herrschaft in Italien. Indessen wurde noch während des Bilderstreites der Primat der Päpste von den katholischen Griechen auf das Unzweideutigste anerkannt; sie führten es als einen Hauptgrund für die Verwerfung der Synode von 754 an, daß sie vom Römischen Papste nicht genehmigt worden sei, ohne welchen doch in kirchlichen Dingen nichts festgesetzt werden könne, wie der Märtyrer Stephanus der Jüngere und die Bischöfe zu Nicäa erklärten. Und wiederum stützte der Patriarch Nicephorus in seinem Antirrhetikus gegen die Ikonomachen die Legitimität der Nicänischen Synode vorzüglich auf die Theilnahme des Stuhles von Alt-Rom, welcher dort den Vorsitz geführt habe, und dessen Bestätigung einer kirchlichen Entscheidung erst die völlige Authorität verleihe. Am nachdrücklichsten und in mannigfaltigen Wendungen schärfte dieß Theodor Studita ein; er beklagte es, daß die Partei der Bilderfeinde sich vom Stuhle Petri, dem Christus die Schlüssel des Glaubens übergeben, und dadurch vom Leibe Christi selbst losgerissen habe; er drang darauf, daß eine neue Synode durch die Authorität des Papstes, von welchem das Ansehen eines ökumenischen Conciliums abhänge, veranstaltet werde, oder daß von beiden Theilen Abgeordnete nach Rom gesandt würden, um, wie es die alte Überlieferung gebiete, von dem dortigen Stuhle die Streitfrage wegen der Bilder entscheiden zu lassen.

Dem Patriarchen Methodius war 846 der Mönch Ignatius, Sohn des Kaisers Michael Rhangabe, durch die einstimmige Wahl des Klerus und des Volkes gefolgt. Ein Prälat von so ernster Frömmigkeit und festem Sinne mußte bald mit einem in den Schmutz der gröbsten Laster versunkenen Hofe in Zwist gerathen, und, wie dieß immer im Orient der Fall war, unterliegen. Der junge Kaiser Michael, den sein Oheim Bardas zu einem nichtswürdigen Wollüstling erzogen hatte, fügte zu seinen schamlosen Ausschweifungen noch Verhöhnung der Religion, ernannte einen Possenreißer zum Patriarchen in

seinem Palaste, profanirte mit unerhörter Gottlosigkeit die h. Mysterien, und trieb mit dem Patriarchen Ignatius und mit seiner eigenen Mutter bübischen Spott. Nun waren zwar die Prälaten der Kaiserstadt längst gewöhnt, sich, was auch immer die Kaiser thun mochten, der Anwendung der geistlichen Waffen gegen sie zu enthalten; aber gegen den Cäsar Bardas glaubte Ignatius solche Schonung nicht beobachten zu dürfen, und als dieser Mann seine Gattin verstieß, und mit seiner Schwiegertochter in offenem Incest lebte, schloß er ihn nach vergeblicher Warnung von der Kommunion aus. Damals sollte die Kaiserin Theodora mit ihren Töchtern gezwungen werden, den Schleier zu nehmen; die Weigerung des Patriarchen, zu dieser Gewaltthat mitzuwirken, erbitterte auch den Kaiser gegen ihn, und der ohnehin Alles vermögende Bardas konnte nun seine Rache an Ignatius desto sicherer befriedigen. Man erfand die Beschuldigung, der Patriarch stehe mit dem verrückten Gebeon, der sich für einen Sohn Theodorens ausgab und vielen Anhang gefunden hatte, in Verbindung; darauf wurde er nach der Insel Terebinthus gebracht, Bischöfe und Patricier wurden zu ihm gesandt, ihn zur Abdankung zu bereden, richteten aber nichts aus. Den Widerstand mehrerer Bischöfe, welche ihre Anhänglichkeit an Ignatius laut betheuerten, beseitigte Bardas dadurch, daß er jedem insbesondere die Patriarchen-Würde, unter der Bedingung, sie zuerst scheinbar abzulehnen, versprach. Sie ließen sich gewinnen; aber man nahm sie beim Wort; und ein Laie Photius, Verwandter des kaiserlichen Hauses und erster Geheimschreiber, wurde (858) ernannt. Er war der gelehrteste Mann seiner Zeit, dabei von glühendem Ehrgeiz, und nicht unberührt von der Verdorbenheit des Hofes und in das Getriebe desselben verflochten. In sechs Tagen wurden ihm die Weihen bis zur bischöflichen hinauf ertheilt; Gregorius Asbestas, Erzb. von Syrakus, den schon Methodius gebannt, Ignatius abgesetzt hatte, ließ sich zur Weihung des neuen Patriarchen gebrauchen; die zu Konstantinopel sich aufhaltenden Bischöfe wurden bewogen, ihn anzuerkennen, doch mußte er ihnen schriftlich versprechen, den Ignatius zu schonen und wie seinen Vater zu ehren. Aber das

Gegentheil geschah. Ignatius wurde, da er sich standhaft weigerte zu resigniren, aufs grausamste, selbst mit Schlägen mißhandelt, und noch ärger wurde in der Hauptstadt gegen Alle gewüthet, die sich für ihn erklärten, oder sich der Kirchengemeinschaft des Photius entzogen. Photius selbst klagte in seinen Briefen an Bardas über die grausame Behandlung der Priester und die Fruchtlosigkeit seiner Verwendung für sie, ging aber doch auf der betretenen Bahn weiter. Eine Synode zu Konstantinopel erklärte Photius für gebannt, aber die meisten Bischöfe ließen sich doch durch Zwang oder Verheißungen zu seiner Partei hinüberziehen, nur fünf verweigerten beharrlich, ihn anzuerkennen, und wurden dafür abgesetzt, eingekerkert, dann verbannt. Indeß veranstalteten Photius und Bardas eine Versammlung ihrer Anhänger, welche den Ignatius dreier Vergehen wegen, weil weder seine Wahl noch seine Weihung kanonisch gewesen, und weil er wider den Kaiser konspirirt habe, absetzte.

Nichts war nun für Photius wichtiger, als sich die Anerkennung des Papstes zu verschaffen. Eine ansehnliche Gesandtschaft von Bischöfen, die ein Oheim des Kaisers begleitete, ging mit prächtigen Geschenken nach Rom ab; sie berichtete, Ignatius habe wegen Altersschwäche resignirt; eine Angabe, der aber der zugleich überbrachte Brief an den Papst widersprach; denn in diesem hieß es, daß Ignatius von einer Synode abgesetzt worden sei. Der Papst ward übrigens ersucht, Abgeordnete nach Konstantinopel zu einer Synode, die dort wegen der Kirchendisciplin und gegen die Reste der Bilderstürmer gehalten werden solle, zu senden. Auch ein Schreiben des Photius, der in demüthigem und kläglichem Tone die Härte schilderte, mit der man ihn zur Annahme der Patriarchenwürde gezwungen habe, ward übergeben. Nikolaus, von dem wahren Hergang der Dinge noch nicht genau unterrichtet, verfuhr mit Vorsicht; in seiner Antwort tadelte er nur die unkanonische plötzliche Erhebung aus dem Laienstande zur höchsten kirchlichen Würde, und trug seinen Gesandten den BB. Zacharias von Anagni und Rodoald von Porto auf, vorerst blos Erkundigungen einzuziehen, und sich der Kirchengemeinschaft mit Pho-

tius zu enthalten. In der Antwort an den Kaiser mißbilligte er, daß Ignatius ohne Befragung des Römischen Stuhles abgesetzt, und ein Laie statt seiner ordinirt worden, begehrte, daß Ignatius gehört, und die Sache auf einer Synode in Gegenwart seiner Legaten verhandelt werde, nach deren Bericht er dann entscheiden wolle. Schon unterwegs empfingen die Legaten Geschenke des Kaisers und des Photius; in der Hauptstadt angekommen, wurden sie im Palaste in einer Art anständiger Gefangenschaft sorgfältig bewacht, und von allem Verkehr nach außen abgehalten. Durch Täuschungen und Drohungen unablässig bearbeitet, wichen sie endlich nach drei Monaten, und erboten sich, auf einer Synode die Wahl des Photius und die Absetzung des Ignatius zu genehmigen. Diese Synode von 318 Bischöfen wurde 861 unter dem Vorsitze der Legaten eröffnet. Das päpstliche Schreiben wurde nur so weit vorgelesen, als es der Partei zusagte, und auch dabei noch verfälscht. Gegen Ignatius, den man zu erscheinen zwang, wurde der 30te apostolische Kanon, welcher die Absetzung eines durch die weltliche Gewalt zu seiner Würde gelangten Bischofs gebot, geltend gemacht; 72 bestochene Zeugen schworen, daß er, den alle Kirchen und Bischöfe, das Volk und der Hof zwölf Jahre lang als rechtmäßigen Patriarchen anerkannt hatten, sich auf unkanonische Weise eingedrängt habe. Ignatius appellirte an den Papst und zehn Metropoliten unterschrieben seine Appellation; aber das Absetzungsurtheil wurde gefällt und feige von den Legaten unterschrieben, und ein abgesetzter Subdiakon riß ihm zum Zeichen der Degradation die Pontifikal-Gewänder ab. Hierauf sollte er auch die Gerechtigkeit seiner Absetzung durch die eigne Unterschrift bezeugen, und wurde deshalb neuen Mißhandlungen preisgegeben, bis man endlich dem entkräfteten Manne mit Gewalt die Hand dazu hielt. Der ferneren Zumuthung, sein Urtheil auch öffentlich in der Kirche abzulesen, entging er durch die Flucht, durfte indeß nach einiger Zeit, da man die Aufregung des Volkes scheute, in sein Kloster zurückkehren.

Als Nikolaus die Akten der Synode mit einem Schreiben des Kaisers und einem künstlich heuchlerischen Brief des Photius erhielt, berief er eine Versammlung des Römischen Klerus,

erklärte, daß er in die Absetzung des Ignatius und die Erhebung des Photius nicht gewilligt habe und auch nicht willigen werde, wenn die dem erstern beigemessenen Vergehen nicht gerichtlich erwiesen würden, erließ in diesem Sinne eine Encyclica an die drei Patriarchen des Orients und an alle Bischöfe, und schrieb zugleich an den Kaiser und an Photius. Dem letztern erklärte er, er habe sich wie ein Ehebrecher in die Kirche eines Andern eingedrängt, und bemerkte, ganz unglaublich sei sein Vorgeben, daß er wider seinen Willen ordinirt worden, da er solche Härte und Grausamkeit gegen Ignatius und dessen Anhänger üben lasse. Auf einer Römischen Synode 863 wurde der Legat Zacharias, der sich nach eignem Geständnisse hatte bestechen lassen, abgesetzt und gebannt, und dieselbe Strafe traf später den andern damals abwesenden Legaten Rodoald. Auf derselben Synode sprach der Papst, da seine Schreiben in Konstantinopel nichts bewirkt hatten, über Photius das Urtheil der Absetzung und Ausschließung aus dem Klerus, ihn auch mit dem Banne bedrohend, wenn er den Patriarchenstuhl zu behaupten suchen, oder den Ignatius in der Verwaltung seiner Kirche hindern werde; alle von ihm Ordinirten sollten gleichfalls in den Laienstand zurückversetzt werden, und Alles, was gegen Ignatius geschehen, als nichtig betrachtet werden. Auch Gregorius von Syrakus erklärte der Papst für abgesetzt. Ein neuer Gesandter überbrachte ein kaiserliches Schreiben, in welchem Michael unter Schmähungen des Papstes und der Römischen Kirche gebieterisch verlangte, daß Nikolaus dem zu Konstantinopel Geschehenen beitrete; dieser aber erwiederte in würdiger Haltung: wenn der Kaiser diesen Brief nicht selbst verbrennen lasse, so werde er die, welche ihm dazu gerathen und denselben verfertigt hätten, excommuniciren, und den Brief auf einer Synode verbrennen.

Zu den furchtbaren Gräueln und Schändlichkeiten, die unterdeß am Byzantinischen Hofe vorfielen, schwieg Photius oder wirkte mit, wohnte selbst den kaiserlichen Trinkgelagen bei, und wetteiferte mit dem Hofgesindel um den Vorzug im Trinken, natürlich nicht aus Hang zur Ausschweifung, sondern um sich in der Gunst des Kaisers und seiner Umgebung zu be-

festigen. Denn sein Gönner Bardas, der Urheber alles Unheils, wurde nun mit Michaels Einwilligung durch den neuen Günstling Basilius 866 ermordet, aber Photius behielt seinen Einfluß, und meinte jetzt, da er in dem über die Bulgaren entstandenen Zwiste auf die Sympathie des ganzen Orientalischen Klerus rechnen konnte, das Äußerste gegen Rom wagen zu dürfen. Die Bulgaren hatten nämlich damals den von Rom gesandten Priestern den Vorzug vor den Griechischen gegeben, und diese zurückgewiesen; überdieß hatten die beiden von Rom gekommenen Bischöfe die von den Griechischen Priestern ertheilte Firmung für ungültig erklärt, und die Bulgaren von neuem zu konfirmiren begonnen. Drei päpstliche Gesandte, welche von der Bulgarei aus nach Konstantinopel reisen wollten, wurden an der Gränze nicht eingelassen, und Photius veranstaltete nun eine Versammlung einiger ihm ergebenen Bischöfe, welche für eine ökumenische Synode gelten sollte; hier erschienen angebliche Stellvertreter der drei Patriarchen, es traten Ankläger gegen den Papst auf, und das Anathema ward über ihn gesprochen. Nur 21 Bischöfe scheinen die Beschlüsse wirklich unterschrieben zu haben, und Photius soll dann über tausend Abstimmungen und Unterschriften der ihm unterworfenen Bischöfe, Priester, Diakonen und der Patricier, von denen die meisten nicht einmal die Existenz dieser Synode kannten, hinzugefügt haben. Um sich den Beistand des Kaisers Ludwig und seiner Gemahlin Ingelberge gegen den Papst zu verschaffen, schaltete er Akklamationen ein, in welchen die Bischöfe beiden den kaiserlichen Titel, den sonst die Griechen den Abendländischen Kaisern verweigerten, gaben, und sandte dann dieses Machwerk mit Geschenken und kriechend schmeichelnden Briefen durch zwei Bischöfe an den Kaiser und dessen Gemahlin. Hierauf erließ er ein Umlaufschreiben an die drei Patriarchen und die Bischöfe des Orients, worin er zunächst den zu den Bulgaren gekommenen Geistlichen, mittelbar aber der ganzen Kirche des Occidents folgende Vorwürfe machte: Sie fasteten am Sonnabend, verkürzten die Quadragesimalfasten um eine Woche, und entkräfteten sie durch den Genuß von Milchspeisen, verachteten die in anständiger Ehe lebenden Priester, verwürfen die von

Priestern ertheilte Salbung (Konfirmation); sie verfälschten das durch die ökumenischen Synoden geheiligte Glaubensbekenntniß durch Zusätze, und lehrten, daß der h. Geist nicht vom Vater allein, sondern auch vom Sohne ausgehe, wodurch sie zwei Principien in die Dreieinigkeit einführten, so daß der Vater das Princip des Sohnes und des h. Geistes, und wiederum der Sohn Princip des h. Geistes wäre.

Die bedeutendste und von Photius am meisten hervorgehobene Anklage war die letzte, theils weil sie allein das Dogma betraf, theils weil sie mit der andern allgemein faßlichen und als Waffe zur Erzeugung einer feindlichen Volksstimmung besonders tauglichen Anklage auf Verfälschung des Glaubensbekenntnisses wegen des Zusatzes filioque genau zusammenhing. Zusätze zum Symbolum waren bereits mehrere gemacht worden; das alte apostolische Bekenntniß hatte schon vor der ersten Nicänischen Synode in verschiedenen Kirchen einige Einschaltungen erhalten; zu Nicäa wurde es wegen der Arianischen und Sabellianischen Irrlehre zu der ausführlicheren Formel erweitert, und zu Sardika wurde verordnet, daß es bei dieser sein Bewenden haben solle; allein schon um d. J. 371 hielt man es für rathsam, wegen der neuen Häresie vom h. Geiste den Zusatz vom h. Geiste, dem Herrn und Beleber, der vom Vater ausgehe, mit dem Vater und dem Sohne angebetet und verherrlichet werde, und durch die Propheten geredet habe, in die Formel aufzunehmen, und die zweite ökumenische Synode von 381 bestätigte sie in dieser Gestalt. Doch wurde dieses erweiterte Symbolum nicht sofort allgemein eingeführt; denn während man zu Alexandrien noch an dem Nicänischen festhielt, gebrauchte man in Rom noch das alte apostolische. Auf der Ephesischen Synode 431 wurde verordnet, daß künftig kein anderes als das Nicänische Symbol (mit dem Zusatze von 381) gemacht und gebraucht werden solle; aber schon zu Chalcedon 451 fühlte man die Nothwendigkeit, den Irrthümern des Nestorianismus und Eutychianismus eine Bekenntnißformel, ähnlich derjenigen, welche Cyrill von den Orientalen und dem P. Johannes von Antiochien angenommen hatte, entgegenzusetzen. Die Monophysiten führten jenen Ephesischen Kanon

gegen die Gültigkeit dieser Formel an, aber die Katholischen erwiederten, die Synode zu Ephesus habe nur die Aufstellung eines mit dem Nicänischen im Widerspruche stehenden Symbols verbieten wollen. Das filioque wurde zuerst von den Spaniern seit dem Anfange des 5ten Jahrh. in ihre Bekenntnisse eingetragen; es findet sich schon in dem Symbolum der ersten Synode von Toledo gegen die Priscillianisten um das J. 400; in die Nicänische zu Konstantinopel erweiterte Formel kam es zur Zeit des Übertritts der Westgothen zur katholischen Kirche; auf der Synode zu Toledo 589 war es bereits eingeschaltet, und wurde nach der Verordnung dieser Synode mit der ganzen Formel vom Volke beim Gottesdienste gesungen. Von Spanien ging der Zusatz im 8ten Jahrh. nach Frankreich und Deutschland über, auf den Synoden zu Friaul 791 und zu Frankfurt 794 stand das filioque im Glaubensbekenntnisse. In der That war die Einschaltung dieses Worts zur genaueren Bezeichnung der Trinitätslehre sehr zweckmäßig; denn so wie nach den Principien der Griechischen Väter der wahre Grund, aus welchem die Gleichwesentlichkeit des Sohnes und des Geistes mit dem Vater nothwendig folgt, der ist, daß beide vom Vater entspringen, der Sohn durch Zeugung, der Geist durch Hervorgehn, so muß der Geist, da er auch mit dem Sohne gleiches Wesens und doch von ihm persönlich unterschieden ist, seine göttliche Substanz auch vom Sohne empfangen; beides, die vollkommne Gleichheit der Natur und zugleich die persönliche Verschiedenheit des Geistes vom Sohne wird durch das filioque ausgedrückt. Die Synode von 381 hatte gegen die Macedonianer, welche den h. Geist für ein Geschöpf des Sohnes hielten, blos die Homousia des Geistes mit dem Vater, also das Ausgehen vom Vater, ausgesprochen; daß er vom Sohne ausgehe, wurde von jenen Häretikern nicht geläugnet. Die ersten, welche das Ausgehen des h. Geistes auch vom Sohne bestritten, waren die Monotheleten zu Konstantinopel, als sie in einem Schreiben des Papstes Martinus diese Lehre fanden; ihnen folgten hierin die Ikonoklasten, weshalb auch die Synode zu Gentilly bei Paris 767 sich mit dieser Frage beschäftigte. Die Anklage, welche der Mönch Johannes zu

Jerusalem gegen die Abendländischen dort wohnenden Mönche deshalb erhob, gab Veranlassung zu der Synode, welche 809 zu Aachen in Gegenwart des Kaisers gehalten wurde, und die den B. von Worms und den Abt Adelhard von Corbie mit dem Auftrage nach Rom sandte, den Papst zur Einrückung des filioque in das Symbolum der zwei ersten ökumenischen Synoden zu vermögen; dieß verweigerte indeß der Papst, weil er sich nicht über die h. Väter, die Urheber des Symbolums, erheben wolle, indem er dasselbe korrigire, und weil auch anderes, was zur Trinitätslehre gehöre, und ebenso nothwendig geglaubt werden müsse, als das Ausgehen des h. Geistes vom Sohne, von ihnen nicht beigesetzt worden sei. Im Dogma selbst war er völlig einverstanden, und hatte auch in seiner an die Mönche zu Jerusalem gesandten Formel das gleichmäßige Ausgehen des h. Geistes vom Vater und vom Sohne nachdrücklich hervorgehoben. Indeß wurde nicht lange nachher auch zu Rom das filioque ins Glaubensbekenntniß aufgenommen.

Der Papst Nikolaus schrieb an die französischen Bischöfe, vorzüglich an Hinkmar von Rheims, und forderte sie auf, ihm in der Widerlegung der gegen die Abendländische Kirche erhobenen Anklagen beizustehen; in seinem Briefe führte er außer den schon genannten auch noch die Vorwurfe an, daß die Lateiner zu Ostern ein Lamm auf dem Altare mit dem Leibe des Herrn opferten; daß ihre Geistlichen sich den Bart nicht wachsen ließen, daß sie Diakonen zu Bischöfen weihten, ohne ihnen vorher das Presbyterat ertheilt zu haben, und daß sie das Chrisma aus Flußwasser verfertigten. Es fiel den Fränkischen Theologen, Äneas B. von Paris und Ratramnus Mönch zu Corbie, leicht, auf solche theils grundlose, theils bis zum Lächerlichen kleinliche Vorwürfe zu antworten.

Der elende Michael wurde noch im J. 867 auf Veranstaltung seines Günstlings und Mitregenten Basilius ermordet, der neue Alleinherrscher stieß gleich in den ersten Tagen Photius vom Patriarchenstuhle herab, und verwies ihn in ein Kloster, der rechtmäßige Patriarch Ignatius kehrte nach zehnjähriger Vertreibung zu seiner Kirche zurück, und mit ihm durften auch

die seinetwegen verbannten Bischöfe, Äbte und Mönche heimkehren. Aber Photius, der in den zehn Jahren seiner Verwaltung die meisten Griechischen Bisthümer besetzen konnte, hatte eine mächtige Partei von 300 Bischöfen für sich, und Ignatius stieß allenthalben auf Widerstand und Weigerung, ihn anzuerkennen. Darum schien die Authorität einer allgemeinen Synode zur Wiederherstellung einer rechtmäßigen Ordnung in der Griechischen Kirche durchaus nothwendig zu sein. Der Kaiser ließ demnach den Papst durch eine Gesandtschaft um die Absendung von Legaten ersuchen, und über das gegen die Anhänger des Photius und die von ihm Ordinirten zu beobachtende Verfahren befragen. Auch Photius sandte den Metropoliten von Sardes nach Rom, der aber unterwegs starb. P. Hadrian II sprach auf einer Synode zu Rom gegen Photius das Anathema, ließ die Akten seiner falschen Synode verbrennen, und verhieß den Photianern Nachsicht, wenn sie sich schuldig bekennen und zur Gemeinschaft des Ignatius zurückkehren würden. Drei Legaten überbrachten die Akten dieser Synode nebst Briefen des Papstes nach Konstantinopel, wo unterdeß auch ein Abgeordneter des Patriarchen von Jerusalem und der Erzb. von Tyrus statt des eben gestorbenen P. von Antiochien eingetroffen waren. Die Synode (die achte ökumenische) wurde am 5ten Oktober 869 in der Sophienkirche eröffnet; die Legaten des Papstes hatten den Vorsitz, nach ihnen saß Ignatius, dann folgten die Stellvertreter der Patriarchen. Die Legaten legten eine Vereinigungsformel vor, die jeder Bischof, um an der Synode Theil nehmen zu dürfen, erst unterzeichnen mußte; sie enthielt das Anathema gegen alle Häresien, gegen Photius und Alle, die in seiner Gemeinschaft bleiben würden, dann eine Beitritts-Erklärung zu den von den Päpsten Nikolaus und Hadrian gegen Photius gehaltenen Synoden, so wie die Verdammung dessen, was Photius gegen den Römischen Stuhl unternommen hatte. Die erste Sitzung, in der diese Formel nebst einem ähnlichen von den Abgeordneten des Orients ausgestellten Gutachten gelesen und genehmigt wurde, bestand nur aus 18 Prälaten; ihre Zahl mehrte sich in dem Maße, als die Ausscheidung der Schuldigen von den Unschuldigen und

die Unterzeichnung des Formulars fortschritt. In der zweiten Sitzung übergaben zuerst die älteren, von Methodius oder Ignatius geweihten Bischöfe, die sich dem Photius angeschlossen hatten, ein Bekenntniß ihrer Schuld, baten, da sie nur der erlittenen Gewalt gewichen seien, um Nachsicht, und wurden nach Unterzeichnung des Formulars zugelassen; den übrigen Geistlichen derselben Kategorie wurde eine Buße auferlegt, nach deren Vollbringung sie ihre kirchlichen Funktionen wieder ausüben durften. In den nächsten Sitzungen weigerten sich einige Bischöfe, das päpstliche Formular zu unterschreiben, wie es scheint, auch darum, weil sie darin ein allzugroßes den Römischen Legaten gemachtes Zugeständniß sahen, weshalb auch einige beim Kaiser Beschwerde führten, daß die Byzantinische Kirche der Römischen wie eine Magd dienstbar gemacht werde. In der fünften Sitzung wurde Photius widerwillig vorgeführt, hüllte sich in Schweigen, und antwortete nur auf einige Fragen mit Worten Christi. Den drei folgenden Sitzungen wohnte der Kaiser bei; die von Photius geweihten Bischöfe, die nach dem Willen des Papstes abgesetzt werden sollten, suchten seine und ihre Ordination zu vertheidigen; ihre Wortführer waren besonders Euthymius von Cäsarea, Zacharias von Chalcedon und Eulampius von Apamea; die Päpste, sagten sie, seien nicht über den Kanonen; wenn sie im Widerspruch mit diesen verführen, könne man ihnen widerstehen. Ihnen antwortete Metrophanes von Smyrna, sich darauf berufend, daß die Partei des Photius selbst den P. Nikolaus als Richter angerufen habe. Auch der Kaiser ermahnte sie in einer Rede, die er durch seinen Sekretär vorlesen ließ, zur Unterwerfung unter das Urtheil der gegenwärtigen Synode, welche unter Mitwirkung sämmtlicher Patriarchal-Throne gehalten werde. Photius und Gregorius von Syrakus, die in der 7ten Sitzung eingeführt wurden, erklärten, nur dem Kaiser, nicht den Legaten wollten sie Rechenschaft geben, und wurden nebst ihren hartnäckigen Anhängern gebannt. In der 8ten Sitzung wurden alle die Unterschriften, welche Photius von den verschiedenen Klassen der Geistlichen und Laien durch Gewalt oder List erlangt hatte, nebst seinen Schriften gegen den Papst und

gegen Ignatius den Flammen übergeben. Der Betrug und die Fälschungen, die er sich bei dem letzten angeblich von ihm gehaltenen Concilium erlaubt hatte, wurden vollständig aufgedeckt, und der Kanon der Römischen Synode unter P. Martin, der die Verfälscher kirchlicher Urkunden lebenslänglich von der Kirchengemeinschaft ausschloß, wurde vorgelesen.

Nach einer Unterbrechung von drei Monaten wurde die 9te Sitzung, der auch der Abgeordnete des P. von Alexandrien beiwohnte, den 12. Febr. 870 gehalten; sie war der Prüfung der gegen Ignatius gebrauchten falschen Zeugen gewidmet. In der zehnten und letzten Sitzung, der zahlreichsten, waren nebst dem Kaiser und seinen Söhnen die Gesandten des Kaisers Ludwig und des Bulgaren-Königs 20 Patricier und 102 Bischöfe anwesend. Die Dekrete der Päpste gegen Photius und für Ignatius wurden bestätigt, die Ordinationen des Photius, da er nie Bischof gewesen, für nichtig erklärt; man bestätigte die sieben ökumenischen Concilien, und erneuerte das Anathema gegen die Monotheleten und Ikonoklasten. Unter den 27 Kanonen zeigten vorzüglich zwei, daß die Synode trotz der Gegenwart des Kaisers völlig frei gewesen: der eine gebot die Absetzung solcher Bischöfe, welche durch den Gewaltmißbrauch der weltlichen Herrscher sich in die Kirche eindrängen würden, der andere verwarf die Meinung, daß die Gegenwart des Kaisers zur Gültigkeit eines Conciliums nothwendig sei. Der 21te (13te) Kanon betraf die Ehrfurcht, die man den Patriarchen, vorzüglich dem von Altrom schuldig sei: Wer schriftlich oder mündlich den Stuhl Petri antasten würde, solle verdammt werden, wie Dioskor und Photius; auf einer ökumenischen Synode könne man, wenn eine auch die Römische Kirche betreffende Streitfrage sich erheben sollte, mit der geziemenden Ehrfurcht die Sache untersuchen und die Lösung annehmen, und sich belehren lassen oder belehren, nie aber solle man dreist und absprechend gegen die Hierarchen von Altrom auftreten. Der Kaiser wollte die Beschlüsse erst nach den Legaten der Patriarchalkirchen unterschreiben; die Römischen setzten ihrer Unterschrift die Clausel bei: mit Vorbehalt der Re-

vision des Papstes, was vergebliche Reklamationen von Seiten der Griechen veranlaßte.

Überhaupt ließ sich bei aller Eintracht, mit welcher die Griechen und die päpstlichen Legaten den Hauptgegenstand bisher behandelt hatten, eine mißtrauische Eifersucht der Byzantiner gegen Rom nicht verkennen. Einige Bischöfe hatten sogar den Kaiser bewogen, den Legaten einen Theil der Unterschriften zum päpstlichen Formular entwenden zu lassen; doch gab er sie auf Vermittlung der Gesandten des Fränkischen Kaisers zurück. Der Stein des Anstoßes war aber hauptsächlich die Jurisdiktion über die Bulgaren. Diese Frage berührte nicht nur die Rechte der Patriarchen der Hauptstadt, sondern auch die Politik der Kaiser, die sich von der kirchlichen Abhängigkeit der Bulgaren von ihrem Patriarchen große Vortheile versprachen. Die Gesandten des Bulgaren-Königs stellten in einer vom Kaiser gleich nach Beendigung der Synode veranstalteten Konferenz, welcher nebst Ignatius und den Legaten nur die Abgeordneten der Patriarchen beiwohnten, die Frage: welcher Kirche die ihrige unterworfen sein müsse. Die Orientalen erklärten: da das Land vormals zum Griechischen Kaiserreich gehört habe, die Bulgaren auch nicht Lateinische, sondern Griechische Priester bei ihrer Besitznahme darin angetroffen hätten, so müsse es dem Patriarchal-Sprengel von Konstantinopel einverleibt werden. Die Legaten erwiederten: die Verwaltung der Kirche dürfe nicht den politischen Theilungen und Begränzungen unterworfen und in die Veränderlichkeit dieser Verhältnisse mit hineingezogen werden; Rom habe die Bischöfe in den beiden Epirus, in Thessalien und Dardanien (dem jetzigen Bulgarien), bis auf die durch Leo den Isaurier geschehene gewaltsame Losreißung dieser Provinzen, ordinirt oder durch seine Vikarien ordiniren lassen; die Bulgaren hätten sich auch freiwillig der Römischen Kirche übergeben, durch Römische Missionäre seien sie erst ganz bekehrt, durch von Rom gesandte Bischöfe und Priester seien ihre Kirchen drei Jahre lang verwaltet worden; sie beriefen sich endlich auf die höhere Authorität des Römischen Stuhles, der sich hierin nicht einem fremden Richterausspruch unterwerfen könne. Aber die Orientalen beharrten bei ihrer

Erklärung um so mehr, als die Römer nicht mehr die Obergewalt der Griechischen Kaiser anerkenneten, sondern sich den Franken angeschlossen hätten. Vergeblich beschworen die Legaten den Ignatius, er möge doch die Kirche, unter deren Schutz er das Seinige wieder erlangt habe, nicht des Ihrigen berauben helfen; er antwortete nur unbestimmt und ausweichend. Bald darauf sandte er den gelehrten Theophylaktus als ersten Metropoliten zu den Bulgaren. Hadrians Nachfolger, der heftige und mitunter allzu herrisch auffahrende Johann VIII. schickte 878 auf Ansuchen des Kaisers zur Beilegung der durch die Partei des Photius fortwährend erregten Unruhen die BB. von Ancona und Ostia als Legaten nach Konstantinopel; sie überbrachten dem Ignatius ein Schreiben, worin der Papst ihn, wenn er nicht alle Griechischen Bischöfe und Priester aus Bulgarien zurückrufen würde, erst mit der Suspension, dann mit dem Banne bedrohte; allein Ignatius starb um diese Zeit.

Unterdeß hatte der schlaue und gewandte Photius sich wieder mächtige Freunde am Hofe zu erwerben gewußt, hatte den Kaiser durch eine Genealogie, die seinen Stamm von den Arsaciden ableitete, bestochen; war bereits Erzieher der Prinzen und Rathgeber des Kaisers geworden, und erschien drei Tage nach dem Tode des Ignatius 878 wieder als Patriarch. Nun wandte er wieder, wie das erstemal, alle Mittel der Gewalt und der Bestechung an, um die ihm widerstrebenden Bischöfe theils zu stürzen, theils zu gewinnen; er sandte den Abt Theodor Santabaren, einen zu jeder Schandthat fähigen Betrüger, als seinen Apokrisiar an den Papst; in seinem Schreiben beklagte er in demüthigem Tone den Zwang, mit welchem man ihn zur Wiederbesteigung des Stuhles von Konstantinopel genöthigt habe. Die beiden an Ignatius gesandten Legaten hatten sich bereits auf seine Seite ziehen lassen; ihrem Beispiele waren mehrere Bischöfe gefolgt, und nun kam auch eine Gesandtschaft des Kaisers, der in seinem Schreiben vorgab, alle Bischöfe von der Ordination des Methodius und Ignatius forderten den Photius, und den Papst ersuchte, diesen wieder in die Gemeinschaft des Römischen Stuhls aufzunehmen und als Patriarchen zu bestätigen. Johann VIII, der damals der Hülfe

des Basilius gegen die in Italien immer weiter vordringenden Saracenen dringend bedurfte, auch ein Versprechen, daß man ihm die Bulgarische Kirche überlassen wolle, erhalten zu haben scheint, ließ sich, vielleicht auch aus Furcht vor einem unheilbaren Schisma, zum Nachgeben bewegen, und hob die Censuren gegen Photius und seine Anhänger auf, doch nur unter den Bedingungen, daß Photius vor einer Synode seine frühere Schuld reuig bekenne, daß die Bulgaren unter die Patriarchalgewalt der Römischen Kirche zurückkehrten, kein Laie mehr unmittelbar zum Bischof geweiht werde, und alle von Ignatius Ordinirten in ihren Stellen gelassen würden. Nach Ankunft des Kardinals Petrus als päpstlichen Legaten wurde gegen Ende d. J. 879 ein großes Concilium von 380 Bischöfen zu Konstantinopel gehalten, in welchem Photius einen vollständigen Triumph feierte. Zacharias von Ephesus erklärte in der ersten Sitzung nach einer schwülstigen Lobrede auf den „göttlichen" Photius, dieses Concilium, dessen sie eigentlich nicht bedürften, werde nur wegen der Verleumdungen einer kleinen Partei von Schismatikern und mehr um der Römischen Kirche willen, auf deren Authorität sich diese stützten, gehalten. In der 2ten und 3ten Sitzung ließ Photius die Briefe des Papstes und die Instruktion an seine Legaten in einer von ihm veranstalteten Übersetzung verstümmelt und verfälscht vorlesen; was ihm darin mißfiel, die Rüge seiner eigenmächtigen Usurpation, die Forderung eines Schuld-Geständnisses, hatte er gestrichen oder verändert, und dafür Lobsprüche auf seine Person, völlige Verwerfung der Synode von 869 und Ähnliches eingeschaltet. Interpolirt oder völlig erdichtet waren auch ohne Zweifel die Briefe der drei Patriarchen, welche, wie sie hierauf vorgelesen wurden, von Lobeserhebungen des Photius und des Kaisers überflossen, und die Abgeordneten dieser Patriarchen auf der letzten Synode für Lügner und Betrüger erklärten; höchst wahrscheinlich trifft dieser Vorwurf vielmehr die auf der jetzt versammelten Synode anwesenden Abgeordneten, welche zu Allem ihre Zustimmung gaben; denn ein Zeitgenosse, der Verf. des Breviarium der 8ten Synode, behauptet, daß, seitdem der P. Nikolaus mit Zustimmung der drei Orientalischen Patriarchen

den Photius anathematisirt habe, keiner von diesen ihn mehr anerkannt habe. Als in der vierten Sitzung die Bedingungen und Forderungen des Papstes zur Sprache kamen, gab man sich nicht einmal den Schein, den Papst, der durch seine Nachgiebigkeit nur sein Ansehen geschwächt hatte, befriedigen zu wollen; die Frage wegen der Bulgaren wurde an den Kaiser verwiesen, die Forderung, daß Laien nicht mehr zu Bischöfen gemacht würden, für unausführbar erklärt; aber mit Freuden stimmte man für die Verdammung der gegen Photius gehaltenen Synoden und die Exkommunikation der Schismatiker, d. h. derer, die den Photius nicht anerkennen wollten. In der 5ten Sitzung am 26ten Januar 880 wurde eine Art Kartel zwischen den Patriarchen von Alt- und Neu-Rom beschlossen, wonach jeder die Absetzungen und Exkommunikationen des Andern sofort genehmigen sollte. Hierauf wurden noch zwei Sitzungen in der Anwesenheit des Kaisers gehalten; das Symbolum von 381 wurde mit einem deutlich auf die Kirchen des Occidents sich beziehenden Anathema gegen jede Veränderung durch fremde Worte, Zusätze oder Weglassungen als Glaubensnorm aufgestellt; zuletzt hielt Prokopius von Cäsarea eine Lobrede auf Photius, den er mit Christus verglich, und die Synode wurde mit Akklamationen geschlossen, deren letzte war: „Den Patriarchen Photius und Johannes lange Jahre!“ Den Akten ist noch ein angebliches Schreiben des Papstes Johann an Photius beigefügt, worin der Zusatz filioque als ein der Römischen Kirche fremder verläugnet und für eine Blasphemie erklärt wurde, die man allmälig und mit Schonung wieder zu vertilgen suchen müsse. Die ganze Synode erscheint als die würdige Schwester der Räubersynode von 449, nur mit dem Unterschiede, daß man dort durch offenbare Gewalt und Tyrannei seinen Zweck erreichte, hier aber Alles durch List, Betrug und Fälschung vollbracht wurde. Photius hatte schon früher solche Proben seiner Meisterschaft in der Kunst der Verfälschung abgelegt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach auch in den Akten dieser Synode Vieles, und mehr, als sich bei dem Mangel an sonstigen Nachrichten und Urkunden sicher nachweisen läßt, von ihm interpolirt oder ersonnen ist. So viel scheint gewiß, daß die

päpstlichen Legaten, der Kard. Petrus und die beiden von einer früheren Sendung noch anwesenden Bischöfe, von einem Gewebe schlauer Täuschungen umsponnen, und der Griechischen List durchaus nicht gewachsen, eine klägliche Rolle spielten; so gründlich verdorben, so feil und niederträchtig war damals der Byzantinische Klerus zum größten Theile, daß es eines mehr als gewöhnlichen Vereins von Redlichkeit und Scharfblick bedurfte, um sich in dieser unreinen, giftigen Atmosphäre vor Ansteckung zu bewahren. Der Papst, von seinen Legaten auch mit der falschen Nachricht, daß Bulgarien der Römischen Kirche zurückgegeben werden solle, getäuscht, dankte dem Kaiser für den Dienst, den er der Kirche durch diese Synode geleistet habe, scheint aber doch einigen Argwohn gehegt zu haben, denn er setzte bei: Wenn seine Legaten vielleicht in Einigem gegen die päpstliche Weisung gehandelt hätten, so genehmige er dieß nicht. Allmälig wurden ihm die Augen geöffnet; er sandte den B. Marinus nach Konstantinopel, der Alles, was die Legaten gegen ihre Instruktion gethan, für nichtig erklärte, dafür aber vom Kaiser einen Monat lang gefangen gesetzt wurde. Derselbe Marinus verwarf als Nachfolger Johannes VIII die Photianische Synode, und verdammte Photius, was Hadrian III wiederholte. Als Basilius 886 gestorben, mußte Photius zum zweitenmale seiner kirchlichen Würde entsagen; sein Geschöpf, Theodor Santabaren, den er zum Erzbischof von Euchaites erhoben, hatte den fehlgeschlagenen Versuch gemacht, den Kaiser mit seinem Sohne Leo zu entzweien; sobald dieser den Thron bestieg, rächte er sich an ihm und seinem Beschützer. Zwei Staatsbeamte lasen in der Kirche ein Verzeichniß der von Photius begangenen Verbrechen vor, und erklärten ihn für abgesetzt, worauf er noch fünf Jahre im Kloster lebte; seine Würde erhielt der junge Stephanus, Bruder des Kaisers. Da Photius diesen zum Diakon geweiht hatte, und der Römische Stuhl mit der Synode von 869 alle Ordinationen des Photius als ungültig betrachtete, so forderte der Kaiser die in der Hauptstadt anwesenden Bischöfe auf, gemeinschaftlich mit ihm an den Papst zu schreiben, daß er den von Photius Ordinirten Dispensation und Lossprechung gewähren wolle. Hierauf schrieb

der Kaiser sowohl als Stylianus Metropolit von Cäsarea nach Rom; da aber der Kaiser in seinem Briefe angab, Photius habe resignirt, während Stylianus von dessen Vertreibung sprach, so behielt sich der Papst Stephan V sein Urtheil bis auf genauere Kenntniß der Verhältnisse vor. Inzwischen starb der junge Patriarch Stephan 893, und unter seinem Nachfolger Antonius schrieben Stylian und mehrere Bischöfe nochmals nach Rom, wo unterdeß Formosus Papst geworden war, und baten um Nachsicht für die von Photius Ordinirten, sprachen auch den Wunsch aus, er möge die Orientalischen Patriarchen durch eine Encyclica zu derselben Nachsicht vermögen; aber Formosus sandte zwei Bischöfe mit der Entscheidung, daß die Photianer nur als Laien in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen werden sollten.

§. 69.

Verhältniß der beiden Kirchen im 10ten und 11ten Jahrh. Erneuerung des Schisma durch Michael Cerularius.

Die Briefe des Patriarchen Nikolaus bei Baronius ad an. 912. Glaber Radulph. 4, 1. Luitprandi legatio ad Niceph. Phocam, in Corp. script. Byzant. P. XI, Bonn. 1828. Die Briefe des Cerularius und Leo v. Achrida, die Schriften des Humbert und Nicetas Pectoratus, die commemoratio eorum, quae gesserunt apocrisiarii S. R. E. in regia urbe, und die Erkommunikationsschrift in Canis. Basnage thesaur. T. III, P. I, 281—328. Die Briefe des P. Leo IX in Mansi T. XIX. Zwei Briefe des Cerularius an den P. Petrus von Antiochien und dessen Antwort in Cotelerii monum. Graec. T. II.

Der Kaiser Leo veranlaßte im J. 905 eine vorübergehende Spaltung innerhalb der Byzantinischen Kirche, als er sich zum viertenmale mit Zoe Karbonopsine vermählte. Eine vierte Ehe war seit langer Zeit in der Griechischen Kirche verboten; der Patriarch Nikolaus Mysticus hatte ihn fußfällig gebeten, dieses Ärgerniß nicht zu geben, und als Leo dennoch sich von einem Geistlichen des Palastes trauen ließ, excommunicirte Nikolaus diesen, und untersagte dem Kaiser den Eintritt in die Kirche.

Auch die Vorstellungen der päpstlichen Legaten, die auf den Wunsch des Kaisers gekommen waren, erschütterten die Standhaftigkeit des Mannes nicht; endlich ließ ihn Leo 906 gewaltsam entfernen und den Syncellus Euthymius an seine Stelle setzen, der den Kaiser zur Kommunion zuließ. Nikolaus wurde indeß nach Leo's Tode oder noch in seiner letzten Krankheit zurückgerufen, und ersuchte darauf den P. Johannes X, er möge Legaten senden, damit die Frage wegen der vierten Ehe nunmehr, da sie keine persönliche mehr sei, unparteiisch entschieden werde. Denn seit der Absetzung des Euthymius war eine Spaltung entstanden zwischen Nikolaiten und Euthymianern, Bekämpfern und Vertheidigern der Gültigkeit der vierten Ehe. Die Legaten des Papstes stellten die Eintracht wieder her, und ein Edikt des Kaisers Konstantin untersagte die vierte Ehe. — Die von Photius früher erhobenen Beschuldigungen waren jetzt vergessen, oder wurden unerwähnt gelassen; der B. Luitprand von Cremona, der als Gesandter des Kaisers Otto 968 in Konstantinopel weilte, und dort auch theologische Unterredungen hatte, weiß nichts von solchen Vorwürfen. Aber es fehlte nicht an andern Veranlassungen zum Zwiste: während Luitprands Anwesenheit kamen Abgeordnete des Papstes Johann XIII mit einem Briefe an Nicephorus Phokas, der darin Kaiser der Griechen genannt war, wogegen Otto der Titel: Kaiser der Römer und Augustus gegeben wurde; dieß erregte solche Erbitterung, daß die Abgeordneten in den Kerker geworfen wurden; der Patriarch Polyeukt mußte auf des Kaisers Befehl den B. von Otranto zum Erzbischof erheben, damit er, und nicht der Papst, die Bischöfe der Umgegend ordinire, und in Kalabrien und Apulien sollte der Gottesdienst nicht mehr nach Lateinischem, sondern nach Griechischem Ritus gefeiert werden. Den Titel: „ökumenischer Patriarch" legten sich die Prälaten der Hauptstadt zwar fortwährend bei, aber es kränkte ihren Ehrgeiz, daß die Römische und die Abendländische Kirche ihre Zustimmung dazu verweigerte, und der Patriarch Eustathius wandte sich deshalb im J. 1024, vom Kaiser unterstützt und mit bedeutenden Geldgeschenken an den Papst Johann XIII. Zu Rom, wo damals die Simonie nichts Ungewöhnliches war,

soll man schon geneigt gewesen sein, sein Gesuch zu bewilligen; als aber die Sache kund wurde, sprach sich in Italien und Frankreich lauter Unwille darüber aus; von mehreren Prälaten kamen dringende Vorstellungen, dem Römischen Stuhl doch nicht einen solchen Schandfleck anzuhängen, und die Bewilligung unterblieb.

Michael Cerularius, der als Laie wegen einer Verschwörung gegen Michael den Paphlagonier in's Kloster gestoßen worden war, auch als Patriarch (1043—59) von unersättlichem Ehrgeize, dabei unwissend und abergläubisch, vollendete die vielfach vorbereitete Trennung. Er erließ 1053 in Verbindung mit dem gelehrteren B. Leo von Achrida Metropoliten von Bulgarien ein Schreiben an den B. Johann von Trani in Apulien, und durch ihn an alle Bischöfe, Priester, das Volk der Franken und an den Papst selbst, worin den Abendländern vorgeworfen wurde, daß sie judaisirend gegen den von Christo beobachteten Gebrauch ungesäuertes Brod zur Eucharistie nähmen, daß sie an den Sonnabenden in der Quadragesimalzeit fasteten, von Blut und Erstícktem äßen, und in der Fastenzeit das Alleluja nicht sängen. Dieses Schreiben übergab der Kardinal Humbert in lateinischer Übersetzung dem P. Leo IX, der es sogleich ausführlich widerlegte und unter anderm bemerkte, daß, während Cerularius die Kirchen der Lateiner habe schließen und den lateinischen Äbten und Mönchen ihre Klöster habe nehmen lassen, bis sie den Griechischen Gebräuchen sich fügen würden, zu Rom dagegen zahlreiche Kirchen und Klöster der Griechen völlig ungestört ihren vaterländischen Ritus ausübten. Diesem mehr apologetischen Schreiben des Papstes folgte bald ein positiv polemisches, welches drei Legaten, der Kardinal Humbert von S. Rufina, der Erzb. Petrus von Amalfi und der Kanzler Friedrich 1054 überbrachten; darin wurde dem Cerularius vorgeworfen, daß er die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien seiner Herrschaft unterwerfen wolle und den Titel ökumenischer Patriarch führe. Indeß verfaßte auch Humbert während seines Aufenthaltes in Konstantinopel eine Vertheidigungsschrift, worin er den Griechen ihre Mißbräuche vorwarf, daß

sie die Lateiner wieder tauften, ihren Priestern selbst an den Tagen des Altardienstes den Gebrauch der Ehe gestatteten, die Kinder erst am 8ten Tage nach der Geburt tauften; der Streit über das eucharistische Brod drehte sich vorzüglich um die Frage, ob Christus das h. Abendmahl mit gesäuertem oder ungesäuertem Brode eingesetzt habe. Humberts Schrift wurde auf Befehl des Kaisers Konstantin Monomachus, der damals aus politischen Gründen keine Trennung wünschte, deshalb auch die Legaten wohlwollend empfangen und in seinem Pallaste aufgenommen hatte, ins Griechische übersetzt. Der Mönch des Klosters Studium Nicetas Pectoratus nahm in seiner bittern Gegenschrift die Priesterehe in Schutz, und behauptete, das ungesäuerte Brod sei ein unvollkommenes, leb- und kraftloses Brod, durch dessen Genuß die Lateiner sich an den Tisch der Juden setzten. In seiner Antwort überschritt nun auch Humbert das Maß gerechter Nothwehr; er nannte seinen Gegner einen Sterkoranisten, weil er gesagt hatte, die Eucharistie breche das Fasten, und anathematisirte ihn und alle ihm Gleichgesinnten, wenn sie ihre Lehre nicht ändern würden. Und wirklich widerrief Nicetas gleich darauf seine Anklagen, verdammte seine Schrift und Alle, welche den Primat des Römischen Stuhles über alle Kirchen läugnen oder dessen reinen Glauben antasten würden, und ward ein aufrichtiger Freund der Legaten. Da Cerularius bisher jede Besprechung mit den Legaten hartnäckig verweigert hatte, so legten sie in Gegenwart des Klerus und des Volkes auf den Altar der Sophienkirche eine Exkommunikationsschrift, worin die Anklagen, welche Michael gegen die Lateiner erhoben, gegen ihn und seine Partei gekehrt und andre beigefügt waren; überdieß sprachen sie in Gegenwart des Kaisers das Anathema gegen jeden, welcher hartnäckig den Glauben und das Opfer des Römischen Stuhles tadeln würde. Gleich nach ihrer Abreise wurden sie vom Kaiser auf den Wunsch des Cerularius selbst zurückgerufen, aber es scheint, daß der Patriarch sich zu einer öffentlichen Konferenz mit ihnen nur in der Absicht erbot, um sie der Wuth des Volkes, die er durch eine verfälschte Übersetzung der Exkommunikationsschrift aufgeregt hatte, preiszugeben; der Kaiser vereitelte dieß, und

die Legaten reisten ab. Cerularius aber entzündete durch die Beschuldigung, daß der Kaiser, im Einverständnisse mit den Römern stehend, die Griechische Kirche verrathe, einen Aufruhr, sprach auf einer in der Eile versammelten kleinen Synode das Anathema über die Legaten, machte einen Bericht über das zwischen ihm und den Legaten Vorgegangene bekannt, worin er die Legaten für Betrüger erklärte, welche in Verbindung mit seinem Feinde, dem Feldherrn Argyrus, eine Sendung vom Papste blos vorgegeben, und in dessen Namen falsche Briefe geschmiedet hätten, und bemühte sich, auch die Orientalischen Patriarchen zum Bruche mit der Römischen Kirche zu bewegen. Sein Schreiben an den Patriarchen Petrus von Antiochien enthält ein Verzeichniß fernerer Anstöße, welche er an den Occidentalen entdeckt hatte: man erlaube bei ihnen zwei Brüdern, zwei Schwestern zu heirathen; ihre Bischöfe trügen Ringe und zögen mit in den Krieg; in der Messe küsse ein Geistlicher den andern; sie tauften durch eine einzige Untertauchung, gäben dem Täufling Salz in den Mund, verehrten die Reliquien und Bilder nicht, rechneten Gregorius den Theologen, Basilius und Chrysostomus nicht zu den Heiligen. Unter diesen Vorwürfen war einer, von der Heerfahrt mancher Bischöfe, gerecht; einer, von dem Zusatz des filioque, von Bedeutung; die andern waren theils ganz unwahr, theils kleinlich und nichtig; und es gehörte der Byzantinische, mit Unwissenheit gepaarte Dünkel, das Kleben an Äußerlichkeiten bei zunehmender Geistlosigkeit dazu, um solche Dinge zum Vorwand einer Spaltung zu nehmen, deren heillose Folgen nicht schwer vorauszusehen waren. Charakteristisch ist in diesem Briefe das Erstaunen und die Entrüstung des Cerularius über die angebliche Äußerung der Legaten, sie kämen, nicht um sich belehren zu lassen, sondern um die Griechen zu belehren. Der Patriarch von Antiochien, der bei seinem Amtsantritte die kirchliche Gemeinschaft mit dem Papste durch ein an ihn gerichtetes Synodalschreiben erneuert hatte, antwortete seinem Kollegen zu Konstantinopel in friedlicherem Sinne, widerlegte seine Behauptung, daß die Namen der Römischen Bischöfe schon seit Vigilius nicht mehr in die Diptychen der Orientalischen Kirchen

gesetzt worden seien, durch die Thatsache, daß er selbst vor 45 Jahren in der Hauptstadt den Namen des Papstes Sergius in den dortigen Diptychen gesehen habe; unter den gegen die Lateiner erhobenen Anklagen, erklärte er, sei nur der eine wegen des Zusatzes zum Glaubensbekenntnisse von Belang; zwar sei es auch anstößig, daß sie den verheiratheten Priestern die Darbringung des h. Opfers nicht gestatteten, und ungesäuertes Brod zum Opfer nähmen, aber wenn nur jener Zusatz gestrichen werde, könne man das Übrige dulden. Die andern Beschuldigungen hielt er theils für grundlos, theils für unbedeutend; Cerularius möge doch bedenken, daß die Leiden und Unglücksfälle des Griechischen Reiches von der Spaltung zwischen ihren Kirchen und dem ersten apostolischen Stuhle kämen, und daß ja auch im Orient manche kirchliche Mißbräuche unter dem Volke geduldet würden. Petrus hatte in ähnlichem versöhnendem Sinne an den B. Dominikus von Aquileja geschrieben, aber sein Brief scheint wenig auf Cerularius gewirkt zu haben, denn ein zweites Schreiben dieses Mannes an ihn wiederholt nur die Beschuldigungen gegen die Römischen Legaten. Sein Einfluß zu Konstantinopel war so mächtig, daß er 1057 die Absetzung des Kaisers Michael Strationikus und die Erhebung des Isaak Komnenus bewirken konnte; aber nun wurde er auch so übermüthig, daß er das Zeichen der kaiserlichen Würde zu tragen begann, und äußerte, zwischen dem Priesterthume und dem Kaiserthume sei kaum ein Unterschied; da ließ ihn der Kaiser nach Prokonnesus in's Exil führen, wo er 1059 starb; aber das Unheil, das er in der Kirche gestiftet, starb nicht mit ihm; nach ihm trat zwar noch keine förmliche, erklärte Spaltung zwischen beiden Kirchen aber doch eine Kälte und ein schwankender Zustand ein, wiewohl noch P. Alexander den B. Petrus von Anagni als seinen Apokrisiar 1071 an den Kaiser Michael sandte, wo er ein Jahr lang verweilte.

Drittes Kapitel.

Geschichte der Päpste.

§. 70.

I. Bis zum Tode Leo's III, 816.

I. Monumenta dominationis Pontificiae seu Codex Carolinus, ed. Cenni. Rom. 1760. 2 V. 4. (enthält Briefe der Päpste von Gregor III bis Hadrian I an Karl Martell, Pipin, Karlmann und Karl den Gr.). Anastasius Bibliothecarius s. oben.

II. Orsi della origine del dominio e della sovranità de Rom. Pontefici sopra gli Stati loro temporalmente soggetti, II ediz. da Gaet. Cenni. Roma 1754.

Die Römische Kirche erscheint im Anfange dieser Periode in einer sehr unsicheren, vielfach gedrückten Lage; aber die politischen Verhältnisse Italiens, aus denen diese Lage hervorging, trugen keine Gewähr der Dauer, vielmehr alle Keime einer bedeutenden Umwälzung in sich, und offenbar waren die Päpste dazu bestimmt und durch ihre Stellung genöthigt, in dieser Zeit des Übergangs keine blos leidende, sondern eine thätig eingreifende und die Ereignisse leitende Rolle zu spielen. Das Griechische Kaiserthum, unter dessen Herrschaft Rom nebst dem südlichen und einem Theile des nordöstlichen Italiens noch stand, war zu nachhaltigem Schutze zu schwach, aber stark genug zur Verübung mancher Unbild; die Lombarden verfolgten, wenn auch mit Unterbrechungen, den in ihrer Lage natürlichen Plan, sich ganz Italien, vorzüglich aber Rom mit dem Papste zu unterwerfen, und dergestalt schienen die Päpste und die Römer nur die Wahl zwischen dem Griechischen oder dem noch verhaßteren Lombardischen Joche zu haben. Die ersten Päpste dieser Periode, Leo II, 682 — 84, und Benedikt II — 686, empfingen noch Beweise der Neigung und Verehrung, welche der Kaiser Konstantin gegen den Römischen Stuhl hegte; er gestattete, daß der von Klerus und Volk gewählte Papst sogleich, ohne die Bestätigung des Kaisers oder des Exarchen zu Ravenna abzuwarten, geweiht werde; aber schon Justinian II scheint dieß zurückgenommen zu haben. Die Papst-

wahlen selbst waren auch nicht selten streitig, denn bei der wichtigen politischen Stellung, welche die Päpste bereits als faktische Oberhäupter des Römischen Gemeinwesens einnahmen (so daß der vom Byzantinischen Hofe ernannte Dux und der Exarch wenig neben ihnen vermochten) war es natürlich, daß die Römische Bürgerschaft die Wahl mehr nach politischen Rücksichten entschieden wissen wollte, während beim Klerus die kirchliche Befähigung den Ausschlag gab. Auf die kurze Verwaltung Johannes V und Konons folgte 687 Sergius I; ihn wollte Justinian II wegen seines Widerstandes gegen die Trullanischen Kanonen 694 gefangen nach Konstantinopel führen lassen, aber die Soldaten von Ravenna und der Pentapolis eilten zu seinem Schutze herbei; eben so scheiterte der Versuch des Exarchen Johannes, mit Verdrängung des Sergius den Archidiakon Paschalis auf den päpstlichen Stuhl zu setzen, an der Entschlossenheit des Volkes, seinen Bischof zu vertheidigen. Auch unter Johann VI, 701 — 705, scheint der bloße Verdacht, daß der Exarch etwas zum Nachtheile des Papstes beabsichtige, einen Aufstand entzündet zu haben, den nur die Vorstellungen Johanns zu beschwichtigen vermochten. Bemerkenswerth ist, daß damals sieben Päpste nach einander, nämlich nach Konon, Sergius und Johann VI auch Johann VII, 705 — 707, Sisinnius 708, und Konstantin, 708 — 15, Griechen oder Syrier waren, was wohl entweder dem Mangel an theologisch gebildeten Römischen Geistlichen oder dem Einflusse des Byzantinischen Hofes zugeschrieben werden muß; jedenfalls scheint damals schon eine bedeutende Anzahl gelehrter Orientalen in Rom gewohnt, und ein Theil des Römischen Klerus aus Griechen bestanden zu haben, deren Zahl dann durch die Verfolgungen der Bilder-stürmenden Kaiser noch sehr vermehrt wurde. Konstantin, von Kaiser Justinian wahrscheinlich wegen der Trullanischen Synode, deren Kanonen der Römische Stuhl theilweise verwarf, nach Konstantinopel gerufen, wurde zu Nikomedien mit großen Ehrenbezeugungen empfangen; der Kaiser warf sich mit der Krone auf dem Haupte vor ihm nieder, ließ sich die Kommunion von ihm reichen, und stellte

ihm eine urkundliche Bestätigung aller Freiheiten der Römischen Kirche zu.

Der Römer Gregorius II, 715—31, ein ausgezeichneter Papst, nicht unwürdig, seinem großen gleichnamigen Vorgänger verglichen zu werden, sah den längst drohenden Kampf nach der einen Seite hin beginnen. Der Versuch des Kaisers Leo, seine Edikte wider die Bilder auch in Italien vollstrecken zu lassen, verbunden mit der gleichzeitigen Auflegung einer neuen Kopfsteuer, erzeugte eine Empörung; der Griechische Dux zu Rom, der, vom Kaiser dazu veranlaßt, eine Verschwörung gegen das Leben Gregor's angestiftet hatte, wurde verjagt; der Exarch Paul, der gegen Rom zog, mußte vor den bewaffneten Römern und Tusciern zurückweichen; der Papst war genöthigt, die weltliche Regierung Roms in ihrem ganzen Umfange zu übernehmen. Die Italiener wollten einen neuen Kaiser wählen, was aber der Papst verhinderte. Rom, die Pentapolis, (d. h. der Bund der fünf Städte Pesaro, Rimini, Fano, Umana und Ancona), Venedig und Ravenna erhoben sich, von den Langobarden unterstützt, unter dem Patronate des Papstes, und wählten sich Duces; aber die Langobarden waren unzuverläßige Verbündete und gefährliche Beschützer; ihr König Luitprand erschien bald nachher als Bundesgenosse des Griechischen Exarchen mit seinem Heere vor Rom; doch gelang es dem Papste noch, ihn in einer Unterredung zur Bewilligung eines Friedens zu bewegen; und durch seine Vermittlung kam dann auch ein Friede mit dem Exarchen zu Stande.

Gregorius III, ein Syrer, 731—741, sah sich in denselben kirchlichen Kampf gegen die Ikonoklasten, und in den politischen gegen die Langobarden verwickelt; seine Gesandten, die er nach Konstantinopel schickte, wurden mißhandelt; Luitprand entriß, die Weigerung des Papstes, ihm den nach Rom geflüchteten Herzog Guido von Spoleto auszuliefern, zum Vorwande nehmend, dem Römischen Dukat vier Städte, und verwüstete die Patrimonien der Römischen Kirche; es war klar, daß er dabei nicht stehen bleiben, eben so klar, daß Rom, auch vom Oriente her befeindet, den übermächtigen Langobarden unterliegen würde; da wandte sich Gregor an

den siegreichen Karl Martell, den mächtigen Beherrscher der Franken, sandte ihm die Schlüssel des Grabes Petri, und beschwor ihn, der Kirche des h. Petrus, der die Langobarden selbst h. Geräthe und Weihgeschenke geraubt hätten, zu helfen. Karl sandte Boten nach Rom, aber keine wirkliche Hülfe; Gregor's Nachfolger, der Syrer Zacharias, 741—752, mußte den Herzog von Spoleto preisgeben, und erlangte durch eine Unterredung mit Luitprand die Rückgabe der vier Städte und der weggenommenen Patrimonien und einen Frieden oder Waffenstillstand auf 20 Jahre. In dieser Zeit war Luitprand der mächtigste Herrscher in Italien, nach ihm vermochte das Meiste der Papst, zu dem die Bedrückten aus allen Theilen der Halbinsel ihre Zuflucht zu nehmen pflegten; seine Macht gründete sich aber nicht auf Waffengewalt, sondern auf das Ansehen seiner Würde, auf den in ganz Italien zerstreuten Grundbesitz der Römischen Kirche und auf die erprobte Uneigennützigkeit seines Charakters. Nur geringe Gewalt besaß der Exarch in Ravenna, und die Authorität des Kaisers war zum bloßen Titel herabgesunken. Viermal wußte Zacharias blos durch die Kraft seines beredten Wortes die Langobardischen Könige zur Niederlegung der Waffen und zur Schonung der von ihnen bedrohten Italischen Provinzen zu bewegen. Ein solcher Einfluß zeugt für den religiösen Sinn jener Zeit — einer Zeit, in welcher Könige und Fürsten häufig aus den Händen des Papstes das Mönchs-Gewand empfingen; so war 728 König Ina von Wesser nach Rom gekommen, und als Ascet, von seiner Händearbeit sich nährend, gestorben; ihm war 745 der Herzog Unald von Aquitanien gefolgt; 747 ließ sich der Austrasische Herzog Karlmann, Pipins Bruder, vom Papste, zum Mönche weihen, 750 that der Langobardische König Rachis mit seiner Gattin und Tochter denselben Schritt, und bald darauf wurde auch der Herzog Anselm von Friul Mönch. Kurz vor seinem Tode vollbrachte Zacharias noch einen wichtigen kirchlich-politischen Akt im Fränkischen Reiche, indem er die von der Nation beschlossene Änderung der Dynastie genehmigte; der B. Burkard von Würzburg und der Kaplan Fulrad brachten die päpstliche Entscheidung zurück, daß der, welcher in Wirklich-

keit die königliche Macht besitze, auch König sein solle, und so wurde Pipin durch die Wahl der Franken, durch die Authorität des apostolischen Stuhles, durch die Weihung der Bischöfe und die Unterwerfung der Fürsten am 1ten März 752 zu Soissons auf den Thron erhoben, und Chilperich II, der letzte schwache Merowingische Namenskönig, starb im Kloster.

Unter Stephan II, 752—757, machte der Langobardische König Aistulf durch die Eroberung des Exarchats mit Ravenna und der Pentapolis der Griechischen Herrschaft im obern Italien ein Ende, zog gen Rom, hielt einen dem Papste auf 40 Jahre beschwornen Frieden nur vier Monate, und legte den Römern, als ob Rom bereits ihm gehöre, eine Kopfsteuer auf. Vergeblich suchte der Papst Hülfe in Konstantinopel, vergeblich unterhandelte er zu Pavia mit Aistulf; da folgte er der Einladung der Fränkischen Gesandten, in ihr Reich zu kommen, und Aistulf mußte ihn wider Willen ziehen lassen. Im Kloster S. Denys ertheilte Stephan 754 Pipin und seinen Söhnen Karl und Karlmann die königliche Salbung zum zweitenmale, und verlieh ihm und seinen Nachfolgern den Titel: Römischer Patricius. Mit diesem Titel pflegten die Kaiser den Exarchen die Ausübung der kaiserlichen Gewalt in Italien zu übertragen; der Papst scheint ihn als Römischer Bischof und als Oberhaupt der Römischen Respublica verliehen, und damit vorzüglich den Begriff eines Schirmvogts der Römischen Kirche verbunden zu haben. Pipin zog vom Papste begleitet 754 nach Italien, und Aistulf, in Pavia eingeschlossen, versprach Rom in Ruhe zu lassen, und die zuletzt genommenen Städte herauszugeben. Wortbrüchig erneuerte er 755 den Krieg, bedrängte Rom unter argen Verheerungen der Umgegend, ward aber von Pipin, den der Papst wieder herbeigerufen, zur Abtretung der eroberten Landschaften genöthigt, und nun schenkte der Franken-König das Exarchat, enthaltend die Städte Ravenna, Rimini, Pesaro, Fano, Cesena, Sinigaglia, Forlinpopoli, Forli, Jesi, Comacchio und Narin, für ewige Zeiten dem h. Petrus, der Römischen Kirche und ihren Bischöfen, oder, wie es in einem Briefe des Papstes heißt, dem h. Petrus, der Kirche und der Römischen Republik, d. h. eben den Päpsten, die schon seit

geraumer Zeit thatsächlich die Oberhäupter des Römischen Gemeinwesens waren. Rom, da es von den Langobarden nicht erobert worden, konnte natürlich nicht in der Schenkung begriffen sein, aber der Papst wurde bereits als Oberhaupt Roms anerkannt, und Pipin ermahnte die Römer zum Gehorsam gegen den Papst, den diese auch zu leisten verhießen. Pipin antwortete den Griechischen Gesandten, die die Rückgabe des Exarchats an ihren Kaiser begehrten, um keines Menschen willen, sondern nur aus Liebe zum h. Petrus habe er diesen Kampf unternommen; aber die Gründung des Kirchenstaates in Italien war eben so sehr ein Werk und Bedürfniß der Zeit und der Verhältnisse Italiens. Das Römische Italien, vom Langobardischen Joche befreit, durfte nicht unter die Zwingherrschaft der Griechen, von welchen es auf die Dauer doch nicht behauptet werden konnte, zurückkehren, zumal nicht unter dem Verfolger der Kirche, Konstantin Kopronymus; seit Gregor dem Großen waren es die Päpste allein, welche verhindert hatten, daß nicht ganz Italien die Beute der Langobarden wurde; sie waren die natürlichen Beschützer der Römischen Bevölkerung gegen die fremden Eindringlinge; ohne Zweifel war Pipins Schenkung den Wünschen der in derselben Begriffenen völlig gemäß, und die faktische Souverainetät der Päpste war in diesen Gegenden bereits so weit ausgedehnt, daß die Schenkung von mehreren gleichzeitigen Geschichtschreibern als eine Restitution bezeichnet wird. Die Lage Italiens forderte durchaus die Bildung einer neuen rein Italienischen Macht, und dazu waren damals die Elemente nirgends als in Rom und den Päpsten vorhanden. Die Päpste aber traten nun als Italienische Fürsten gleich andern weltlichen Herrschern in jene Rechte und Pflichten ein, welche sich aus der Nothwendigkeit, eine Herrschaft nach Innen und Außen festzustellen und zu bewahren, ergeben.

Unter Paulus I, dem Bruder des vorigen Papstes, 757—767, entstanden neue Zwistigkeiten mit den Langobarden, da diese von den versprochenen sieben Städten der Pentapolis und Ämilia nur einige herausgaben, Imola, Bologna, Osima und Ancona aber zurückbehielten, und manche Feindseligkeiten gegen das päpstliche Gebiet verübten. Fränkische Sendboten kamen,

den Streit zu vermitteln, und zu entscheiden; die Briefe, welche Paul und Pipin wechselten, zeigen, daß der Papst wirklicher Regent Roms war, sich aber in allen wichtigeren Dingen mit dem Patricius Pipin berieth. Während Paul's letzter Krankheit wurde ein Laie Konstantin durch seinen Bruder, den Dux Toto, mit Waffengewalt auf den päpstlichen Stuhl erhoben, auf welchem er sich ein Jahr lang behauptete. Der Primicerius Christoph und sein Sohn Sergius stürzten ihn 768; darauf versuchte eine Partei, den Mönch Philipp zum Papste zu machen, der aber schnell wieder in seinem Kloster verschwand; endlich wurde Stephan III (IV), ein Sicilischer Priester und Mönch, vom Klerus und Volke gewählt; er hielt 769 im Lateran eine zahlreiche, auch von 12 Fränkischen Bischöfen besuchte Synode, welche verordnete, daß kein Laie mehr unmittelbar zur päpstlichen Würde erhoben werde. Zwei Parteien standen damals in Rom einander gegenüber, eine Fränkische und eine Langobardische; der letztern kam der König Desiderius selbst mit einem Heere zu Hülfe, und der Papst scheint eine Zeit lang in ihrer Gewalt sich befunden, und unter ihrem Einflusse den Bericht an Karl geschrieben zu haben, worin er den Desiderius seinen geliebten Sohn nennt, und versichert, daß der König jede der Römischen Kirche gebührende Entschädigung und Restitution (die justitias b. Petri) geleistet habe. Christophorus und Sergius einerseits und Paulus Afiartas, der Führer der Langobardischen Partei, andrerseits sind die ersten Glieder in jener langen Reihe mächtiger Römischer Bürger, welche von nun Jahrhunderte hindurch bald die Päpste in der Ausübung ihrer weltlichen Gewalt hemmten, bald des päpstlichen Stuhles selbst Meister zu werden, und ihre Kreaturen oder Verwandte auf denselben zu erheben trachteten.

Es ist ungewiß, ob das Schreiben des Papstes, worin er die beiden Fränkischen Könige Karl und Karlmann gegen die von ihrer Mutter eingeleitete Verbindung mit Langobardischen Prinzessinnen, die nur mit Verstoßung ihrer rechtmäßigen Gattinnen geschehen konnte, warnte, vor oder nach jenem Berichte verfaßt worden sei; Karl nahm dennoch die Tochter des Desiderius zur Gemahlin, verstieß sie aber bald wieder, um eine

andre heimzuführen, wie denn überhaupt die Entweihung der Ehe der dunkelste Fleck in seinem Charakter ist. Gleich in den ersten Zeiten Hadrians I (772—95) erneuerten sich die Angriffe der Langobarden, Desiderius nahm mehrere Städte des Exarchats, wollte den Papst nöthigen, die Söhne Karlmanns zu krönen, wodurch dieser sich mit Karl verfeindet haben würde, und drohte, wegen Hadrians Weigerung mit seinem Heere gen Rom zu ziehen. Der Papst suchte, wie seine Vorgänger gethan, Hülfe beim Könige und Patricius Karl, und dieser drang, da Desiderius das zuerst gegebene Versprechen, alles Geraubte zurückzugeben, nicht hielt, 773 in Italien ein, überwand die Langobarden, bestätigte zu Rom, welche Stadt er nur nach vom Papste erbetener Erlaubniß betrat, seines Vaters Schenkung, und fügte nach der Angabe des Anastasius eine sehr umfassende Schenkung von Provinzen des nördlichen und mittleren Italiens nebst Korsika, dem Dukat von Spoleto und von Benevent hinzu. Da aber die Päpste außer dem Exarchat, dem Dukat von Rom und dem von Spoleto keine anderen Städte nachher wirklich besaßen, so scheint es, daß Karl damals mehr versprochen hat, als er nachmals bei veränderten Umständen und Entwürfen hielt; denn 774 vereinigte Karl nach Gefangennehmung des Desiderius die Langobardische Krone mit der Fränkischen, und nannte sich fortan König der Franken und Langobarden und Patricius der Römer. Noch zweimal empfing Hadrian Karl den Großen in Rom, im J. 781, wo der Papst seine Söhne, den jungen Pipin zum Könige der Langobarden und Ludwig zum Könige von Aquitanien krönte, und wiederum im J. 787, als Karl die Beneventiner unterwarf, und dann zu Rom die dem päpstlichen Stuhle gemachte Schenkung durch einige vom Herzog von Benevent abgetretene Städte, so wie durch sechs Ortschaften in Tuscien vermehrte.

Auf Hadrian folgte durch einstimmige Wahl der Römer Leo III, 795—816, welcher sogleich den König Karl als Patricius oder Schirmvogt der Römischen Kirche durch Übersendung der Schlüssel des h. Petrus (einer Art von Reliquie, welche die Päpste aus Gold und Eisenstaub von den Ketten

des Apostels verfertigen ließen, und einer Fahne bestätigte, und den König um die Abordnung eines Bevollmächtigten bat, der den Römern den Eid der Treue (ob gegen den Papst, oder gegen den König als Patricius, ist nicht klar) abnehme. Leo wurde 799 durch eine feindliche Partei, deren Häupter Paschalis und Kampulus, Verwandte des vorigen Papstes, waren, überfallen, schwer verwundet und eingekerkert; er entkam aber nach Spoleto, und begab sich Hülfe suchend zu dem damals im Lager bei Paderborn weilenden Könige, der ihn aufs Ehrerbietigste empfing, und sich vielleicht jetzt schon mit ihm über seine Erhebung zur Kaiserwürde verständigte. Leo kehrte unter Begleitung mehrerer Fränkischen Bischöfe und Grafen nach Rom zurück, die Schuldigen wurden nach Frankreich geschickt; darauf kam Karl im November 800 selbst nach Rom, und da Leo's Feinde schwere Beschuldigungen gegen seinen Lebenswandel erhoben hatten, die versammelten Bischöfe aber erklärten, ihnen stehe es nicht zu, zu richten über den apostolischen Stuhl, so schwor der Papst aus freier Willkühr den kanonischen Reinigungseid. Am nächsten Weihnachtsfeste krönte der Papst Karl, während er am Altare des h. Petrus kniete, unter dem Zurufe des Volkes, zum Römischen Kaiser, und salbte ihn nebst seinem Sohne Pipin. Dergestalt wurde nach 325 Jahren das West-Römische Kaiserthum erneuert, nicht von den Griechen auf die Franken übertragen; denn die Byzantinischen Kaiser wurden fortwährend von den Päpsten und von den Kaisern des Occidents als solche anerkannt. Aber das Kaiserthum in Konstantinopel, welches nicht selten die Beute des ersten besten glücklichen Abentheurers oder rohen Soldaten wurde, welches die Kirche bisher mehr bedrückt und mißhandelt, als beschützt hatte, konnte in der That für den Occident keine Berechtigung mehr haben; auch hatten die Griechen die Italienischen Länder nicht als gleich berechtigte Bestandtheile des Kaiserthums, sondern ganz als fremde eroberte Provinzen behandelt. Durch ihre völlige Ohnmacht, dieselben zu behaupten und gegen die Langobardischen Angriffe zu beschützen, hatten sie ihre Ansprüche darauf verloren; in Bezug auf Rom und den Römischen Dukat hatte sich im Laufe des 8ten Jahrh. die päpstliche Souverainetät

schon ganz ausgebildet, und die Päpste hatten die kaiserliche Oberhoheit der Griechischen Herrscher nur noch durch den Gebrauch ihrer Namen und Regierungsjahre in öffentlichen Urkunden und durch die Prägung von Münzen mit ihren Bildnissen (was auch die Fränkischen Könige früher gethan) anerkannt. Jetzt also sollte Karl über alle übrigen Fürsten und Könige des Abendlandes erhoben werden, und seine Würde sollte zugleich nicht länger als der kaiserlichen in Konstantinopel untergeordnet, sondern als ihr gleichstehend erscheinen; er, der als Patricius bisher der Schirmvogt der Römischen Kirche gewesen, sollte nun als Kaiser der Schutzherr und Advokatus der ganzen katholischen Kirche sein, und da diese die Bestimmung hatte, sich über alle Völker des Erdkreises zu verbreiten, so lag in seiner Würde nicht nur die Idee eines Vorranges vor allen Fürsten, sondern auch die eines imperium mundi, vermöge dessen er für die Ausbreitung des Christenthums auch unter den noch heidnischen Völkern und für das Wohl und die Erhaltung der christlichen Kirche überhaupt Sorge zu tragen hatte. Natürlich erstreckte sich seine kaiserliche Oberhoheit nun auch über den Kirchenstaat, aber unbeschadet der päpstlichen Souverainetät; der Papst blieb, was er war, Herr von Rom und dem Römischen Dukat und Beherrscher des Exarchats, aber die jüngsten Ereignisse hatten wieder deutlich bewiesen, daß unter den zerrütteten Verhältnissen in jenen Gegenden und dem steten Kampfe mächtiger Parteien die weltliche Macht der Päpste, sich selbst überlassen, sich nicht behaupten könne, vielmehr schon die persönliche Sicherheit des Papstes eines starken helfenden Armes bedürfe. Darum war das Patriciat gegründet worden, und wenn Karl schon als Patricius seine Schutzmacht und die damit verbundene Gerichtsbarkeit in Rom und dem Römischen Gebiete ausüben konnte, so kam nun die kaiserliche Oberhoheit, kraft welcher auch Rom zu seinem imperium gehörte, hinzu; dadurch aber wurde der Papst durchaus nicht ein Unterthan des Kaisers, und die Römer mußten zwar dem Kaiser einen Eid der Treue schwören, damit er seine Advokatie und dazu gehörige Jurisdiktion fortwährend handhaben konnte, aber sie schworen ihn nur mit ausdrücklichem Vorbehalte der

dem Papste als ihrem Oberherrn schuldigen Treue. Auch ist schon von vornherein nicht anzunehmen, daß der bisher freie und unabhängige Papst sich und seinen Nachfolgern durch die ganz von ihm ausgegangene Erneuerung der Kaiserwürde einen Herrn und Gebieter habe geben wollen. Allerdings aber traten beide, der Papst und der Kaiser, in ein Verhältniß wechselseitiger Abhängigkeit; beide schworen einander den Eid der Hulde, d. h. der Ergebenheit und Verehrung; der Kaiser erlangte seine Würde nur durch die Krönung und Salbung des Papstes, der Papst aber bedurfte des Kaisers als Schirmherrn, wie er früher des Patricius bedurft hatte, stand als weltlicher Regent unter der allgemeinen kaiserlichen Oberhoheit, und gelangte zu seiner Würde nur mit Zustimmung und Bestätigung des Kaisers. Papst Leo selbst übte gleich im ersten Jahre der Regierung des neuen Kaisers Ludwig das Majestätsrecht in Rom aus, indem er die Urheber einer Verschwörung gegen sein Leben hinrichten ließ. Ludwig, der darin einen seiner Jurisdiktion als Schirmvogt vorbehaltenen Fall sehen mochte, sandte deshalb seinen Neffen den König Bernhard von Italien nach Rom, aber die unterdeß gekommenen päpstlichen Gesandten stellten ihn durch ihre Darlegung des näheren Hergangs zufrieden.

§. 71.

II. Bis zum Tode Sylvester's II, 1003.

Anastasius, Theganus, Nithardus, Paschasii Radberti vita S. Adalhardi bei Bolland. ad 2. Januar. Guilielmi vita Hadriani II et Stephani VI bei Anastasius. Die Fuldaischen und Bertinianischen Annalen; Regino. Flodoardi liber de Romanis Pontificibus (von 715 bis 935) in Muratori scriptor. R. I. T. III, P. II. Luitprand. Hermannus Contractus. — Hincmarus de divortio Lotharii regis, opp. ed. Sirmond. I, 557. — Auxilii liber super negotio Formosi, ed. Mabillon Analecta. Ejusd. libri II de ordinationibus a Formoso factis, ed. Bibl. max. P.P. T. XVII.

Stephan IV, im Juni 816 geweiht, dessen Regierung nur 7 Monate währte, ließ, von den Römischen Parteien bedroht, die Römer sogleich dem Kaiser den Eid der Treue

schwören; darauf reiste er nach Frankreich, wo Ludwig ihn mit den größten Ehrenbezeigungen empfing, sich dreimal vor ihm niederwarf, und sich dann zu Rheims von ihm zum Kaiser krönen ließ, wiewohl er schon 813 von seinem Vater zur kaiserlichen Würde dessignirt sich auf einer Reichsversammlung zu Aachen die Krone aufgesetzt hatte. Paschalis I, 817—24, wurde sogleich nach seiner Wahl geweiht, ohne daß man, der Synodalverordnung seines Vorgängers gemäß, die Ankunft und Theilnahme der kaiserlichen Bevollmächtigten abgewartet hätte. Der Papst ließ sich deshalb beim Kaiser durch die ihm angethane Gewalt entschuldigen, und dieser stellte bald darauf eine die Schenkungen seines Vaters und Großvaters bestätigende Urkunde aus; ob aber das noch unter Ludwigs Namen vorhandene Diplom das ächte sei, ist besonders darum zweifelhaft, weil darin nebst Sardinien auch das den Griechen gehörige Unteritalien und Sicilien dem Römischen Stuhle geschenkt wird. Ludwigs Sohn, Lothar I, von seinem Vater 817 zum Mitkaiser ernannt, ließ sich 823 zu Rom vom Papste krönen. Als hierauf zwei vornehme Römer, angeblich wegen ihrer Anhänglichkeit an Lothar, hingerichtet wurden, sandte der Kaiser zwei Bevollmächtigte zur Untersuchung; der Papst schwor mit 34 Bischöfen, daß die That ohne sein Vorwissen geschehen sei, nahm aber doch die Thäter, weil die Hingerichteten des Hochverrathes gegen ihn schuldig gewesen, in Schutz, und der Kaiser beruhigte sich dabei. Eugenius II, 824—827, wurde, nachdem die Wahl zwischen der Volkspartei einerseits und dem Adel und Klerus andrerseits streitig gewesen, durch das Übergewicht der letzteren erhoben. Die Unordnungen, welche bei dem steten Parteienkampfe in der letzten Zeit in Rom vorgefallen waren, bewogen Ludwig, seinen Sohn den Kaiser Lothar nach Rom zu senden; im Einverständnisse mit dem Papste nöthigte dieser die Besitzer widerrechtlich confiscirter Güter, sie den Eigenthümern zurückzustellen; dann schworen Volk und Klerus den beiden Kaisern einen Eid der Treue mit Vorbehalt des dem Papste schuldigen Gehorsams, und verpflichteten sich, darauf zu halten, daß jeder gewählte Papst vor seiner Weihung in Gegenwart eines kaiserlichen Abgeordneten und des

Volkes einen solchen Eid schwöre, wie ihn Eugen freiwillig geleistet habe, daß er nämlich dem Kaiser die ihm als Beschützer der Kirche gebührende Ehre erweisen wolle. Die Konstitution, welche Lothar gleichzeitig erließ, zeigt am deutlichsten das Verhältniß der kaiserlichen Gewalt zur päpstlichen in Rom: Niemand soll bei Todesstrafe die unter dem besondern Schutze des Kaisers oder des Papstes stehenden Personen beschädigen; alle sollen dem Papste und den von ihm ernannten Duces und Richtern gehorchen; jährlich sollen gemeinschaftlich vom Papste und vom Kaiser zu ernennende Kommissäre dem letztern über die Verwaltung der Justiz und die Beobachtung dieser Konstitution Bericht erstatten; Beschwerden gegen die Duces und Richter sollen beim Papste angebracht werden, damit dieser entweder sogleich durch seine Nuncien sie abstelle, oder sie dem Kaiser anzeige; alle dem h. Stuhl entzogenen Güter sollen zurückgegeben werden, und alle Duces und Richter vor dem Kaiser in Rom erscheinen, damit er ihre Zahl und Namen kenne, und sie zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahne. Zuletzt wird noch einmal eingeschärft, daß jeder dem Papste in allen Dingen zu gehorchen habe. Der Papst war also der wirkliche Souverain in Rom und dem Römischen Gebiete, der Kaiser aber übte als Schirmvogt der Römischen Kirche eine Gerichtsbarkeit aus, welche bei dem damals in Rom herrschenden Geiste der Unruhe und Parteiung dem Papste selbst, der sonst leicht in die Gewalt einer Partei gefallen wäre, als Stütze und Rückhalt diente.

Nach dem sehr kurzen Pontifikat Valentin's folgte Gregorius IV., 827—44; da nach der jetzt bestehenden Ordnung die Ankunft des kaiserlichen Abgeordneten zur Konsekration abgewartet werden mußte, so ging bei ihm wie bei Valentin die Inthronisation der Weihung vorher. Dieser Papst wurde in den verderblichen Zwist zwischen Ludwig und seinen Söhnen verwickelt, und mußte wider seinen Willen zu dem schmählichen Ausgange desselben beitragen. Ludwig hatte schon 817 im Gefühle seines Unvermögens, das ungeheure Reich allein zu verwalten, seinen Söhnen erster Ehe Theile desselben abgetreten; Lothar war Mitkaiser, Pipin König von

Aquitanien, und Ludwig König von Bayern geworden; die Empörung seines über Lothars Erhebung unzufriednen Neffen, des Italienischen Königs Bernhard, kostete diesem 818 das Leben; aber 829 waren seine eigenen Söhne wider ihn aufgestanden, als er durch seine zweite Gemahlin Judith geleitet, ihren Sohn Karl (später den Kahlen genannt) zum Könige über Schwaben, Rhätien und einen Theil von Burgund hatte salben lassen, und dem mit Judith enge verbundenen Grafen Bernhard von Barcelona allzugroße Gewalt einräumte; ein von Lothar und Pipin geleiteter Aufruhr hatte 829 den Kaiser in die Gewalt seiner Söhne geliefert, aber auf dem Reichstage zu Nimwegen 831 hatte er durch die Reaktion der Volksstimmung gesiegt; doch im J. 833 brach, da Ludwig fortwährend den Eingebungen seiner ränkevollen Gemahlin folgend, nur auf die Erhöhung Karls sann, ein neuer Aufruhr aus; die drei älteren verbündeten Brüder zogen wider ihren Vater, und einflußreiche Prälaten, Agobard von Lyon, die Äbte Wala und Helisachar und selbst der früher dem Kaiser treue Ebbo von Rheims billigten und unterstützten ihr Unternehmen. Gregor IV glaubte sich durch sein Recht und seine Pflicht aufgefordert, in diesem für Staat und Kirche verderblichen Kampfe als Vermittler und Friedensstifter aufzutreten; daß der alte Kaiser Lothar, welchen der h. Stuhl nach Ludwigs Willen zum Kaiser gekrönt, und der bisher die kaiserlichen Rechte in Italien ausgeübt hatte, die kaiserliche Würde wieder entziehen wollte, mußte den Papst, der dieß nicht dulden durfte, von Anfang mehr auf die Seite Lothars stellen, und daß er im Gefolge Lothars in Deutschland erschien, mußte den Argwohn der Parteilichkeit gegen ihn erhöhen. Das Gerücht, daß er die auf Ludwigs Seite stehenden Bischöfe durch den Bann zur Unterwerfung unter die drei Brüder zwingen wolle, ging vor ihm her, und reizte diese Bischöfe zu der Drohung, ihm den Bann zurückzugeben. Als die beiden Heere auf dem Felde bei Kolmar schlagfertig standen, begab sich der Papst aus dem Heere der Verbündeten hinüber zum Kaiser, und unterhandelte mit ihm über den Frieden, aber unterdeß wurden die meisten Anhänger Ludwigs durch die Künste der Söhne gewonnen; Gregor, der nach

einigen Tagen in ihr Lager zurückkam, um das mit Ludwig Verabredete ihnen vorzulegen, wurde zurückgehalten, und die Nachricht, daß der Papst nicht wieder in's Lager des Kaisers kommen werde, war das Zeichen zu einem fast allgemeinen Abfall, der den wehrlosen alten Kaiser nöthigte, sich seinen Söhnen zu ergeben. Gregor mußte unwillig und mit dem bitteren Gefühle, zur Vollbringung einer schweren Unthat beigetragen, und doch den verworrenen Knoten nicht gelöst zu haben, nach Rom zurückkehren; Ludwig aber wurde von seinem Sohne Lothar im Kloster des h. Medard zu Soissons gefangen gehalten, auf dem Reichstage zu Compiegne abgesetzt, und um ihn zur Führung der Waffen und dadurch zur Übernahme der Regierung für immer untüchtig zu machen, beredete ihn Ebbo von Rheims, sich der öffentlichen Kirchenbuße zu unterziehen und ein Verzeichniß seiner Sünden öffentlich vorzulesen. Doch der allgemeine Unwille über diesen Mißbrauch der Religion und die unverdiente Mißhandlung des alten Kaisers rief selbst die beiden andern Brüder in die Waffen; Ludwig wurde feierlich in die kaiserliche Macht wieder eingesetzt; Ebbo von Rheims resignirte sein Erzbisthum, und Agobard von Lyon ward abgesetzt.

Sergius II, 844—847, wurde ohne Wissen des Kaisers Lothar und ohne die Gegenwart eines kaiserlichen Gesandten gleich nach der Wahl geweiht, wahrscheinlich weil ein Diakon Johannes sich mit Gewalt des h. Stuhls zu bemächtigen versucht hatte. Der Kaiser Lothar empfand dieß so übel, daß er seinen Sohn Ludwig mit einem Heere, welches den Kirchenstaat wie Feindes-Land verwüstete, nach Rom sandte. Der Papst empfing den König an den Stufen der Peterskirche, ließ ihm die Pforten erst öffnen, als er versicherte, keine feindliche Absicht zu hegen, krönte ihn dann zum Könige der Langobarden, wies aber die Forderung, daß die Vornehmsten der Stadt dem Könige den Eid der Treue leisten sollten, entschieden zurück, da nur der Kaiser darauf Anspruch habe. Leo IV, 847—855, ward in gefahrvoller Zeit, als die Saracenen Rom selbst bedrohten, gewählt, und daher, ohne die Ankunft eines kaiserlichen Boten zu erwarten, doch mit der Protestation, daß

das Recht des Kaisers unverletzt bleiben solle, geweiht. Zu ihm sandte 850 der Kaiser Lothar seinen Sohn Ludwig II, um aus seinen Händen die Kaiserkrone zu empfangen. Im J. 853 kam auch Alfred, der Sohn des Englischen Königs Ethelwolf nach Rom, der Papst salbte ihn zum Könige und adoptirte ihn zugleich als seinen Sohn. Zwischen Leo und seinen unmittelbaren Nachfolger Benedikt hat sich die Fabel von der Päpstin Johanna gedrängt, welche bei keinem Author vom 9ten bis zum 11ten Jahrh. erwähnt, erst im 13ten oder 14ten Jahrh. in die Chroniken des Marianus Scotus und Martinus Polonus eingeschaltet, jedes historischen Grundes entbehrt, und nur zuweilen als Paradoxie noch in Schutz genommen wird.

Nach Leo's Tode wurde Benedikt III, 855—858, einmüthig gewählt; eine Faktion, deren Seele der B. Arsenius von Gubbio war, erhob, durch die kaiserlichen Abgeordneten unterstützt, den von Leo auf einer Synode abgesetzten Kardinal-Priester Anastasius; aber die Standhaftigkeit der Bischöfe, des Klerus und des Volkes, keinen andern als Benedikt anerkennen zu wollen, nöthigte endlich die Gesandten des Kaisers, den Anastasius preis zu geben, und Benedikt ward feierlich in ihrer Gegenwart geweiht. Nach ihm wurde Nikolaus I, 858—867, in Gegenwart des Kaisers Ludwig II gewählt, geweiht und (zum erstenmale) gekrönt; als er gleich darauf dem Kaiser in seinem Lager bei Rom einen Besuch machte, führte dieser eine Strecke lang das Pferd des Papstes am Zaume. Sein Pontifikat fiel in eine zerrüttete Zeit, er mußte einen harten Kampf gegen sittenlose Große und feile Prälaten streiten — einen Kampf, aus welchem die päpstliche Gewalt siegreich und erweitert hervorging. Erloschen war der Glanz des großen Frankenreichs; Karls ausgeartete Enkel waren nach ihres Vaters Tode über die Theilung des Erbe zerfallen, die Schlacht bei Fontenay 841 hatte in dem besiegten Lothar das Kaiserthum erniedrigt, die durch dasselbe zusammengehaltene und repräsentirte Einheit des Reiches faktisch aufgehoben, und die Blüthe des Fränkischen Adels vertilgt, durch den Vertrag von Verdun 843 wurden vier selbstständige und von einander unabhängige Reiche (Aquitanien unter Pipin, Neustrien unter Karl dem Kahlen,

Deutschland unter Ludwig, Italien mit Burgund und der Provence unter Lothar) an die Stelle der alten Monarchie gesetzt. Lothar hatte 855 kurz vor seinem Tode sein Reich wieder unter seine drei Söhne getheilt, so daß Kaiser Ludwig II Italien, Lothar II das nach ihm genannte Lotharingien, d. i. die Länder zwischen dem Rhein, der Schelde und der Maas, Karl die Provence besaß. Der schwächliche und leidenschaftliche Lothar wollte sich von seiner Gattin Thietberge scheiden lassen, um eine andre, Waldrade, heirathen zu können; er beschuldigte sie deshalb eines unnatürlichen Verbrechens, welches sie vor der Ehe mit ihrem Bruder dem Abte Hugbert begangen haben sollte; aber da einer ihrer Diener die Probe des siedenden Wassers für sie bestand, wurde sie für unschuldig erklärt; doch nach kurzer Zeit erneuerte Lothar seine Bemühungen, sie zu einem Geständnisse jenes Verbrechens zu bringen; Thietberge unterlag endlich der Verfolgung und bekannte sich 860 vor einer Versammlung mehrerer dem Könige ergebenen Prälaten als schuldig; dieß Bekenntniß mußte sie auf einem Reichstage zu Aachen erneuern, worauf die Bischöfe ihr die öffentliche Buße auferlegten; aber Thietberge hatte sich schon vorher an den Papst gewandt, und ihn gewarnt, einem ihr abgepreßten Geständnisse keinen Glauben beizumessen; der Erzb. Hinkmar von Rheims übernahm die Vertheidigung Thietbergens in einem eignen Werke, worin er zugleich auf die Pflicht, die Entscheidung des Römischen Stuhls in dieser Sache abzuwarten, hinwies, und der Papst selbst antwortete bereits auf die Anfrage des Erzb. Ado von Vienne, daß eine Gattin, eines vor der Ehe verübten Verbrechens angeklagt, deshalb nicht verstoßen werden dürfe. Eine neue Synode zu Aachen 862, auf der die dem Könige willig zu Allem dienenden Erzbischöfe Günther von Köln und Thietgaud von Trier nebst den eben so dienstfertigen Bischöfen von Metz, Verdün, Toul, Tongern, Utrecht und Straßburg erschienen, gestattete Lotharn auf sein Gesuch, sich mit Waldrade zu vermählen. Unterdeß hatte Thietberge, die ein Asyl in den Staaten Karls des Kahlen gefunden, unter Betheurung ihrer Unschuld den Schutz des Papstes angerufen, und Karl selbst forderte seinen Neffen auf, sich hinsichtlich seiner Ehe-

scheidung dem Urtheile des Papstes und der Bischöfe zu unterwerfen. Nikolaus, den Lothar selbst heuchelnd bat, seine Legaten zu einer neuen Synode zu senden, schrieb die Synode, auf der aber nebst den Lotharingischen Prälaten auch Bischöfe aus der Provence, aus Neustrien und Deutschland sich einfinden sollten, nach Metz aus; und als er vernahm, daß Lothar der Entscheidung vorgegriffen und sich wirklich mit Waldrade vermählt habe, rief er die Gallischen und Germanischen Bischöfe in einem Circularschreiben auf, mit seinen Legaten zu Metz ein kanonisches Urtheil über Lothar, den er mit der Erkommunikation bedrohte, zu fällen. Aber seine Legaten ließen sich von Lothar bestechen, und die Synode zu Metz endigte 863 mit einer Rechtfertigung des Königs, dessen Scheidung jetzt vorzüglich auf eine angebliche frühere Vermählung mit Waldrade gegründet wurde, und der Abordnung Günthers und Thietgauds, um dem Papste die Gründe des Ausspruchs vorzulegen. Nikolaus, auch durch ein Schreiben der Neustrischen Bischöfe gewarnt, versammelte sogleich ein Concilium zu Rom; die eben angekommenen beiden Erzbischöfe wurden abgesetzt, die Beschlüsse der Metzer Synode kassirt, und den übrigen Bischöfen wurde gleichfalls mit Absetzung gedroht, wenn sie nicht vom heil. Stuhle Verzeihung begehren und sich unterwerfen würden. Günther und Thietgaud begaben sich nach Benevent zum Kaiser Ludwig, und wußten diesen, indem sie ihm das Verfahren des Papstes gegen seinen Bruder als einen auch auf ihn zurückfallenden Schimpf darstellten, so aufzubringen, daß er sogleich mit einem Heere nach Rom zog; seine Truppen überfielen eine vom Papste veranstaltete Procession, und der Papst floh in die Peterskirche; aber der plötzliche Tod des Soldaten, der das h. Kreuz in den Koth getreten hatte, und eine Krankheit, die den Kaiser selbst befiel, änderten seinen Sinn in kurzer Frist; er gab den Vorstellungen des Papstes Gehör, und verließ Rom. Vergeblich ließ Günther durch seinen Bruder Hilduin eine trotzige Protestationsschrift auf dem Grabe des h. Petrus niederlegen, vergeblich ermahnten er und Thietgaud die übrigen Lothringischen Bischöfe zum gemeinsamen Widerstande gegen Nikolaus, der sich den Aposteln gleich

setze und zum Kaiser der ganzen Welt mache; ja sie suchten sogar an dem vom Papste damals abgesetzten Photius sich eine Stütze zu verschaffen. Lothar selber schrieb dem Papste einen unterwürfigen Brief, erbot sich persönlich in Rom zu erscheinen, und legte für Günther und Thietgaud nur eine Fürbitte ein. Die Bischöfe Adventius von Metz und Franco von Tongern waren die ersten, welche den Papst um Vergebung und Lossprechung baten, Thietgaud selbst enthielt sich der bischöflichen Funktionen; die Könige Ludwig und Karl der Kahle sandten auf des Papstes Ermahnung Abgeordnete an ihren Neffen mit der Aufforderung, das Ärgerniß, das er der Kirche durch seine Scheidung gebe, zu beseitigen, und Lothar selbst vertrieb nun auf den Rath seiner Bischöfe Günther aus seiner Kirche. Dieser aber rächte sich, indem er nach Rom ging, und dem Papste das ganze Gewebe von Trug und Gewalt enthüllte. Der päpstliche Legat Arsenius kündigte nun Lothar den Bann an, wenn er nicht Waldrade entferne, und Thietberge wieder zu sich nehme; dieser, fürchtend, daß seine Oheime seine Exkommunikation zum Vorwande eines Angriffs auf seine Staaten benutzen möchten, versprach Alles, rief aber bald Waldrade, die dem Legaten scheinbar bußfertig nach Italien gefolgt war, zurück, worauf der Papst den Bann über sie 866 aussprach. Lothar ließ nun Thietberge des Ehebruchs anklagen, um sich ihrer durch ein Todesurtheil zu entledigen, und das viel gequälte Weib bat nun selbst den Papst, ihr die Trennung von Lothar und die Zurückziehung in ein Kloster zu gestatten; aber der unerschütterliche und unermüdliche Nikolaus schrieb an Thietberge, an die Lothringischen Bischöfe, an Lothar und an Karl den Kahlen, jeden an seine Pflicht in dieser Sache mahnend. Während Lothar den Papst im unterwürfigsten Tone versicherte, Waldrade seit der Abreise des Legaten nicht einmal gesehen zu haben, mußte sich Thietberge vor den unabläßigen Mißhandlungen in das Gebiet Karls des Kahlen flüchten. Darüber starb der Papst.

Mit gleicher Kraft und Standhaftigkeit wirkte Nikolaus in andern Richtungen. Den Erzb. Johann von Ravenna, der die Kirchen und Einwohner von Ravenna, Ämilia und Penta-

polis mit unerträglicher Tyrannei mißhandelte und plünderte, lud er zur Verantwortung vor einer Synode nach Rom, und bannte ihn, als er nicht erschien. Johannes rief den Beistand des Kaisers an, der ihm Abgeordnete nach Rom mitgab, aber der Papst kam auf die Bitte der vornehmsten Einwohner selbst nach Ravenna, gebot die Restitution aller von Johannes oder seinem Bruder usurpirten Güter, und Johannes mußte endlich, da auch der Kaiser ihn an den Papst wies, noch einmal nach Rom gehen, und sich den Bedingungen, die Nikolaus ihm vorschrieb, unterwerfen. Die Streitigkeiten dieses Papstes mit Hinkmar gehören in die Verfassungs-Geschichte.

Als Hadrian II (867—872) gewählt wurde, nahmen es die gerade in Rom anwesenden kaiserlichen Gesandten mißfällig auf, daß man sie nicht zur Wahl eingeladen habe, beruhigten sich aber, da man ihnen bedeutete, daß dieß blos unterlassen worden sei, damit es nachher nicht als ein Recht des Kaisers gefordert werde, daß seine Abgeordneten nicht blos zur Konsekration, sondern auch zur Wahl erwartet würden. Hadrian nahm sich seinen großen Vorgänger so zum Vorbild, daß die Gegner desselben ihn einen Nikolaiten nannten. Lothar, der den neuen Papst biegsamer zu finden hoffte, schrieb ihm sogleich einen schmeichelnden Brief, worin er ihn bat, ihn als seinen Sohn anzuerkennen; auch mußte Thietberge persönlich zu Rom die Auflösung ihrer Ehe nachsuchen; aber Hadrian forderte sie zur Rückkehr an den Hof ihres Gemahls auf, und drohte diesem mit dem Banne, wenn er sie nicht als seine rechtmäßige Gattin behandle. Indessen befreite er Waldrade auf das Zeugniß des Kaisers, daß sie sich gebessert habe, von der Exkommunikation, und schon glaubten eifrige Bischöfe, wie Ado von Vienne, ihn vor allzugroßer Nachgiebigkeit in dieser Sache warnen zu müssen. Lothar kam nun 869 selbst nach Italien, und traf, von seiner Schwägerin der Kaiserin Ingelberge begleitet, im Kloster Montecassino mit dem Papste zusammen. Er wünschte besonders, daß Hadrian ihm, damit man ihn nicht als einen Excommunicirten betrachte, mit eigner Hand die Kommunion reiche. Der Papst that es, aber forderte ihn auf, den Leib des Herrn nur dann zu genießen, wenn er, seit-

dem Nikolaus Waldrade gebannt, keinen Umgang mehr mit ihr gepflogen habe, und aufrichtig entschlossen sei, sich von ihr entfernt zu halten; desgleichen reichte er auch den Edelleuten im Gefolge des Königs das Sakrament unter der Bedingung, daß sie sich von aller Theilnahme und Zustimmung zu Lothars ehebrecherischem Umgange mit Waldrade frei wüßten. Nur wenige traten zurück, Lothar und die meisten seiner Begleiter empfingen die Kommunion ohngeachtet ihres bösen Gewissens. Unter den Begleitern des Königs befand sich auch Günther, der ehemalige Erzb. von Köln, der jetzt öffentlich seine Unterwerfung unter das päpstliche Urtheil betheuerte, und vom Papste zur Laien-Kommunion zugelassen wurde. Hierauf ernannte Hadrian Legaten, welche an Ort und Stelle mit den Bischöfen die Scheidungs-Sache untersuchen und ihm dann Bericht erstatten sollten; aber Lothar und alle die Edelleute, welche mit ihm das Sakrament genossen hatten, starben noch auf ihrer Rückreise in Italien binnen wenigen Tagen, und sowohl Thietberge als Waldrade zogen sich darauf ins Kloster zurück.

Hadrian bemühte sich ernstlich, die Succession im Reiche Lothars dem rechtmäßigen Erben, dem Kaiser Ludwig, der damals den Kirchenstaat und das mittlere Italien gegen die Saracenen zu vertheidigen hatte, offen zu erhalten; aber weder seine Briefe noch seine Legaten hinderten Karl den Kahlen, sich noch 869 zu Metz durch Hinkmar von Rheims und die Lothringischen Bischöfe (Köln und Trier waren noch unbesetzt) als König von Lothringen krönen zu lassen; dem deutschen Könige Ludwig trat er dann das Land jenseits der Maas und das linke Rheinufer von Utrecht bis Basel ab. Von dieser Theilung wußte der Papst noch nichts, als er dem Könige Karl durch eine Gesandtschaft von fünf Prälaten 870 ein neues Schreiben mit der bestimmtesten Aufforderung, dem angemaßten Besitze jener Länder zu entsagen, überreichen ließ, und in anderen Schreiben Hinkmar von Rheims nebst den übrigen Fränkischen Bischöfen aufforderte, sich von Karl's kirchlicher Gemeinschaft abzusondern, wenn er in seiner Usurpation beharre. Während der Papst dergestalt eine gerechte Sache muthig

verfocht, gab er sich die Blöße, den nichtswürdigen Sohn des Königs, Karlmann, der als entsprungener Mönch wegen seiner schändlichen Verbrechen mit dem Banne bedroht war, als einen unschuldig Verfolgten in Schutz zu nehmen. So schadete er seiner Authorität; seine Legaten mußten unverrichteter Dinge nach Rom zurückkehren; Karl sandte zwar seinerseits Gesandte mit einem Briefe und Geschenken dahin, aber nur um in seinem Besitz nicht weiter belästigt zu werden, und Hinkmar stellte dem Papste in einem scheinbar ehrerbietigen Schreiben vor: daß er sich nicht ohne den größten Nachtheil für die Kirche von des Königs Gemeinschaft absondern könne, daß noch kein Papst so etwas verlangt habe, daß die Fränkische Kirche und auch das Lotharingische Land gerade jetzt eines mächtigen Schutzes gegen die Einbrüche der Normänner bedürfe, den der entfernte Kaiser nicht gewähren könne. Der Kaiser ließ sich zwar noch 872 durch den Papst zum Könige von Lothringen krönen, erlangte aber nie mehr als den Titel, und Hadrian ließ diese Sache um so eher fallen, als er bereits wegen Hinkmars von Laon sich in einen neuen Zwist mit dem Könige und dem Erzb. von Rheims verwickelt sah.

Johannes VIII, 872—882, war der erste Papst, der seit der Erneuerung des Kaiserthums zwischen zwei Bewerbern um diese Würde, den beiden Brüdern und Oheimen des 875 gestorbenen Kaisers Ludwig II, zu entscheiden hatte. Er gab Karl dem Kahlen, der auch durch einen schnellen Zug über die Alpen dem Deutschen Könige zuvorkam, den Vorzug, und krönte ihn am Weihnachtsfeste 876. Karl bestätigte dem h. Stuhl alle seine Besitzungen und Rechte, und wurde dann auf einem Reichstage zu Pavia von den versammelten Bischöfen und Grafen, weil der Papst ihn zur kaiserlichen Würde berufen habe, auch als König von Italien proklamirt. Der Papst bedrohte nach wiederholter Warnung den Deutschen König mit dem Banne, wenn er wegen des Kaiserthums und des Königreichs Italien die Staaten seines Bruders zu befehden fortfahren würde. Eine mächtige Partei in Rom, an deren Spitze Gregorius Nomenklator und der B. Formosus von Porto stand, sann unzufrieden mit Karls Erhebung zum Kaiser auf

Umsturz, und ihre Häupter wurden daher vom Papste excommunicirt. Bald darauf mußte Johann durch dringende Briefe und Boten die Hülfe des Kaisers gegen die selbst die Umgegend von Rom verwüstenden Saracenen anrufen; Karl kam endlich 877 nach Italien, floh aber bald wieder vor seinem Neffen Karlmann, und starb auf der Flucht. In Frankreich folgte ihm sein Sohn Ludwig der Stammler. In Italien wurde Karlmann zum Könige gewählt, und bewarb sich mit dem Versprechen, die Römische Kirche mehr noch als seine Vorgänger zu erhöhen, um die Kaiserkrone, und der Papst legte ihm die Bedingungen, nämlich hauptsächlich Bestätigung der früheren Schenkungen und Privilegien vor; aber Karlmann kam, wahrscheinlich durch seine Kränklichkeit gehindert, nicht nach Rom; Johann mußte den Frieden von den Saracenen durch einen kaum zu erschwingenden Tribut erkaufen; der benachbarte Herzog von Spoleto fiel im Einverständnisse mit der dem Papste widerstrebenden Faktion in Rom ein, und bedrängte Johann so sehr, daß dieser, da ihm der Landweg versperrt war, zur See nach Frankreich entfloh. Hier hielt er eine Synode zu Troyes, zu welcher er auch, wiewohl vergeblich, die drei Deutschen Könige, Karlmann, Ludwig II und Karl III eingeladen hatte. Ohne in Frankreich, dessen Kräfte nicht einmal zur Abwehr der Normänner ausreichten, die gesuchte Hülfe erhalten zu haben, kehrte der Papst nach Italien zurück, und berief als Vikarius des Königreichs Italien, wozu ihn Karlmann ernannt hatte, 879 einen Reichstag nach Pavia, der aber nicht zu Stande kam. Daß er bei der Hülflosigkeit des fortwährend kranken Karlmann dem Grafen Boso, nachher erstem Könige des Provencalischen oder Arelatensischen Reiches die Italienische Königskrone und die Kaiserwürde habe zuwenden wollen, ist unerweislich und nicht wahrscheinlich; vielmehr schloß er sich an Karlmanns Bruder Karl den Dicken an, den er auch 881 zum Kaiser krönte, ohne jedoch von demselben die gehoffte Hülfe zu erlangen. Johannes starb, nachdem seine letzten Tage noch durch die Anfälle der Saracenen und durch den zerrütteten Zustand Italiens überhaupt verbittert worden, im December 882; die große Sammlung seiner Briefe ist ein

Denkmal seiner unermüdlichen Thätigkeit; daß er den Bann öfter, als irgend einer seiner Vorgänger gethan, gegen Bischöfe wie gegen mächtige Laien gebrauchte, war eine Folge der herrschenden Zerrüttung und des Zustandes der Nothwehr, in welchen der päpstliche Stuhl damals versetzt war.

Marinus I, 882—884, der erste, der schon im Besitze der bischöflichen Würde zur päpstlichen erhoben wurde, sprach den B. Formosus von den Censuren, die Johann VIII über ihn verhängt hatte, frei, untersagte ihm aber doch den Zutritt in Rom sowohl als in Porto; seine Zusammenkunft mit dem Kaiser Karl bei Modena 883 scheint bei der damaligen Ohnmacht des Kaiserthums zu keinem bedeutenden Resultate geführt zu haben. Hadrian III starb 885 auf der Reise zum Reichstage in Worms, welche er auf den Wunsch des Kaisers angetreten hatte. Stephans V Konsekration fand gleich nach seiner Wahl statt, vielleicht in Folge des dem P. Hadrian III zugeschriebenen Dekrets, daß künftig die Weihung des Papstes unmittelbar nach seiner Wahl und nicht in Gegenwart kaiserlicher Gesandten geschehen solle. Der Kaiser wollte ihn daher absetzen lassen, aber Stephan sandte ihm den Wahlakt mit allen Unterschriften, und wurde dann nicht weiter beunruhigt. Bald darauf wurde der schwache und unfähige Karl selber in Deutschland entthront, und nach seinem Tode 888 zerfiel das unter ihm zum letztenmale vereinigte Franken-Reich; die Deutschen erhoben Arnulf, einen natürlichen Sohn Karlmanns, die Westfranken den Grafen Odo von Paris. Neben dem von Boso gegründeten Südburgundischen oder Arelatensischen Reiche entstand nun auch ein Nord-Burgundisches unter Rudolf einem Enkel Ludwigs des Frommen. In Italien stritten die Herzoge Guido von Spoleto und Berengar von Friaul um die Krone; der erstere wurde, als Berengar ihm unterlegen war, 891 vom Papste auch zum Kaiser gekrönt. Stephan starb bald darauf, und ihm folgte der ehemals von Johann VIII abgesetzte Formosus, 891—896, dem aber schon die folgenden Päpste wieder ihr Vertrauen geschenkt hatten, und der, da er schon Bischof war, nicht geweiht, sondern nur feierlich inthronisirt wurde. Er krönte zwar 892 Guido's

Sohn Lambert zum Mitkaiser, rief aber bald, als er den elenden Zustand Italiens sah, sowie Guido's und Lamberts Unfähigkeit, eine dauerhafte Herrschaft zu begründen, den deutschen König Arnulf herbei; dieser kam nach Guido's Tode nach Italien, nahm Rom, in welches sich Lamberts Mutter geworfen hatte, mit Sturm, befreite den Papst aus seiner Haft, und empfing 896 von ihm die Kaiserkrone; hierauf ließ er sich von den Römern, mit Vorbehalt des dem Papste schuldigen Gehorsams, Treue schwören. Aber Arnulf konnte sich nicht lange in Italien halten, und nun begann auch der Römische Stuhl die Wirkungen der allgemeinen Verwirrung und der überhand nehmenden Verwilderung zu empfinden. Als Bonifacius VI, durch eine tumultuarische Volkspartei nach dem Tode des Formosus erhoben, schon 15 Tage nach seiner Weihung gestorben war, gelang es der Partei, welche stets gegen Formosus feindlich gesinnt gewesen, einen der Ihrigen, Stephanus VI, zu erheben; dieser opferte die Ehre des apostolischen Stuhles der Rachgier seiner Partei, ließ den Leichnam des Formosus ausgraben, berief eine Versammlung, welche ihn, weil er gegen die Kanonen seine Kirche zu Porto verlassen, und sich in die Römische eingedrängt habe, verurtheilte; dieß Urtheil wurde durch Mißhandlung und Verstümmelung des Leichnams vollzogen; und zuletzt wurden alle von Formosus Ordinirten abgesetzt. Die bloße Versetzung von einem Bisthum auf ein anderes konnte ein solches Verfahren um so weniger rechtfertigen, als bei dem Papste Marinus, der vorher B. von Cervetri gewesen, dasselbe stattgefunden hatte; deshalb fügten die Feinde des Formosus die Beschuldigung hinzu, er habe sich noch einmal konsekriren lassen, aber der Fränkische von Formosus ordinirte Priester Auxilius, der in mehreren Schriften seine Ordinationen und sein Andenken überhaupt vertheidigte, erklärt dieß für Verleumdung. Stephanus wollte auch den von Formosus gekrönten Arnulf nicht als Kaiser anerkennen, sondern trat auf Lamberts Seite, ward aber bereits 897 von einer Römischen Faktion eingekerkert und erdrosselt. Nun folgten Romanus und, nach dessen frühem Tode, Theodor II, welcher nur Zeit hatte, den in die Tiber geworfenen Leichnam des Formosus

bestatten zu lassen, und die von ihm Ordinirten wieder einzusetzen. Hierauf wurde Johannes IX, dem ein Gegner des Formosus, Sergius, das Pontifikat streitig machte, durch die Formosianische Partei 898 erhoben; er ließ auf einer Römischen Synode Alles, was gegen Formosus geschehen war, kassiren, und die Akten der von Stephanus VI gehaltenen Versammlung den Flammen übergeben; zugleich wurde die Wahl und Krönung Lamberts zum Kaiser mit Verwerfung Arnulfs bestätigt, und das Dekret Stephans IV von 816, wegen der in Gegenwart kaiserlicher Kommissarien vorzunehmenden Konsekration des neugewählten Papstes, erneuert. Beide, der Papst und Lambert, hielten noch 898 eine große geistliche und weltliche Versammlung zu Ravenna, wo Johannes den elenden Zustand des unaufhörlichen Plünderungen ausgesetzten Kirchenstaats und die gänzliche Verarmung seiner Kirche schilderte.

Nun folgten in rascher Succession Benedikt IV, 900 — 903, Leo V noch 903 durch Christoph verdrängt und eingekerkert, Sergius III, welchem Christoph 904 weichen mußte, und der, da er zur Antiformosianischen Partei gehörte, das Verfahren Stephans VI gegen Formosus billigte. Damals stritten Berengar von Friaul und Ludwig König von Provence mit wechselndem Glücke um die Krone Italiens, und um das Maaß des Elends in diesem Lande voll zu machen, begannen die Magyaren ihre verwüstenden Einfälle. Der Römische Stuhl erscheint nach dem kurzen Pontifikat Anastasius III, 911 — 913 und Lando's in schmachvoller Abhängigkeit von einigen Römischen Weibern, welche, eben so einflußreich als ausschweifend, ihre Günstlinge oder Söhne auf denselben zu erheben wußten; eine Lage, in welcher der päpstliche Stuhl einem Gefesselten glich, dem die Schmach, die er, seiner Freiheit beraubt, erdulden muß, nicht zugerechnet werden kann. Johannes X, vorher B. von Bologna, dann Erzb. von Ravenna, wurde 914 durch den Einfluß Theodorens, der seine schöne Gestalt gefallen hatte, Papst. Verdächtig wird diese Geschichte und vieles Andre, was von der damaligen Weiberherrschaft in Rom berichtet wird, dadurch, daß der leichtgläubige Luitprand der einzige Zeuge dafür ist, und dieser sich auf eine Lebensbe-

schreibung der Theodora beruft, die wohl eher eine satyrische Schmähschrift oder ein Roman, als eine ernste Biographie gewesen sein dürfte. Luitprand beschuldigt auch schon Sergius III eines unzüchtigen Umgangs mit der Marozia, einer Schwester der Theodora, und läßt ihn den nachmaligen Papst Johann XI mit ihr erzeugen, der doch nach dem Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller ein Sohn des Herzogs Alberich von Kamerino und der Marozia war. Johannes krönte Berengar zum Kaiser und schlug zum Heile Mittelitaliens die Saracenen am Garigliano. Die mächtige Marozia, welche damals die Engelsburg zu Rom inne hatte, und durch ihren Gemahl den Herzog Guido von Toskana mit Hugo dem Könige von Italien verschwägert war, ließ 928 den Papst in's Gefängniß werfen, wo er wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes starb. Leo VI starb schon nach einigen Monaten, Stephan VII nach zwei Jahren; darauf bestieg Johann XI durch seiner Mutter Einfluß den Römischen Stuhl, mußte aber, von seinem Bruder Alberich in der Engelsburg eingeschlossen, diesen in Rom nach Willkühr schalten lassen. Ihm folgte 936 der fromme Leo VII, dann 939 Stephan VIII (IX), welcher die Französischen Großen, die sich bis Weihnachten 942 ihrem Könige, Ludwig dem Überseeischen, dem Sohne Karls des Einfältigen, nicht unterwerfen würden, mit der Exkommunikation bedrohte. Marinus II, 943—946, und Agapet II, 946—955, waren Päpste von unbescholtenem Charakter. Zur Zeit des letztern traten in Italien wichtige, auch für den Römischen Stuhl folgenreiche Ereignisse ein. Hugo von Provence, der als Gemahl der Marozia 932 selbst die Herrschaft von Rom erlangt hatte, aber durch seinen Stiefsohn Alberich aus dieser Stadt vertrieben worden war, hatte sich durch seine zugleich feige und tyrannische Verwaltung des Königreichs Italien so verhaßt gemacht, daß er, als der Markgraf Berengar von Ivrea, Berengars I Enkel, aus Deutschland nach Italien zog, dieß Land 946 verlassen mußte, worauf sein noch junger Sohn Lothar zwar den königlichen Namen führte, alle Gewalt aber in Berengars Hände kam. Nach Lothars plötzlichem Tode 950 wurden Berengar und sein Sohn Adalbert zugleich als Könige von Italien zu Pavia gekrönt,

Aber nun wurde der siegreiche König der Deutschen Otto I von den Freunden der von Berengar mißhandelten Wittwe Lothars Adelheid und andern Unzufriednen eingeladen, mit der Hand der Königin das Lombardische Reich zu erwerben. Otto zog gegen Ende d. J. 951, durch den mächtigen Erzb. von Mailand Manasses unterstützt, in Pavia ein, vermählte sich mit Adelheid, und nannte sich bereits in Urkunden König von Italien. Darauf ersuchte er den Papst, ihm den Zug nach Rom zu gestatten, was aber dieser, wahrscheinlich durch Alberich dazu genöthigt, verweigerte. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland erschien Berengar mit mehreren Italienischen Großen auf dem Reichstage zu Augsburg, nahm Italien von Otto zu Lehn, und leistete ihm den Eid der Treue.

In Rom riß nach Agapets Tode 956 Oktavian, der erst 18jährige Sohn des Römischen Zwingherrn Alberich, den päpstlichen Stuhl an sich, und nannte sich — das erste Beispiel solcher Namensänderung — Johannes XII. Durch Berengar's und seines Sohnes Tyrannei gedrängt rief er im Einverständnisse mit den Bischöfen und Großen Italiens Otto wieder herbei; dieser versprach noch in Deutschland eidlich, daß er die Besitzungen und Rechte der Römischen Kirche aufrecht erhalten, den Papst beschützen und in seine Herrscherrechte in Rom nicht eingreifen wolle, zog 961 zum zweitenmale nach Italien, empfing zu Mailand die Lombardische Krone und zu Rom von Johannes 962 die seit 38 Jahren erledigte Kaiserkrone. Dergestalt begann die Verbindung des Italienischen mit dem Deutschen Reiche, und der Kaiserwürde mit dem deutschen Königthume. Damals soll Otto das berühmte, vielfach als unächt bestrittene Diplom ausgestellt haben, worin die früheren Schenkungen an den Römischen Stuhl bestätigt, und die Herzogthümer Spoleto und Benevent sowie Thuscien nebst Sicilien, wenn Otto diese Insel erobern würde, zum Kirchenstaat hinzugefügt werden, doch mit Vorbehalt der kaiserlichen Oberhoheit über jene Herzogthümer. Ferner wird darin die freie Wahl des Papstes gewährleistet, der indeß vor seiner Konsekration sich in Gegenwart der kaiserlichen Kommissarien verpflichten soll, nach Gesetz und Recht zu walten. Die Bestimmung hinsichtlich der Gerech-

tigkeitspflege ist gleichlautend mit der in Lothars Konstitution enthaltenen.

Otto vernahm bald nach seiner Entfernung von Rom vielfache Klagen über Johann's XII schamlose und verbrecherische Aufführung; er wollte ihn schonen, denn er sei noch ein Knabe, äußerte er, und könne sich bessern; aber nun versuchte Johann die Ungarn zu einem Einfalle in Italien zu ermuntern, und knüpfte mit Adalbert Unterhandlungen über dessen Erhebung und die Vertreibung des Kaisers aus Italien an. Schon war Adalbert auf Johannes Ruf nach Rom gekommen, als Otto von den treugebliebenen Römern aufgefordert 963 herbeieilte, und nach Johanns und Adalberts Flucht die Römer eidlich versprechen ließ, künftig keinen Papst, der nicht von ihm und seinem Sohne Otto II bestätigt wäre, vom Stuhle des h. Petrus Besitz nehmen zu lassen. Hierauf versammelte er in Rom eine Synode von 40 Italischen und Deutschen Bischöfen und 16 Kardinälen. Hier wurde Johann von Kardinälen und Bischöfen der Simonie, des Meineids, Todtschlags und des Sacrilegiums angeklagt; er ward beschuldigt, den Lateranischen Pallast zu einem Hause der Unzucht entweiht, ein zehnjähriges Kind auf den Stuhl von Todi gesetzt, und beim Trunk und Spiel lästernde Reden geführt zu haben. Auf eine an ihn ergangene Vorladung erwiederte er blos: wenn sie einen neuen Papst wählten, so excommunicire er sie. Als nun auch der Kaiser ihn des Treubruchs angeklagt hatte, wurde er für abgesetzt erklärt, und mit Otto's Zustimmung der Kanzler der Römischen Kirche, Leo, ein Laie, (gegen die Kanonen) zum Papste gewählt. Wenn es feststeht, daß ein Papst — und dieß war Oktavian ohngeachtet seiner Usurpation durch die lange Anerkennung von Seiten der ganzen Kirche und Otto's selbst — nur wegen Abfall vom Glauben oder hartnäckiger Behauptung einer Irrlehre, und nur von einer ökumenischen Synode abgesetzt werden könne, so war freilich dieses Verfahren, so viel Schein des Rechtes auch der Kaiser und seine Synode für sich hatten, schlechthin widerrechtlich und verwerflich.

Ein Angriff, den die über die Deutsche Herrschaft bald erbitterten Römer anfangs 964 auf Otto und seine wenigen

Truppen machten, mißlang zwar, aber nach Otto's Abzug drang Johann XII wieder in Rom ein, wüthete grausam gegen die Häupter der Gegenpartei, und veranstaltete, nachdem der Gegenpapst entflohen war, eine Synode von 16 Bischöfen und 12 Kardinalpriestern, von welchen die allermeisten auch an der vorigen Versammlung Theil genommen hatten. Hier wurden die Akten dieser letzten Synode kassirt, Leo VIII und die Bischöfe, die ihn ordinirt hatten, wurden abgesetzt, und die von Leo Ordinirten mußten schriftlich bekennen, daß ihre Ordination ungültig sei. Kurz darauf starb Johann XII nach der Angabe von Luitprands Fortsetzer an einer Wunde, die er bei einem nächtlichen ehebrecherischen Besuche erhalten hatte; statt nun durch die Wahl Leo's VIII das Schisma beizulegen, wählten die Römer Benedikt V, welcher dem vor der Stadt gelagerten Kaiser vergeblich mit dem Banne drohte. Rom mußte ihm und dem Gegenpapst die Thore öffnen, dieser führte auf einer schnell versammelten Synode den Vorsitz, und hier bat ihn der schwache Benedikt fußfällig unter dem Bekenntnisse seiner Schuld um Verzeihung. Otto nahm ihn mit nach Deutschland, und übergab ihn der Aufsicht des B. Adaldag von Hamburg. Nach dem Tode Leo's VIII 965 ließen die Römer den Kaiser durch eine Gesandtschaft um die Zurückgabe Benedikts V bitten, allein da auch dieser mittlerweile in Hamburg starb, so wurde in Gegenwart der kaiserlichen Abgeordneten Otgars B. von Speyer und Luitprands B. von Cremona Johannes XIII gewählt, aber bald von mächtigen Römern gefangen gesetzt, bis er bei dem Fürsten Pandulf von Kapua eine Zuflucht fand. Da zog Otto 966 zum drittenmale nach Italien, bestrafte erst in der Lombardei die Anhänger Adalberts, und verhängte dann in Rom ein schweres Gericht über die Urheber des letzten Aufruhrs; dreizehn der Vornehmsten wurden gehenkt, andre enthauptet oder geblendet. Auf einer Synode zu Ravenna 967 setzte Otto den Papst wieder in Besitz des von den letzten Königen Italiens dem Römischen Stuhle entrissenen Exarchats; ein Besitz, der wohl nicht lange behauptet wurde, denn kurz nachher erschienen die Venezianer als Herren von Ferrara, Comacchio, Ravenna und den andern

Städten des Exarchats. Darauf krönte Johann den erst 14jährigen Otto II zum Kaiser.

Nach Johannes Tode würde 972 in Gegenwart der kaiserlichen Boten Benedikt VI gewählt. Kaum ward Otto's des Großen Tod in Rom bekannt, als auch gleich der alte Geist des Aufruhrs und der Zügellosigkeit wieder erwachte; Crescentius, der Sohn der berüchtigten Theodora, bemächtigte sich, im Einverständnisse mit dem ehrgeizigen Kardinale Bonifacius Franko, des Papstes, und ließ ihn im Gefängnisse ermorden. Bonifacius wollte hierauf den päpstlichen Stuhl besteigen, aber die Römer erhoben sich gegen ihn, er mußte flüchten, und Donus II wurde gewählt, starb aber schon nach einigen Tagen. Nun wollte Otto II die Wahl auf den frommen Abt von Clugny Majolus lenken, aber dieser schlug die päpstliche Würde aus, da die Sitten der Römer von den seinigen viel zu verschieden seien, als daß er sie zu regieren vermöchte. Also wurde Benedikt VII, bereits B. von Sutri, aus der Familie der Grafen von Tuskulum, 975 gewählt; er verhängte den Bann über Bonifacius, und scheint 983 gestorben zu seyn, denn Otto II bewirkte noch kurz vor seinem Ende d. J. 983 erfolgten Tode die Erhebung seines Kanzlers des B. Petrus von Pavia, der sich Johannes XIV nannte. Aber gleich nachher kam Bonifacius von Konstantinopel zurück, und ließ, da er einen starken Anhang in Rom hatte, den Papst in die Engelsburg werfen und darin verhungern. Niemand wollte oder konnte sich dem Usurpator widersetzen; zum Glücke starb er nach einigen Monaten, und das Volk rächte sich an seinem Leichname. Demnächst bestieg Johannes XV den Römischen Stuhl, befand sich aber in so drückender Abhängigkeit von dem Patricius und Konsul Crescentius, dem despotischen Gebieter Roms, daß er endlich den jungen Otto III zum Empfange der Kaiserkrone nach Rom einlud. Dieser zog 996 nach Italien, vernahm in Ravenna Johannes XV Tod, und empfahl der Römischen Gesandtschaft, die ihn, obgleich er noch nicht Kaiser war, wegen der Wahl eines Papstes befragte, seinen Vetter Bruno, einen Sohn des Rheinischen Herzogs Otto und Luitgardens, einer Tochter Otto's des Großen. Bruno, obgleich

erst 24 Jahre alt, wurde gewählt, nannte sich Gregorius V, und krönte Otto zum Kaiser. Kaum war der junge Kaiser nach Deutschland zurückgekehrt, als Crescentius, welchem Gregorius durch seine Fürbitte Verzeihung erwirkt hatte, den Papst aus Rom zu entfliehen zwang, und dem B. Philagathus von Piacenza, einem Griechen aus Kalabrien, zur Usurpation des päpstlichen Stuhles seinen Beistand lieh. Gregor belegte auf einer Synode zu Pavia den Crescentius mit dem Banne. Als Otto gen Rom zog, wollte der Gegenpapst entfliehen, ward aber vom Volke ins Gefängniß geworfen, und nach dem Einzuge Otto's und Gregor's auf grausame Weise verstümmelt und nach Griechischem Gebrauche öffentlich beschimpft. Crescentius wurde mit zwölf seiner Anhänger enthauptet. Gregor starb schon 999, und nun bestieg zum erstenmale ein Franzose, Gerbert, Otto's III Lehrer, den päpstlichen Stuhl. In der Auvergne geboren, war er erst Mönch im Kloster Aurillac, dann Abt zu Bobbio, hierauf Vorsteher der Schule zu Rheims, und 992 nach Arnulfs Absetzung Erzbischof dieser Kirche geworden; durch den Papst Johann XV 995 abgesetzt, war er seinem Schüler Otto nach Italien gefolgt, und hatte das Erzbisthum Ravenna erlangt; von da wurde er nun als Sylvester II nach Rom versetzt.

§. 72.

III. Bis zum Tode Alexanders II, 1073.

Dithmar von Merseburg. Glaber Radulphus. Landulphus der ältere u. d. jüngere. Leonis Ostiensis Chronicon Cassinense. Desiderii (Victoris III) Dialog. libri III, in Biblioth. max. PP. T. XVIII. Bonizonis Sutriensis episcopi liber ad amicum, in Oefele scriptores rerum Boicarum T. II. Brunonis Signiensis vita Leonis IX, in Biblioth. max. PP. T. XX. Wiberti vita Leonis IX, in Mabillon Acta SS. O. s. B. saec. VI. P. II. S. Petri Damiani epistolae et opuscula, ed. Caetari, Romae 1606. fol.

Nach Sylvesters Tode 1003 folgten schnell aufeinander Johannes XVI und Johannes XVII (häufig als der XVIII bezeichnet), dann 1009 Sergius IV, und 1012 Benedikt VIII

aus der Familie der Tuskulanischen, in Rom so mächtigen, Grafen. Ein gewisser Gregorius, der ihm die Wahl streitig gemacht hatte, und an der Spitze einer mächtigen Partei stand, vertrieb ihn bald darauf aus Rom. Benedikt begab sich an den Hof des Deutschen Königs Heinrich II, und rief seinen Beistand an; Heinrich zog 1013 nach Italien, kam 1014 nach Rom, und nachdem er gelobt hatte, ein wahrer Vertheidiger der Römischen Kirche, und dem Papste und seinen Nachfolgern in Allem treu sein zu wollen, ertheilte Benedikt ihm und seiner Gemahlin Kunigunde die kaiserliche Würde. Dithmar von Merseburg bemerkt, daß Benedikt das Pontifikat wieder mit mehr Freiheit und Selbstständigkeit verwaltet habe, als es seine nächsten Vorgänger vermocht hätten. Er schlug die aus Sardinien nach Toskana herübergekommenen Saracenen, ertheilte den Pisanern, welche durch ihn ermuntert, diese Feinde auch aus Sardinien vertrieben hatten, die Belehnung dieser Insel, und bestätigte der Kirche von Ravenna, deren Bischof damals Arnold der Bruder des Kaisers war, die schon von seinen Vorgängern gemachte Donation der Städte Ravenna, Bologna, Imola und Faenza (wohl auch Forli und Cervia). Im J. 1020 kam Benedikt, theils auf die Einladung des Kaisers, theils durch die Fortschritte der Griechischen Waffen in Unteritalien beunruhigt, nach Bamberg zum Kaiser, und dieser scheint damals das Diplom ausgestellt zu haben, welches, fast gleichlautend mit dem Ottonischen, sowohl die früheren Schenkungen in Italien, als auch den Besitz des Klosters Fulda, dann der übrigen Deutschen dem Papste unmittelbar unterworfenen Klöster und des neugestifteten Bisthums Bamberg dem Römischen Stuhle bestätigte, und die Bestimmung, daß der vom Römischen Volk und Klerus erwählte Papst in Gegenwart kaiserlicher Abgeordneten geweiht werden solle, erneuerte. Auf Benedikt folgte 1024 dessen Bruder Johannes XIX, den nach dem Ausdruck des Romuald von Salerno Ein Tag als Laien und als Papst sah; so groß war damals die Macht der Tuskulanischen Familie. Von ihm empfing Konrad II, der erste deutsche König aus dem Fränkisch-Salischen Hause, nachdem er das Königreich Italien gewonnen, 1027 auch die Kaiserkrone.

Die Grafen von Tuskulum, welche aus ihrer Familie schon Sergius III, Johannes XI und XII, Benedikt VII und zuletzt die beiden Brüder auf dem päpstlichen Throne gesehen hatten, wollten diesen nun völlig zu einem Erbgut ihrer Familie machen, und der Graf Alberich, der Bruder des 1033 gestorbenen Johanns XIX, bewirkte durch reichliche Geldspenden die Erhebung seines Sohnes Theophylaktus, eines unreifen Knaben oder Jünglings, der Benedikt IX genannt ward, und über eilf Jahre den Stuhl Petri schänden durfte. Eine solche Schmach konnte der Römischen und damit der ganzen katholischen Kirche nur in einer Zeit des tiefsten Verderbens, in welcher nach der Behauptung des Abtes Guido von Pomposa die Mehrzahl der Bischöfe durch Simonie befleckt war, ungestraft angethan werden. Die bis zum Viehischen schändliche Lebensweise dieses elenden Geschöpfes erregte endlich den Volks-Unwillen; er wurde aus der Stadt gestoßen, aber von Kaiser Konrad II 1038 zurückgeführt. Nach einigen Jahren mußte er zum zweitenmale entweichen, und die Gegenpartei bewirkte nun durch Bestechung des Volkes die Aufstellung eines Gegenpapstes in der Person des B. Johann von Sabina, der sich Sylvester III nannte. Mit Hülfe seiner mächtigen Verwandten konnte Benedikt diesen schon nach einigen Monaten 1044 wieder verdrängen, und dachte nun ernstlich daran, sich mit einem ihm nahe verwandten Mädchen förmlich zu vermählen; der Vater des Mädchens, ein Anhänger Sylvesters, wollte ihm seine Tochter nur unter der Bedingung, daß er der päpstlichen Würde entsage, geben; und Benedikt, der als Privatmann doch bequemer und freier zu leben hoffte, dabei den steigenden Haß des Volkes fürchtete, gab den Rathschlägen des Erzpriesters Johannes, eines frommen, sittlich reinen und wohlgesinnten Mannes, Gehör, nahm von diesem eine große Summe Geldes, resignirte, und zog sich auf ein Schloß seiner Familie zurück. Johannes, der längst schon sehnlichst wünschte, die Römische Kirche von der Tyrannei der Patricier befreit und die freie Wahl hergestellt zu sehen, wußte bei dem an Bestechung schon gewöhnten Volke kein andres Mittel, die abermalige Erhebung eines Adels-Klienten zu verhindern, als die

Einflußreichsten im Volke durch Geldgeschenke zu bewegen, daß sie seine eigne Wahl durchsetzten. Er nannte sich Gregorius VI, und war nun ohne Zweifel rechtmäßiger Papst, obgleich Benedikt, der Gerhards Tochter nicht zur Gemahlin erhalten hatte, seine Resignation bald bereute, und unter dem Schutze seiner Verwandten wieder öffentlich als Papst auftrat, so daß nun zwar drei Prätendenten der päpstlichen Würde da waren; aber nur Gregorius, den auch die besseren Zeitgenossen achteten und priesen, im wirklichen Besitze der päßtlichen Authorität sich befand. Die Römische Kirche war damals zum tiefsten Grade des Elends und der Entwürdigung herabgebracht; der größte Theil ihrer Länder, Besitzungen und Einkünfte war in fremden Händen; es waren nicht einmal Mittel vorhanden, die Einsturz drohenden Kirchen der Apostel auszubessern, und Gregor mußte von dem Herzoge Wilhelm von Aquitanien und Anderen Almosen zu diesem Zwecke sammeln. Die Umgebungen von Rom und Rom selbst waren voll von Räubern, so daß die Oblationen, kaum dargebracht, vom Altare weggeschleppt wurden. Gregor mußte, als die geistlichen Waffen wirkungslos blieben, sich selber an die Spitze einer von ihm gesammelten Mannschaft stellen, um nur einigermaßen die öffentliche Sicherheit wiederherzustellen.

Indeß zog der Deutsche König Heinrich III, mit dem Entschlusse, dem Schisma ein Ende zu machen, nach Italien, hielt 1046 eine Synode zu Pavia, und da hier die Bischöfe einen Papst nicht ungehört verurtheilen wollten, eine zweite zu Sutri, wohin Gregor den Kaiser, den er auf seine Einladung in Piacenza getroffen hatte, begleitete. Hier wurde Sylvester III abgesetzt und zur Einschließung in einem Kloster verurtheilt, und auf Benedikt, da er resignirt habe, nicht weiter Rücksicht genommen. Gregor selbst berichtete die Art seiner Erhebung, und gestand, sich dabei in der besten Absicht der Simonie schuldig gemacht zu haben. Da die Bischöfe kein Urtheil über ihn als den rechtmäßigen Papst fällen wollten, so that dieß Gregorius selbst, erklärend, daß er wegen der Simonie, die bei seiner Wahl stattgefunden, dem Pontifikat hiemit entsage. Zu Rom sollte nun ein neuer Papst gemacht werden, aber die Römer

hatten dem Gregor geschworen, bei seinem Leben keinen andern Papst zu wählen, und im Römischen Klerus fand sich kein Würdiger; man überließ es daher dem Könige, dem unterdeß auch mit allen seinen Nachfolgern das Patriciat übertragen worden war, einen Papst zu ernennen; dieser bezeichnete den B. Suidger von Bamberg, der dann als Klemens II Heinrich zum Kaiser krönte. Hierauf wurde auf einer Synode, die Klemens noch in Gegenwart des Kaisers zu Rom 1047 hielt, jeder, der eine kirchliche Würde oder Weihe kaufen oder verkaufen würde, mit dem Banne belegt, und jeder, der sich wissentlich von einem der Simonie schuldigen Bischofe ordiniren lasse, zu 40tägiger Kirchenbuße verurtheilt. Heinrich kehrte, nachdem er einige Anordnungen zur Sicherstellung des päpstlichen Stuhles gegen die Tyrannei der Römischen Großen getroffen, nach Deutschland zurück, und nahm Gregorius mit sich, welchen sein Schüler Hildebrand (später Gregorius VII) begleitete. Klemens starb schon nach einigen Monaten auf der Rückkehr von einer nach Deutschland unternommenen Reise, und nun maßte sich Benedikt IX unter dem Beistande seiner Verwandten zum drittenmale die päpstliche Würde acht Monate lang an; unterdeß kamen die Römischen Gesandten an den Hof des Kaisers, und baten um den Erzb. Alinard von Lyon; da aber dieser die zugedachte Würde ablehnte, so erhielten sie den B. Poppo von Brixen, Damasus II, welcher schon 23 Tage nach seiner Erhebung in Palestrina starb. Am Tage seiner Inthronisation hatte Benedikt Rom verlassen, und sich, von Reue und Bußeifer ergriffen, in das Kloster Grotta Ferrata bei Frascati zurückgezogen, wo er nach 1065 starb. Als nun eine neue Römische Gesandtschaft, einen Papst fordernd, in Deutschland erschien, wollte keiner der Deutschen Bischöfe, durch den schnellen Tod der beiden letzten Päpste erschreckt, die gefährliche Würde annehmen; endlich wurde der fromme, unermüdet thätige und allgemein beliebte B. Bruno von Toul dazu vermocht, doch nur unter der Bedingung, daß Klerus und Volk zu Rom einmüthig in seine Erhebung einwilligten. Im Pilgergewande erschien er in Rom, und erklärte sich in einer Versammlung des Klerus bereit, nach Toul zurückzukehren, wenn

man ihn nicht wähle. Alle bezeugten ihre freudige Zustimmung zu seiner Erhebung als Leo IX, welche am 12. Febr. 1049 geschah. Mit ihm kam auch Hildebrand nach Rom, dessen großer und fester Geist allmälig immer größeren Einfluß auf die Beschlüsse dieses und der folgenden Päpste und auf die Angelegenheiten der Kirche gewann.

Leo arbeitete sogleich mit unermüdlicher Thätigkeit an der Ausrottung des großen Übels, welches so viel Verderben in der Kirche verbreitet hatte, der Simonie. Auf einer großen Synode zu Rom erklärte er anfänglich alle Ordinationen, die durch der Simonie schuldige Bischöfe geschehen seien, für ungültig; aber nicht nur die Römischen Geistlichen, sondern auch viele Bischöfe erklärten sich auf's Stärkste gegen eine solche Härte, welche sie nöthigen würde, ihre Kirchen zu schließen und den Gottesdienst einzustellen; der Papst mußte sich daher begnügen, das Dekret Klemens II zu erneuern, und er selbst beförderte später Einige, die ohne ihre Schuld von der Simonie schuldigen Bischöfen geweiht waren, zu Bisthämern. Während seines Pontifikats fortwährend auf Reisen begriffen, um durch seine Gegenwart an Ort und Stelle die kirchliche Reformation mit größerem Nachdrucke durchzusetzen, hielt er bald darauf neue Synoden zu Pavia und zu Rheims, obgleich die Französischen Prälaten, welche sich schuldig fühlten, durch Vorschiebung des Königs dieses Synodal-Gericht zu hintertreiben suchten. Der Papst zählte zu Rheims die Gebrechen des Französischen Kirchenwesens auf, und ermahnte die Bischöfe und Äbte, die sich schuldig wüßten, es offen zu bekennen; dieß thaten Einige und resignirten zugleich; die Bischöfe von Langres und Nantes wurden abgesetzt; die, welche schuldbewußt nicht erschienen, oder um nur der Synode nicht beiwohnen zu müssen, dem Könige auf seinem Kriegszuge gefolgt waren, wurden excommunicirt. In Deutschland, wo Leo hierauf eine Synode zu Mainz hielt, wurde er durch die ernsten Bemühungen des Kaisers, der auch die höheren Kirchenämter nur mit würdigen Geistlichen besetzte, kräftig unterstützt. Eine Synode, die er 1053 zu Mantua hielt, wurde durch einen Aufruhr der seine Strenge fürchtenden Kleriker gestört. Indeß hatten die Nor-

mannen in Unteritalien seit 1017 auf Kosten der Saracenen und der Griechen sich ein rasch anwachsendes Gebiet erobert, behandelten die ihnen Unterworfenen mit Härte und Grausamkeit, verheerten Städte, Kirchen und Klöster, und griffen die Güter der Römischen Kirche in Kalabrien und Apulien an. Leo, dem der Kaiser kürzlich statt des Bisthums Bamberg das Gebiet von Benevent überlassen, und der schon wiederholt nach Apulien gereist war, um Schonung für die mißhandelten Unterthanen und Güter der Kirche zu erlangen, zog endlich, als alle Bitten und Mahnungen bei den wilden, an Raub und Mord gewöhnten Banden wirkungslos blieben, an der Spitze eines kleinen Heeres wider sie; aber die Normannen schlugen seine Truppen durch plötzlichen Überfall und schloßen den Papst in Civitate ein. Auf die Versicherung ihrer Reue und Bereitwilligkeit, des Papstes Begehr zu erfüllen, kam dieser in ihr Lager, wurde ehrenvoll von ihnen empfangen, und vertrug sich mit ihnen dahin, daß er sie mit dem bereits Eroberten und mit Allem, was sie in Kalabrien und Sicilien noch den Saracenen entreißen würden, belehnte.

Nach Leo's Tode 1054 sandte die Römische Geistlichkeit, weil in ihrer Mitte kein zur höchsten Würde Geeigneter sich finde, Hildebrand nebst anderen Abgeordneten an den Kaiser, um einen Deutschen zu erhalten. Nur ungern entschloß sich Heinrich, den B. Gebhard von Eichstädt, welchen die Römischen Gesandten begehrten, von seiner Seite zu lassen; er wurde im April 1055 zu Rom gewählt und als **Viktor II** inthronisirt. Er und der Kaiser wohnten bald darauf einer Synode zu Florenz bei, welche die Dekrete seines Vorgängers bestätigte. Hildebrand, den der Papst als seinen Legaten nach Frankreich sandte, um die von Leo begonnene Reform der Französischen Kirche fortzuführen, setzte auf einer Synode zu Lyon sechs Bischöfe wegen Simonie ab. Denselben Auftrag erhielten als päpstliche Legaten für das südliche Frankreich die Erzbischöfe von Aix und Arles. Auf Heinrichs Einladung ging Viktor 1056 nach Deutschland, war am Todbette seines Freundes, des großen Kaisers gegenwärtig, stand dann noch der Kaiserin Agnes als Vormünderin des jungen fünfjährigen Königs Hein-

rich IV zur Seite, und starb 1057 auf seiner Rückreise zu Florenz. Hierauf wurde der Kardinal Friedrich, Abt von Montecassino, Bruder des Herzogs Gottfried von Lothringen, des Gemahls der Markgräfin Beatrix von Toskana, ohne Rücksicht auf seine Weigerung einstimmig gewählt; fremde Bestätigung brauchte, da die Kaiserwürde erledigt war, nicht nachgesucht zu werden. Er nannte sich Stephan IX, trug sich mit Plänen gegen die bereits wieder feindlichen Normannen, starb aber schon im März 1058 zu Florenz. Die Römer hatten ihm kurz vor seinem Tode eidlich gelobt, nicht eher zur Wahl eines neuen Papstes zu schreiten, bis Hildebrand, nunmehr Archidiakon der Römischen Kirche, aus Deutschland heimgekehrt sein würde; diese Frist benützte die Tuskulanische Partei, und setzte den Kardinal Johannes B. von Velletri unter dem Namen Benedikts X auf den päpstlichen Thron; Petrus Damiani und die meisten Kardinäle protestirten dagegen, mußten aber aus Rom fliehen. Entschlossen, lieber noch einmal vom Deutschen Hofe sich einen Papst vorschlagen zu lassen, als sich einem von den nichtswürdigen Adelsfaktionen Aufgedrungenen zu unterwerfen, sandte diese Partei Gesandte nach Deutschland, mit der Erklärung, sie wollten dem Könige Heinrich die Treue, die sie seinem Vater gelobt hätten, halten, und seien bereit, den Mann, den er ihnen bezeichnen würde, zum Papste zu wählen. Hildebrand, der eben in Florenz weilte, lenkte die Wahl auf den Bischof dieser Stadt, Gerhard, einen Burgunder. Als dieser vom Herzog Gottfried und andern Italienischen Großen geleitet sich Rom näherte, legte Benedikt die päpstlichen Insignien ab, und zog sich in seine Kirche nach Velletri zurück; und Nikolaus II — so nannte sich der neue Papst — wurde 1059 inthronisirt. Den meineidigen Johannes von Velletri entsetzte der Papst der priesterlichen Würde. Da eine Feststellung der Papstwahl nach den letzten Erfahrungen das dringendste war, so wurde auf einer noch 1059 zu Rom gehaltnen Synode von 113 Bischöfen beschlossen, daß bei Erledigung des heil. Stuhls sich zuerst die 7 Kardinal-Bischöfe zur Berathung über die Wahl versammeln, sofort die andern Kardinäle zuziehen, und endlich auch die Wünsche des übrigen Klerus und des

Volkes vernehmen sollten; die Wahl solle immer auf ein Mitglied des Römischen Klerus fallen, und nur wenn hier kein Tauglicher sich finde, solle ein Fremder genommen werden — Alles mit Vorbehalt der schuldigen Achtung und Ehrerbietung gegen Heinrich den zukünftigen Kaiser, und gegen dessen Nachfolger, welche dieß Recht persönlich vom apostolischen Stuhle erlangt haben würden. Sehr zweckmäßig und wichtig für die Freiheit der Kirche war dieser Beisatz, wodurch erklärt wurde, daß ein König entweder nur als Kaiser (und die Quelle der Kaiserwürde war doch wiederum der Papst), oder nur durch ein specielles bloß der Person geltendes Zugeständniß des apostolischen Stuhles selbst bei der Wahl eines Papstes das Bestätigungsrecht ausüben könne. Noch wurden auf dieser Synode die Dekrete Leo's gegen Konkubinat der Geistlichen und Verkauf der geistlichen Ämter bestätigt.

Was Leo IX in Bezug auf die Normannen begonnen hatte, vollendete Nikolaus; er belehnte ihren glücklichen Führer, den Grafen Robert Guiskard, mit der herzoglichen Würde von Kalabrien und Apulien, und bestätigte ihm zum Voraus den Besitz von Sicilien gegen die Entrichtung eines jährlichen Lehenszinses; Robert schwor ihm dagegen Vasallentreue, und verpflichtete sich, den Römischen Stuhl, dessen Besitzungen und die Freiheit der Papstwahl zu beschützen. In der That zog jetzt ein Gewalthaufe von Normannen mit dem Papste gen Rom, brach die Festen der Grafen von Tuskulum, Präneste und Galera, so daß die Römische Kirche endlich dieser Zwingherren Meister zu werden hoffen durfte.

Nach dem Tode Nikolaus II 1061 warfen die Kardinäle ihren Blick auf den allgemein geehrten B. von Lucca Anselm von Badagio. Aber eine mächtige Gegenpartei, bestehend aus den Grafen von Tuskulum und Galera, aus geistlichen und weltlichen jeder Verbesserung der Kirche abholden Großen, aus dem frechen Straßenräuber Cencius und dem ehrgeizigen Kardinal Hugo sandte die Zeichen der Patricierwürde an den jungen Heinrich, mit dem Begehr, daß er einen Papst ernenne. Ihrerseits sandten die Kardinäle, nebst den für die Freiheit und die Besserung der Kirche Eifernden, einen der Ihrigen,

den Kardinal Stephan, an die Kaiserin; diese berief die Großen der beiden Reiche zu einer gemischten Versammlung nach Basel. Hieher kamen vorzüglich die durch den Kanzler Wibert geleiteten Bischöfe aus der Lombardei, damals der Heimath der Simonie und des Konkubinats; der Papst, hieß es, müsse aus dem Paradiese Italiens (der Lombardei) genommen werden; es müsse ein Mann sein, der mit ihren Schwächen Geduld und Mitleiden habe. Die Kaiserin folgte ihren Einflüsterungen, und da sie den Kardinal Stephan fünf Tage lang nicht vorließ, kehrte dieser nach Italien zurück. Während nun Hildebrand und die mit ihm Gleichgesinnten, die sich nicht von einem zehnjährigen Knaben und einem Weibe einen der sittenlosen Lombardischen Bischöfe als Papst aufdringen lassen wollten, Anselm unter dem Namen Alexanders II wirklich wählten und einsetzten, ließ man zu Basel den jungen König die Zeichen der Patricierwürde anlegen, sodann die Beschlüsse der Römischen Synode unter Nikolaus über die Papstwahl verwerfen, und die Wahl Alexanders II kassiren, worauf vorzüglich auf Betrieb der Bischöfe von Vercelli und Piacenza, der B. Kadalous von Parma, ehemals Kanzler Heinrichs III, ein reicher aber lasterhafter Mann, der sich Honorius II nannte, gewählt wurde. So standen sich nun einander gegenüber die beiden kirchlichen Parteien jener Zeit, von denen die eine Herstellung der gänzlich verfallenen kirchlichen Disciplin, Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von weltlicher Willkühr begehrte, die andre aber Fortdauer der bisherigen Mißbräuche wollte, bei denen sie sich behaglich fühlte, und die beiden Päpste waren die Repräsentanten dieser Parteien. Der Kampf wurde auch mit weltlichen Waffen geführt; der B. Benzo von Alba zog dem Kadalous voran, und suchte ihm überall, vorzüglich aber in Rom, Anhänger durch Überredung, Verheißungen, Bestechungen zu gewinnen; Kadalous selbst schlug auf dem Zuge gen Rom Alexanders Heer, wagte aber doch nicht in Rom selbst sich festzusetzen, und die Furcht vor dem mächtigen Herzoge Gottfried bewog ihn, 1062 in sein Bisthum Parma zurückzukehren. In Deutschland wechselte die Begünstigung des rechtmäßigen Papstes mit der seines Gegners,

so oft die vormundschaftliche Regierung in andre Hände überging. Der Erzb. Anno von Köln ließ auf einer Versammlung zu Augsburg die Wahl des Kadalous verwerfen, und der Kanzler Wibert, der die Seele dieser Partei, wie Hildebrand die der andern, war, wurde abgesetzt. Der Erzb. Adalbert von Bremen aber, der eine Zeit lang die Gunst des jungen Königs davontrug, erklärte sich für Kadalous. Während der Kampf in Rom selbst, doch mit Unterbrechungen fortgeführt, und Kadalous in der Engelsburg, die ihm Cencius übergeben hatte, belagert ward, konnte Alexander selbst in Rom eine zahlreiche Synode zur Verbesserung der kirchlichen Gebrechen halten, wurde, die Lombardei und einen Theil von Deutschland abgerechnet, in der ganzen christlichen Welt als Papst anerkannt, und sandte Petrus Damiani als seinen Legaten mit ausgedehnten Gewalten nach Frankreich. Selbst die Kaiserin Agnes bereute ihren Antheil an dem Schisma, und ließ sich von Alexander eine Buße auflegen. Indeß kam in Deutschland 1066 die Regierung wieder an Anno und die mit ihm verbündeten Fürsten, und nun beschloß man, daß eine Synode zu Mantua über die Anerkennung des einen oder des andern Papstes entscheiden solle. Anno selbst ging mit großem Gefolge nach Italien, zuerst nach Rom, dann mit Alexander nach Mantua; hier rechtfertigte Alexander das Verfahren bei seiner Wahl, und da sich Herzog Gottfried, Beatrix und Anno für ihn erklärten, wurde er anerkannt. Seitdem nahm der Anhang des Kadalous, der während der Synode mit seinen Söldnern drohend durch die Straßen von Mantua gezogen war, immer mehr ab; und Alexander konnte bereits 1069 seine Authorität geltend machen, um den jungen König von seiner beabsichtigten Scheidung abzuhalten. Zwar benahmen sich die Deutschen Prälaten — mit Ausnahme des Erzb. Siegfried von Mainz — in dieser Sache besser, als ehemals die Lothringischen Bischöfe in gleichem Falle gethan hatten; doch war es der Kardinal Petrus Damiani, der als päpstlicher Legat auf der Versammlung zu Mainz durch seine feste Erklärung, daß der Römische Stuhl diese Scheidung Heinrichs von seiner Gemahlin Bertha nie dulden, und ihn, wenn er darauf beharre, nie zum Kaiser

krönen werde, den Ausschlag gab, so daß Heinrich nicht nur seinen Vorsatz aufgab, sondern sich auch mit seiner Gattin aussöhnte. Der letzte folgenreiche Schritt Alexanders, dessen ganzes Gewicht auf seinen konsequent weiter schreitenden Nachfolger fiel, war, daß er auf einer Synode die Räthe Heinrichs, welche die kirchlichen Würden und Ämter verkauften, mit dem Banne belegten; da starb er 1073.

---

in usum academicum. Editio III. 8 maj. Ratisbonae, sumtibus G. J. Manz. 1824. 4 fl. 45 kr. od. 3 Thlr. 4 gr.

Ueber den Werth vorstehender zwei Werke von Schenkl und Wiest etwas beizufügen, wäre höchst überflüssig, theils beweisen solchen die mehrfachen Auflagen, theils auch die Einführung an vielen theologischen Lehranstalten des In- und Auslandes.

Wörterbuch, allgemeines, der heiligen Schrift. Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen. (Ein Supplementband zu allen Bibelausgaben nach der Vulgata, besonders aber zur heil. Schrift von Dr. J. F. Allioli.) In zwei Bänden, oder 12 Heften. 1s Heft. Bogen 1—6. A — Bestrafung.

Hierüber sagt der Chrysostomus von Häglsperger 1836. 6s Heft. S. 616:

Unter vorstehendem Titel erscheint bei Manz in Regensburg ein Werk, welches nicht nur alle archäologischen, geschichtlichen, erd- und naturkundigen Erläuterungen, welche zum Verständnisse der heiligen Schrift (des A. und N. Testamentes) erforderlich sind, sondern auch alle Glaubens- und Sittenlehren umfaßt, in so fern dieselben durch Stellen der Bibel belegt werden können.

Der Verfasser hat aus den besten Quellen geschöpft, und kann um so Gediegeneres leisten, als ihm bereits mehrere ähnliche Werke zu Gebote standen. Nebenbei ist seine Absicht, mit der möglichsten Reichhaltigkeit zugleich auch möglichste Kürze zu verbinden.

Wir sind der Meinung, daß ein solches Unternehmen einem vielfach gehegten Wunsche entsprechen werde, und glauben, besonders junge Seelensorger schon beim Erscheinen des vorliegenden ersten Heftes darauf aufmerksam machen zu müssen, indem ihnen dieses Werk bei Verkündigung des göttlichen Wortes gewiß die besten Dienste leisten wird.

Das Ganze erscheint in zwei Bänden, oder zwölf Heften; jedes Heft (von 6 Bogen) kostet nur 24 kr. oder 6 gr. Gewiß ein sehr billiger Preis für ein so brauchbares Werk, wodurch die Beischaffung desselben allen jungen Geistlichen gar sehr erleichtert wird.

Späterhin werden wir über dieses Werk noch weitläufiger referiren.



